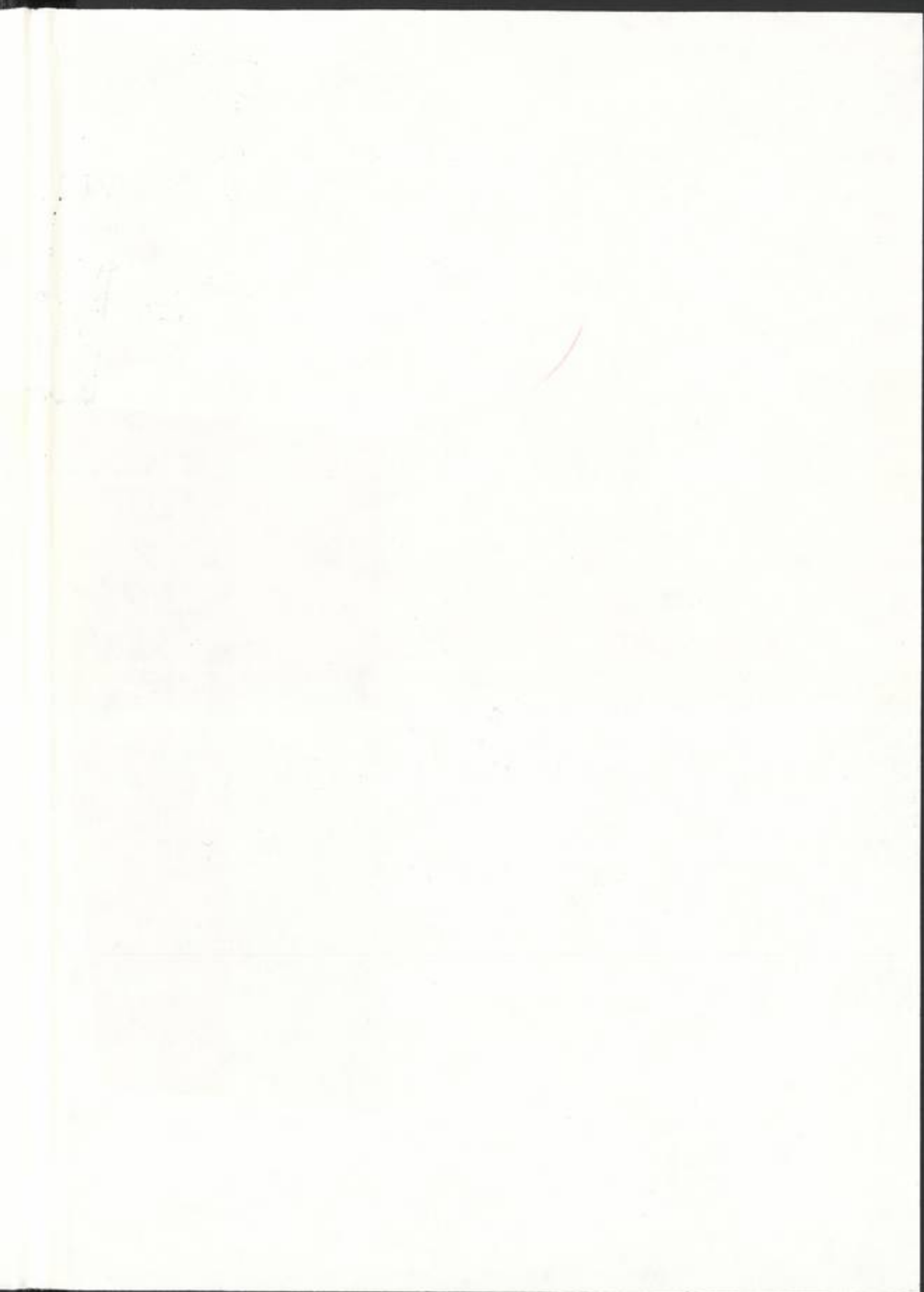


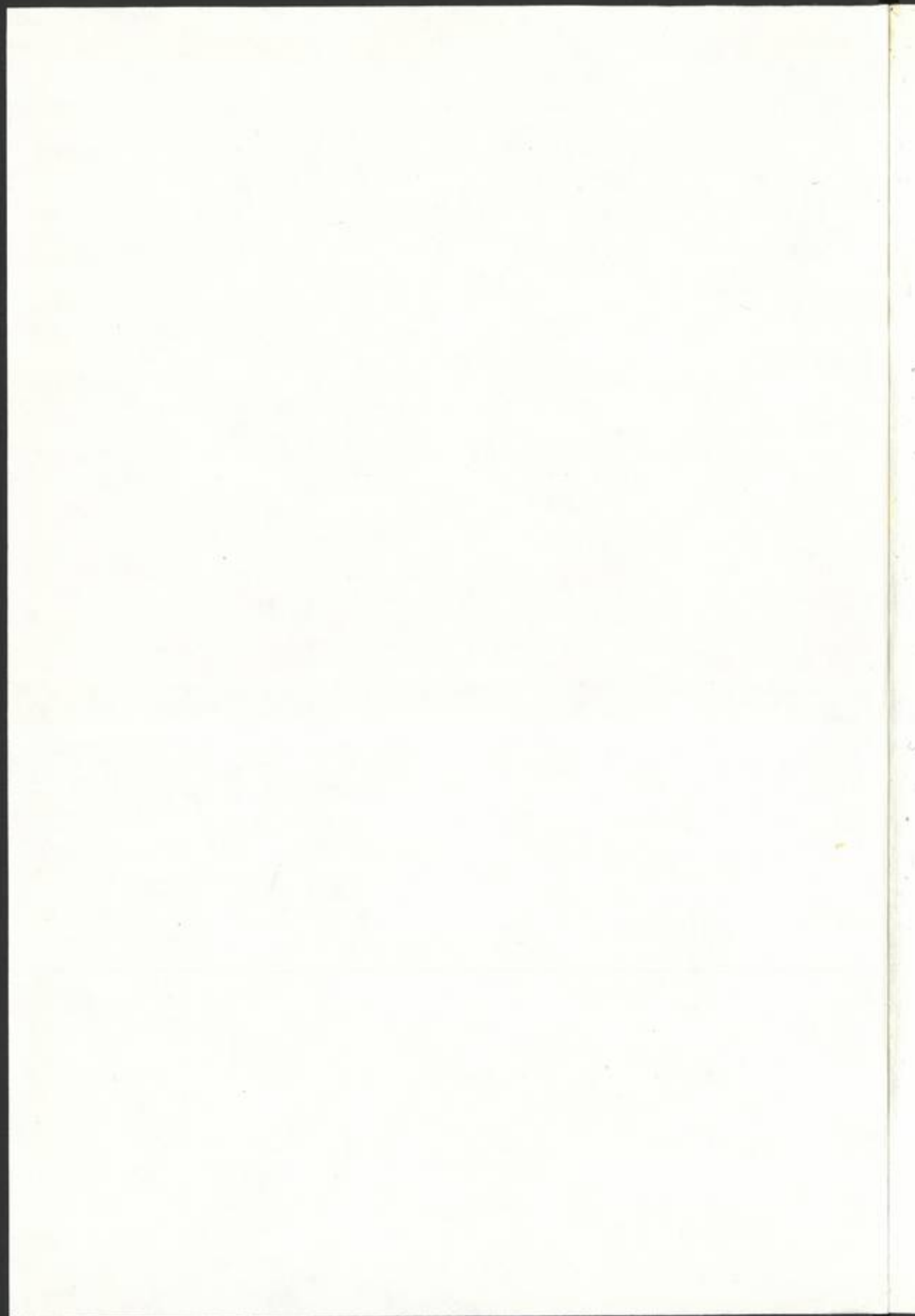
0
5
3



**Elmer Holmes
Bobst Library**

**New York
University**





**DIE URKUNDEN DES BABYLONISCHEN
GESCHÄFTSMANNES IDDIN-MARDUK**

CUNEIFORM MONOGRAPHS

Edited by

M. J. Geller, S. M. Maul and F. A. M. Wiggermann

STYX
PUBLICATIONS
GRONINGEN
1993

CUNEIFORM MONOGRAPHS III A

**DIE URKUNDEN DES BABYLONISCHEN
GESCHÄFTSMANNES IDDIN-MARDUK**

Zum Handel mit Naturalien im 6. Jahrhundert v. Chr.

von

Cornelia Wunsch

SIYX
PUBLICATIONS
GRONINGEN
1993

Copyright ©1993 Cornelia Wunsch
Copyright ©1993 STYX Publications, Groningen
Cover design: Klaas Meijer

ISBN 90 72371 64 X
ISSN 0929-0052

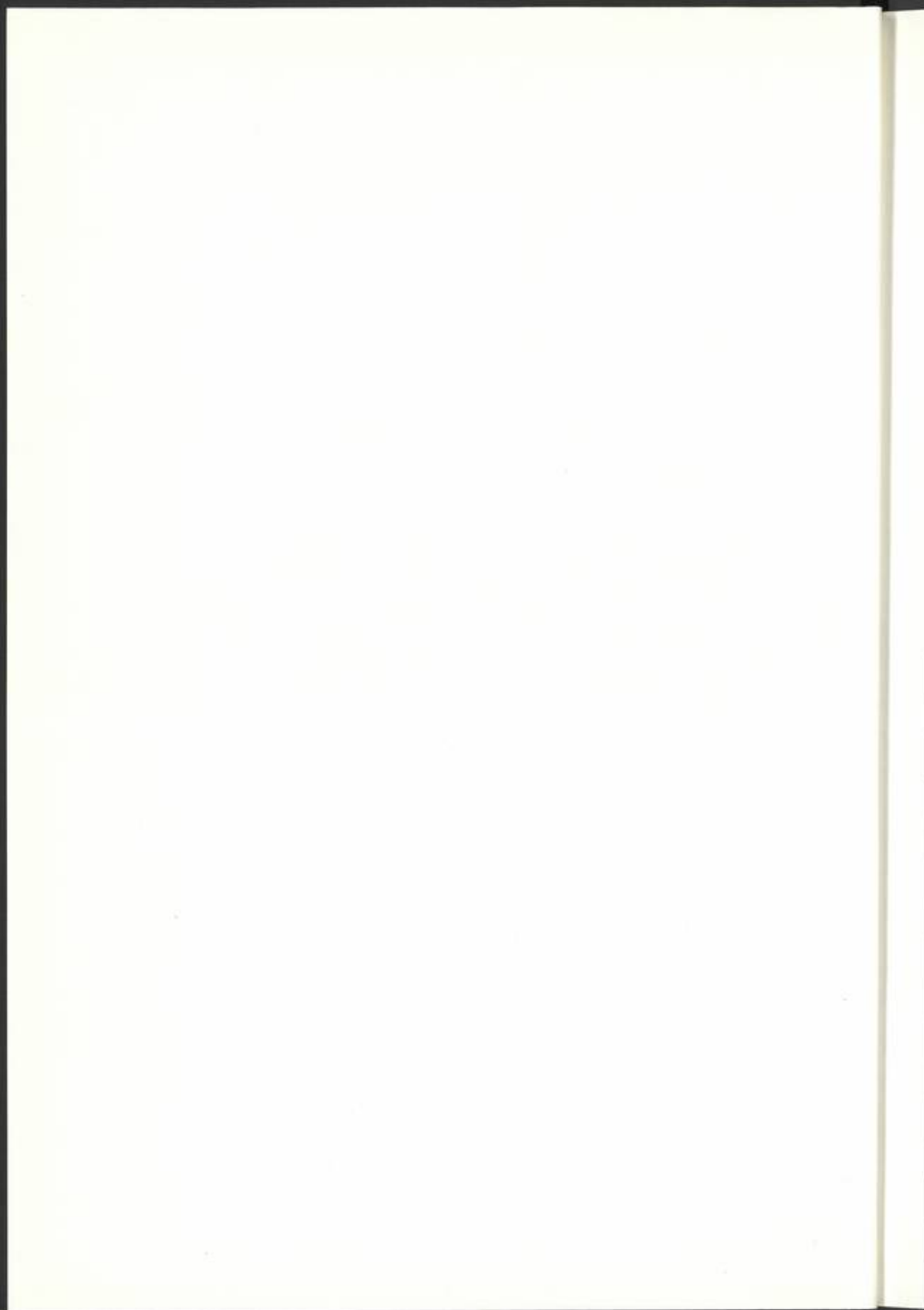
PJ
3870
. 095
1993
v. 1

NOV 20 1997

STYX Publications
Postbus 1344
9701 BH GRONINGEN
THE NETHERLANDS
Tel. 050-717502
Fax. 050-733325

02374 1534

*Manfred Müller
gewidmet*



Inhalt

Band 1

Vorwort	ix
Zur Datierung und Zitierweise der Urkunden	x
Maße und Gewichte	x
Siglen für Personennamen	xi
Stammbaum	xii
Literaturverzeichnis	xiv
Einleitung	1
Die Urkunden Iddin-Marduks in der assyriologischen Literatur	5
Die Herkunft der Texte	6
Der Archivcharakter – Handelt es sich um das Nūr-Sîn-Archiv?	7
Kapitel 1: Die Familien	12
Iqīšaja/Kudurru/Nūr-Sîn, der Vater Iddin-Marduks	12
Kāšir/Iqīšaja/Nūr-Sîn, der Bruder Iddin-Marduks	13
Weitere Geschwister Iddin-Marduks	14
Zērija/Nabû-ibni/Nabaja, der Vater Ina-Esagila-ramâts	15
Bēl-ušallim(=Lâbâši)/Zērija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramâts	15
Madānu-šuma-iddin/Zērija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramâts	17
Weitere Geschwister Ina-Esagila-ramâts	17
Kapitel 2: Die Geschäfte	19
DIE FRÜHESTEN NACHWEISBAREN GESCHÄFTE	19
DIE ḤARRĀNU-GESCHÄFTE IDDIN MARDUKS (33 NBK BIS CA. 3 NBN)	21
Der lokale Rahmen	22
Die ḥarrānu-Partner Iddin-Marduks	23
Širīktu/Nūrea/Dannēa	24
Nabû-ušallim/Īnija	27
Madānu-šuma-iddina/Zērija/Nabaja	28
Die Verbindung nach Uruk	29
Methoden des Aufkaufs	31
Lieferungskäufe	31
Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten	33
Aufkauf von Naturalabgaben und -einzugsrechten	35
Der Transport der Produkte	36
Der Verkauf der Naturalien	37
DER HANDEL MIT NATURALIEN NACH DEM JAHRE 3 NBN	38
Der Wandel in der Organisation des Geschäftshauses	38
Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute	42
Nergal-rēšūa	43

<i>Madānu-bēla-ušur</i>	45
<i>Andere Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute</i>	49
Die Anbauflächen	50
DER HANDEL MIT VIEH UND WOLLE	55
DARLEHENSGESCHÄFTE	56
DER GRUNDBESITZ	58
BEZIEHUNGEN ZU TEMPELN UND ZU KÖNIGLICHEN BEAMTEN	61
DER SKLAVENBESITZ	62
DIE GESCHÄFTE DER INA-ESAGILA-RAMÂT	66
Exkurs 1: Die Schreiber der Urkunden	73
Exkurs 2: Iddin-Marduk als Zeuge	76
Kapitel 3: Die Kinder	77
Marduk-rēmāni	77
Nuptaja und die Verbindung zur Familie Egibi	78
Die Enkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramâts	82
Die Urenkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramâts	85
Zusammenfassung	86
Tafeln	89
Indizes	141
Personennamen	141
Titel und Funktionsbezeichnungen	154
Ortsnamen	155
Flüsse und Kanäle	156
Flurbezeichnungen	156
Verschiedenes	156
Texte	156
<i>Band 2</i>	
Zusammenstellung der Urkunden und Briefe	v
Verzeichnis der Logogramme	vii
Konkordanz	ix
Bearbeitung der Urkunden Nr. 1 – 323	1
Übersetzung der Briefe	318

Vorwort

Gegenstand der vorgelegten Arbeit ist ein Corpus von etwa 400 Urkunden und Briefen, die die Geschäfte des babylonischen Kaufmannes Iddin-Marduk, Sohn des Iqīšaja aus der Familie Nūr-Sīn, und seiner Familienangehörigen zwischen 577 und ca. 517 v. Chr. dokumentieren. Die im spätbabylonischen Dialekt der akkadischen Sprache verfaßten Texte sind in Keilschrift auf Tontafeln geschrieben worden und befinden sich heute zum überwiegenden Teil im British Museum in London.

Grundlage der Untersuchung sind die meist schon zu Ende des vergangenen Jahrhunderts in Keilschriftkopie veröffentlichten Texte, die, soweit sie sich in London befinden, kollationiert werden konnten. Bei Durchsicht der bisher unpublizierten Tontafeln gleicher Herkunft konnten weitere Urkunden und Fragmente identifiziert und in die Untersuchung einbezogen werden. Die Kopien dieser Texte werden hier mit freundlicher Genehmigung der Trustees of the British Museum vorgelegt. An dieser Stelle sei den Mitarbeitern am Western Asiatic Department für ihr Entgegenkommen gedankt, insbesondere Herrn C.B.F. Walker, der mich in vielfältiger Weise unterstützte. Eine Urkunde, die sich in der Sammlung Erlenmeyer befand und nun im Besitz des Landes Berlin ist, konnte ich ebenfalls kopieren und hier publizieren, wofür ich den Herren Professor H.J. Nissen und Dr. R. Englund Dank schulde.

Ein erstes Manuskript wurde im Rahmen eines Forschungsstudiums an der Humboldt-Universität zu Berlin erarbeitet. Der dreimonatige Studienaufenthalt in London, Voraussetzung für die Kollation der Texte und die Einbeziehung des unpublizierten Materials, wurde durch ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ermöglicht. Ein Jahr lang förderte die Universität Hamburg die Arbeit durch ein Promotionsabschlußstipendium. Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertation an der Universität Hamburg (FB 10, Orientalistik) anerkannt.

Ich möchte nicht versäumen, allen zu danken, die am Zustandekommen dieser Dissertation Anteil haben, indem sie Probleme mit mir diskutierten, mich auf Literatur aufmerksam machten und sie besorgten, Kollationen durchführten, Stipendienanträge unterstützten, die für die technische Fertigstellung notwendigen Dinge beschaffen halfen und mich bei meinem Vorhaben beständig ermutigten. Alle zu nennen ist hier leider nicht möglich. Mein herzlicher Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Dr. Manfred Müller, Leipzig, der mich zu dieser Arbeit anregte. Frau Professor Brigitte Groneberg übernahm die Betreuung an der Universität Hamburg. Herr Professor Joachim Oelsner, Jena — Leipzig, hat viele Details mit mir diskutiert und wichtige Anregungen gegeben. Zahlreiche Hinweise verdanke ich auch Herrn Professor Francis Joannès, Paris. Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe *Cuneiform Monographs* sei Herrn Drs. Geerd Haayer ebenso gedankt wie Frau Mieke Wiersum für die sorgfältige Herstellung der Druckvorlagen.

Zur Datierung und Zitierweise der Urkunden

Die neubabylonischen Urkunden wurden nach Tag, Monat und Regierungsjahr des jeweiligen Herrschers datiert. Die Umrechnung nach dem Julianischen Kalender (in den Regesten angegeben) folgt Parker-Dubberstein, *Babylonian Chronology*, 626 B.C. – A.D. 75 (= Brown University Studies 19), Providence 1956.

Das Jahr begann im März/April und hatte 12 Monate zu 29 bzw. 30 Tagen, die stets zu Neumond begannen. Die Differenz zwischen Mond- und Sonnenjahr wurde in regelmäßigen Abständen durch Schaltmonate ausgeglichen.

1.	Nisan	März/April	7.	Tašrīt	September/Oktober
2.	Ajjar	April/Mai	8.	Araḥsamna	Oktober/November
3.	Simān	Mai/Juni	9.	Kislīm	November/Dezember
4.	Dūzu	Juni/Juli	10.	Tebēt	Dezember/Januar
5.	Ab	Juli/August	11.	Šabāt	Januar/Februar
6.	Ulūl	August/September	12.	Addar	Februar/März
6a.	Schaltulūl		12a.	Schaltaddar	

Da der Thronwechsel nicht genau zum Jahreswechsel erfolgte, wurde das unvollständige Akzessionsjahr eines Herrschers, das dem letzten seines Vorgängers entsprach, *šanat rēš šarrūti* "Jahr des Beginns des Königtums" genannt (= Jahr 0). Das erste volle Regierungsjahr der neubabylonischen und achämenidischen Könige begann jeweils im Frühjahr:

Nbk	Nebukadnezar II.	604	Cyr	Cyrus II.	538
AM	Amēl-Marduk	561	Camb	Cambyses II.	529
Ngl	Neriglissar	559	Dar	Darius I.	521
Nbn	Nabonid	555	Xer	Xerxes I.	485

Die wenige Monate dauernde Regierung Lābāši-Marduks (Lab) fällt ins Jahr 4 Ngl = 0 Nbn.

Die Urkundenbearbeitungen in Band 2 sind in chronologischer Reihenfolge geordnet und durchnummeriert. Die Urkunden werden in der allgemein üblichen Weise nach der Textedition (in der Regel der Kopie), unveröffentlichte Texte nach der Museumsnummer zitiert. Dieser folgt die Nummer, unter der sie in Band 2 zu finden ist.

Es sei darauf verwiesen, daß im Falle von Nbk, Nbn, Cyr, Camb und Dar die Abkürzung des Herrschernamens mit der der Straßmaierschen Textedition übereinstimmt; geht eine Zahl voran (z.B. 33 Nbk), handelt es sich um eine Jahreszahl, folgt sie (z.B. Nbn 17), um die Urkundennummer.

Maße und Gewichte

1. Gewichtsmaße

<i>šiqḷu</i> (Sekel)	1 š	(ca. 8 g)
<i>manū</i> (Mine)	1 m = 60 š	(ca. 500 g)
<i>biltu</i> (Talent)	1 T. = 60 m	(ca. 30 kg)

2. Hohlmaße

1 <i>kur</i> (gur)	=	5 <i>pān</i>	=	180 l
1 <i>pān</i> (PI)	=	6 <i>sūt</i>	=	36 l
1 <i>sūt</i> (bán)	=	6 <i>qa</i>	=	6 l
1 <i>qa</i> (silà)	=	10 GAR	=	1 l

Die Angabe der Mengen erfolgt nur in der Transliteration entsprechend der Schreibung, sonst in einem auf das *kur* bezogenen Positionssystem:

z.B. 1.0.3 *kur* = 1 *kur* 3 *sūt*.

3. Flächenmaße

Bei Flächenmaßen von Feld- und Gartengrundstücken wird die Einheit *kur* mit ihren Unterteilungen entsprechend verwendet; 1 babylonisches *kur* sind ca. 1,35 ha.

Flächenmaße von Hausgrundstücken werden in folgenden Einheiten angegeben, die ebenfalls im Positionssystem, bezogen auf 1 *qanû* ca. (12 m²) notiert sind:

1 GAR	=	2 <i>qanû</i>
1 <i>qanû</i> (gi)	=	49 <i>ammātû</i>
1 <i>ammātu</i> (kùš)	=	24 <i>ubānû</i>
1 <i>ubānu</i> (šu.si)		

Siglen für Personennamen

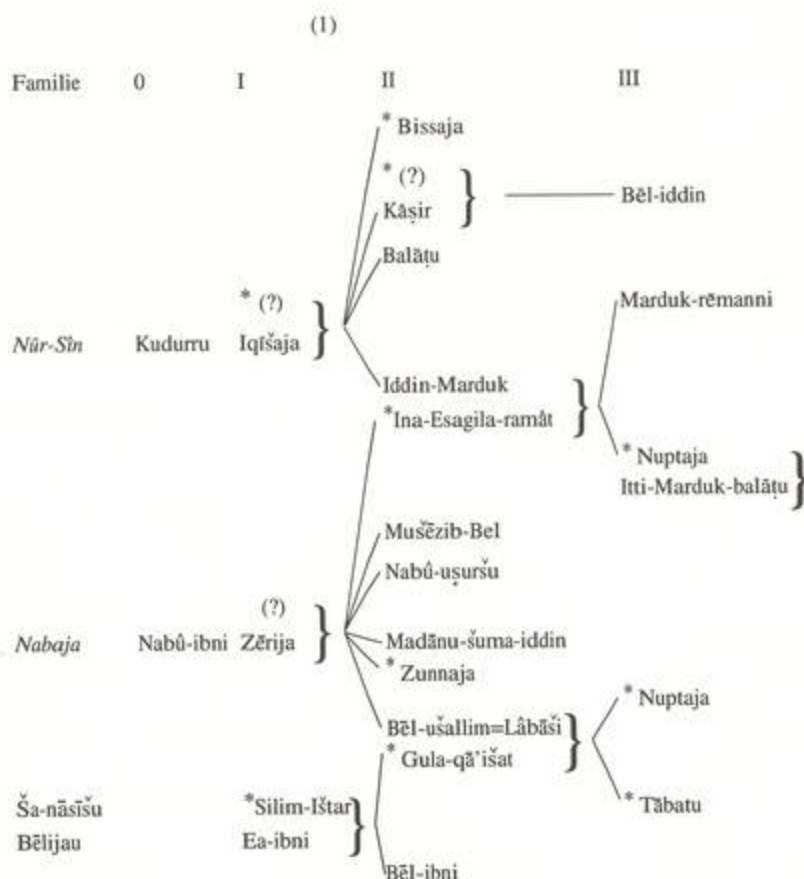
Für die Namen einiger in der Arbeit häufig genannter Personen werden in den Anmerkungen, Urkundenübersetzungen und -kommentaren Abkürzungen gebraucht, die aus den Anfangsbuchstaben der Namensbestandteile gebildet wurden. Die Verwendung der Abkürzungen ist auf diese bestimmten Personen beschränkt, sie werden nicht für andere Träger des gleichen Namens gebraucht. Zur Kennzeichnung der Filiation PN/VN/AN vgl. ausführlich Anm. 5.

BI	Bēl-īpuš/Rāšil/Nappāhu, Geschäftspartner des Iddin-Marduk
IER	Ina-Esagila-ramât/Zērija/Nabaja, Ehefrau des Iddin-Marduk
IM	Iddin-Marduk/Iqīšaja/Nūr-Sîn
IMB	Itti-Marduk-balātu/Nabû-aḥḥē-iddin/Egibi, Schwiegersohn des Iddin-Marduk
MBU	Madānu-bēla-ušur, Sklave des Iddin-Marduk
MNA	Marduk-nāšir-apli/Itti-Marduk-balātu/Egibi, Enkel des Iddin-Marduk
MR	Marduk-rēmanni/Iddin-Marduk/Nūr-Sîn
MSI	Madānu-šuma-iddin/Zērija/Nabaja, Schwager und Geschäftspartner des Iddin-Marduk
NAI	Nabû-aḥḥē-iddin/Šulaja/Egibi, Vater des Itti-Marduk-balātu
NU	Nabû-ušallim/Īnīja, Geschäftspartner des Iddin-Marduk
NR	Nergal-rēšūa, Sklave des Iddin-Marduk

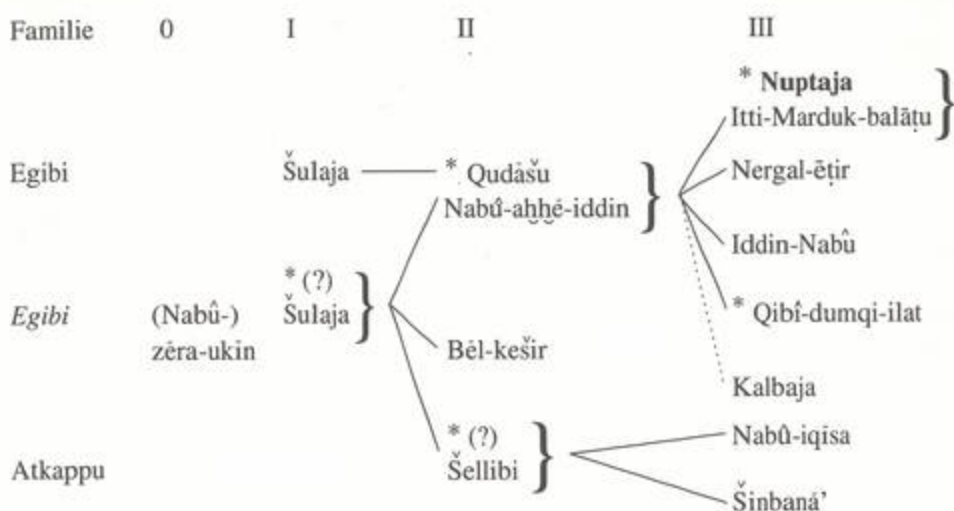
Stammbaum

Der folgende Stammbaum bietet eine Übersicht über diejenigen Mitglieder der Familien Nūr-Sîn, Egibi, Nabaja und der mit ihnen verschwägerten Familien, die im Rahmen dieser Arbeit erwähnt werden. Bindeglied für die drei Äste des Stammbaumes ist Nuptaja, die Tochter Iddin-Marduks. Zugunsten der Überschaubarkeit wurde auf eine vollständige Dokumentation der Seitenlinien verzichtet. Es sei dafür auf Weingart, Egibi 50-53 und Roth, JAOS 111 20f. verwiesen. Die mit "0" bezeichnete Generation hat uns keine Urkunden hinterlassen. Da die meisten Personen nur wenige Male bezeugt sind, lassen sich ihre Lebensdaten schlecht abschätzen. Wo dies möglich ist, geschieht es in der Abhandlung.

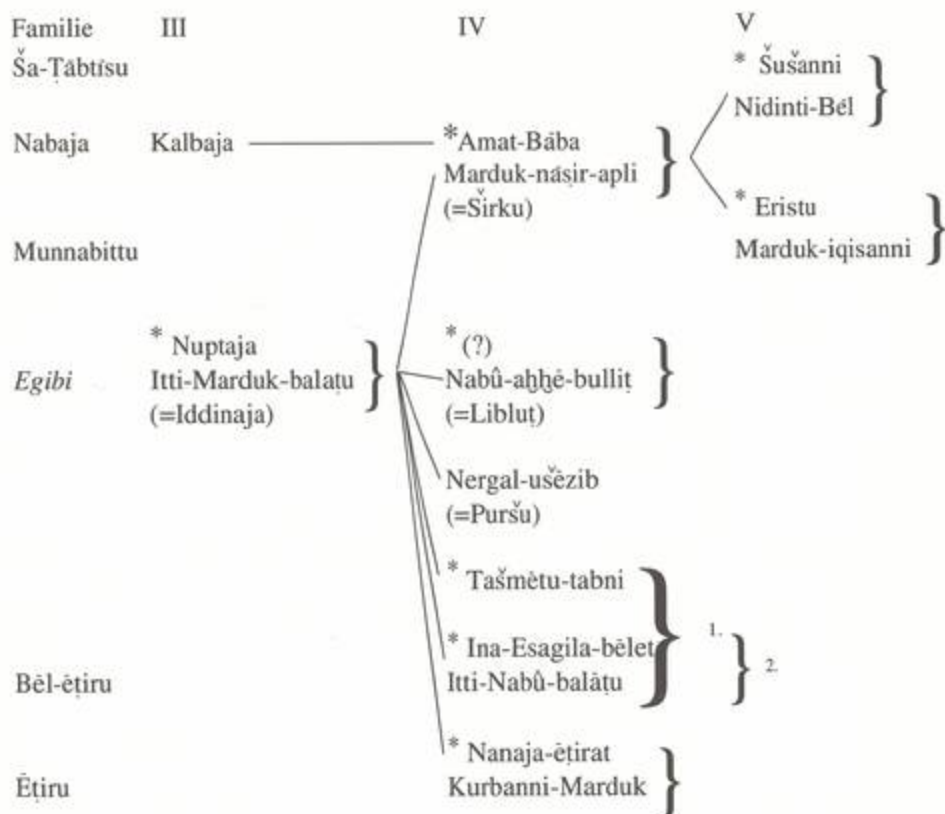
Symbole: * Frauen, — Nachkomme, Adoption,
 } Ehepartner, (?) Name unbekannt



(2)



(3)



Literaturverzeichnis

Abkürzungen (Zeitschriften, Serien, Wörterbücher)

ABAW	Abhandlungen der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse
AfO	Archiv für Orientforschung
AHw	W. v. Soden, Akkadisches Handwörterbuch
AnOr	Analecta Orientalia
AO	Tafelsignatur des Louvre, Paris
AOAT	Alter Orient und Altes Testament
AoF	Altorientalische Forschungen
APAW	Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse
ArOr	Archiv Orientalní
ARRIM	Royal Inscriptions of Mesopotamia, Annual Revue
AS	Assyriological Studies
ASAW	Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse
BA	Beiträge zur Assyriologie
BiOr	Bibliotheca Orientalis
BM	Tafelsignatur des British Museum, London
BOR	The Babylonian and Oriental Record
BRM	Babylonian Records in the Library of J. Piermont Morgan, New York
BSA	Bulletin of Sumerian Agriculture
CAD	The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago
CT	Cuneiform Texts from Babylonian Tablets
DT	Tafelsignatur des British Museum, London
JAOS	Journal of the American Oriental Society
JCS	Journal of Cuneiform Studies
JEOL	Jaarbericht van het Vooraziatisch-Egyptisch Genootschap "Ex Oriente Lux"
JESHO	Journal of the Economic and Social History of the Orient
KB	Keilinschriftliche Bibliothek
MLC	Tafelsignatur der J. Piermont Morgan Library
OECT	Oxford Edition of Cuneiform Texts
PSBA	Proceedings of the Society of Biblical Archaeology
RA	Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale
RIDA	Revue internationale de droit de l'antiquité
RIA	Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie
SPAW	Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften
TCL	Textes cunéiformes du Louvre
TSBA	Transactions of the Society of Biblical Archaeology
VAS	Vorderasiatische Schriftdenkmäler
YOR	Yale Oriental Series, Reserches
YOS	Yale Oriental Series
ZA	Zeitschrift für Assyriologie
ZS	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt.

- Beljavskij, Sklavenelite V.A. Beljavskij, Die Sklavenelite des Hauses Egibi. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1973/I 133-158.
- Bogaert, banque R. Bogaert, Les origines antiques de la banque de dépôt. Leiden 1961.
- v. Bolla, Tiermiete Sibylle von Bolla, Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum. München 1940.
- Bottéro, Knoblauch Knoblauch. In: RLA 6 39-41.
- BRL (mit Bandnummer) J. Kohler und F.E. Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben (Bd. I-IV). Leipzig 1890-1898.
- Camb (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, Inschriften von Cambyses, König von Babylon (529-521 v.Chr.). Leipzig 1890.
- Cocquerillat, Palmeraies D. Cocquerillat, Palmeraies et cultures de l'éanna d'Uruk (559-520). Berlin 1968 (=Ausgrabungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Uruk-Warka 8)
- Cyr (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, Inschriften von Cyrus, König von Babylon (538-529 v.Chr.). Leipzig 1890.
- Dandamaev, Archives M.A. Dandamaev, The Neo-Babylonian Archives. In: Cuneiform Archives and Libraries. Papers read at the 30e Rencontre Assyriologique Internationale Leiden, 4-8 July 1983. Istanbul 1986 273-277.
- Dandamaev, PAS 4 M.A. Dandamaev, Novovavilonskij termin *urāšu*. In: Peredneaziatskij Sbornik 4. Moskau 1986 65-79; S. 241 englisches Résumé.
- Dandamaev, Slavery M.A. Dandamaev, Slavery in Babylonia. deKalb 1984.
- Dandamaev, Ṭābiya M.A. Dandamayev, Economy of Ṭābiya, a Babylonian in the Sixth Century B.C. In: Oikumene 5 (1986) 51-53.
- Dandamaev, Wages and Prices M.A. Dandamayev, Wages and Prices in Babylonia in the 6th and 5th Centuries B.C. In: AoF 15 (1988) 53-58.
- Dar (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, Inschriften von Darius, König von Babylon (521-485 v.Chr.). Leipzig 1897.
- Delaunay J.A. Delaunay, A.B. Moldenke, Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Art (New York). Nouvelle Edition. (Publication du Centre des Droits Cuneiformes. Université de droit Paris II). Paris 1977.
- Dietrich, Subjunktionen M. Dietrich, Untersuchungen zur Grammatik des Neubabylonischen. I. Die Neubabylonischen Subjunktionen. In: *Lišān mithurti, Festschrift Wolfgang Freiherr von Soden* (= AOAT 1), Neukirchen-Vluyn 1969 65-100.
- Dougherty, Nabonidus R. Dougherty, Nabonidus and Belshazzar: A Study in the Closing Events of the Neo-Babylonian Empire (=YOR 15). New Haven 1929.
- van Driel, BiOr 43 G. van Driel, Neo-Babylonian Texts from the Louvre. In: BiOr 43 (1986) 6-20.
- van Driel, JESHO 32 G. van Driel, The Murašûs in Context. In: JESHO 32 (1989) 203-229.
- van Driel, NAI G. van Driel, The Rise of the House of Egibi. Nabû-ahhê-iddina. In: JEOL 29 (1985/85). Leiden 1987 50-67.
- van Driel, ZA 79 G. van Driel, The British Museum 'Sippar' Collection. In: ZA 79 (1989) 102-117.
- Ebeling, Beamte E. Ebeling, Beamte. In: RIA 1 451-457.
- Ebeling, neubab. Briefe E. Ebeling, Neubabylonische Briefe (=ABAW NF 30). München 1949.

- EvM (mit Textnummer) B. Evetts, Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562-559), Neriglissar (B.C. 559-555), and Laborosoarchod (B.C. 555). Leipzig 1892 <Texte aus der Regierungszeit des Amël-Marduk>.
- Gelb, Onion Archive I.J. Gelb, The Philadelphia Onion Archive. In: Studies in honour of Benno Landberger on his seventy-fifth birthday (=AS 16). Chicago 1965 57-62.
- George, OLA 40 A.R. George, Babylonian Topographical Texts (= Orientalia Lovaniensia Analecta 40). Leuven 1992.
- Hyatt, Final Vowels J. Hyatt, The Treatment of Final Vowels in Early Neo-Babylonian (=YOR 22). New Haven 1941.
- Joannès, Archives F. Joannès, Archives de Borsippa. La Famille Ea-ilûta-bâni. Genf 1989.
- KA F.E. Peiser, Keilinschriftliche Acten-Stücke aus babylonischen Städten. Leipzig 1889.
- Kessler, Uruk K. Kessler, Uruk. Urkunden aus Privathäusern in Uruk. Die Wohnhäuser westlich des Eanna-Tempelbereichs. Teil 1: Die Archive der Söhne des Bêl-ušallim, des Nabû-ušallim und des Bel-supê-muḫur. (=Ausgrabungen in Uruk-Warka, Endbericht, 8). Mainz 1991.
- Koschaker, Bürgschaftsrecht P. Koschaker, Babylonisch-Assyrisches Bürgschaftsrecht. Leipzig 1911.
- Kraus, Viehhaltung F.R. Kraus, Staatliche Viehhaltung im altbabylonischen Lande Larsa. Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, Nieuwe Reeks 29/5. Amsterdam 1966.
- Krecher, Egibi J. Krecher, Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in neubabylonischer und achämenidischer Zeit. Maschinenschriftliche Habilitationsschrift. Münster/W. 1970.
- Kümmel, Familie H. Kümmel, Familie, Beruf und Amt im spätbabylonischen Uruk. Prosopographische Untersuchungen zu Berufsgruppen des 6. Jahrhunderts v.Chr. in Uruk (= Abhandlungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 20). Berlin 1979.
- Lab (mit Textnummer) B. Evetts, Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562-559), Neriglissar (B.C. 559-555), and Laborosoarchod (B.C. 555). Leipzig 1892 <Texte aus der Regierungszeit des Lâbâsi-Marduk>.
- Lanz, *ḫarrânu* H. Lanz, Die neubabylonischen *ḫarrânu*-Geschäftsunternehmen (=Münchener Universitätschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 18). Berlin 1976.
- Liv (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, Die babylonischen Inschriften des Museums zu Liverpool. In: Actes du sixième congrès des Orientalistes tenu en 1883 à Leide. Deuxième partie. Leiden 1885.
- Meißner, Warenpreise B. Meißner, Warenpreise in Babylonien (= APAW 1936/I). Berlin 1936.
- Moldenke (mit Textnummer) A. Moldenke, Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Art. Parts I and II. New York 1893.
- Moore (mit Textnummer) E.W. Moore, Neo-Babylonian Business and Administrative Documents. Michigan 1935.

- Nbk (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, *Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (604–561 v.Chr.)*. Leipzig 1889.
- Nbn (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, *Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (555–538 v.Chr.)*. Leipzig 1889.
- Ngl (mit Textnummer) B. Evetts, *Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562–559), Neriglissar (B.C. 559–555), and Laborosoarchod (B.C. 555)*. Leipzig 1892 <Texte aus der Regierungszeit des Neriglissar>.
- NRV M. San Nicolò und A. Ungnad, *Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden*. Band I: *Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Berliner Museen aus vorhellenistischer Zeit*. Leipzig 1935.
- Oelsner, Circulation J. Oelsner, *Die Neu- und spätbabylonische Zeit*. In: *Circulation of goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East*, ed. A. Archi. Rom 1984 221–240.
- Oelsner, Materialien J. Oelsner, *Materialien zur babylonischen Gesellschaft und Kultur in hellenistischer Zeit (= Assyriologia 7)*. Budapest 1986.
- Oppenheim, Mietrecht L. Oppenheim, *Untersuchungen zum babylonischen Mietrecht*. Wien 1936.
- Parker-Dubberstein R. Parker und W. Dubberstein, *Babylonian Chronology 626 B.C. – A.D. 75 (=Brown University Studies 19)*. Providence 1956.
- Peiser, Zusammengehörigkeit F.E. Peiser, *Die Zusammengehörigkeit der unter Nr. 84.2–11 im British Museum registrierten Thontafelsammlung zu den Thontafelsammlungen des Königlichen Museums zu Berlin (= SPAW 38)*. Berlin 1889 813–823.
- Petschow, Bürgschaftsrecht H. Petschow, *Zum Neubabylonischen Bürgschaftsrecht*. In: *ZA 53 (1959) 241–247*.
- Petschow, Kaufformulare H. Petschow, *Die Neubabylonischen Kaufformulare*. Leipzig 1939.
- Petschow, NPR H. Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht (= ASAW 48/1)*. Berlin 1956.
- Petschow, RIDA 3/1 H. Petschow, *Der Surrogationsgedanke im Neubabylonischen Recht*. In: *RIDA 3/1 (1954) 125–171*.
- Reade, Introduction J.E. Reade, *Introduction*. *Rassam's Babylonian Collection: The Excavations and the Archives*. In: E.V. Leitchy, *Catalogue of the Babylonian Tablets in The British Museum*. Vol. VI: *Tablets from Sippar*. London 1986 xiii–xl.
- RGTC 8 R. Zadok, *Répertoire Géographique des Textes Cunéiformes*, Band 8: *Geographical Names According to New- and Late-Babylonian Texts (=Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orients, Reihe B (Geisteswissenschaften) Nr. 7/8)*. Wiesbaden 1985.
- Ries, Bodenpachtformulare G. Ries, *Die Neubabylonischen Bodenpachtformulare (= Münchener Universitätsschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 16)*. Berlin 1976.
- Roth, Age at marriage M. Roth, *Age at Marriage and the Household: A Study of Neo-Babylonian and Neo-Assyrian Forms*. In: *Comperative Studies in Society and History 29/4*. Cambridge 1987 715–747.
- Roth, JAOS 111 M. Roth, *The Dowries of the Women of the Itti-Marduk-balātu Family*. In: *JAOS 111 (1991) 19–37*.
- Roth, Marriage Agreements M. Roth, *Babylonian Marriage Agreements, 7th-3rd Centuries B.C. (= AOAT 222)*. Neukirchen-Vluyn 1988.
- Roth, AfO 36/37 M. Roth, *The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry*. In: *AfO 36/37 (1992), 1–55*.

- Sack, AM R. Sack, *Amēl-Marduk*, 562–560 B.C. A Study based on Cuneiform, Old Testament, Greek, Latin, and Rabbinical Sources (= AOAT Sonderreihe 4). Neukirchen-Vluyn 1972.
- Sack, Ngl R. Sack, *Nergal-šarra-ušur*, King of Babylon as seen in the Cuneiform, Greek, Latin, and Hebrew Sources. In: ZA 68 (1978) 129–149.
- San Nicolò, Lehrvertrag M. San Nicolò, Der neubabylonische Lehrvertrag in rechtsvergleichender Betrachtung (= SBAW 1950/III). München 1950.
- San Nicolò, Prosopographie M. San Nicolò, Beiträge zu einer Prosopographie neubabylonischer Beamter der Zivil- und Tempelverwaltung (= SBAW 1941/II/2). München 1941.
- Shiff L.B. Shiff, *The Nūr-Sîn-Archive: Private Entrepreneurship in Babylon (603–507 B.C.)* Ph. Diss. University of Pennsylvania 1987. <Nr. vor Textnummer im Anhang>
- Speleers (mit Textnummer) L. Speleers, *Recueil des inscriptions de l'Asie Antérieure des Musées Royaux du Cinquantenaire à Bruxelles*. Brüssel 1925.
- Stamm, Namengebung J.J. Stamm, *Die akkadische Namengebung* (= Mitteilungen der Vorderasiatisch-Aegyptischen Gesellschaft 44). Leipzig 1939.
- Stol, BSA 3 M. Stol, Garlic, onion, leek. In: BSA 3 57–80.
- Stolper, Entrepreneurs M.W. Stolper, *Entrepreneurs and Empire. The Murašû Archive, the Murašû Firm and Persian Rule in Babylonia*. Istanbul 1985.
- ŠULMU ŠULMU. *Papers on the Ancient Near East Presented at International Conference of Socialist Countries*. Prag 1988.
- Tallqvist, NN K. Tallqvist, *Neubabylonisches Namenbuch zu den Geschäftsurkunden aus der Zeit des Šamaššumukin bis Xerxes* (= *Annales Academiae Scientiarum Fennicae* 32/2). Helsingfors 1906.
- TBER J.-M. Durand, *Textes babyloniens d'époque récente* (= *Recherche sur les grandes civilisations*, cahier n. 6). Paris 1981.
- TEBR F. Joannès, *Textes économiques de la Babylonie récente (Étude des textes de TBER- cahier n. 6)* (= *Édition Recherche sur les civilisations*, cahier n. 5). Paris 1982.
- Unger, Babylon E. Unger, *Babylon. Die heilige Stadt nach der Beschreibung der Babylonier*. Berlin 1931.
- Ungnad, Egibi A. Ungnad, *Das Haus Egibi*. In: AfO 14 (1941) 57–64.
- Ungnad, Familiennamen A. Ungnad, *Babylonische Familiennamen*. In: AnOr 12 (1935) 319–326.
- Ungnad, Glossar M. San Nicolò und A. Ungnad, *Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden. Beiheft zu Band I: Glossar*. Leipzig 1937.
- Ungnad, handschr. Handschriftliche Notizen A. Ungnads in die eigenen Exemplare der Urkundenpublikationen (bislang im Besitz der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für alte Geschichte und Archäologie).
- Weingort, Egibi S. Weingort, *Das Haus Egibi*. Berlin 1939.
- Wiseman, Nebuchadrezzar D.J. Wiseman, *Nebuchadrezzar and Babylon. The Schweich Lectures of the British Academy*, 1983. Oxford 1985.

Einleitung

Die Zeit des neubabylonischen Reiches und der nachfolgenden Achämenidenherrscher (626 bis 331 v. Chr.) gehört, was das Quellenmaterial für die Erforschung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Strukturen und Entwicklungen anlangt, zu den am besten dokumentierten Perioden altmesopotamischer Geschichte. Neben den nach Tausenden zählenden Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsurkunden aus Archiven neubabylonischer Tempelverwaltungen sind auch zahlreiche Urkunden aus Privatarchiven von Vertretern der städtischen Mittel- und Oberschicht überliefert.¹

Ein bedeutender Teil dieser keilschriftlichen Dokumente stammt aus Babylon, der Hauptstadt des neubabylonischen Reiches. Zwischen den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und der Jahrhundertwende wurden dort zahlreiche Tontafeln von Einheimischen ergraben, die über den Kunsthandel in die verschiedensten Museen und Privatsammlungen Europas und Amerikas gelangten, noch ehe systematische wissenschaftliche Grabungen in Babylon einsetzten.² Seitdem sind diese Urkunden Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen.

Bereits früh wurde erkannt, daß einige der in Babylon und Umgebung ausgestellten und durch Ankauf in verschiedene Museen gelangten Texte und Textgruppen inhaltlich zusammengehören und Sammlungen von Urkunden privater Geschäftsleute darstellen, also Archivcharakter tragen.³ Das wissenschaftliche Interesse konzentrierte sich jedoch zunächst entweder auf die Erforschung bestimmter Urkundentypen unter rechtshistorischen Gesichtspunkten oder auf jene Urkunden und Urkundengruppen, die sich durch inhaltliche Brisanz und guten Erhaltungszustand auszeichneten. Versuche einer Zusammenstellung aller zu den jeweiligen Archiven gehörenden Urkunden und entsprechende umfassende Auswertungen konnten aus verschiedenen Gründen nicht verwirklicht werden⁴ und sind auch bis heute nur in Ansätzen erfolgt.

¹ Dandamaev, *Archives 274* gibt 1986 die Zahl publizierter Urkunden und Briefe aus dieser Periode mit 13096 an. Die Überlieferungsdichte ist dabei keineswegs gleichmäßig; ca. 80% entfallen auf die Zeit bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Etwa die Hälfte der Texte stammt aus den Tempelarchiven von Eanna in Uruk und Eabbar in Sippar, daneben sind Babylon, Nippur, Borsippa und Ur die wichtigsten Herkunftsorte.

² Das Verdienst, die Mehrzahl dieser Texte frühzeitig publiziert und damit der assyriologischen Forschung zugänglich gemacht zu haben, gebührt vor allem J.N. Straßmaier, F.E. Peiser und A. Ungnad, die sich der reichen Bestände an neu- und spätbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden des British Museum und des Vorderasiatischen Museums zu Berlin annahmen: J.N. Straßmaier, *Babylonische Texte 1-12*, Leipzig 1889-1897; F.E. Peiser, *Babylonische Verträge des Berliner Museums*, Berlin 1890; A. Ungnad, *Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin*, Heft 3-6, Leipzig 1907/08.

³ F.E. Peiser, Die Zusammengehörigkeit der unter Nr. 84.2-11 im British Museum registrierten Thontafelsammlung zu den Thontafelsammlungen des Königlichen Museums zu Berlin (= SPAW 38), Berlin 1889. Peiser stellt in diesem Artikel alle ihm damals bekannten Urkunden des Iddin-Nabû aus der Familie Nappâhu zusammen.

⁴ Es darf nicht übersehen werden, daß außer Peiser besonders Ungnad diesen Aspekt immer im Auge behielt. Seiner Publikation der Berliner Texte fügte er ein Verzeichnis der einzelnen Ankäufe auf der Grundlage des Museumsinventars bei und versah die nach der Art der Rechtsgeschäfte geordnete Bearbeitung mit zahlreichen Querverweisen, auf diese Art einer künftigen archivbezogenen Auswertung der Texte den Weg ebnend. Seinen Plan, die Bearbeitung der Urkunden des Egibi-Archivs als zweiten Band der Neubabylonischen Rechts- und Verwaltungsurkunden herauszubringen (so selbst in AfO 14 57 Anm. 2), konnte er nicht mehr verwirklichen.

Für diese Tendenz in der Forschungsgeschichte gibt es mehrere Gründe. Zum einen waren es gerade rechtshistorische Untersuchungen zu Urkunden verschiedener Herkunft, wodurch wichtige Erkenntnisse über die Entwicklung der einzelnen Rechtsgeschäfte und Urkundenformulare gewonnen werden konnten und die eine solide Basis für die Übersetzung der oft schwierigen stereotypen Klauseln und damit für die inhaltliche Interpretation der Texte schufen. Zum anderen entwickelte sich das Problembewußtsein für die Bedeutung von Archivzusammenhängen in Bezug auf den Aussagewert von Urkunden, speziell zu wirtschaftshistorischen und sozialökonomischen Fragen, innerhalb der Assyriologie erst allmählich.

Zunächst wurden Rechts- und Wirtschaftsurkunden generell, vor allem aber die Fülle der meist sehr stereotyp formulierten Verpflichtungsscheine, die einen bedeutenden Teil der Urkunden ausmachen, als wenig ergiebig betrachtet, wenn sie sich nicht durch die Größenordnung ihres Gegenstandes auszeichneten. Gerade diese abstrakten Schuldurkunden aber, denen als Aussage gemeinsam ist, daß etwas, was dem Gläubiger gehört, zu Lasten des Schuldners geht, sind für das Geschäftsleben in neubabylonischer Zeit von immenser Bedeutung, da Schuldverhältnisse aus den verschiedensten zugrundeliegenden Rechtsgeschäften in diese Form gekleidet werden konnten. Der einzelnen Urkunde ist selten zu entnehmen, welcher reale Vorgang sich dahinter verbirgt. Sie gewinnt aber an Aussagewert, wenn eine oder mehrere am Geschäft beteiligte Personen anderweitig bekannt sind, wenn man die Art ihrer Geschäfte kennt, Parallelfälle zu Rate ziehen kann oder sich der vorliegende Verpflichtungsschein einem durch andere Urkunden bereits bekannten Vorgang oder Sachverhalt zuordnen läßt. Die Auswertung der Urkunden im Kontext des Archives stellt daher eine wichtige Grundbedingung dar, wenn Untersuchungen zu sozialökonomischen Fragen auf der Basis dieser Texte aussagefähige Ergebnisse erbringen sollen.

Im Falle der aus dem Kunsthandel stammenden neubabylonischen Urkunden ergibt sich damit zuerst die Aufgabe, die getrennten und verstreut publizierten Textgruppen entsprechend den ursprünglichen Archivzusammenhängen wieder zusammenzuschließen, auch wenn kein archäologischer Befund dokumentiert ist.

Daß diesen Bemühungen Grenzen gesetzt sind, liegt auf der Hand. Es ist mit unpublizierten Texten zu rechnen, wie auch mit solchen, die aufgrund ihres schlechten oder fragmentarischen Erhaltungszustandes nicht mehr identifiziert werden können. Wegen der auf Einzel- und Schatzfunde orientierten Vorgehensweise der "Ausgräber" besteht außerdem die Möglichkeit, daß Teile von Archiven noch unausgegraben im Boden ruhen. Des weiteren lehrt das Beispiel von *in situ* aufgefundenen Archiven, daß mitunter Textgruppen gemeinsam aufbewahrt wurden, denen allein aufgrund innerer Kriterien keine Zusammengehörigkeit nachgewiesen werden kann. Sollte es derartiges im Falle der aus Raubgrabungen stammenden Texte gegeben haben, so entzieht es sich unserer Erkenntnis.

Die Rekonstruktion verstreuter Archive muß sich vorrangig auf innere Kriterien stützen, wobei die in den Urkunden enthaltenen Personennamen von größter Wichtigkeit sind. Da in neubabylonischer Zeit dreigliedrige Namen, bestehend aus dem eigentlichen Personennamen, dem des Vaters und einem Ahnherrennamen, zur Bezeichnung von Vertragsparteien und Zeugen Anwendung fanden,⁵ erlauben sie es in

⁵ Vgl. dazu Ungnad, Familiennamen 319 f. Der Ahnherrenname, der seinem Ursprung nach sowohl

der Regel, eine Person eindeutig zu identifizieren und Familienbeziehungen und Genealogien zu rekonstruieren. In Urkunden internen Charakters, Verwaltungsnotizen, Listen und Briefen wird die Filiation hingegen gewöhnlich nicht angegeben. Da die handelnden Personen jedoch normalerweise auch in Rechtsurkunden als Partner bezeugt sind, lassen sie sich auf diese Weise bestimmen. Besonders in solchen Fällen, wenn der Name des Archivinhabers auf der Urkunde nicht erhalten ist, kann wegen der Anwesenheit eines anderweitig mit ihm in Kontakt stehenden Geschäftspartners, eines für ihn charakteristischen Geschäfts und über den Vergleich der Zeugen und des Schreibers auf die Archivzugehörigkeit des Textes geschlossen werden.

Als weiteres wichtiges Indiz erweist sich häufig das Vorkommen eines oder einiger signifikanter Orts-, Flur- und Gewässernamen, deren Belege sich mitunter auf ein einziges Archiv beschränken.⁶

Neben den genannten Kriterien darf nicht unterschätzt werden, daß sich auch aus den Ankaufsnummern der Tafeln und Vermerken in den Inventaren der Museen über die Herkunft der Texte wichtige Informationen für die Identifizierung ursprünglich zusammengehöriger Textgruppen gewinnen lassen.⁷ Mögen gleich nach dem Ausgraben besonders gute Stücke ausgewählt und einzeln verkauft worden sein, gelangte der Rest doch in großen Gruppen zu den Kunsthändlern. Dort erfolgte wohl zumeist eine weitere Selektion nach Qualität, wobei den übriggebliebenen schlechterhaltenen Tafeln oftmals gute Stücke völlig anderer Herkunft beigegeben wurden, um sie attraktiver zu machen, aber dennoch sind Urkunden gleicher Herkunft vereint geblieben und durch die Museumsnummern aufzuspüren. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse sind jedoch unbedingt anhand innerer Kriterien zu überprüfen.

Von großem Wert erweisen sich die Museumsnummern auch bei der Zuordnung von Briefen und anderen Textgruppen, bei denen die Angabe der Filiation nicht gebräuchlich ist, sowie bei Retroakten,⁸ wie sie in jedem Archiv anzutreffen sind. Bei letzteren handelt es sich um Urkunden, die für die Vorgeschichte von Rechtsansprüchen und Rechtsgeschäften des Archivinhabers von Bedeutung sind und zusammen mit dem jeweiligen Rechtsanspruch oder -objekt von der einen an die andere Vertragspartei übergeben wurden. So ist beispielsweise häufig die alte Kaufurkunde beim Weiterverkauf eines Objektes (sei es ein Grundstück oder ein Sklave) durch den Verkäufer an den neuen Eigentümer ausgehändigt worden und gelangte auf diese Weise in dessen Archiv. Die Identifizierung derartiger Retroakten ist davon abhängig, ob entsprechende Urkunden über das betreffende Objekt mit dem Archivinhaber, dessen Vorfahren, Familienangehörigen oder anderen, ihm untergebenen oder durch Geschäftsbeziehungen verbundenen Personen existieren und publiziert sind. Fehlen diese, sind Retroakten als solche nicht erkennbar.

Personenname als auch Berufs- oder Herkunftsbezeichnung sein kann, stellt eine Art Familiennamen dar. Die vollständige Filiation lautet: PN *māršu ša* VN *mār* AN "PN, Sohn des VN, Nachkomme des AN", im folgenden durch Schrägstriche wiedergegeben (PN/VN/AN), bei Ausfall eines Gliedes entsprechend PN/VN oder PN//AN.

⁶ Von van Driel, ZA 79 116 wird dies bezüglich Šahrīnu für das Egibi-Archiv konstatiert, ähnlich signifikant erscheinen dort z.B. auch Bīt-Ṭāb-Bēl und Til-Gula.

⁷ Van Driel, ZA 79 109 weist z.B. darauf hin, daß der Antikenmarkt vor 1880 (ehe Rassams Grabungen begannen) im wesentlichen aus nur zwei bzw. drei Quellen gespeist wurde.

⁸ Auf die Existenz derartiger Urkunden macht schon Peiser, Zusammengehörigkeit 814 Anm. 2-3 aufmerksam; zum Begriff "Retroakte" vgl. van Driel, BiOr 43 6.

Auch bei sorgfältiger Anwendung aller dieser Kriterien wird es nicht gelingen, einen vollständigen Überblick über alle zum Zeitpunkt der Auffindung in den Archiven vorhandenen Urkunden zu erhalten. Dies ist schon durch die vermutlich recht hohen Verluste bei Bergung, Transport und Selektion der Tafeln sowie die Existenz noch nicht publizierter Texte bedingt. Dennoch erscheint eine Zusammenstellung und archivbezogene Auswertung des bisher bekannten Materials notwendig und gewinnversprechend.

Die bisher bekannten Urkunden aus der Zeit des Neubabylonischen Reiches und der frühen Achämenidenzeit (bis zu Xerxes I.), die aus Babylon stammen, gehören zu mehreren großen Gruppen, die sämtlich als Archive von Familien vermögender Geschäftsleute charakterisiert werden können. Demgegenüber fehlen zeitgleiche Urkunden aus dem Bereich der Palast- und Tempelverwaltungen in Babylon.

Das mit Abstand umfangreichste und bekannteste Archive ist das der Familie Egibi, das auch durch den zeitlichen Rahmen von fünf Generationen eine Ausnahme darstellt. Allein die Urkunden der geschäftsführenden Familienoberhäupter belaufen sich auf etwa 800 publizierte Texte.⁹ Hinzu kommen noch weit über 300 Urkunden des Iddin-Marduk/Iqīšaja/Nūr-Sîn, der mit dieser Familie verschwägert war. Der Auswertung dieser Urkunden ist die vorliegende Arbeit gewidmet. Des Weiteren sind etwa 250 Urkunden aus dem Archiv des Iddin-Nabû/Nabû-bāni-zēri/Nappāhu und seines Sohnes Šellibi überliefert.¹⁰ In ähnlicher Größenordnung bewegt sich auch das des Ṭābija/Nabû-apla-iddin/Sîn-ilī und seiner Söhne.¹¹

⁹ Eine umfassende Darstellung und wirtschaftshistorische Auswertung der Geschäfte dieser Familie ist ungeachtet der geleisteten Vorarbeiten bisher nicht erfolgt. Die wichtigsten Urkunden wurden bereits um die Jahrhundertwende von J. Kohler und F.E. Peiser behandelt, die im vierten Teil ihrer Untersuchung "Aus dem babylonischen Rechtsleben" (Leipzig 1898) den Geschäften der Familie einen eigenen Abschnitt widmeten, ihr Unternehmen als "Bankhaus" charakterisierend. Darauf aufbauend legte S. Weingort 1939 in seiner Dissertation eine Analyse der Familienbeziehungen des Hauptzweiges der Familie Egibi einschließlich der mit ihnen verschwägerten Familien vor und konnte einen Stammbaum rekonstruieren, nachdem er die Identität einiger Familienmitglieder, die unter zwei verschiedenen Namen in den Urkunden erscheinen, nachgewiesen hatte. Sein Überblick über Geschichte und Organisation der Familie skizziert die Ergebnisse in knapper Form. Damit liefert seine Arbeit eine Grundlage für die weitergehende Auswertung der Texte unter wirtschaftshistorischem Aspekt. Eine philologische und sachliche Bearbeitung der Urkunden konnte Weingort aufgrund der Zeitumstände jedoch nicht mehr nachfolgen lassen, ebensowenig wie A. Ungnad, der sich ebenfalls intensiv mit diesen Urkunden befaßt hatte (vgl. Anm. 4). Im Jahre 1970 legte J. Krecher mit seiner Habilitationsschrift "Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in Neubabylonischer und achämenidischer Zeit" eine Urkundenzusammenstellung des Hauptzweiges der Familie in Regestenform vor. Diese Arbeit orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen von Nicht-Assyriologen nach verlässlicher inhaltlicher Aufbereitung der Texte, die es Vertretern benachbarter Disziplinen ermöglichen soll, das Corpus der Egibi-Urkunden in vergleichende Untersuchungen einzubeziehen. Gerade dies wird aber durch den Umstand erschwert, daß die Arbeit bis heute unveröffentlicht ist.

¹⁰ Eine erste Zusammenstellung der wichtigsten Urkunden befindet sich bei Peiser, "Zusammengehörigkeit 816-823. Peisers "Babylonische Verträge des Berliner Museums" (Berlin 1890) enthält Kopien der in Berlin befindlichen Tafeln sowie Transliterationen der Berliner und Londoner Texte. Die Berliner Texte wurden von A. Ungnad in VAS 3-6 neu ediert und liegen in Übersetzung vor: M. San Nicolò und A. Ungnad, Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden, Band I mit Glossar (= NRV). Zu den Familienbeziehungen und Mitgiften zuletzt Roth, JAOS 111 36 f.

¹¹ Bisher sind Urkunden dieses Archivs nur aus einem Ankauf des Berliner Museums bekannt. Die Kopien sind in VAS 3-6 enthalten, Übersetzungen in NRV. Zu archivbezogenen Untersuchungen über einzelne Aspekte vgl. Lanz, *harrānu* 178-182 (*harrānu*-Geschäfte), Dandamaev, Ṭābiya und Wunsch, *ŠULMU* 361-378.

Einer Zusammenstellung und Bearbeitung dieser kleineren Archive und -gruppen kommt auch deshalb große Bedeutung zu, weil durch sie der gesellschaftliche Rahmen deutlich wird, in dem sich der Aufstieg des Hauses Egibi vollzog.

Die Urkunden Iddin-Marduks in der assyriologischen Literatur

Ausgewählte Urkunden des Iddin-Marduk, des Schwiegervaters von Itti-Marduk-balātu/Egibi, wurden bereits zu Beginn des Jahrhunderts von F.E. Peiser und J. Kohler, L. Demuth, E. Ziemer und V. Marx verschiedentlich behandelt.¹² Einen Überblick über die Familienbeziehungen gab S. Weingort im Rahmen seiner Arbeit über das Egibi-Archiv.¹³ M. Roth behandelt in zwei gerade erschienenen Arbeiten die Mitgiften der Egibi-Töchter und der Frauen, die in diese Familie eingeheiratet haben.¹⁴ Besondere Aufmerksamkeit zogen die *ḥarrānu*-Geschäfte Iddin-Marduks auf sich, die neben anderen Naturalien vor allem Zwiebeln zum Gegenstand haben. Ihnen widmete H. Lanz ein eigenes Kapitel,¹⁵ während J. Oelsner am Beispiel Iddin-Marduks auf die Rolle, die derartige Geschäftsleute in der Neubabylonischen Gesellschaft spielten, einging.¹⁶

Den ersten Versuch einer Zusammenstellung und Auswertung aller Urkunden stellt die Arbeit von L.B. Schiff "The Nūr-Sîn-Archive: Private Entrepreneurship in Babylon (603–507 B.C.)" Ph.D. Dissertation, University of Pennsylvania, 1987, dar. Das von ihm zugrundegelegte Material an veröffentlichten Texten (228 Urkunden und Briefe) läßt sich jedoch bei konsequenter Anwendung der oben beschriebenen Identifizierungskriterien um mehr als die Hälfte vermehren. Nach Kollation der im British Museum befindlichen Tontafeln konnte eine Reihe von Details korrigiert werden. Außerdem erbrachte die Durchsicht der unpublizierten Tafeln weitere 80 Texte, die in die vorliegende Untersuchung einbezogen worden sind.¹⁷ Die zeitliche Begrenzung 603–507 v. Chr., die von Schiff im Titel angegeben wird, muß in jedem Falle berichtigt werden, da das Datum der wenigen isolierten Texte aus Jahren vor 577 v. Chr. nach prosopographischer Untersuchung bzw. Kollation jeweils zu emendieren ist. Als besonders problematisch erscheint jedoch der Ausgangspunkt des Verfassers, die Iddin-Marduk und seine nächsten Familienangehörigen betreffenden Urkunden als eigenständiges Nūr-Sîn-Archiv zu betrachten und aus diesem Blickwinkel zu beurteilen.¹⁸

¹² Die Urkundenbearbeitungen im Anhang enthalten einen Hinweis auf die entsprechenden Transliterationen und/oder Übersetzungen.

¹³ Weingort, Egibi 13 f.

¹⁴ Roth, JAOS 111 19–37; AfO 36/37 1–55.

¹⁵ Lanz, *ḥarrānu* 166–178.

¹⁶ Oelsner, Circulation 232–235.

¹⁷ Außerdem werden die von Sack und Roth nur in Umschrift mitgeteilten Texte in Kopie vorgelegt. Zwei weitere Urkunden (aus der Sammlung Erlenmeyer, jetzt im Besitz des Landes Berlin, bzw. aus Privatbesitz) konnten ebenfalls kopiert und bearbeitet werden.

¹⁸ Wie im folgenden dargestellt wird, handelt es sich nur um einen Teil von IMs Urkunden, der in das Archiv der Familie Egibi gelangt ist, keinesfalls hat diese das gesamte Archiv des IM übernommen. Da die Arbeit von L.B. Schiff wegen ihres verallgemeinernden Charakters vermutlich einen breiten Kreis von Interessenten ansprechen wird, erscheint die Auseinandersetzung in einigen wichtigen Punkten dringend geboten. Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht als Rezension oder Gegendarstellung, was notwendigerweise eine Unterordnung unter die von Schiff vorgegebene Konzeption bedeuten würde, sondern versucht, dem Thema in eigenständiger Weise gerecht zu werden.

Die Herkunft der Texte

Alle bekanntgewordenen Texte, die über Iddin-Marduk und seine Angehörigen Auskunft geben, stammen aus dem Antikenhandel. Das Gros befindet sich heute in London und ist unter der Ankaufsnummer 76-11-17 registriert. Sie gehören zu jenen 2600 Tafeln, die George Smith 1876 von dem in Bagdad ansässigen Händler M. Marini für das British Museum erworben hat.¹⁹ Daneben gibt es eine Reihe von Texten aus anderen Ankäufen, die auf die gleiche Quelle zurückgehen.²⁰ Kleine Textgruppen gelangten außerdem in die Museen von Paris, Liverpool, Oxford, Brüssel, New York und in Privatsammlungen. Auch sie dürften ihren Weg über Marini bzw. das British Museum genommen haben.²¹

Gleichgültig, in welcher Sammlung sich die Texte befinden, sie sind immer mit solchen der Familie Egibi vermischt.²² Es ist kaum anzunehmen, daß es sich in diesem Fall um eine sekundäre Vermischung zweier ursprünglich selbständiger Archive handelt,²³ vielmehr bietet die Tatsache, daß Iddin-Marduks Tochter in die Familie Egibi eingehiratet und ein beträchtliches Vermögen mitgebracht hat, hinreichend Grund zu der Annahme, daß die betreffenden Urkunden im Zuge von Vermögensübertragungen und gemeinsamen Geschäften in den Bestand des Egibi-Archivs gelangt sind. Damit ergibt sich aber die Frage, ob es sich bei diesen Urkunden überhaupt um das Archiv der Familie Nür-Sin handelt, wie es der Titel von Shiffs Arbeit voraussetzt, und inwieweit es uns diese Urkunden gestatten, den Umfang und Charakter von Iddin-Marduks Geschäftstätigkeit angemessen zu beurteilen. Um sie zu beantworten, ist nach Hinweisen in den Texten zu suchen, warum und wann welche Urkunden zu den Egibis gelangten, ob als geschlossene Gruppe oder nach und nach, welche Arten von Geschäften bezeugt sind, ob sie Verbindungen zu Aktivitäten der Egibis zeigen, welche Textgattungen fehlen und aus welchen Gründen. Demnach erfordert eine Auswertung im Archivzusammenhang nicht nur die Zusammenstellung des Materials, sondern sie muß die Ursachen in Betracht ziehen, die das Archiv in der betreffenden Form und Zusammensetzung bis heute überdauern ließen.

¹⁹ Vgl. dazu Reade, Introduction xiv.

²⁰ Laut Inventar des British Museum gehen die Ankäufe auf folgende Händler zurück: J.M. Shemtob (76-1-10, 76-10-16, 77-4-17, 78-11-20, 78-11-30, 79-3-1, 79-7-30, 79-11-8, 85-4-30); Spartali & Co. (80-10-12, 81-4-25 sowie Sp I bis III) und andere (77-10-2, 78-5-31) (Mitteilung von C.B.F. Walker). Nach Reade, Introduction xv f. läßt sich für einen Teil davon Marini als Quelle nachweisen bzw. vermuten.

²¹ Die im New Yorker Metropolitan Museum of Art befindlichen Egibi-Texte wurden 1878 vom BM angekauft (vgl. das Vorwort zu A.B. Moldenke, *Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Arts*. New York 1893). Die Publikation weiterer neubabylonischer Texte des Metropolitan Museums (darunter auch Egibi-Texte) befindet sich in Vorbereitung (nach mündlicher Auskunft von E. von Dassow). Zu den Pariser Texten vgl. van Driel, *BiOr* 43 5-8.

²² Van Driel spricht aus diesem Grund vom "Egibi-Nür-Sin archive(s)", *BiOr* 43 6 Anm. 6, ZA 79 106 ff.

²³ Eine derartige sekundäre Vermischung der Egibi-Texte mit anderen, jedoch nicht zeitgleichen Urkunden aus Babylon hat es gegeben, denn sowohl der Ankauf 76-11-17 als auch die aus gleicher Quelle stammenden kleineren Ankäufe enthalten seleukidisch-arsakidische Urkunden aus Babylon sowie astronomische Texte der gleichen Ära. Vgl. dazu ausführlich van Driel, ZA 79 106-109 mit der Schlußfolgerung "It would seem that two important finds in Babylon were being dispersed, most of the material finding its way to the BM." (S. 109).

Der Archivcharakter – Handelt es sich um das Nūr-Sîn-Archiv?

An dieser Stelle erscheinen einige Überlegungen zu Funktion und Handhabung derartiger Privatarchive angebracht.

Man hat davon auszugehen, daß vor allem Familien, die zur städtischen Mittel- und Oberschicht gehörten, Archive²⁴ von nennenswertem Umfang besaßen. Wenn sie über Grundbesitz und Sklaven verfügten, so waren in der Regel Urkunden über den Erwerb dieser Vermögenobjekte vorhanden; wer vermietete oder verpachtete, erhielt ein Exemplar des Vertrages und Quittungen, wer eine Schuld beglich, bekam den entsprechenden Verpflichtungsschein ausgehändigt usw. Bei vermögenden Familien, die Geschäfte betrieben, mochte schnell eine ziemlich große Zahl derartiger Tafeln zusammenkommen, die in Körben oder Tonkrügen aufbewahrt und gelegentlich gesichtet und sortiert wurden. So mußten z.B. Verpflichtungsscheine herausgegeben oder vernichtet werden, wenn der Schuldner gezahlt oder geliefert hatte,²⁵ und beim Verkauf von Sklaven oder Grundstücken sowie bei der Zession von Forderungen waren Retroakten zu übergeben.²⁶ Wurde der Urkundenbestand zu umfangreich, war das Aussortieren und Vernichten von nicht mehr gültigen Urkunden und unwichtigen Aufzeichnungen angezeigt.²⁷

Fand nach dem Tod des Archivinhabers eine Erbteilung zwischen seinen Söhnen statt, so mußte man die Urkunden sichten²⁸ und diejenigen aussortieren, die sich auf die Erbteile der jüngeren Brüder bezogen, während das "Stammarchiv" wohl in der Regel an den Ältesten übergang. Diese Ausgliederung von Urkunden hatte zweierlei Folgen: Zum einen wurden die Geschäfte der jüngeren Brüder nur noch dann im "Stammarchiv" dokumentiert, wenn auch der neue Archivinhaber irgendwie beteiligt

²⁴ Unter "Archiven" sind in diesem Zusammenhang bewußt gesammelte und aufbewahrte Urkunden, Briefe, Aufzeichnungen und Notizen zu verstehen.

²⁵ Dies führt zu der Frage, wie die Anwesenheit von Verpflichtungsscheinen im Archiv des Gläubigers überhaupt zu bewerten ist. Im Normalfall hätte nach Begleichung der Forderung der Verpflichtungsschein dem Schuldner gegeben oder zerstört werden müssen. Der Vorgang wäre somit im Archiv des Gläubigers nicht mehr dokumentiert. Von der generellen Ausfertigung von Duplikaten für Archivzwecke, sei es bei Anerkennung oder Rückzahlung der Schuld, bin ich nicht überzeugt, wenngleich einige Verpflichtungsscheine in Duplikaten überliefert sind. Unter den Urkunden IMs sind dies: Nbk 345 (Nr. 31), EvM 20 (Nr. 60), Ngl 8 (Nr. 63; Gläubiger und Schuldner sind Geschäftspartner), Ngl 67 (Nr. 80), Nbn 112 = Speleers 280 (Nr. 115), Nbn 187 = Speleers 279 (Nr. 135; betrifft Hauskauf), OETC X 102 = Nbn 305 (Nr. 154), Nbn 445 = 1109 (Nr. 179) und Nbn 576 = 577 (Nr. 194; Schuldner des IM ist jeweils sein "Angestellter" Nergal-aḥa-iddin), Nbn 375 = 619 (Nr. 200), Cyr 321 (Nr. 309). Es ist sicher anzunehmen, daß nicht alle Schulden beglichen worden sind, außerdem mögen oft Ersatzquittungen (wohl in der Regel in zwei Exemplaren für Gläubiger und Schuldner, wie der Vermerk 1-en-ta šaṭāri ilqū zeigt) ausgestellt worden sein. Denkbar ist auch, daß Verpflichtungsscheine dann aufbewahrt wurden, wenn sie etwa wegen des Pfandobjektes von Wichtigkeit waren oder der gesamte Vorgang noch nicht abgeschlossen war. Wie dem auch sei, es bleibt zu konstatieren, daß die Überlieferung derartiger Urkunden eher die Ausnahme als die Regel darstellen dürfte.

²⁶ Daß die betreffenden Urkunden nicht immer auffindbar waren, belegt der häufig anzutreffende Vermerk in Quittungen, daß alle früheren Forderungen beglichen sind und die betreffenden Urkunden, wenn sie auftauchen, dem Schuldner gehören. Auch bezüglich der Retroakten wird mitunter festgehalten, daß die Übergabe noch zu erfolgen hat.

²⁷ Bei der Vermietung von Häusern behielt man vermutlich nur den aktuellen Vertrag und vielleicht den vorhergehenden mit den entsprechenden Quittungen, während man ältere Urkunden vernichtete. Das gleiche gilt für Pachtverträge (so beobachtet von Krecher, Egibi 105 f.).

²⁸ VAS 6 66 (= NRV 663) beschreibt, wie bei einer solchen Gelegenheit die Urkunde eines Nachbarn wieder aufgetaucht war, die dessen Grundstücksgrenzen und Wassernutzungsrechte zum Gegenstand hatte. Er hatte sie vor längerer Zeit seinem Nachbarn zur Einsichtnahme gegeben, aber nicht zurückerhalten.

war. Dies muß nicht notgedrungen bedeuten, daß sie weniger geschäftstüchtig waren oder gar schon gestorben seien. Zum anderen enthielt ihr eigenes Archiv nur relativ wenige Urkunden, die über den Vater und die Geschwister Auskunft geben, ohne daß dies die Annahme rechtfertigt, sie hätten "von Null" angefangen. Die herausragende Stellung des Egibi-Archivs erklärt sich somit auch zu einem kleinen Teil daraus, daß es die Linie von vier Erstgeborenen repräsentiert.

Einen weiteren wichtigen Einschnitt stellten die Heiraten und die damit verbundene Übergabe der Mitgiften dar. Bestandteil dieser Mitgiften waren Grundstücke, Sklaven, Hausrat und Silber.²⁹ Im Falle der Grundstücke und Sklaven ist mit der Übergabe von Retroakten an den Bräutigam oder dessen Familie zu rechnen. Was das Silber betrifft, so erfolgte die Auszahlung durchaus nicht sofort nach Vertragsschluß, gelegentlich konnten Jahre darüber vergehen.³⁰ So konnten dem Schwiegersohn Forderungen seines Schwiegervaters übertragen werden, die einige Zeit nach der Heirat datiert sind und den Eindruck erwecken, beide hätten geschäftlich zusammengearbeitet³¹ oder der Schwiegersohn sei sein Rechtsnachfolger.

Bei alledem muß bedacht werden, daß das Verbleiben eines "vollständigen" Archivs in babylonischer Erde bis in heutige Zeit den Abbruch der oben beschriebenen Vorgänge voraussetzt. Die Gründe, die dazu führten, haben wesentlichen Einfluß auf die inhaltliche Zusammensetzung des überlieferten Archivs, lassen sich aber selbst bei vollständiger archäologischer Dokumentation nicht unbedingt erkennen, geschweige denn bei fehlender Funddokumentation.³²

Auch beim Egibi-Archiv läßt sich die Frage nach dem letzten Archivinhaber und den Umständen, die den Abbruch der Überlieferung bewirkten, nur schwer beantworten. Dies vor allem, weil die chronologisch geordnete Publikation der Londoner Texte durch Straßmaier im Jahre 23 Dar abbricht und demzufolge spätere Texte nur aus den kleinen Splittergruppen ediert sind.³³ Die jüngste Urkunde zeigt Nidinti-Bêl,

²⁹ Roth, *Marriage Agreements* 8, sowie dies., *The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry*, AfO 36/37 (1989/90), 1–55.

³⁰ Das bekannteste Beispiel dafür ist Camb 214 (Nr. 334): In der Urkunde wird festgehalten, daß der Bräutigam von der vor neun Jahren bestellten Mitgift (wörtlich *iddin* "er (der Schwiegervater) hat gegeben") noch nichts erhalten hat.

³¹ Daher bleibt zu überprüfen, inwieweit sich die von Roth, *Age at Marriage* 747 mit Blick auf das Heiratsalter vermutete Tendenz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Schwiegervater und Schwiegersohn anhand von Urkunden tatsächlich nachweisen läßt.

³² Die Zerstörung eines Hauses bei einem Brand oder infolge von Kriegseinwirkungen kann dazu geführt haben, daß ein Archiv überdauerte; dies wäre auch archäologisch nachweisbar. Vermutlich hat man auch Archive bei Gefahr in Sicherheit gebracht, indem man sie vergrub, und konnte sie später nicht mehr bergen, finden oder hatte sie schlicht vergessen. Es wäre aber auch die Möglichkeit denkbar, daß sich ein Geschäftsmann zum radikalen Aussortieren aller alten und nicht mehr wichtigen Urkunden entschloß, als das Archiv einen unüberschaubaren Umfang angenommen hatte, und den aussortierten Bestand getrennt unterbrachte oder eingrub. Charakteristisch für solch ein "dead archive" (van Driel, *JESHO* 32 203 f.) wäre die zahlenmäßige Abnahme von Urkunden jüngerer Datums, die zudem Vorgänge von untergeordnetem Interesse betreffen. Dadurch kann leicht der Eindruck entstehen, mit der Familie sei es langsam aber sicher bergab gegangen. Diese Überlegungen sollen verdeutlichen, wie schwierig es ist, selbst angesichts einer Fülle von Urkunden und scheinbar sicherer Archivzusammenhänge zu gültigen Aussagen zu gelangen.

³³ Bei einer Durchsicht der unpublizierten Kopien von Bertin und des Ankaufes 76–11–17 im British Museum war festzustellen, daß die Zahl der überlieferten Urkunden nach 26 Dar gegenüber den Vorjahren deutlich abnimmt, obwohl Marduk-nāšir-apli noch bis mindestens 33 Dar gelebt hat (BM 31273, MNA mietet ein Haus, 18.10.33 Dar). Vermutlich nach MNAs Tod zahlt dessen Sohn den Rest der Mitgift seiner Schwester (BM 33934 vom 23.9.34 Dar, vgl. Roth, *JAOS* 111 31 f.) und die *rikis-qabli*-Abgabe *ana mala zitti ša* MNA "entsprechend dem Anteil des MNA". (BM 33929 = 33957 vom 28.2.35 Dar) aus.

den Vertreter der fünften Generation, im Akzessionsjahr Šamaš-erības (= 4 Xer).³⁴ Möglicherweise hängt das Aufhören der Überlieferung mit den Wirren dieses Jahres zusammen.³⁵ Da die Texte aus Raubgrabungen stammen, werden die genauen Fundumstände nie zu erfahren sein. Die überlieferten Informationen³⁶ deuten aber auf eine bewußte Sicherstellung der Urkunden hin. Es wird sich daher bei den erhalten-gebliebenen Tontafeln um einen ausgesonderten Archivkomplex, ein "dead archive", handeln.

Was die Urkunden des Iddin-Marduk betrifft, so dürften sie für seinen Urenkel Nidinti-Bēl kaum noch interessant gewesen sein. Man kann daher annehmen, daß all jene Texte, die bis zum Beginn von Xerxes' Regierungszeit bewußt aufbewahrt oder zufällig noch vorhanden waren, sich annähernd vollständig in diesem ausgesonderten Archivkomplex befanden. Warum waren jedoch Urkunden von Itti-Marduk-balātu Schwiegervater überhaupt in solcher Menge in das Egibi-Archiv gelangt?³⁷

Zunächst sind im Zusammenhang mit der Heirat zwischen Itti-Marduk-balātu und Nuptaja eine Reihe von Urkunden zu erwarten, die Bestandteile der Mitgift zum Gegenstand haben.³⁸ Das trifft speziell auf Sklavenkaufverträge zu, während Grundstücke offensichtlich nicht dazugehörten.³⁹ Der Betrag von insgesamt 24 m Silber, den Nabû-ahhē-iddin von Iddin-Marduk erhalten hat, wurde nicht auf ein Mal⁴⁰ und vermutlich nicht nur bar ausgezahlt, vielmehr ist anzunehmen, daß auch einige Forderungen Iddin-Marduks an die Egibis übergingen.

Des weiteren sind Iddin-Marduk und sein Schwiegersohn seit etwa 9 Nbn in geschäftlichem Kontakt bezeugt, wobei sie manchmal als Stellvertreter des anderen handeln. Außerdem unterhalten einige Verwandte der Ehefrau Iddin-Marduks sowohl zu ihm, als auch zu Itti-Marduk-balātu Geschäftsbeziehungen. In diesen Fällen ist

³⁴ Straßmaier, ZA 3 157.

³⁵ Auch die bekannten Familienarchive aus Borsippa hören zu Ende der Regierungszeit des Darius oder Beginn des Xerxes auf, vgl. Joannès, Archives 64 mit Anm. 42.

³⁶ W.St.Chad. Boscawen berichtet darüber in TSBA 6 (1878) 5: "... A party (von Einheimischen) thus employed in the neighbourhood of Hillah discovered on one of the mounds a number of earthen jars, resembling common water jars, covered over at the top with a tile, and cemented with bitumen. On opening one of these jars it was found to contain a number of tablets of the class known to Assyriologists as "contract tablets". The discovery of few of these jars led to a more systematic examination of the site, and the result was the discovery of some three or four thousand tablets, varying in size from 3/4" x 1/2" to 9" x 12". These tablets were taken by their discoverers to Baghdad, and sold to a dealer there, who communicated the news of their discovery to Sir H. Rawlinson ... Mr. Smith, during his stay at Baghdad, devoted almost the whole of his time to a most systematic and careful examination of these objects, and succeeded in acquiring for the museum a collection of about 2,500 of these important documents." (Hinweis von I. Finkel). Zum Vorschlag, die Fundstelle "beim Dorf Ġumġuma im Süden der Stadt, d.h. auf dem Hügel Išān Aswad" zu lokalisieren, vgl. Oelsner, Materialien Anm. 414 (unter Berufung auf Delitzsch).

³⁷ Ihre Zahl übertrifft die des Šulaja (1. Generation) und kommt fast an die des NAI (2. Generation) heran. Demgegenüber erscheint der Schwiegervater des MNA selten (20 Belege bei Tallqvist, NN verbucht), der Schwiegervater des Nidinti-Bēl außer in Mitgiftangelegenheiten m.W. überhaupt nicht.

³⁸ Die Mitgift der Nuptaja bestand aus 24 m Silber (quittiert in Nr. 209 und bestätigt durch Cyr 129 = 130, Nr. 286), 10 Sklaven (nach Ausweis von BM 33114, Nr. 137), von denen IM einige mit Billigung NAIs verkaufte, und Hausrat.

³⁹ Wenn ich die betreffende Passage in BM 33114 (Nr. 137) Z. 1 richtig verstehe, so erhalten IMB und Nuptaja statt eines versprochenen Hausgrundstücks einen Silberbetrag, vermutlich 6 m (den Differenzbetrag zwischen den in Z. 1 erwähnten 18 m und den insgesamt erhaltenen 24 m). Nuptajas Anteil an dem Haus, das IM bewohnt, haben sie (damit?) ausgezahlt bekommen, das Haus soll IMs Sohn Marduk-rēmāni gehören (Z. 12-17).

⁴⁰ BM 33114 (Nr. 137) Z. 1-3.

die Abgrenzung besonders schwierig, weil Urkunden Iddin-Marduks Retroakten von Egibi-Geschäften sein können.

All dies bietet aber noch keine ausreichende Erklärung, warum bestimmte Geschäfte Iddin-Marduks so detailliert durch das Egibi-Archiv dokumentiert sind.

Durch zwei bisher unbekannte Urkunden⁴¹ erhalten wir jedoch einen wichtigen Hinweis: Iddin-Marduk hat seiner Tochter über die Mitgift hinaus ein Drittel seines Vermögens vererbt.⁴² Dies scheint u.a. dadurch realisiert worden zu sein, daß Itti-Marduk-balātu an bestimmten Geschäften seines Schwiegervaters schon zu dessen Lebzeiten nach und nach beteiligt wurde. Das betrifft insbesondere den auf die Ortschaft Šahrīnu konzentrierten Aufkauf und Handel mit Naturalien, vor allem Zwiebeln. Es gibt keinen Hinweis auf die Präsenz der Egibis in diesem Gebiet vor der Heirat von Nuptaja und Itti-Marduk-balātu.

Iddin-Marduk überlebte Tochter und Schwiegersohn;⁴³ nach seinem Tod tritt sein Enkel Marduk-nāsīr-apli als Rechtsnachfolger auf, indem er sich darauf beruft, ein Sohn der Tochter Iddin-Marduks zu sein.⁴⁴ Keinesfalls ist aber das gesamte Vermögen (und damit auch das ganze Archiv) des Iddin-Marduk an die Egibis übergegangen, denn zwei Drittel waren nicht Nuptaja, sondern seinem Sohn Marduk-rēmāni vorbehalten. Dies erklärt auch das Fehlen einiger wichtiger Urkundengruppen. So sind wir z.B. durch Mietverträge, Quittungen und Vermerke in anderen Urkunden über Iddin-Marduks Besitz an Hausgrundstücken unterrichtet, haben aber das völlige Fehlen von Kaufverträgen zu konstatieren. Ganz offensichtlich sind Immobilien an seinen Sohn vererbt worden.

⁴¹ BM 33114 (Nr. 137, kürzlich durch M. Roth in JAOS 111 in Umschrift mitgeteilt) Z.9–12: *šašū ina nikkassi ša IM elat nudunnēšu IM iknukma itti N. mārīšu ana IMB iddinu*; Nr. 209 Z. 8–10: *elat u'ilti ša šašū zitti ša N. mārīšu ša ina nikkassi ša IM*.

⁴² Das babylonische Recht kennt keinen Erbspruch der Tochter am Vermögen ihres Vaters, wenn man vom §180 des Codex Hammurabi absieht: Er betrifft die (kinderlos bleibende) *naditu*-Priesterin, deren Erbe an ihre Brüder fällt. Beim Neubabylonischen Gesetzesfragment sind entsprechende Bestimmungen nicht überliefert, aber aus den Rechtsurkunden geht hervor, daß Töchter auch zu dieser Zeit ihren Anteil durch die Mitgift erhielten. Das Beispiel der Nuptaja zeigt jedoch, daß im Einzelfall durch schriftliche Verfügungen sehr wohl andere Regelungen getroffen werden konnten.

⁴³ IMB ist spätestens im Jahre 3 Dar verstorben (vgl. Ungnad, Egibi 61). Seine Geschäftstätigkeit umfaßt nur etwas mehr als 30 Jahre. Seine Frau Nuptaja wird im Jahre 6 Cyr zuletzt erwähnt (Nr. 301). IM erscheint letztmalig als handelnde Person im Verpflichtungsschein Camb 219 (Nr. 338) im Jahre 3 Camb (bei Camb 272, Nr. 347 ist die Lesung der Jahreszahl unsicher), wird danach aber noch mehrfach erwähnt. Die Quittung Dar 56 (Nr. 349) hält die Begleichung von *urāšu*-Verbindlichkeiten des IM durch seinen Sohn fest. Auch der Kontrahent, über lange Jahre in Verbindung mit IM bezeugt, läßt sich durch seinen Sohn vertreten. Die Zahlung derartiger Beträge durch IMs Familienangehörige (IER, IMB und Marduk-rēmāni) ist häufig belegt und das Formular der Urkunde unterscheidet sich nicht von dem älterer Exemplare. Die Urkunde bietet also keinen Anhaltspunkt dafür, ob IM schon verstorben war. Erst Dar 174 und 187 (Nr. 351 f.) aus dem Jahr 5 Dar setzen seinen Tod voraus (s. im folgenden).

⁴⁴ Dar 174 (Nr. 351) aus dem Jahr 5 Dar (die Jahreszahl ist beschädigt und ließe auch die Lesung 6 zu): Ein Schuldner des MNA soll einen Teil der Datteln, die er ursprünglich IM geschuldet hat, zu dessen Grundstück liefern; der betreffende Verpflichtungsschein befindet sich offensichtlich in Händen MNAs. Dar 187 (Nr. 352) betrifft einen Verpflichtungsschein IMs zu Lasten von zwei Schuldnern, von denen der eine vermutlich nicht mehr lebt. Daher wird der andere verpflichtet, den Sohn des Mitschuldners herbeizuschaffen, um eine Novation des Verpflichtungsscheines auszustellen, diesmal aber wohl auf den Namen des MNA. Vielleicht will sich MNA mit diesem Trick eine Forderung aneignen, die ihm nicht oder nicht allein zusteht. Einen ähnlichen Fall behandelt möglicherweise auch Dar 159, oder sie steht mit Dar 187 selbst in Beziehung. Der dort erwähnte Šaddinnu ist ein Bruder des Bunanu von Dar 187. 19 Jahre früher schuldet er IM zusammen mit dem anderen Schuldner M. die beträchtliche Summe von 10 m Silber laut Liv 16 (Nr. 284). Auch seine Schwester, die mit M. verheiratet ist, erscheint als Geschäftspartnerin IMs (Camb 15, Nr. 318). Beide Männer sind auch in Verbindung mit der Familie Egibi bezeugt.

Die Summe dieser Fakten läßt meines Erachtens nur den Schluß zu, daß die uns überlieferten Urkunden Iddin-Marduks kein Nūr-Sîn-Archiv repräsentieren (wenn wir dies als die in männlicher Linie weitergegebenen Urkunden des "Stammarchivs" definieren wollen),⁴⁵ sondern genau den Teil, der anlässlich von Nuptajas Heirat daraus ausgegliedert worden ist, vermehrt um solche Urkunden, die bestimmte, mit Iddin-Marduk verbundene geschäftliche Aktivitäten der Familie Egibi und Nuptajas Erbteil betrafen. Dieser Umstand ist ganz wesentlich, wenn es um die Beurteilung von Iddin-Marduks gesamter Geschäftstätigkeit geht.

⁴⁵ Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit vermieden, in bezug auf Iddin-Marduks Urkunden von einem Archiv zu sprechen, stattdessen ist von "Urkunden des Iddin-Marduk" oder dem "Egibi-Archiv" die Rede.

Kapitel 1: Die Familien

Iddin-Marduk war spätestens seit dem Jahr 33 Nbk mit Ina-Esagila-ramât aus der in Babylon weitverzweigten und häufig belegten Familie Nabaja verheiratet. Der Ehevertrag ist zwar nicht überliefert, aber in zwei Urkunden wird auf die Mitgift Bezug genommen.⁴⁶ Sie bestand aus 10 m Silber,⁴⁷ 3 Sklaven und Hausrat. Vermutlich hat es erst die Heirat und die damit verbundene stattliche Mitgift Iddin-Marduk ermöglicht, in größerem Umfang eigene Geschäfte zu führen.⁴⁸ Um dies zu illustrieren, soll zunächst dargestellt werden, was sich aus dem verfügbaren Quellenmaterial über die anderen Familienmitglieder in Erfahrung bringen läßt.

Iqīšaja/Kudurru/Nūr-Sîn, der Vater Iddin-Marduks

Über den Vater Iddin-Marduks sind aus den uns erhaltenen Texten nur wenige Informationen zu gewinnen. Im Jahre 30 Nbk ist er Zeuge bei einer *harrānu*-Begründungsurkunde,⁴⁹ die seinen Sohn Kāšir als Traktator zeigt, und wird 34 Nbk erwähnt, als Iddin-Marduk auf Veranlassung seines Schwiegervaters seiner Frau sieben Sklaven und alle seine Habe anstelle ihrer Mitgift übereignet, da die Gefahr besteht, daß Iqīšajas Gläubiger darauf zugreifen.⁵⁰ Dem wird man entnehmen können, daß Iqīšaja selbst wohl auch Geschäftsmann war, aber sich zu diesem Zeitpunkt in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Über den weiteren Gang der Dinge erfahren wir nichts, nur zweimal erscheint er noch in den Urkunden Iddin-Marduks als Zeuge.⁵¹ Im Jahre 10 Nbn schließlich ist er Schuldner eines Verpflichtungsscheines über 20 š Silber mit einer Laufzeit von einem Monat; der Gläubiger ist sonst unbekannt.⁵² Möglicherweise wurde die Schuld von seinem Sohn beglichen, das könnte jedenfalls der Grund sein, warum sich die Urkunde unter denen Iddin-Marduks befindet.

Daß es um diese Zeit um seine Gesundheit nicht zum besten bestellt und er Geschäfte größeren Umfangs nicht mehr selbständig zu führen imstande war, wird aus Nbn 697 (Nr. 211) aus dem Jahre 13 Nbn deutlich. Darin wird konstatiert, daß Iqīšaja einem Sklaven unter Ausstellung der entsprechenden Urkunde⁵³ die Freiheit geschenkt habe, allerdings unter der Bedingung, daß dieser ihn im Alter zu versorgen habe. Der

⁴⁶ Nbk 254 (Nr. 9) und Nbk 265 (Nr. 13).

⁴⁷ Davon werden 3 m als *quppu*-Silber bezeichnet. Über diesen Teil der Mitgift konnte die Ehefrau wahrscheinlich frei verfügen, während der Ehemann bzw. dessen Vater die sonstige Mitgift verwalteten und ihnen der Nießbrauch zustand.

⁴⁸ Dafür sprechen folgende Indizien: Sein Vater war noch am Leben (IM hatte also nichts geerbt) und er befand sich um 33 Nbk in schwieriger wirtschaftlicher Lage, denn die in Nbk 265 beurkundete Vermögensübertragung sollte die Mitgift der IER vor dem Zugriff seiner Gläubiger schützen. Auch IMs Bruder Kāšir arbeitete (offensichtlich erfolgreich) bei *harrānu*-Geschäften mit fremdem Geld: laut Nbk 216 (Nr. 5) hatte er innerhalb von sechs Jahren dabei 5 m Silber erwirtschaftet. Nach Ausweis von Nbk 254 (Nr. 9) betrieben beide Brüder mit dem Geld der Mitgift, das IMs Schwiegervater diesem zur Verfügung gestellt hatte, gemeinsame Geschäfte.

⁴⁹ Nbk 216 (Nr. 5), s.o.

⁵⁰ Nbk 265 (Nr. 13).

⁵¹ EvM 11: 7 und Ngl 24: 21 (Nr. 56 und 69).

⁵² Nbn 474 (Nr. 181).

⁵³ *im³ṣuppi¹⁰ mār banā^u-tu-šū*. Aus dem Text ergibt sich, daß es sich nur um eine Freilassung im Falle des Todes Iqīšajas gehandelt haben kann.

Sklave war jedoch entflohen, weshalb sich Iddin-Marduks Ehefrau Ina-Esagila-ramât um ihren Schwiegervater kümmerte. Der Sklave war wohl wieder zurückgekommen bzw. -gebracht worden; sein Vertragsbruch wurde mit dem Zerbrennen der Urkunde über seine Freilassung geahndet und er selbst an Ina-Esagila-ramât verschenkt.⁵⁴

Spätere Nachrichten über Iddin-Marduks Vater sind nicht erhalten. Seine Ehefrau wird nirgends erwähnt, wir wissen auch nicht, welcher Familie sie entstammt. Bei Ausstellung der zuletzt genannten Urkunde war sie gewiß nicht mehr am Leben, sie wäre sonst wohl erwähnt worden.

Kāšir/Iqīšaja/Nūr-Sîn, der Bruder Iddin-Marduks

Kāšir, der ältere Bruder Iddin-Marduks, taucht in den frühen Urkunden mehrfach auf. Spätestens seit 24 Nbk unternahm er *ḥarrānu*-Geschäfte mit fremdem Geld, wie aus Nbk 216 (Nr. 5) hervorgeht.

Außerdem sind mehrere Urkunden über Sklavenkäufe Kāširs überliefert, wobei ein Komplex aus den Jahren 29 bis 31 Nbk von besonderem Interesse ist. Laut Nbk 207 aus dem Jahr 29 Nbk (Nr. 4) hat Kāšir die Sklavin Ubärtu und Nabû-ēda-ušur (wohl deren Sohn) für 55 š Silber von Kabtija/Nabû-na'id/Mandidi und dessen Mutter Guzummu erworben,⁵⁵ sowie nach Ausweis von Nbk 37 (Nr. 6) den Sklaven Itti-Nabû-īnija vom Bruder des oben genannten Verkäufers. In der Urkunde wird ausgesagt, daß dieser den Sklaven von Guzummu⁵⁶ gekauft habe. Die diesbezügliche ältere Urkunde muß beim Verkauf an Kāšir übergeben worden sein, denn sie ist uns als Nbk 201 (Nr. 3) erhalten. Ihr zufolge hat Guzummu eine Sklavin und Itti-Nabû-īnija, der als Sohn der Ubärtu bezeichnet wird, am 16.5.29 Nbk für 30 š Silber verkauft. Aus dieser Urkunde ergibt sich demzufolge der *terminus post quem* für Nbk 37, den

⁵⁴ Ferner wird festgelegt, daß er nach ihrem Tode Nuptaja, ihrer Tochter, gehören soll. Sie war damals bereits mit Itti-Marduk-balātu verheiratet, hat ihre Mutter aber nicht überlebt.

⁵⁵ Die Urkunde enthält in Z. 10–14 eine für einen Kaufvertrag unübliche Klausel, die von Dandamaev, Slavery 188 und Shiff 234 als Verbürgung zweier Personen für die Zahlung des Kaufpreisrestes von 30 š Silber durch den Verkäufer interpretiert wird: Š., N. 1/2 *ma-né-e adi tuppi ana tuppi pūt našū* "Š. and N. provide guarantees (for the payment) of 1/2 mina within the agreed period of time" (Shiff Nr. 6). Beide lesen den Ahnherrennamen des zweiten Bürgen ŠU = Gimillu. Gegen diese Interpretation sind verschiedene Einwände geltend zu machen:

1. Der Kauf im neubabylonischen Recht setzt die Kaufpreiszahlung voraus und gestattet als solcher keine Kreditierung des Kaufpreises. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises oder eines Teiles davon kann daher nicht Gegenstand der Kaufurkunde sein, sondern muß in Form eines Verpflichtungsscheines vereinbart werden. Aber selbst dann ist im Kaufvertrag häufig eine fiktive Kaufpreisquittung enthalten., vgl. Petschow, NPR 16 f.

2. Die Schreibung *ma-né-e* (ohne KÜ.BABBAR) bei der Angabe eines Geldbetrages ist nicht üblich, sie erscheint regelmäßig so nur in der Zinsklausel.

3. Bei Bürgschaftsklauseln steht gewöhnlich *pūt* vor "der Person ... oder dem Gegenstand, vor der Tätigkeit oder Eigenschaft, für die gebürgt wird" (Koschaker, Bürgschaftsrecht 243). Dies legt die Frage nahe, ob der Ahnherrenname in Z. 13 nicht vielmehr Rabi-banê (GAL ^m*ba-né-e*) zu lesen ist, die Klausel somit lautete: Š., N. *adi tuppi ana tuppi pūt našū* "Š. und N. sind bis ... Bürgen." Der Zweck dieser zusätzlichen Eviktionsgarantie (so von Petschow, Kaufformulare 57 Anm. 43 interpretiert) ist nicht ersichtlich, was auch mit der unklaren Wendung *adi tuppi ana tuppi* zusammenhängt (vgl. dazu den Kommentar zur Urkunde). In jedem Falle scheint mir diese Klausel keine Angabe darüber zu enthalten, daß bisher erst die knappe Hälfte des Kaufpreises gezahlt worden sei.

⁵⁶ Nabû-ētir-napšāti wird im Gegensatz zu seinem Bruder Kabtija nirgends als Sohn der Guzummu bezeichnet, vielleicht war sie seine Stiefmutter.

Weiterverkauf Itti-Nabû-înījas. Er kann keinesfalls im Jahre 4 Nbk, wie bei Straßmaier angegeben,⁵⁷ stattgefunden haben, sondern die Jahreszahl ist zu 31 zu korrigieren.

In beiden Fällen ist als Käufer nur Kāšir allein genannt, nicht aber Iddin-Marduk. Es fällt allerdings auf, daß als erster Zeuge in Nbk 207 dessen (zukünftiger?) Schwiegervater erscheint, und zwar neben Širktu, seinem später oft bezeugten *harrānu*-Partner. Aus Nbk 254 (Nr. 9) aus den Jahre 33 Nbk geht hervor, daß Kāšir und Iddin-Marduk mit Silber, das zur Mitgift der Ina-Esagila-ramāt gehörte und das besagter Schwiegervater Iddin-Marduk zur Verfügung gestellt hatte, Geschäfte betrieben. Schließlich befindet sich die Sklavin Ubārtu nebst drei Kindern unter jenen insgesamt sieben Sklaven, die Iddin-Marduk seiner Frau übereignet. Man wird daher annehmen dürfen, daß die Sklaven bei der Teilung und Verrechnung der gemeinsam erwirtschafteten Gewinne zwischen Kāšir und Iddin-Marduk letzterem zugefallen waren und sich daher die betreffenden Kaufverträge unter Iddin-Marduks bzw. Ina-Esagila-ramāts Urkunden befanden.

Danach gingen beide Brüder wohl (zumindest geschäftlich) meist getrennte Wege.⁵⁸ Die Urkunden Kāširs, in dessen Archiv, falls er als älterer Bruder die geschäftliche Nachfolge seines Vaters angetreten hat, auch die Urkunden seines Vaters zu erwarten wären, sind uns nicht erhalten. Sein Sohn Bēl-iddin begegnet uns im Jahr 5 Camb als Gläubiger von 11 m Silber, die mit 20% zu verzinsen sind.⁵⁹ Schuldner ist Nergal-rēšūa, der Sklave Iddin-Marduks bzw. Ina-Esagila-ramāts, der zu dieser Zeit bereits für die Egibis tätig war. Die Höhe des Betrages läßt darauf schließen, daß sich Kāširs Sohn in wirtschaftlich solider Position befand.

Weitere Geschwister Iddin-Marduks

Ein weiterer Bruder Iddin-Marduks, dessen Name vermutlich Balātu zu lesen ist, erscheint nur einmal in AM 28 (Nr. 58) im Jahre 1 AM als Zeuge eines Verpflichtungsscheines, dem ein *harrānu*-Geschäft Iddin-Marduks mit seinem Schwager und Bēl-īpuš zugrunde liegt.

Die Schwester Bissaja⁶⁰ wird in Nbn 697 (Nr. 211) erwähnt, wo sie bei der Schenkung eines Sklaven durch ihren Vater an Ina-Esagila-ramāt als Zeugin erscheint und damit auf Einspruch verzichtet. Ein Ehemann wird nicht genannt, aber aus der Tatsache, daß nicht sie, sondern ihre Schwägerin ihren Vater gepflegt hat, wird man annehmen dürfen, daß sie verheiratet war und dem Hause ihres Vaters nicht mehr angehörte.

⁵⁷ Straßmaier kopierte vier senkrechte Keile, die er unter Vorbehalt "(?)" als Zahl 4 interpretiert hat. Shiff 226 übernimmt dies, ohne den inhaltlichen Bezug der drei Texte zu beachten. Vgl. auch den Kommentar zur Urkunde.

⁵⁸ Lediglich BM 31650 (Nr. 37) aus dem Jahr 41 Nbk zeigt beide noch einmal gemeinsam als Gläubiger von Širktu; IMs *harrānu*-Geschäftsverbindung mit diesem war aber auch schon über ein Jahr früher aufgelöst worden (Nbk 356, Nr. 33). Im Jahr 4 Ngl taucht Kāšir noch einmal als Zeuge auf (Ngl. 69, Nr. 82). Shiffs Deutung (S. 10), IM habe von nun an die Familiengeschäfte allein weitergeführt, wird durch die uns erhaltenen Texte eben gerade nicht gestützt: Wir finden ihn z.B. nirgends als Rechtsnachfolger seines Vaters.

⁵⁹ Camb 285 (Nr. 343).

⁶⁰ Als ihr Ahnherrenname ist auf der Tafel eindeutig Nūr-Sîn, nicht Kudurru zu lesen, es handelt sich also ohne Zweifel um IMs Schwester.

Zērija/Nabû-ibni/Nabaja, der Vater Ina-Esagila-ramâts

Iddin-Marduks Schwiegervater Zērija (= Zēra-ukīn) muß ein sehr vermöglicher Mann gewesen sein, wie man aus der reichen Mitgift für Ina-Esagila-ramât schließen kann, insbesondere, wenn man bedenkt, daß er außer ihr noch mindestens vier Söhne und eine Tochter hatte. Er selbst wird selten erwähnt, was allerdings nicht verwundert, denn das Gros seiner Urkunden dürfte sich nicht bei Iddin-Marduk und dessen Schwiegersohn befunden haben.

Auf Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und der Familie Nūr-Sin deutet seine Zeugenrolle bei Kāširs bereits erwähntem Sklavenkauf im Jahr 29 Nbk hin. Ein Jahr älter ist der Verpflichtungsschein Nbk 194 (Nr. 2), der ihn als Gläubiger von 3 1/2 Š Silber ausweist. Er enthält die Klausel, daß der Schuldner, wenn er nicht (termingerech und in Silber) zahlen kann, stattdessen 4 kur Gerste nach Babylon liefern soll. Er haftet mit seinem gesamten Vermögen. Diese Urkunde ist der einzige Hinweis auf Zērijas Geschäfte, sie läßt aber ahnen, daß er sich ebenso wie sein Schwiegersohn und die Familie Egibi mit dem Aufkauf von Nahrungsmitteln und dem Weiterverkauf in Babylon befaßt haben muß; die Methode des kurzfristigen und durch Pfandnahme gesicherten Darlehens ist hinreichend bekannt.

Zērija erscheint ferner einmal als Zeuge in einer Urkunde, die das Vermögen seiner Schwiegertochter betrifft.⁶¹ Letztmalig tritt er im Jahr 41 Nbk in Erscheinung,⁶² wo er sich mit Nabû-ēṭir/Nummuru/Nabaja, einem Verwandten (?), wegen eines Sklaven auseinandersetzt.

Bēl-ušallim(= Lābāši)/Zērija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramâts

Bereits Weingort vermutet in seiner Arbeit über das Egibi-Archiv, daß es sich bei Iddin-Marduks häufig belegten Schwägern Bēl-ušallim und Lābāši um ein und dieselbe Person handelt.⁶³ Seine Argumentation ist schlüssig und wird dadurch unterstützt, daß aus dieser Epoche auch andere Fälle überliefert sind, wo eine Person unter einem zweiten Namen, der nicht als Kurzform seines eigentlichen betrachtet werden kann, erscheint.⁶⁴

Lābāši war gleichaltrig oder älter als Iddin-Marduk, denn im Jahre 35 Nbk war er ebenso wie sein Schwager bereits verheiratet. Nach Nbk 283 (Nr. 19) hatte seine Frau Gula-qā'išat/Ea-ibni/Bēlijau 5 m Silber, zwei Sklaven und Hausrat als Mitgift erhalten, ehe ihr am 25.7.35 ihre Mutter Silim-Ištar ihren gesamten Besitz⁶⁵ unter dem Vorbehalt der Nutznießung auf Lebenszeit übertrug. Bemerkenswerterweise ging ihr

⁶¹ Nbk 283 (Nr. 19).

⁶² Nbk 390 (Nr. 44).

⁶³ Weingort, Egibi 13 mit Anmerkung.

⁶⁴ Dies wurde zuerst von Ungnad, Familiennamen 321 f. anhand der Frauennamen herausgearbeitet. Das Egibi-Archiv bietet mit Itti-Marduk-balātu = Iddinaja, Marduk-nāšir-apli = Širku und Nergal-ušēzib = Puršu drei weitere Beispiele (zum Problem der Identität von IMB mit Iddinaja vgl. Anm. 311). In den Familienarchiven aus Borsippa finden sich drei weitere Beispiele: Nergal-ašarēd = Dādija (Familie Ea-ilūta-bani), Nādin = Dādija (Familie III-bāni) und Nabû-mušētiq-uddē = Bazūzu (Familie Nanāhu); vgl. den Stammbaum bei Joannès, Archives.

⁶⁵ Unter ihrem gesamten Besitz *nikkassašu ša āli u šēri mala bašū* ist sicher ihre eigene Mitgift zu verstehen. Daß Silim-Ištars Ehemann Ea-ibni bei Ausstellung dieser Urkunde noch am Leben war, ist durch Nbn 508, wo er als Zeuge erscheint, zweifelsfrei erwiesen.

Sohn Bēl-ibni dabei leer aus, denn durch seine Anwesenheit als Zeuge verzichtete er darauf, irgendwelche Ansprüche geltend zu machen. Dieser Akt muß u.a. dazu gedient haben, Lābāši mit den nötigen Sicherheiten für nicht ganz risikolose Geschäfte größeren Umfangs zu versehen. Entweder hatte er die entsprechenden Möglichkeiten, die das väterliche Vermögen bot, bereits ausgeschöpft, oder Zērija war nicht willens, ihn dabei zu unterstützen.

Einer seiner Geldgeber war Iddin-Marduk, denn laut Nbk 342 (Nr. 29) bürgt Silim-Ištar gegenüber Iddin-Marduk, daß ihr Schwiegersohn während der nächsten 14 Tage am Ort verbleibt. Die Urkunde ist wohl im Zusammenhang mit Nbk 344 und 345 (Nr. 30, 31) zu sehen. Der letzteren zufolge schulden Lābāši und Silim-Ištar zusammen Iddin-Marduk 2 m 28 § Silber, die ohne Zins in zwei Raten zurückzuzahlen sind. Sie bürgen füreinander und haben ihren gesamten Besitz als Pfand bestellt.⁶⁶ Sechs Tage früher hatte Lābāši eine Aussage über den Verbleib des Geldes, das ihm Iddin-Marduk gegeben hatte, gemacht. Dem beschädigten Text ist nur zu entnehmen, daß seine Schwiegermutter die 2 m 6 2/3 § Silber (also fast 22 § weniger, bei der Differenz könnte es sich um die Zinsen handeln) anstelle ihre Silbers ... [erhalten hat] (?)

In der Folgezeit erscheint Lābāši des öfteren als Zeuge oder Schreiber in den Urkunden Iddin-Marduks, Nabū-aḥḥē-iddins und Itti-Marduk-balātu.⁶⁷ Geschäftliche Kontakte zum Hause Egibi sind seit 9 Nbn nachweisbar und haben sich entweder parallel zu denen Iddin-Marduks entwickelt, oder sind durch diesen vermittelt worden.⁶⁸ Nach Nbn 461 aus dem Jahr 10 Nbn schuldet Lābāši Itti-Marduk-balātu gemeinsam mit seiner Frau 1 m 11 § Silber, die innerhalb von drei Wochen zurückzuzahlen sind, ein Sklave dient als Pfand. Die beschädigte *elat*-Klausel erwähnt eine weitere Forderung zu Lasten der beiden und eine Zahlbürgschaft Lābāšis.

Im Zusammenhang mit einem weiteren Geschäft Itti-Marduk-balātu erfahren wir etwas über Lābāšis Nachkommen. Nbn 508 (Nr. 184) protokolliert den nachträglichen Beitritt von vier Zeugen zum Verkauf von sechs Sklaven an Itti-Marduk-balātu. Es handelt sich um Ea-ibni, den Schwiegervater Lābāšis, Gula-qā'išat, seine Ehefrau, und seine Töchter Nuptaja und Tābatu, während Lābāši selbst wohl schon beim Verkauf zugegen gewesen sein wird. Der Verkäufer ist der hoch verschuldete Nabū-ēreš/Tabnēa/Aḥu-bani, von dem Tābatu im Jahr 9 Nbn bereits einen Sklaven zum Preis von 55 § Silber gekauft hat.⁶⁹ Hintergrund von Nbn 508 dürften Forderungen Lābāši gegenüber diesem Nabū-ēreš gewesen sein, die durch Sklavenpfand gesichert waren und bei denen Geld seiner Frau Gula-qā'išat im Spiele war. Itti-Marduk-balātu hatte, zum Teil durch Mittelsmann, die Gläubiger Nabū-ērešs ausgezahlt, wodurch deren Pfandrecht

⁶⁶ Petschow, NPR 142 weist darauf hin, daß mit der Überschreibung noch keine Übertragung des Voll-eigentums einhergegangen sein kann (dies schloße eine Verpfändung durch S. aus), aber wegen des Verfügungsverbotes Lābāšis Mitwirkung dabei vonnöten war.

⁶⁷ Lābāši als Schreiber bei IM: Nbk 269 (Nr. 14); 271 (Nr. 11); EvM 11 (Nr. 56); BM 31128 (Nr. 161). Als Schreiber bei IMs Sklaven Nergal-rēšūa: Nbn 280 (Nr. 149); 441 (Nr. 177), BM 31600 (Nr. 219); als Zeuge bei IM: Moldenke II 53 (Nr. 168), Nbn 515 (Nr. 186); 524 (Nr. 188); 564 (Nr. 191). Als Zeuge bei NAI: Nbn 340; 383; 499 (mit Retroakten 388; 390 (Nr. 171); 391 (Nr. 172)). Als Schreiber bei IMB: Nbn 500; als Zeuge bei IMB: Liv 1, TCL 12 99. Als Schreiber bei seinen Geschwistern Zunnaja und Mušēzib-Bēl: BM 30692 (Nr. 139). Einmal ist Lābāši offenbar in einen Rechtsstreit verwickelt, denn er wird in Nbn 69 (Nr. 105) zitiert, der Zusammenhang ist jedoch unklar.

⁶⁸ Lābāši erscheint z.B. als zweiter Zeuge nach Nabū-aḥḥē-iddin im Verpflichtungsschein BM 33114 (Nr. 137), in dem es um die Mitgift der Nuptaja geht.

⁶⁹ Nbn 336 (Nr. 165).

erloschen war. Somit dient die Urkunde zur endgültigen Klarstellung des Besitzrechtes an den Sklaven und zur Abwehr etwaiger Klagen. Lābāši hätte sich vermutlich selber gern am Ausverkauf der Sklaven beteiligt, hat sich damals aber wohl in Geldverlegenheiten befunden, worauf drei andere Urkunden hindeuten. So überträgt er eine Forderung über 2 m Silber, deren einer Gläubiger er war, an Iddin-Marduk⁷⁰ und verkauft ein Jahr später eine Sklavin für 35 š (Nbn 648, Nr. 203), möglicherweise, um eine Forderung Itti-Marduk-balāṭus über 30 š Silber zu bezahlen (Moldenke I 27).

Durch den doppelten Zerrspiegel des Egibi-Archivs ist es uns leider völlig unmöglich, Art und Erfolg von Lābāšis Aktivitäten zu beurteilen. Nur die Urkunden Nbn 534 (Nr. 189) und BM 31128 (Nr. 161), deren Schuldner in Verbindung mit Verpflichtungsscheinen Iddin-Marduks und Itti-Marduk-balāṭus aus Šahrīnu bezeugt ist,⁷¹ und BM 31600 (Nr. 219) lassen vermuten, daß Lābāši auch etwas mit den dortigen Zwiebelgeschäften zu tun gehabt haben könnte.

Madānu-šuma-iddin/Zērija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramāts

Madānu-šuma-iddin, der Bruder Ina-Esagila-ramāts, war wohl jünger als diese und hatte ebenso wie sein Bruder Lābāši eine Ausbildung als Schreiber erhalten. Als solcher tritt er erstmals in Nbk 326 (Nr. 27; 37 Nbk) in Erscheinung, wobei die Zahl der Fehler die Vermutung nahelegt, daß es ihm noch an Praxis mangelte.⁷²

Seit dem Jahr 1 AM arbeitete Madānu-šuma-iddin, oft in Zusammenarbeit mit Nabū-ušallim und Bēl-īpuš, als Traktator bei *harrānu*-Geschäften Iddin-Marduks. Die Urkunden wurden in Babylon, Bīt-Ṭāb-Bēl und Šahrīnu ausgestellt und dokumentieren größtenteils Vorgänge, die mit dem Aufkauf von Naturalien, insbesondere Zwiebeln, in Zusammenhang stehen.⁷³ Letztmalig erscheint Madānu-šuma-iddin im Jahre 4 Nbn (Nbn 141, Nr. 123). Man wird annehmen können, daß damit die "Lehrzeit" bei seinem Schwager abgeschlossen war und er nunmehr selbständig Geschäfte betrieb, sicher mit einer stattlichen Mitgift als Starthilfe, wie es in seiner Familie üblich war.

Weitere Geschwister Ina-Esagila-ramāts

Ein Bruder Mušēzib-Bēl erscheint als Schuldner Iddin-Marduks in TCL 12 100 (Nr. 185) aus dem Jahr 11 Nbn. Neben dem Schuldbetrag von 10 1/2 š Silber werden im *elat*-Vermerk weitere 1 m 34 š erwähnt; für alle Forderungen Iddin-Marduks wird ein Sklave als Pfand bestellt. Dieser Sklave Nabū-ušēzib hat im Gebiet von Šahrīnu selbständig bei Zahlung der *mandattu*-Sklavenabgabe gearbeitet;⁷⁴ offenbar war auch er mit dem Aufkauf von Naturalien beschäftigt, wie aus den folgenden Urkunden

⁷⁰ Nbn 534 (Nr. 189) vom 21.6.11 Nbn.

⁷¹ Nādin/Arad-Gula/Lultammar-Adad erscheint als Zeuge in Nbn 17 (Nr. 90); 106 (Nr. 113); 148 (Nr. 125); 154 (Nr. 129); 287 (Nr. 152) und 1059 (Nr. 253) zwischen 0 und 11 Nbn aus Babylon, Šahrīnu und Til-Gula. Alle Belege sind dem Egibi-Archiv zuzuordnen.

⁷² Z. 3: *ina Bābili*^{<ki>}; Z. 11: der eigene Vatersname fehlt, obwohl schon mit *mār-šū šā* eingeleitet; Z. 13: ^{md}*Nabū-ku-du-<ri>-ušur*; die Ahnherrennamen in Z. 8 und 10 sind sonst nicht in dieser Form belegt; der Ausstellungsort fehlt.

⁷³ Die entsprechenden Urkunden werden in einem gesonderten Kapitel behandelt, vgl. S. 28f.

⁷⁴ Ein derartiger Quittungsvermerk erscheint in Nbn 169 (Nr. 133); demnach hat Nabū-ušēzib auch für zwei Frauen *mandattu* bezahlt, vielleicht seine Ehefrau und Tochter. Sein Herr erscheint als Zeuge.

hervorgeht. Laut Nbn 169 (Nr. 133, 4 Nbn) schuldet er Iddin-Marduk neben einem Geldbetrag auch eine größere Menge Zwiebeln. In BM 31612 (Nr. 254, x Nbn) erscheint er selbst als Gläubiger und hat ein teilweise mit Dattelpalmen bepflanztes Feld als Pfand genommen. Als erster Zeuge fungiert ein gewisser Ea-nāšir, der in ähnlichen Angelegenheiten für Iddin-Marduk arbeitet.

Weiterhin ist Mušēzib-Bēl Zeuge in vier Texten des Archivs zwischen 4 und 14 Nbn,⁷⁵ darunter in der internen Urkunde Nbn 160 (Nr. 132), die einen größeren Posten Zwiebeln betrifft. Als letzter der mit *ina ušuzzu ša* eingeleiteten Zeugen genannt, war er vielleicht der Schreiber.⁷⁶ Die Urkunde ist ebenso wie Nbn 169 in Šahrīnu ausgestellt, ein Zeichen dafür, daß Mušēzib-Bēl wie seine Brüder in irgendeiner Weise mit Iddin-Marduks Zwiebelgeschäften zu tun hatte. Es scheint, daß Iddin-Marduk dabei von den geschäftlichen Verbindungen, die die Familie seiner Ehefrau hatte, profitieren konnte.

Nabū-ušuršu/Zērija/Nabaja wird nur einmal in Nbn 128 (Nr. 119; 3 Nbn) als Zeuge genannt, während ein angeblicher Bruder Marduk-šuma-iddin, von Tallqvist gebucht und von Schiff übernommen, nicht existiert.⁷⁷

Auch bei Silim-Nanaja/Zērija/Nabaja handelt es sich um eine Fehllese; stattdessen ist Ina-Esagila-ramāt genannt.⁷⁸ Durch einen weiteren Beleg in einem bisher unpublizierten Text ist jedoch klar erwiesen, daß Ina-Esagila-ramāt eine Schwester Zunnaja hatte. Sie erscheint in BM 30692 (Nr. 139) im Jahr 6 Nbn als Gläubigerin ihres Bruders Mušēzib-Bēl, der ihr 1 m Silber aus ihrer Mitgift schuldet.⁷⁹ Als Pfand dient der bereits erwähnte Sklave Nabū-ušēzib, der fünf Jahre später an Iddin-Marduk verpfändet wurde. Der Name Zunnaja taucht, allerdings leicht verschrieben, auch in der schon besprochenen Urkunde Nbn 169 auf.⁸⁰

⁷⁵ Nbn 160 (Nr. 132); 169 (Nr. 133); 388 (Retroakte zu Egibi-Geschäften, erster Zeuge ist sein Bruder Lābāši); 757 (Nr. 224).

⁷⁶ Allerdings ist auch der andere Zeuge, Bēl-iddin, sehr oft als Schreiber von Iddin-Marduks Urkunden bezeugt. Da aber Mušēzib-Bēls Brüder Madānu-šuma-iddin und Lābāši schreiben konnten, wird man dies wohl auch für ihn vermuten können. Eine gewisse Fertigkeit auf diesem Gebiet war für eine Karriere als Geschäftsmann gewiß von Vorteil, wenn nicht überhaupt notwendig.

⁷⁷ Tallqvist, NN 107 Nr. 44, Schiff 630. Im fraglichen Text Nbn 4: 15 ist ^{md}DI.KU₅.MU.MU zu lesen.

⁷⁸ Nbn 15 (Nr. 89) Z. 1: ^fÉ-sag-gil-ra-mat.

⁷⁹ Die Formulierung in Z. 1 sagt nicht eindeutig aus, ob dieser Betrag die Gesamtsumme oder nur einen Teil repräsentiert; im Vergleich zur Mitgift Ina-Esagila-ramāts ist letzteres anzunehmen. Es wäre denkbar, daß Mušēzib-Bēl als ältester (?) der Söhne Zērijas nach dessen Tode die seiner Schwester versprochene Mitgift auszuzahlen hatte (IMB tut dies in gleicher Situation für seine Schwester, vgl. zuletzt Roth, JAOS 111 24 f.); genausogut könnte es sich aber auch um ein Darlehen Zunnajas aus Mitteln ihrer Mitgift handeln.

⁸⁰ Vielleicht ist der (schlechterhaltene) Passus in Z. 5–6 auch so zu verstehen, daß der Sklave ursprünglich ihr (und zur Mitgift) gehört hat, aber selbständig und mehr oder weniger für ihren Bruder gearbeitet hat. Vielleicht ist er dann an Mušēzib-Bēl verkauft worden, blieb aber, solange dieser den Kaufpreis schuldet, an Zunnaja verpfändet.

Kapitel 2: Die Geschäfte

DIE FRÜHESTEN NACHWEISBAREN GESCHÄFTE

Alle Datierungen von Urkunden Iddin-Marduks, die nach Straßmaiers Kopien aus Jahren vor 28 Nbk stammen, sind entweder beschädigt, nicht richtig kopiert oder wegen ihres Bezugs auf andere Urkunden in spätere Jahre zu verweisen.

Nbk 27 (Nr. 49) stammt nicht aus dem 2., sondern dem 42. Jahr Nebukadnezars. Schon ein Vergleich der beteiligten Personen legt eine Einordnung in das Ende von dessen Regierungszeit nahe.⁸¹ Die Kollation ergab, daß die 40 versehentlich nicht kopiert wurde. Der Text Nbk 37 (Nr. 6), dessen beschädigte Jahreszahl Straßmaier unter Vorbehalt als 4 gelesen hat, gehört aller Wahrscheinlichkeit nach ins Jahr 31 Nbk.⁸² Die Urkunde Nbk 147 (Nr. 17) ist zehn Jahre jünger als auf der Tafel angegeben, denn BM 41396 (Nr. 16) aus dem Jahr 34 Nbk geht ihr voraus. Offensichtlich ist hier dem Schreiber ein Fehler unterlaufen.

Nbk 67 (Nr. 1), eine Urkunde über den Kauf einer Sklavin und deren Säugling durch Kāšir und Iddin-Marduk, weist ein beschädigtes Datum auf. Mit Sicherheit ist vor der Jahreszahl 8 noch etwas zu ergänzen. Dafür kommt eigentlich nur das Jahr 28 Nbk in Betracht, da einerseits keine älteren Urkunden bekannt sind, die Iddin-Marduk erwähnen, und gemeinsame Geschäfte der Brüder zwischen 29 und 33 Nbk bezeugt sind. Der Name der gekauften Sklavin ist mit ⁶³*Na-na-a-ki-rat* angegeben,⁸³ was in jedem Fall zu emendieren ist. Laut Nbk 265 (Nr. 13) wird eine Sklavin Nanaja-kēširat mit zwei Kindern an Ina-Esagila-ramāt übereignet. Es dürfte sich um die von Kāšir und Iddin-Marduk gemeinsam gekaufte Sklavin handeln, was die Einordnung von Nbk 67 ins 28. Jahr zusätzlich stützt. Es handelt sich somit um die älteste erhalten gebliebene Urkunde, die Iddin-Marduks Geschäftstätigkeit belegt.

Iddin-Marduk assistierte zunächst seinem älteren Bruder Kāšir, der seit spätestens 24 Nbk *harrānu*-Geschäfte unternahm,⁸⁴ ehe er seinen eigenen Weg ging. BRM I 49 (Nr. 7) aus dem Jahre 31 Nbk läßt etwas über die Art der gemeinsamen Unternehmungen erkennen, wenn es sich im vorliegenden Falle auch um eine offensichtlich gescheiterte handelt. Der Text legt die sich aus dem Mißerfolg für alle Beteiligten ergebenden Verpflichtungen fest. Bei der Interpretation ergibt sich die Schwierigkeit, daß wir die Vorgeschichte, die zur Ausstellung dieser Urkunde geführt hat, nur aus

⁸¹ Der letzte Zeuge (es handelt sich vermutlich um *ina-ušuzzu*-Zeugen, daher wird kein Schreiber angegeben), Nabū-šumu-lišir/Mušēzib-Nabū/Nabū-Seme, erscheint in weiteren fünf Urkunden IMs als Schreiber, die in der Zeit von 40 Nbk bis 0 AM in Til-Gula ausgestellt wurden (Nbk 358, 389, 400, Speleers 277, EvM 8 = Nr. 35, 43, 46, 52, 53). Der Schuldner Liširu/Etel-pi/Bēl-napšati erscheint in ARRIM 8 58 (Nr. 36, 41 Nbk) und wird wahrscheinlich auch in der internen Abrechnung Nbk 402 (Nr. 47, 42 Nbk) über *harrānu*-Geschäfte IMs als *ina-ušuzzu*-Zeuge genannt.

⁸² Vgl. dazu S. 14 mit Anm. 57.

⁸³ Die Kollation ergab, daß es sich beim vorletzten Zeichen um ein KI, kein DI handelt. Daher ist die ebenfalls denkbare Emendation zu Nanaja-ēširat weniger wahrscheinlich, zumal eine Sklavin dieses Namens im Egibi-Archiv sonst nirgends bezeugt ist.

⁸⁴ Nbk 216 (Nr. 5). Zum Wesen der *harrānu*-Geschäftsunternehmen und zur Terminologie vgl. unten Anm. 96.

den in ihr selbst enthaltenen spärlichen Hinweisen zu erschließen vermögen, was bis zu einem gewissen Grade Spekulation bleiben muß.

Dem Schreiber stand für einen solchen Fall kein festes Formular zur Verfügung; er war vielmehr gezwungen, durch Kombination und Abwandlung gängiger Versatzstücke eine möglichst genaue Wiedergabe des konkreten Sachverhaltes zu erreichen, wobei stärker als in den formelhaften Wendungen der Verpflichtungsscheine, Kaufverträge usw. die gesprochene Sprache durchscheint. Daß dies Probleme mit sich bringt, zeigt unser Beispiel. Vier von fünf Verbalformen weisen Abweichungen von der Norm auf, die wie der Satzbau in Z. 11–14 als Indiz dafür angesehen werden könnten, daß der Schreiber seiner Aufgabe nicht völlig gewachsen war.

Durch die Formel *ana muḫḫi PN manû*, die sich vom *ina muḫḫi PN* der normalen Verpflichtungsscheine unterscheidet, sowie die nachfolgende Gewinnverteilungsklausel,⁸⁵ die Halbpant festlegt, wird deutlich, daß es sich um eine den *ḥarrānu*-Geschäften verwandte Unternehmung gehandelt haben muß, auch wenn dieser Begriff nicht erscheint.⁸⁶ Kāšir und Iddin-Marduk sind gemeinsame Kommendatoren, während Bēl-lē'i als Traktator agiert. Bēl-lē'i hat eine Geschäftseinlage von 56 š Silber erhalten, die er bereits in eine Forderung über Gerste umgewandelt hat, wie aus der Formel *uttatu šim kaspi* "Gerste, Erlös von Silber" hervorgeht. Es muß sich dabei um eine sehr kurzfristige, vor der nächsten Ernte fällige Forderung gehandelt haben, denn bei einer Relation von 1 kur zu 2,3 š wäre zur Ernte kein Gewinn mehr zu erzielen,⁸⁷ man hätte vielmehr als Schuldgrund Silber angegeben und die Lieferung von Gerste zum Marktwert der Erntezeit vereinbart. Der Urkunde liegt demnach ein mißglückter Lieferungskauf zugrunde. Es ist nicht auszuschließen, daß Bēl-lē'i bei seiner Vorgehensweise einige taktische Fehler unterlaufen sind, die im Nachhinein schwer zu Buche schlagen. Vielleicht ist er auch an einen Betrüger geraten.

Fest steht jedenfalls, daß der Kauf der Gerste nicht der Endzweck der Operation gewesen sein kann, denn das Geschäft versprach erst dann Gewinn (von dem Bēl-lē'i profitieren sollte), wenn die Gerste so schnell wie möglich wieder verwertet werden konnte. Wäre sie, wie vereinbart, im Kislim geliefert worden (vgl. Z. 11), hätte sie sogar noch als Saatgetreide Verwendung finden können.⁸⁸ In kleineren Posten als Darlehen vergeben, wäre allein durch die Umrechnung der Schuld in Silber bei Rückzahlung in Gerste zur Ernte ohne Zins ein Kursgewinn von mindestens 100% zu erzielen gewesen.

Ein Vierteljahr nach der Ernte müssen Kāšir und Iddin-Marduk auf Auflösung der Geschäftsverbindung gedrängt haben, weil die Erfolglosigkeit der Bemühungen Bēl-lē'is offenbar geworden war und beide wenigstens ihr Einlagekapital retten wollten. Sie büßen zwar den Zinsbetrag ein, den sie im Falle eines echten Darlehens erhalten hätten, ungleich härter trifft es aber Bēl-lē'i: Er erhält statt der 56 š Silber, die er an

⁸⁵ Die Klausel ist atypisch stilisiert, vgl. Lanz, *ḥarrānu* 18–27.

⁸⁶ Die Urkunde wird von Lanz, *ḥarrānu* 166 Anm. 1127 so interpretiert, aber im einzelnen nicht behandelt.

⁸⁷ Der durchschnittliche Gerstepreis betrug in neubabylonischer Zeit 1 š Silber pro kur Gerste in Abhängigkeit von Qualität und Jahreszeit (vgl. Meißner, *Warenpreise* 5; Dandamaev, *Wages and Prices* 54 f.). Direkt vergleichbare Angaben aus dem gleichen Jahr und dem Gebiet um Babylon gibt es m.W. nicht, man beachte aber Nbk 194 (Nr. 2) vom 16.10.28 Nbk, wo für den Fall, daß eine Silberschuld von 3 1/2 š Silber nicht rechtzeitig zurückgezahlt werden kann, eine ersatzweise Lieferung von 4 kur Gerste zur Erntezeit in Babylon vereinbart wird.

⁸⁸ Die Feldbestellung erfolgt bei Gerste im November/Dezember.

beide zu zahlen hat, die Forderung über 24.2 kur Gerste, deren Wert diesem Betrag nicht mehr entspricht und die zudem erst eingetrieben werden muß, was offensichtlich Schwierigkeiten bereitet.

Als alleiniger Gläubiger erscheint Iddin-Marduk erstmals 32 Nbk im Verpflichtungsschein Nbk 252 (Nr. 8), laut dessen ihm Bēl-īpuš/Rāšil/Nappāhu 1 7/8 š Silber sowie 30 š aus einer früheren Forderung schuldet. Dieser *elat*-Vermerk könnte ein erster Hinweis auf Iddin-Marduks eigene *ḥarrānu*-Geschäfte sein, die er in der Folgezeit u.a. auch mit Bēl-īpuš betreibt.

Spätestens um diese Zeit herum muß er Ina-Esagila-ramāt geheiratet haben, denn bereits Nbk 254 (Nr. 9) vom 22.2.33 Nbk hält fest, daß die Abrechnung über das zu Ina-Esagila-ramāts Mitgift gehörende Silber, das zu Lasten von Iddin-Marduk und Kāšir geht (was nichts anderes bedeuten kann, als daß beide damit Geschäfte betrieben), noch nicht erfolgt ist. Sie wurde offenbar vor dem 13.5.34 Nbk abgeschlossen,⁸⁹ als Iddin-Marduk seiner Frau anstelle des Silbers, das zu ihrer Mitgift gehörte, sieben Sklaven übereignete, die von Kāšir bzw. ihnen beiden (aus Mitteln des Geschäftsvermögens bzw. den erzielten Gewinnen) gekauft worden waren. Die (wohl von Iddin-Marduk mit Unterstützung seines Schwiegervaters initiierte) Abtrennung seines Anteils,⁹⁰ der eine detaillierte Verrechnung der jeweiligen Ansprüche am gemeinschaftlichen Vermögen vorausgegangen sein muß, stellt zugleich den Schlußpunkt unter die Zusammenarbeit der Brüder dar. Nunmehr arbeitet Iddin-Marduk selbständig oder mit anderen Partnern, darunter seinem Schwager.

DIE *HARRĀNU*-GESCHÄFTE IDDIN-MARDUKS (33 Nbk bis ca. 3 Nbn)

Unter den Urkunden Iddin-Marduks befindet sich eine große Zahl, die mit seinen Aktivitäten beim Aufkauf von Naturalien zusammenhängt. Er scheint sich auf *šūmu* "Zwiebeln"⁹¹ spezialisiert zu haben, während dieses Produkt in den Urkunden anderer babylonischer Geschäftsleute vergleichsweise selten erscheint. Die beträchtlichen

⁸⁹ Nbk 265 (Nr. 13), vgl. Anm. 47 f.

⁹⁰ Es kann sich nicht um eine Erbteilung handeln, denn IMs Vater ist nicht verstorben (gegen Roth, JAOS 111 24 Anm. 10), denn laut Nbn 697 (Nr. 211) ist er im Jahr 13 Nbn noch am Leben.

⁹¹ Die Frage, ob es sich bei der mit *sum.sar* = *šūmu* bezeichneten Pflanze um Zwiebel oder Knoblauch handelt, ist bislang nicht befriedigend geklärt; v. Soden, AHW 1275 läßt das Problem offen, indem er "Lauch" übersetzt, die betreffende Lieferung des CAD steht noch nicht zur Verfügung. Meist wird *šūmu* wegen hebräisch *šūmīm*, aramäisch *tūmā*, arabisch *tūmun* mit "Knoblauch" übersetzt, während *sum.sikil.sar* = *šamaškillu* die Bedeutung "Zwiebel" zugewiesen erhält. Den von Gelb, *Onion Archive* 57 geäußerten Einwänden gegen diese Deutung tritt Stol, BSA III 59 mit dem Hinweis auf ein von Ebeling zitiertes aramäisch-mittelpersisches Glossar entgegen. Bezüglich der Deutung von *sum.sar* im 3. Jahrtausend kommt Waetzoldt, BSA III 38 allerdings zu dem Schluß, daß eine durchgängige Übersetzung als "Knoblauch" auszuschließen sei. Es bleibt zu konstatieren, daß in den überlieferten neubabylonischen Texten weitaus häufiger und in größeren Mengen *šūmu* gegenüber *šamaškillu* erscheint. Bottéro, Knoblauch 39 wendet sich zwar dagegen, allein aus quantitativen Erwägungen heraus zu argumentieren, da man mit EBgewohnheiten zu rechnen habe, die sich von unseren erheblich unterscheiden, andererseits machen die Mengenangaben aber deutlich, daß es sich bei *šūmu* um ein Gemüse gehandelt haben muß, das zu den Hauptnahrungsmitteln gehörte. Inwieweit die mit *šūmu* und *šamaškillu* bezeichneten Pflanzen überhaupt mit heutigen Züchtungen übereinstimmen, läßt sich nicht erweisen. Auch aus den Angaben zu Anbau, Erntetermin und Bündelung, die in den Urkunden auftauchen, lassen sich keine Unterscheidungskriterien gewinnen. In der vorliegenden Arbeit wird daher *sum.sar* = *šūmu* mit dem Begriff "Zwiebel" im weiteren Sinne wiedergegeben, der Speise- und Knoblauchzwiebel gleichermaßen umfaßt. *šamaškillu* wird hier (abweichend von CAD Š I 298–301 "an alliaceous plant, possibly the shallot") als Knoblauch aufgefaßt, wobei einer endgültigen Bestimmung nicht vorgegriffen werden soll.

Mengen, die dabei durch Iddin-Marduks Hände gingen, lenkten daher die Aufmerksamkeit der assyriologischen Forschung vor allem auf diesen Aspekt seiner Geschäftstätigkeit. Aber nur etwa die Hälfte der überlieferten Forderungen betrifft Zwiebeln. Auch andere Naturalien wie Gerste und Datteln, die wichtigsten Nahrungsmittel im südlichen Zweistromland, sind Gegenstand seiner Geschäfte. Die Urkunden beinhalten häufig Forderungen über verschiedene Naturalien. Dies deutet zum einen darauf hin, daß wenigstens ein Teil der Produzenten einen gemischten Anbau von Getreide und Zwiebeln betrieb, was ihren eigenen Bedürfnissen entsprach und wegen der durch den Bewässerungsbodenbau gegebenen Bedingungen von Vorteil war. Zum anderen wird dadurch deutlich, daß sich spezielle "Zwiebelgeschäfte" nicht gänzlich vom Handel mit anderen Produkten trennen lassen, zumal sie nach dem gleichen Muster vonstatten gingen. Die Art und Weise, in der Einkauf, Transport und Absatz der Naturalien organisiert waren, soll im folgenden Gegenstand der Untersuchung sein.

Der lokale Rahmen

Iddin-Marduk, der in Babylon ansässig war, konzentrierte seinen Einkauf nach Ausweis der in den Urkunden angegebenen Ausstellungs- und Lieferorte auf drei südwestlich von Babylon gelegene Ortschaften am Borsippakanal. Es handelt sich um Šahrīnu,

Für den Erntetermin lassen sich die in den Urkunden genannten Lieferdaten heranziehen, sie liegen zwischen Addar(12) und Ajjar(2) (März bis Mai) und damit etwa einen Monat vor der Getreideernte. Die Termenschwankungen sind zum einen durch witterungsbedingte Beschleunigung oder Verzögerung der Reife hervorgerufen, vor allem aber durch die Eigenschaft des babylonischen Kalenders bedingt, daß wegen des in regelmäßigen Abständen eingefügten Schaltmonats der Jahresbeginn gegenüber dem Sonnenstand um einen Monat schwankt.

Die Lieferung hatte in gebundener Form zu erfolgen, Hohlmaße sind (zumindest zur Zeit der Ernte) ungebräuchlich. Dies wird vor allem damit zusammenhängen, daß die Zwiebeln nachgetrocknet werden müssen. Bei großen Mengen wird oft gefordert, sie seien abgezählt zu liefern. Als Einheiten sind *gidlu* und *pītu* gebräuchlich (meist als "Bund, Gebinde" übersetzt; in der vorliegenden Arbeit wird die akkadische Terminologie beibehalten). Über deren Größe herrscht Unklarheit. Fest steht, daß *gidlu* eine kleinere, *pītu* die größere Einheit darstellt. Vergleicht man die Preise (s.u.), so ergibt sich eine Relation von etwa 1:80. In VAS 4 35 (NRV 245) findet sich die Beschreibung *ša pīti* 14 (Kopie: 15) <ina> 1 *ammati arku* "*pītu* zu 14 Ellen Länge (= 7 m)", daraus geht jedoch nicht hervor, ob es sich um eine Ausnahme oder die Regel handelt. Soviel jedoch ist sicher: *gidlu* und *pītu* bezeichnen verschiedene Arten der Bündelung. Beide Einheiten werden in größeren Mengen nebeneinander erwähnt, dabei werden *gidlu* nicht in *pītu* umgerechnet, vgl. Liv 27: 17 *pītu* und 7700 *gidlu*; Nbn 169: 26 *pītu* und 600 *gidlu*. Wegen der Relation wird man an *gidlu* als "Bündel, das mit einer Hand zu fassen ist" und *pītu* als "lange Zwiebelnschnur, Zwiebelzopf" denken können.

Aus einigen Urkunden sind Angaben zum Preis der Zwiebeln zu gewinnen.

AM 23	(Nr. 51)	:	162000 <i>gidlu</i>	=	3 m	=	180 §	=	900 <i>gidlu</i> /§
Ngl 15	(Nr. 65)	:	21200 <i>gidlu</i>	=		=	31 §	=	684 <i>gidlu</i> /§*
Nbn 17	(Nr. 90)	:	660 <i>pītu</i>	=	1 m	=	60 §	=	11 <i>pītu</i> /§
BM 31785	(Nr. 93)	:	115 <i>pītu</i>	=		=	10 §	=	11 <i>pītu</i> /§
Nbn 130	(Nr. 120)	:	1300 <i>pītu</i>	=	2 m	=	120 §	=	11 <i>pītu</i> /§
Nbn 663	(Nr. 205)	:	2000 <i>pītu</i>	=	3 m	=	180 §	=	11 <i>pītu</i> /§

* Die Silberqualität ist ausdrücklich als minderwertig (*nūhutu*) angegeben.

Es sei darauf verwiesen, daß alle Beispiele entweder den Einkaufspreis zur Ernte repräsentieren, oder es sich um Zwiebelmengen handelt, die als Pfand für eine Silberforderung bestellt sind. Auch dabei ist der Einkaufspreis zugrunde zu legen. Aus dem Rahmen fällt Camb 369, eine interne Abrechnung, bei der es vermutlich um Einnahmen geht.

Bīt-Ṭāb-Bēl und Til-Gula,⁹² wobei vielleicht Šahrīnu näher an Babylons liegt,⁹³ während Bīt-Ṭāb-Bēl vermutlich mehr bei Borsippa zu suchen ist.⁹⁴ Durch ihre Lage war diese Gegend als Lieferant von Nahrungsmitteln für Babylon besonders geeignet, zumal sich mit dem Kanal ein billiger und bequemer Transportweg bot. Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen lassen sich alle bisher bekannten Belege dem Egibi-Archiv zuordnen,⁹⁵ allerdings mit einer bemerkenswerten zeitlichen Verteilung: Die Belege aus der Zeit vor Cyrus betreffen Iddin-Marduk und seine Geschäfte, erst danach ist auch die Familie Egibi in diesem Gebiet präsent. Dies scheint mir das wichtigste Argument dafür zu sein, daß Itti-Marduk-balāṭu allmählich an diesen Geschäften seines Schwiegervaters beteiligt wurde und sie später weiterführte, was den Grund für die Anwesenheit der diesbezüglichen Urkunden im Egibi-Archiv darstellen dürfte.

Die *ḥarrānu*-Partner Iddin-Marduks

Die Jahre zwischen 33 Nbk und den ersten Regierungsjahren Nabonids zeigen Iddin-Marduk vor allem bei *ḥarrānu*-Gesellschaften⁹⁶ engagiert. Die Tatsache, daß der Handel mit Naturalien in dieser Zeit häufig so organisiert war und eine ganze Reihe von Geschäftsleuten an derartigen Gesellschaften beteiligt war, macht zweierlei deutlich: Es muß sich um eine offensichtlich sehr gewinnversprechende Unternehmung gehandelt haben, denn bei dem von Lanz, *ḥarrānu* 7 ff. als *ḥarrānu*-Gesellschaft mit einseitiger Kapitalbeteiligung charakterisierten Typ, der meist Anwendung fand, war das Geschäft für den Kommendator erst dann sinnvoll, wenn im Laufe eines Jahres ein Gewinn von mehr als 40% zu erwarten war.⁹⁷ Es muß aber auch eine ganze Reihe

⁹² Diese Lesung des Ortsnamens statt Šubat-Gula in RGTC 8 295 ergibt sich aus BM 31204 I.Rd. (Nr. 339): *ina kāri ša ti-il-[u].^dGu-la*.

⁹³ Nach Unger, Babylon 89 f. handelt es sich um eine "Vorstadt im Süden von Babylon neben Litamu"; nach Dar 315 muß sich dort umfangreicher Tempelbesitz des Esagila-Tempels befunden haben (Z. 1: *šibšu ša šūmi makkūr^d Bēl ša^{um} Šahrīnu*, durch Beamte von Esagila verwaltet, vgl. Z. 7), aber ein Teil der Ortschaft wird als "*ālu ša^d Nabū*" bezeichnet und die Einkünfte gehen an *^dNabū šar kiššati*, in den entsprechenden Urkunden erscheint Verwaltungspersonal des Tempels Ezida: BM 30662 und 36336 (Nr. 175, 214).

⁹⁴ Dazu vgl. Nbn 280 (Nr. 149): Der *Bēl-piqitti*-Beamte von Bīt-Ṭāb-Bēl soll Gerste nach Babylon liefern und die Transportkosten bestreiten. Die Urkunde hält fest, daß auch die Ausfuhrsteuer (*mūšū*) von Borsippa durch ihn zu bezahlen ist.

⁹⁵ Šahrīnu: Laut RGTC 8 283 f. 104 Belege, dazu 13 aus unpublizierten Texten. Bei TCL 13 223 ist ein Zusammenhang mit den Egibi-Urkunden nicht ersichtlich. Nbn 638 (sehr fraglich, ob überhaupt Šahrīnu zu lesen) und Cyr 328 sind Sippartexte (vielleicht eine andere Ortschaft gleichen Namens betreffend?); der Uruk-Beleg YOS 3 106: 32 *šā-hi-na* dürfte auszuschließen sein.

Bīt-Ṭāb-Bēl: 23 Belege nach RGTC 8 108.

Til-Gula: 8 Belege nach RGTC 8 295, EvM 8: 17 ist nachzutragen; ein Beleg (Nbn 244: 5) sehr unsicher. 3 weitere Belege aus unpublizierten Texten sowie ARRIM 8 58: 5.

⁹⁶ Zu den *ḥarrānu*-Geschäftsunternehmen siehe zuletzt H. Lanz, Die neubabylonischen *ḥarrānu*-Geschäftsunternehmen, Berlin 1976, und die Rezension von R. Haase in ZS 94 (1977) 359–362. Dabei handelt es sich um ein dem mittelalterlichen Kommenda-Geschäft vergleichbares Rechtsgeschäft, bei dem eine oder mehrere Personen (Kommendator) zweckgebunden Geld oder Waren zur Verfügung stellen, mit denen der/die andere(n) Gesellschafter (bei Lanz als "Kommendatar" bezeichnet, hier der besseren Unterscheidung wegen dem Vorschlag von Haase folgend "Traktator" genannt) bestimmte Geschäfte tätigen, auf deren Charakter der Kommendator Einfluß hat. Der Gewinn wird zwischen allen Gesellschaftern geteilt, das Risiko trägt auch der Kommendator mit.

⁹⁷ Der übliche Zinsfuß bei Silber beträgt jährlich 20%; da der Gewinn bei *ḥarrānu*-Geschäften mit dem Traktator geteilt wird und im Falle eines vom Traktator unverschuldeten Scheiterns des Geschäftes im Unterschied zum normalen Darlehen auch der Kommendator den Verlust zu tragen hat (vgl. Lanz, *ḥarrānu*

von kapitalkräftigen babylonischen Geschäftsleuten gegeben haben, die unter diesen Umständen Handelsunternehmungen gegenüber Wuchergeschäften den Vorzug gaben, solange sie von den damit verbundenen Strapazen des ständigen Überlandziehens verschont blieben. Andererseits dürfte es sich bei den geschäftsführenden Gesellschaftern (Traktatoren) vor allem um relativ junge und ehrgeizige Leute gehandelt haben, denen es zunächst an ausreichendem Vermögen für eigene Handelsunternehmungen in größerem Umfang mangelte. Da die Beschaffung von Naturalien im wesentlichen durch Lieferungskäufe und kurzfristige Darlehen gegen Rückzahlung in Naturalien zur Erntezeit vor sich ging, also saisonabhängig war, konnte bei geringer Geschäftseinlage im Laufe eines Jahres kein großer Gewinn erzielt werden. Durch die Koppelung der Geschäfte an den Anbauzyklus war eine Steigerung daher nur über die Erhöhung der Geschäftseinlage möglich.

Širiku/Nūrea/Dannêa

Zwischen 33 und 39 Nbk arbeitete Iddin-Marduk eng mit Širiku/Nūrea/Dannêa zusammen, zuerst als dessen Traktator. Die erste Urkunde⁹⁸ zeigt Iddin-Marduk als Gläubiger von 2 m 57 š Silber, einer sehr beträchtlichen Summe, die zu einer Geschäftseinlage des Širiku gehören. Der Schuldner, Mušēzib-Marduk/Marduk-ētir aus der Familie Nappāhu ist selbst in *harrānu*-Geschäften tätig, wie TCL 12 43 zeigt.⁹⁹ Das zinslose Darlehen ist drei Monate später zurückzuzahlen und durch Sklavenspfand¹⁰⁰ und Generalhypothek gesichert. Da der Schuldner in der Folgezeit häufig als Geschäftspartner und Schreiber von Iddin-Marduks Urkunden in Erscheinung tritt und ein recht vermöglicher Mann gewesen sein muß, wird das vorliegende kurzfristige Darlehen vermutlich einer geschäftlichen Operation gedient haben, von der Širiku und Iddin-Marduk in irgendeiner Weise profitiert haben.

Schon sechs Tage später¹⁰¹ wird laut Nbk 271 (Nr. 11) diese Forderung an Iddin-Marduk allein übertragen, mit Ausnahme von 1 m Silber, die weiterhin zur Geschäftseinlage gehören soll. Hintergrund dürfte eine Zwischenabrechnung der Geschäfte und Teilung des Gewinns sein, falls es nicht bedeuten soll, daß von Anfang an nur 1 m Silber aus dem Geschäftsvermögen beteiligt waren. Ein ähnlicher Vorgang ist auch aus den nächsten Jahr, 34 Nbk, bezeugt (Nbk 269, Nr. 14).

35), dürften sich derartige Geschäfte gegenüber einem durch Pfandnahme gesicherten Darlehen für den Kommandator erst ab über 40% Gewinnaussicht rentieren (Vgl. Lanz, *harrānu* 138).

⁹⁸ Nbk 258 (Nr. 10) vom 16.8.33 Nbk.

⁹⁹ Die Jahreszahl ist leider teilweise weggebrochen, die Zahl 20 aber noch zu erkennen. M. und sein Verwandter machen hier die Abrechnung über die *harrānu*-Geschäfte ihrer Väter und teilen die sehr beträchtliche Geschäftseinlage unter sich auf, die neben Silber auch Hausgrundstücke, Sklaven, Vieh, verschiedene Gerätschaften und eine Forderung über Zwiebeln umfaßt. Dazu vgl. Moore 43; Lanz, *harrānu* 108–110.

¹⁰⁰ Die betreffende Sklavenfamilie wird ein Jahr später an IER verkauft, vgl. BM 41396 und Nbk 147 (Nr. 16 und 17). In der Zwischenzeit findet die bereits besprochene Vermögensübertragung durch IM an IER statt.

¹⁰¹ Die Datierung der Urkunde ist zu 33 Nbk zu korrigieren. Straußmaiers Kopie gibt die Zeichen richtig wieder, nämlich nach den drei Winkelhaken vier eng zusammenliegende Waagerechte untereinander. Eine solche Schreibung der Zahl Vier ist jedoch nicht üblich, sie erscheint regelmäßig als 𒌷 , 𒌸 oder 𒌹 . Ein zeitlicher Abstand von einem Jahr zwischen beiden Urkunden ohne Vermerk über ausstehende Zinsen, Pfandverwertung o.ä. erscheint auch aus inhaltlichen Erwägungen nicht wahrscheinlich, da sonst beeidetes Zahlungsverprechen und Generalhypothek als bloße Floskeln ohne rechtliche Konsequenzen erschienen.

Gleichfalls mit einer Geschäftseinlage Širiktu, allerdings nur in Höhe von 10 Š Silber, gründet Iddin-Marduk eine weitere *harrānu*-Gesellschaft,¹⁰² deren Traktator ein Sklave des *Rēš-šarri*-Beamten Īnija ist. Ihm soll ein anderer Sklave (?) assistieren. Die Gewinnverteilungsklausel weist dem Traktator 50% zu. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß offenbar auch die Ehefrau des Beamten einen Anteil am Geschäft hat, denn die *elat*-Klausel hält fest, daß weitere 3 Š Silber aus der Geschäftseinlage des Širiktu auf ihre Anweisung hin (*ina amāti*) an den Sklaven gezahlt worden waren. Möglicherweise ist der spätere *harrānu*-Partner Iddin-Marduks, Nabû-ušallim/Īnija, ein Sohn dieses Beamten.

Schon in den ersten Jahren seiner Partnerschaft mit Širiktu verfügt Iddin-Marduk über einige Mittel, seinerseits Darlehen zu vergeben und als Kommendator zu agieren. Dies belegt der Verpflichtungsschein Nbk 272 (Nr. 15, 34 Nbk), der ein kleines kurzfristiges Silberdarlehen zum Gegenstand hat. Die beiden Traktatoren Ina-tēšē-ētir und Bunene-ibni werden auch in der Folgezeit gelegentlich mit Iddin-Marduk zusammenarbeiten.

Drei weitere Verpflichtungsscheine aus den Jahren 35 bis 39 Nbk nennen Iddin-Marduk als Gläubiger von Datteln und einem kleinen Silberbetrag.¹⁰³ In Nbk 301 (Nr. 22) aus dem Jahre 36 Nbk erscheint Iddin-Marduk als Gläubiger von 160 kur Datteln und 20 Packen Feuerholz, die nach der Ernte an ihn zu liefern sind; ein Grundstück und zwei Sklaven sind Pfand. Der zusätzliche Vermerk, daß der Forderung eine Zahlung von Silber an eine sonst unbekannt Person, "die in den Krieg zieht",¹⁰⁴ zugrunde liegt, läßt vermuten, daß der Schuldner Inhaber eines militärischen Lehens ist, auf dem die Verpflichtung zur Kriegsdienstleistung liegt. Um einen Vertreter auszurüsten und schicken zu können, muß er sich in so hohem Maße verschulden (160 kur Datteln sind etwa 2 m 40 Š Silber wert), daß er nicht in der Lage ist, die Forderung zum Termin ganz zu begleichen. Am Jahresende sind noch 15 Š Silber offen, vgl. Nbk 314 (Nr. 25). Der Schuldner erscheint auch in BM 32129 (Nr. 383, Datum weggebrochen), wo einer seiner Sklaven an Iddin-Marduk verpfändet ist.

Aus dem Jahre 36 Nbk sind zwei Verpflichtungsscheine überliefert, die Iddin-Marduk erstmals als Kommendator der zwischen ihm und Širiktu bestehenden Gesellschaft zeigen. Beide sind in Šahrīnu ausgestellt und haben Zwiebeln zum Gegenstand. Laut Nbk 290 (Nr. 20) hat der Schuldner im Siman (kurz nach der Ernte) 1200 gidlu (Wert etwa 1 1/2 Š Silber) zu liefern, während der Schuldner von BRM I 50 (Nr. 21) 20 Š Silber¹⁰⁵ erhalten hat, das er in Form von Zwiebeln von seinem Feld begleichen soll.¹⁰⁶ Mit dieser Urkunde werden frühere für ungültig erklärt. Daß auch Širiktu

¹⁰² Nbk 261 (Nr. 12), von Lanz, *harrānu* 125 als "Tochtergesellschaft" bezeichnet.

¹⁰³ Nbk 281, 308, 367 (Nr. 18, 23, 32).

¹⁰⁴ In dem Brief CT 22 157, den ein gewisser Nabû-kušranni (so heißt einer der in Nbk 301 verpfändeten Sklaven!) an IM geschrieben hat, heißt es in Z. 15 f.: *amēlu a-na ma-dak-tu₄ il-lak*. Vielleicht wird auf die gleiche Angelegenheit Bezug genommen, wenngleich es scheint, daß die meisten Briefe des Egibi-Archivs aus jüngerer Zeit stammen.

¹⁰⁵ Das Silber ist der Gegenwert für *šezēru*, was sowohl "Saatgut", als auch "Aussaattiefe, Feld" bedeuten kann. Es läßt sich nicht eindeutig sagen, welche Übersetzung hier die zutreffende ist, wegen der Höhe des Betrages erscheint es nicht unmöglich, daß der Kaufpreis eines Feldes (teilweise?) kreditiert worden ist.

¹⁰⁶ Z. 6-8: *ina šikittišu ša šūmi ša irrišu akī i-ta-ga-ru išallim* (die zweite Verbalform ist vermutlich von *magāru* Gt abzuleiten, wohl *i-<m>tag(a)rū*, Präteritum mit Sproßvokal): "Von seinem Zwiebelfeld, das er bebaut (bzw. die (Bezugswort: Zwiebeln) er sät/anbaut), wie sie vereinbarten, wird er (es) begleichen." Diese Formulierung könnte andeuten, daß der Schuldner eine große Menge Zwiebeln über seinen eigenen

nebenbei seine eigenen Geschäfte betreibt, wird aus dem *elat*-Vermerk deutlich: er erwähnt eine Gersteforderung Širiktus.

Beide sehen sich offenbar auch mit einer Reihe von Leuten konfrontiert, deren geschäftliche Ambitionen in die gleiche Richtung gehen. So resultiert der Verpflichtungsschein Nbk 309 (Nr. 24) über Zwiebeln und Gerste aus einer *harrānu*-Abrechnung zwischen zwei sonst unbekanntem Geschäftsleuten. Als Lieferort ist Šahrīnu angegeben, falls der Schuldner jedoch nicht fristgemäß liefern kann, muß er die Produkte bis nach Babylon schaffen. Diese Klausel zeigt, daß die Geschäftsleute den Transport der Waren offensichtlich in eigener Regie hatten, dabei aber an feste Termine gebunden waren. Die Forderung dürfte durch Zession oder Verrechnung in die Hände Iddin-Marduks gelangt sein.

Die vielfältigen Verflechtungen derartiger Gesellschaften zeigen sich auch in der Urkunde Nbk 356 (Nr. 33) vom 12.11.39 Nbk., in der die seit mindestens sechs Jahren bestehende *harrānu*-Gesellschaft zwischen Iddin-Marduk und Širiktu aufgelöst wird. Širiktu verbürgt sich gegenüber Iddin-Marduk für die Begleichung einiger noch offener Forderungen von drei Gläubigern gegen die Gesellschaft. Im Zuge dieser Abrechnung dürften alle nicht mehr gültigen Urkunden vernichtet worden sein, so daß Umfang und Details dieser Geschäfte nur aus den oben dargestellten spärlichen Informationen erschlossen werden können. Von nun an erscheint Iddin-Marduk nur noch als Kommendator bei *harrānu*-Geschäften, wenn man von Nbk 27 (Nr. 49) absieht.¹⁰⁷ Diese Urkunde hat aber wie die bereits auf S. 24 behandelte Nbk 258 einen hohen Silberbetrag zum Gegenstand und bildet daher eine Ausnahme.

Aus der Zeit zwischen der Regierung Amēl-Marduks und den ersten Jahren Nabonids ist erfreulicherweise eine ganze Reihe von Texten überliefert, die nicht nur über Iddin-Marduks Beziehungen zu seinen *harrānu*-Traktatoren Nabû-ušallim, Bēl-īpuš und Madānu-šuma-iddin Auskunft geben, sondern auch über deren Tätigkeit einige Aussagen gestatten. Die Art der dokumentierten Unternehmungen ist als Aufkauf, Verschiffung und Verkauf von Naturalien (Gerste, Zwiebeln, Datteln) zu charakterisieren, außerdem ist auch der Handel mit Vieh und tierischen Produkten (Wolle) bezeugt.

Neben Urkunden, die Iddin-Marduk als Kommendator ausweisen, existieren einige Verpflichtungsscheine, Quittungen und Abrechnungen, die deutlich machen, daß Iddin-Marduk selbst nebenher die gleichen Geschäfte wie seine Traktatoren betrieb, allerdings mit eigenem Geld. Bei aller Vorsicht, die angesichts von Überlieferungslücken und -zufällen geboten ist, wird man Iddin-Marduks geschäftliche Situation etwa folgendermaßen umreißen können:

- Iddin-Marduk hat mittlerweile ein Vermögen erworben, das ihn geschäftlich unabhängig macht (vielleicht abgesehen von kurzfristigen Darlehen in Ausnahmefällen).
- Iddin-Marduk beschränkt sich nicht darauf, durch Gewährung von Darlehen oder Kommendaeinlagen von seinem Vermögen passiv zu profitieren, sondern bleibt

Bedarf hinaus nur deshalb anbaut, weil seine Gläubiger es wünschen und zugleich die Abnahme garantieren. Dies würde van Driels Aussage "... the onions were probably grown to contract" (BSA 4 123) stützen. (Shiff Nr. 18 übersetzt anders: "He will receive the silver in full, the price of (garlic) seeds, (in garlic) from his (N.) garlic patch, which he (N.) cultivated as soon as he had rented (it).")

¹⁰⁷ Die Jahreszahl ist 42 Nbk (Kollation), s.o. S. 19.

weiterhin selbst in seiner Handelstätigkeit engagiert, also an einem höchstmöglichen Gewinn interessiert.

- Der Umfang seiner Geschäfte hat soweit zugenommen, daß er allein nicht in der Lage ist, sie effektiv zu führen. Gleichzeitig erfordert der Charakter der Unternehmungen die Zusammenarbeit mit fähigen und am Ertrag ihrer Arbeit interessierten Partnern. Dafür bieten *harrānu*-Geschäftsunternehmen den geeigneten Rahmen.
- Die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen zu lokalen Beamten, denen die Erhebung von Steuern und Abgaben sowie die Kontrolle der Transportwege obliegt, erweist sich als sehr nützlich. Einige dieser Kontakte könnten durch Iddin-Marduks *harrānu*-Partner vermittelt worden sein.

Im folgenden sollen zunächst Iddin-Marduks Beziehungen zu den genannten Personen dargestellt werden, ehe zusammenfassend auf deren Handelspraktiken eingegangen wird.

Nabû-ušallim/Īnīja

Seit 40 Nbk bestehen enge Geschäftsbeziehungen zwischen Iddin-Marduk und dem bereits genannten Nabû-ušallim/Īnīja. Dies geht aus der *harrānu*-Abrechnung Nbk 402 (Nr. 47) über laufende Ausgaben hervor, die einen Zeitraum von knapp zwei Jahren umfaßt. Auch hier fehlen Urkunden, die sich auf einzelne Geschäfte in diesem Zeitraum beziehen. Lediglich die Verbürgung Nabû-ušallims gegenüber Iddin-Marduk zur Begleichung von Forderungen in unbekannter Höhe an zwei Gläubiger gehört wohl in diesen Zusammenhang (Nbk 387, Nr. 42).

Über Nabû-ušallims bedeutende Rolle bei Iddin-Marduks Zwiebelgeschäften lassen jedoch die Urkunden der folgenden Jahre keinen Zweifel. Mit Nbk 406 (Nr. 48) ist eine Quittung über 75000 gidlu Zwiebeln (Wert etwa 1 m 30 § Silber) überliefert, die Iddin-Marduk und Nabû-ušallim in Šahrīnu in Empfang genommen haben. Nabû-ušallim war offensichtlich für den Weitertransport und vielleicht auch den Verkauf verantwortlich, denn im Auftrag des Lieferanten soll er außerdem 2000 gidlu einem Empfänger in Babylon (wahrscheinlich aufgrund einer Forderung) zustellen; falls dieser keinen Wert auf die Lieferung der Zwiebeln legt, stehen sie Nabû-ušallim zur Verfügung.

Obwohl keine *harrānu*-Begründungsurkunde überliefert ist, gestattet Ngl 8 (Nr. 63) einen Rückschluß auf die Höhe der Geschäftseinlage und den möglichen Umfang der Geschäfte. Die Urkunde dokumentiert, daß Iddin-Marduk kurz vor Beginn der Zwiebelernte ein kurzfristiges Darlehen von 2 m 40 § Silber zu Lasten der Kommenda an den Traktator Nabû-ušallim gewährt, für das so schnell wie möglich Zwiebeln zu liefern sind. Zusätzlich zur Geschäftseinlage von 3 m 30 § Silber hat er bereits vorher ein derartiges Darlehen in Höhe von 5 m 52 § Silber gegeben, so daß Nabû-ušallim nunmehr insgesamt 12 m Silber zur Verfügung stehen. Der Grund für die Gewährung eines Darlehens statt einer Erhöhung der Geschäftseinlage dürfte meines Erachtens darin zu suchen sein, daß es um die Finanzierung von Lieferungskäufen geht, die innerhalb kurzer Zeit abgewickelt werden und deren Umfang zudem stark von Ernteertrag des betreffenden Jahres und Nabû-ušallims Erfolgen beim Aufkauf abhängt, also nicht unbedingt im voraus abzuschätzen ist.

Nabû-ušallim erscheint mehrfach auch als Schuldner kurzfristiger Silberforderungen, wobei seine Gläubiger meist als Traktator einer anderen *harrānu*-Gesellschaft auftreten oder als solche bekannt sind.¹⁰⁸ Die Tatsache, daß Nabû-ušallim bei zwei dieser kurzfristigen Darlehen sowie bei der Miete eines Hauses¹⁰⁹ eine zusätzliche Lieferung von Zwiebeln (außerhalb der Erntezeit) vereinbart, bestätigt den Eindruck, daß er mit Aufkauf, Transport, Lagerung und Verkauf dieser Produkte zu tun hat.

Ab 4 Ngl arbeitet Nabû-ušallim gemeinsam mit Madānu-šuma-iddin als Traktator Iddin-Marduks,¹¹⁰ jedoch ebenso wie dieser offenbar nur noch wenige Jahre (bis etwa 3 Nbn). Eine Urkunde, die die Auflösung dieser Geschäftsverbindung zum Inhalt hat, ist nicht überliefert, aber die letzten Urkunden, die ihn erwähnen, zeigen, daß er im Begriff war, seine eigenen Wege zu gehen: BM 31563 (Nr. 134, 4 Nbn) zeigt ihn in geschäftlicher Verbindung mit zwei anderen Personen, die ihm eine *harrānu*-Forderung über Zwiebeln übertragen, Nbn 210 (Nr. 136) zufolge mietet er im Jahre 5 Nbn eine Hilfskraft für die kommende Erntesaison (20.1.–10.5.), etwas später dann ein Haus in Babylon (Nbn 261, Nr. 144).

Madānu-šuma-iddin/Zērija/Nabaja

Madānu-šuma-iddin, der Schwager Iddin-Marduks, erscheint, wenn man von Nbk 326 (Nr. 27, 37 Nbk) absieht, wo er als Schreiber der Urkunde bezeugt ist,¹¹¹ erstmals im Jahre 1 AM als Geschäftsmann. Zusammen mit Nabû-ušallim ist er laut AM 29 (Nr. 54) Gläubiger von 80 kur Gerste, 25 pītu Zwiebeln und 30 š Silber, die ein Sklave des *Rabi-kāri*-Beamten Gimillu zwei Monate nach der Ernte an beide zu liefern verspricht. Wenn der Terminus *harrānu* auch nicht erwähnt wird, so liegt dennoch die Vermutung nahe, daß eine Beziehung zu Iddin-Marduks Geschäften besteht, zumal als Zeuge Bēl-īpuš erscheint, mit dem Madānu-šuma-iddin in der Folgezeit bis 2 Ngl gemeinsam als Traktator arbeitet.

Die überlieferten Urkunden zeigen ihn als Gläubiger kleiner Mengen von Naturalien oder Silber, die zur Erntezeit fällig sind,¹¹² er liefert oder quittiert den Erhalt von Zwiebellieferungen¹¹³ und schuldet gemeinsam mit Nabû-ušallim dem *Rabi-kāri*-Beamten Silber, das beim Transport der Naturalien auf dem Wasserweg als Steuer

¹⁰⁸ Ngl 38; 50; Nbn 123 (Nr. 75, 77, 117). Vgl. auch Ngl 35 (Nr. 74) vom Siman 2 Ngl: Nabû-ušallim, Traktator des Iddin-Marduk, schuldet 3000 gidlu Zwiebeln und [x] š Silber einer weiteren Kommenda Iddin-Marduks, die von Madānu-šuma-iddin und Bēl-īpuš geführt wird. Zehn Monate später soll das Silber in Babylon gezahlt werden; vermutlich wird es bei einer der nächsten Geschäftsabrechnungen verrechnet.

¹⁰⁹ Nbn 261 (Nr. 144, 7 Nbn).

¹¹⁰ Vgl. Anm. 112.

¹¹¹ Weitere Belege für MSI als Schreiber von Urkunden sind: EvM 21 (Nr. 61, IM ist Gläubiger, NU einer der Zeugen); Ngl 26 (Nr. 70, Gläubiger ist BI als Traktator IMs. Als Erklärung für diesen singulären Beleg vermutet Lanz, *harrānu* 175 f. sicher zu Recht, MSI habe die Tafel wegen des Fehlens einer anderen schreibkundigen Person selbst aussellen müssen und könne daher nach babylonischer Gepflogenheit nicht gleichzeitig Gläubiger sein, weswegen BI allein als nomineller Gläubiger genannt würde.); Nbn 82 (Nr. 108, Gläubiger IER, NU ist Zeuge), BM 30777 (Nr. 363, IM quittiert, BI ist Zeuge).

¹¹² MSI und BI als Traktatoren IMs: EvM 12; 18; AM 28; Ngl 21; 22; 26 (vgl. die vorige Anm.); 35 (Nr. 57, 59, 58, 66, 68, 70, 74). MSI allein als Traktator IMs: Nbn 34, BM 31421 (Nr. 96, 368) sowie die mit den Geschäftsverbindungen nach Uruk im Zusammenhang stehenden Texte (vgl. im folgenden). MSI und NU als Traktatoren IMs: Nbn 107, BM 30664, BM 30689, BM 31965 (betrifft vermutlich den Transport) (Nr. 114, 360, 361, 377). Verpflichtungsscheine ohne *harrānu*-Vermerk, Gläubiger MSI: Ngl 67; Nbn 141 (Nr. 80, 123). Gläubiger MSI und NU: BM 30967 (Nr. 102).

¹¹³ MSI als Empfänger: Nbn 130; 134 (Nr. 120, 121); als Lieferant: Nbn 52 (Nr. 101).

fällig wurde.¹¹⁴ Dies zeigt, daß sich die Aufgabenbereiche der beiden gleichen, allerdings mit einer Ausnahme: Madānu-šuma-iddin unterhält als Traktator Iddin-Marduks Geschäftsverbindungen nach Uruk,¹¹⁵ die sich für Nabû-ušallim nicht nachweisen lassen.

Nach dem Ausscheiden des Bēl-īpuš arbeiten beide offenbar sowohl allein als auch gemeinsam als Traktator. Da keine Urkunden über die Begründung oder Auflösung dieser Geschäftsverbindungen überliefert sind, läßt sich nicht ermitteln, inwieweit Ungenauigkeiten bei der Beurkundung oder kurzzeitige Veränderungen in der Geschäftsstruktur für diesen Befund ausschlaggebend sind.

In einigen Verpflichtungsscheinen fehlt der *ḥarrānu*-Vermerk. Es ist nicht auszuschließen, daß Madānu-šuma-iddin ebenso wie Nabû-ušallim nicht nur als Traktator oder geschäftlicher Vertreter (*ina našparti*) Iddin-Marduks, sondern nebenher auch im eigenen Interesse mit eigenem Geld ähnliche Geschäfte betrieben hat bzw. die aus eigenen und *ḥarrānu*-Geschäften resultierenden Forderungen miteinander verrechnet worden sind. Wegen der fehlenden *ḥarrānu*-Begründungsurkunden ist nicht bekannt, ob Nebenerwerbsverbotsklauseln existiert haben,¹¹⁶ es erscheint aber wenig wahrscheinlich. Wenn man voraussetzt, daß bei erfolgreichen Geschäften nicht nur Iddin-Marduk, sondern auch seine Traktatoren gut verdient haben, so wird im Laufe der Jahre ihre Neigung zur Verfolgung eigener Interessen zugenommen haben. Die Auflösung der etwa ein Jahrzehnt dauernden Geschäftsverbindung zwischen Iddin-Marduk und seinem Schwager Madānu-šuma-iddin um das Jahr 3 Nbn herum muß daher auch vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Einige Urkunden zeigen Madānu-šuma-iddin bei Geschäften, die, wengleich Iddin-Marduk daran nachweislich mitgewirkt hat, nicht der Sphäre der *ḥarrānu*-Tätigkeit zuzuordnen sind. In Ngl 24 (Nr. 69) aus dem Jahre 1 Ngl ist er Gläubiger einer Forderung über 4 m Silber, die durch ein antichretisches Hauspfand gesichert ist. Der Schuldner war ursprünglich an drei Gläubiger verschuldet, darunter Iddin-Marduk; deren Forderungen sind durch Madānu-šuma-iddin beglichen worden. Nbn 85 (Nr. 109) zufolge hat er als Mittelsmann ein Haus in Borsippa gekauft. Iddin-Marduk ist an dem Geschäft nicht unbeteiligt, denn er hat einen Teil des Kaufpreises kreditiert.¹¹⁷

Die Verbindung nach Uruk

Iddin-Marduks Geschäfte haben sich zwar nach Ausweis der Texte auf Babylon, Borsippa und die zwischen beiden Städten am Borsippakanal gelegenen Ortschaften konzentriert, es sind aber auch Urkunden überliefert, die Geschäftsbeziehungen nach Uruk dokumentieren.¹¹⁸ Daher formulierte Lanz die Vermutung, Iddin-Marduk habe dort

¹¹⁴ Nbn 30 (Nr. 95), BM 31965 (Nr. 377), vgl. S. 36 f.

¹¹⁵ Die betreffenden Urkunden werden im folgenden behandelt.

¹¹⁶ Derartige Klauseln kommen nach Lanz, *ḥarrānu* 38 f. nur in zwei Begründungsurkunden aus der Zeit des Darius vor, Kommendator ist jeweils IMs Enkel Marduk-nāšir-apli aus der Familie Egibi.

¹¹⁷ Zu dem betreffenden Urkundenkomplex vgl. S. 60 f.

¹¹⁸ Es liegt zwar zunächst nahe, einen nach einer "Ansiedlung der Urukäer" benannten Stadtteil von Babylon dahinter zu vermuten (ein solcher könnte in BM 31612 (Nr. 254) genannt sein, vgl. auch Šušan^{ki}), aber Nbn 112 (Nr. 115) ist in *ḥu-še-e-ti šá mBa-zu-zu šá pi-ḥat unug^{ki}* "Siedlung des B. in der Provinz Uruk" (vgl. Anm. 121) ausgestellt, womit gesichert ist, daß es sich tatsächlich um Uruk handelt.

eine Geschäftsfiliale besessen.¹¹⁹ In der Tat wird Uruk in drei *harrānu*-Verpflichtungsscheinen genannt, als Traktator erscheint dabei immer Madānu-šuma-iddin. Laut Nbn 19 (Nr. 94 vom 22.1.1 Nbn, in Babylon ausgestellt) schuldet Bēl-šarra-ušur/Balātu 16 kur Gerste, die in zwei Monaten (also nach der Ernte) zu liefern sind. Als Erfüllungsort ist Uruk angegeben. Nbn 36 (Nr. 97), fünf Monate später ebenfalls in Babylon ausgestellt, erwähnt im *elat*-Vermerk einen Verpflichtungsschein über Gerste zu Lasten des besagten Bēl-šarra-ušur. Handelt es sich um die gleiche, noch immer nicht (oder nur teilweise) beglichene Forderung? Gegenstand dieser Urkunde sind 208 kur Gerste, die ein gewisser Balātu/Šamaš-iddin (vielleicht sein Vater?) im Siman des kommenden Jahres nach Uruk zu liefern hat. Der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem eine Forderung über 2 m 30 š Silber, die seit einem halben Jahr zu verzinsen ist. Balātu erscheint auch in einer anderen Urkunde, deren Verbindung zu Uruk sich allerdings nicht nachweisen läßt, als Schreiber: Ngl 33 (Nr. 73). Vielleicht können wir ihn hier wie in Nbn 36 gleichzeitig als Schuldner vermuten, wengleich die entsprechende Stelle weggebrochen ist.¹²⁰ Madānu-šuma-iddin ist in diesem Falle Gläubiger von 55 kur Gerste, 40 Stück Kleinvieh, einem Talent (30 kg) Wolle und 37 š Silber. EvM 20 (Nr. 60) aus dem Jahre 2 AM ist ein *harrānu*-Verpflichtungsschein zu Lasten eines gewissen Bazūzu/Šamaš-uballit, der insgesamt 50 Lämmer und Jungschafe, 4 Kühe und 5 Talent Wolle (150 kg) zum Gegenstand hat. Die Wolle (offenbar nicht das Vieh) ist ausdrücklich nach Babylon, dem Ausstellungsort der Urkunde, zu liefern. Dies könnte darauf hindeuten, daß Bazūzu, der Lieferant, eigentlich anderswo ansässig war. Auch er ist zugleich Schreiber der Urkunde. Sieben Jahre jünger ist ein Verpflichtungsschein über 35 š Silber zu Lasten des gleichen Mannes, der als Ausstellungsort *Huššēti-ša-Bazūzu*¹²¹ in der Provinz Uruk angibt (Nbn 112, Nr. 115). Auch hier sind Schuldner und Schreiber identisch.

Ein Vergleich der Urkunden läßt erkennen, daß es immer um recht beträchtliche Mengen von Naturalien oder einige Stück Vieh geht. Demnach muß es sich bei den Schuldnern um Personen handeln, die entweder über ausgedehnten Grundbesitz verfügen und diesen bewirtschaften (lassen), mit Aufkaufgeschäften zu tun haben oder von Amts wegen Natural- und Viehaufkommen verwalten. Es fällt auf, daß bei allen drei Personen kein Ahnherrenname genannt wird, wie dies u.a. bei Beamten häufiger vorkommt. Balātus Sohn Bēl-šarra-ušur trägt überdies einen typischen Beamtennamen, der die Loyalität zum Herrscher ausdrückt. Auch die Tatsache, daß alle drei des Schreibens kundig sind, könnte auf eine Zugehörigkeit zur Beamtschaft deuten, wengleich nicht übersehen werden darf, daß zu dieser Zeit auch viele offensichtlich rein privat agierende Geschäftsleute als Urkundenschreiber bezeugt sind.

Wengleich Iddin-Marduks Kontakte nach Uruk, vermittelt durch seinen Schwager Madānu-šuma-iddin, nur sehr spärlich bezeugt sind, so machen sie deutlich, daß seine Geschäftsverbindungen und -interessen über den lokalen Rahmen von Babylon und Borsippa weit hinausgegangen sind und – was die Höhe der Forderungen betrifft –

¹¹⁹ Lanz, *harrānu* 140.

¹²⁰ Ein Balātu/Šamaš-iddin erscheint noch in BM 30967 (Nr. 102) als Zeuge neben dem Schreiber Bazūzu/Šamaš-iddin.

¹²¹ *huššēti* Pl. zu *huššu* "Rohrütte"; CAD H 260 sub *huššu* c erklärt *huššēti šā* PN als "rural settlement consisting of reed huts or possibly surrounded by reed fences." Nicht zufällig dürfte in diesem Falle der im Ortsnamen genannte Personennamen mit dem des Schuldners übereinstimmen, vgl. Anm. 118.

auch einen bedeutenden Umfang gehabt haben müssen. Für die Abwicklung dieser Geschäfte scheint er sich auf die ortsansässige (?) Beamtenschaft gestützt zu haben. Da sie sich über mehrere Jahre hinweg nachweisen lassen, hat man wohl mit einer gewissen Kontinuität zu rechnen.

Bemerkenswerterweise sind für Iddin-Marduks Schwiegersohn Itti-Marduk-balātu und dessen Sohn Marduk-nāšir-apli keine derartigen Verbindungen nachweisbar.¹²² Die Egibis scheinen also offenbar in diesen Teil von Iddin-Marduks Geschäften nicht eingestiegen zu sein, vermutlich sind uns auch deshalb nur so wenige Urkunden darüber erhalten.

Methoden des Aufkaufs

Lieferungskäufe

Der Aufkauf größerer Posten von Naturalien zur Erntezeit ist durch kurzfristige Verpflichtungsscheine, *ina-pāni*-Kreditverträge und Quittungen bezeugt. Die Urkunden weisen darauf hin, daß zwischen dem Zeitpunkt des Kaufes und dem Abtransport der Ware noch ein oder zwei Wochen vergehen konnten, in denen die Ware (besonders Zwiebeln) nach Qualität zu sortieren und zu bündeln war.

In Ngl 15 (Nr. 65) wird die Lieferung von 21200 gidlu Zwiebeln an Nabû-ušallim vereinbart. Der Preis beträgt, falls die eigentümliche Bürgschaftsklausel so zu verstehen ist, 31 š Silber von minderer *nuḫutu*-Qualität (683 gidlu pro š). Die Zwiebeln sind sechs Tage später abgezählt zu liefern. Bei Ngl 32 (Nr. 71) geht es um 10000 gidlu Zwiebeln, die innerhalb eines Monats zu liefern sind, und 10 š Silber. Unklar ist, ob sich das *kaspa ḫūdī inamdin* "Silber werden sie (!) beliebig geben" auf den Zeitpunkt oder die Art der Zahlung (in Silber oder Zwiebeln) bezieht. Auch BM 31421 (Nr. 368) dürfte sich auf einen Lieferungskauf beziehen. Der Schuldner hat einen Silberbetrag sowie dessen Zins in Zwiebeln zur Zeit der Ernte zu begleichen, wobei ausdrücklich angegeben ist, daß das Silber als Kaufpreis für Zwiebeln gezahlt worden ist und eine *ḫarrānu*-Geschäftseinlage Iddin-Marduks darstellt. Als Traktator wird Madānu-šuma-iddin genannt. Da das Datum nicht erhalten ist, läßt sich die Laufzeit leider nicht ermitteln. In einem ähnlichen Fall (BM 31418, Nr. 367) ist Bēl-īpuš Gläubiger von 1 m Silber, die im Ajjār, also zur Zwiebelernte, zu begleichen ist. Auch hierbei wird es sich um einen Lieferungskauf handeln.

Recht interessant ist eine Urkundengruppe von der Jahreswende 3/4 Ngl.¹²³ Ein gewisser Aḫu-ittabši/Nabû-malik erscheint vier Monate vor der Zwiebelernte zunächst als Schuldner Iddin-Marduks und hat 5000 gidlu Zwiebeln sowie Gerste zur Ernte zu begleichen. Einen reichlichen Monat später schulden er und weitere sechs Personen (offenbar nicht miteinander verwandt, alle ohne Ahnherrennamen) 17000 gidlu, für deren Lieferung (nach Šahrīnu, zum Borsippakanal) Aḫu-ittabši bürgt. Zur Ernte ist diese Forderung offensichtlich beglichen und außerdem ein weiterer Posten an Iddin-Marduks Agenten verkauft worden, denn Madānu-šuma-iddin und Nabû-ušallim

¹²² Von beiden ist nur je eine Urkunde, die Uruk als Ausstellungsort nennt, überliefert. Ein Zusammenhang zu den hier behandelten Personen und Geschäften besteht nicht.

¹²³ Liv 123, Ngl 66, 68, 69 (Nr. 78, 79, 81, 82). Aḫu-ittabši wird auch in der Urkunde Nbn 5 (Nr. 87) im Zusammenhang mit IM erwähnt, der Vorgang ist jedoch unklar.

schulden Aḥu-ittabši nun ihrerseits 30 § Silber, die als Kaufpreis für Zwiebeln bezeichnet werden und bis Monatsende (Nisan) gezahlt werden müssen. Wahrscheinlich ist jedoch der Abtransport der Zwiebeln noch nicht erfolgt, da der Bruder Aḥu-ittabši ihnen noch weitere 1200 gidlu bis Ajjār liefern soll.

Die Urkunde Nbn 17 (Nr. 90) gehört sicher auch in den Umkreis von Iddin-Marduks Geschäften, obwohl darin weder er noch seine Partner genannt werden. Es handelt sich um den Aufkauf von Zwiebeln durch den sonst unbekannteren Nabû-kuṣṣanni/Gabbi-ina-qātē-Šamaš, sein Lieferant ist Nabû-ēda-uṣur/Raḥiannu. Die Urkunde ist in Šahrīnu ausgestellt. Von insgesamt 2000 pītu, die vorhanden sind, werden 100 aussortiert, weil sie einem Dritten gehören, und 100, weil sie von minderer Qualität sind. Der Preis beträgt 1 m Silber für 660 pītu Zwiebeln (das entspricht dem für den Aufkauf ermittelten Durchschnitt). Der Abtransport erfolgt auch in diesem Falle erst zwölf Tage später, bis dahin hat der Lieferant für die Bewachung der Zwiebeln Sorge zu tragen. Der Lieferant und seine Brüder erscheinen auch in den Urkunden Iddin-Marduks.¹²⁴ Sowohl die große Menge von Zwiebeln, um die es in Nbn 17 geht (Wert etwa 2 m 40 § Silber), als auch die Tatsache, daß einer der Brüder u.a. auch als Gläubiger kleiner Zwiebel- und Gersteposten erscheint, lassen vermuten, daß die Brüder wenigstens einen Teil der Produkte nicht selber anbauen, sondern aufkaufen. Vermutlich organisieren sie den Aufkauf im lokalen Rahmen, während "Großhändler" für Abtransport und Weiterverkauf bzw. Lagerung sorgen. Bemerkenswerterweise findet sich in Nbn 17 der Vermerk "entsprechend (*akf*) einem Guthaben des Ilu-ḥanānu/Gabbi-ina-qātē-Šamaš und des Ardija/Nabû-aḥa-iddin, des Kaufmannes (¹⁰DAM.<GAR>) des Königs." Der Kaufpreis wird also offenbar mit einer Forderung dieser beiden verrechnet. Es liegt wegen der Person des "Königskaufmannes" die Vermutung nahe, es könnte sich um das Steueraufkommen eines bestimmten Gebietes handeln.¹²⁵ Da Iddin-Marduk mehrfach als Käufer großer Posten von Naturalien von königlichen Beamten erscheint, weist die Urkunde auch von daher einen Bezug zu seinen Geschäften auf.

Daneben existieren Quittungen über Zwiebellieferungen an Iddin-Marduks Traktoren zur Zeit der Ernte in beträchtlicher Größenordnung (1300 und 865 pītu im Wert von etwa 2 m bzw. 1 m 20 § Silber).¹²⁶ Auch Nbk 27 (Nr. 49), ein Verpflichtungsschein Iddin-Marduks über 2 m 50 § Silber, dürfte der Finanzierung von Aufkaufgeschäften dienen, denn der gleiche Schuldner hat laut ARRIM 8 58 (Nr. 36) größere Posten von Gerste und Datteln an Iddin-Marduk zu liefern. In einen ähnlichen Zusammenhang

¹²⁴ Die Söhne des Raḥiannu werden nie mit Ahnherrennamen genannt. TCL 12 72 und Nbn 18 (Nr. 91 und 92, beide am gleichen Tag ausgestellt): Aḥūtu als Schuldner IMs (0.3.2 kur Gerste) bzw. Nabû-iddin als Gläubiger von 8 kur Gerste (der Schuldner ist sonst nicht bekannt); Nbn 287 (Nr. 152) und BM 32106 (Nr. 380): Tallaja als Schuldner eines novatorischen Verpflichtungsscheines über 133.3 kur Gerste und 9 1/2 § Silber bzw. einer unbekannteren Menge Datteln; Nbn 294; 325; 369 (Nr. 153, 162, 169): Nabû-ēda-uṣur als Schuldner IMs, Gegenstand sind 20 § Silber, 54 2/3 § Silber bzw. 45 kur Gerste, jeweils vorbehaltlich früherer Forderungen; BM 31785 (Nr. 93): Nabû-ēda-uṣur als einer von zwei Gläubigern über 10 § Silber, den Gegenwert von 115 pītu Zwiebeln (Das ist ein deutlicher Hinweis auf seine Tätigkeit als Aufkäufer!). Schreiber der Urkunde ist Bēl-iddin, der am häufigsten bezeugte Schreiber von IMs Urkunden.

¹²⁵ Diese Deutung wird durch die Grenzbeschreibung in Z. 2-6 gestützt. Das Gebiet wird mit *ina šadī* bezeichnet. Der Text BM 30564 (Nr. 357) ist eine Aufstellung über mehrere Posten von insgesamt 515 pītu Zwiebeln, die als *šibšu*-Ertragsabgaben in Verbindung mit verschiedenen Personen genannt werden und von Feldern eben dieses Gebietes stammen. Verantwortlich dafür ist ein königlicher Beamter, dessen Titel (*ašpaḡā* von Šahrīnu, sonst m.W. nicht bezeugt) den Text in die Perserzeit verweist.

¹²⁶ Nbn 130; 134 (Nr. 120 f.).

könnte auch der fragmentarische Verpflichtungsschein BM 31984 (Nr. 84) über 1 m 56 § Silber aus der Regierungszeit Neriglissars gehören.

Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten

Die Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten gegen Rückzahlung in Form von Naturalien zur Erntezeit ist eine häufig praktizierte Methode, um sich bereits einige Monate vor der Ernte die Lieferung von Teilen des erwarteten Ertrags zu sichern. Einige Verpflichtungsscheine über kleinere Mengen von Naturalien bzw. Silber, die zumeist zinslos¹²⁷ zur Erntezeit zurückgezahlt werden sollen, sind daher im Archiv erhalten geblieben.¹²⁸ Als nominelle Gläubiger sind die uns bereits bekannten Traktatoren genannt. Außerdem enthalten die Urkunden den Vermerk *kaspu ša harrāni ša IM* "das Silber gehört zum *harrānu*-Geschäftsunternehmen/ist eine *harrānu*-Geschäftseinlage des Iddin-Marduk," was diesen als Kommendator ausweist. Diesen Urkunden zur Seite gestellt seien hier solche, die zwar den Vermerk nicht enthalten, aber entweder Iddin-Marduk oder seine Traktatoren als Gläubiger nennen und den gleichen Vorgang dokumentieren.

¹²⁷ Es ist regelmäßig kein Zins angegeben oder ausdrücklich nicht gefordert. Allerdings könnte es sich bei gemischten Forderungen um verschleierte Naturalzinsen handeln, z.B. EvM 12 (Nr. 57): 15 § Silber (6 Monate Laufzeit) plus 26 pītu Zwiebeln (Wert: reichlich 2 §), zumal es heißt, der Schuldner habe *ina šikittišu* "von seinem Zwiebelfeld" zu liefern.

¹²⁸ Mit *harrānu*-Vermerk:

EvM 11	(Nr. 56)	2 § Silber und 0.1.3 kur Gerste
EvM 12	(Nr. 57)	15 § Silber, 26 pītu Zwiebeln
AM 28	(Nr. 58)	12 § Silber, zur Zwiebelernte fällig, Zwiebelfeld verpfändet
EvM 18	(Nr. 59)	12 § Silber, zur Zwiebelernte fällig
Ngl 21	(Nr. 66)	7.2.3 kur Datteln
Ngl 22	(Nr. 68)	x+5.1.4 kur Datteln
Ngl 26	(Nr. 70)	15 3/8 § Silber, zur Dattelernte fällig
Nbn 4	(Nr. 86)	x+2 § Silber, 5 kur Gerste, 5 kur Datteln
Nbn 34	(Nr. 96)	1.1.3.3 kur Datteln
Nbn 107	(Nr. 114)	x+1100 gidlu Zwiebeln, 0.1.3 kur Gerste
BM 30664	(Nr. 360)	x+1.2 kur Datteln
BM 30689	(Nr. 361)	950 gidlu Zwiebeln
BM 31477	(Nr. 370)	12 1/2 § Silber und x gidlu Zwiebeln
Ohne <i>harrānu</i> -Vermerk:		
DT 31	(Nr. 26)	[]
EvM 2	(Nr. 50)	1200 gidlu Zwiebeln, 3 kur Kasija, 1/2 § Silber, 4 Fässer
EvM 10	(Nr. 55)	33 § Silber, zur Zwiebelernte fällig
EvM 21	(Nr. 61)	5 1/2 § Silber, in Zwiebeln zu liefern, davon die knappe Hälfte (1800 gidlu) sofort, den Rest zur Erntezeit
Ngl 12	(Nr. 62)	36 § Silber, zur Dattelernte fällig
Ngl 10	(Nr. 64)	2 § Silber, in Zwiebeln zum Marktwert der Erntezeit fällig
Liv 123	(Nr. 78)	5000 gidlu Zwiebeln und 7.2.3 kur Gerste
Ngl 67	(Nr. 80)	7.2.3 kur Gerste
Nbn 11	(Nr. 88)	10 § Silber, 20 kur Datteln
BM 30967	(Nr. 102)	1500 gidlu Zwiebeln
Nbn 100	(Nr. 111)	24 kur Datteln, 5000 gidlu Zwiebeln
Nbn 141	(Nr. 123)	1200 gidlu Zwiebeln
Nbn 145	(Nr. 124)	insgesamt 26 § Silber, in Zwiebeln zu liefern
BM 30969	(Nr. 364)	Datteln
BM 32106	(Nr. 380)	Datteln

Daß es sich bei den Schuldnern um kleine bäuerliche Produzenten handelt, geht aus verschiedenen Indizien hervor: Die geschuldeten Mengen sind klein, häufig werden mehrere Arten von Naturalien genannt. Grundstücke der Schuldner sind als Pfand bestellt oder werden erwähnt.¹²⁹ In mehreren Urkunden wird der Kauf von Vieh, darunter auch Zugvieh, als Schuldgrund genannt.¹³⁰ Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob der Kauf des Viehs nur durch Iddin-Marduk kreditiert worden ist, oder ob er selbst die Tiere verkauft hat. Letzteres erscheint angesichts seiner sonstigen Geschäfte mit Vieh durchaus denkbar.

Meist sind die Urkunden drei bis sechs Monate vor der Ernte ausgestellt,¹³¹ bei sehr kurzfristigen Forderungen ist die Abgrenzung von Notdarlehen und Lieferungskauf nicht möglich. Ausstellungsorte sind neben Babylon die oben genannten Ortschaften am Borsippakanal, die auch als Ablieferungsort für die Naturalien angegeben sind.

Aus Ngl 43 (Nr. 76) geht hervor, daß die Schuldner Saatgut von Iddin-Marduk zur Verfügung gestellt bekommen haben, das, seinem Wert entsprechend in Silber umgerechnet, Gegenstand des Verpflichtungsscheines ist.¹³² Es handelt sich um 1 m 36 š Silber für das in den Jahren 1 und 2 Ngl gelieferte Zwiebel Saatgut. Die beiden Schuldner Marduk-erība/Nādin und Iqīšaja/Bēl-kāšir/Šangū-parakki¹³³ haben ihr eigenes Zwiebelfeld als Pfand bestellt. Das Saatgut kann schwerlich nur für sie allein bestimmt gewesen sein, vermutlich hatten sie es im Auftrag Iddin-Marduks auszugeben. Beide erscheinen auch in der beschädigten Urkunde Ngl 71 (Nr. 83), deren Jahreszahl nicht erhalten ist, als Schuldner einer größeren Menge Silbers und verpflichten sich, den Teilbetrag von 2 m Silber bis Jahresende an Iddin-Marduk zu zahlen.

129

EvM 12	(Nr. 57)	<i>ina šikittīšu</i> "von seinem Zwiebelfeld" zu begleichen
AM 28	(Nr. 58)	Zwiebelfeld verpfändet
Nbn 4	(Nr. 86)	Grundstück des Schuldners (Dattelpflanzen und Getreidefeld) laut <i>elat</i> -Vermerk verpfändet
Nbn 145	(Nr. 124)	<i>ina šikittīšu</i> zu begleichen
BM 31421	(Nr. 368)	<i>ina šikittīšu</i> zu begleichen

130

EvM 12	(Nr. 57)	eine Kuh (15 š Silber)
AM 28	(Nr. 58)	eine Kuh (Gespanntier) mit Kalb (12 š Silber)
EvM 18	(Nr. 59)	ein Ochse (12 š Silber Restforderung)
Ngl 22	(Nr. 68)	ein Hammel (Gegenwert: 3.1.4 kur Datteln)
Nbn 145	(Nr. 124)	ein Hammel (2 š Silber)

¹³¹ Bei EvM 18 (Nr. 59, Laufzeit ein Jahr, nach der Zwiebelernte ausgestellt) handelt es sich um eine Novation, was durch die Qualifizierung des Schuldbetrages als Restforderung unterstrichen wird. Der Schuldner war demnach nicht in der Lage, den Kaufpreis des Ochsen von den Erträgen eines Jahres zu bestreiten.

¹³² Vielleicht betrifft auch BRM I 50 (Nr. 21) aus dem Jahre 36 Nbk die Ausgabe von Saatgut, falls es nicht um einen kreditierten Grundstückskauf geht. Zu späteren Urkunden, die Saatgut und Verpflegungsrationen zum Gegenstand haben, siehe S. 40 und 46.

¹³³ I. hatte laut Ngl 10 (Nr. 64) zur Begleichung einer Schuld von 2 š Silber Zwiebeln an IM zu liefern. Ob der in Lab 3 (Nr. 85) genannte Marduk-erība mit dem von Ngl 43 identisch ist, läßt der fragmentarische Zustand von Lab 3 nicht erkennen.

Aufkauf von Naturalabgaben und -einzugsrechten

Bei Steuern und Abgaben, die Beamte des Königs oder der Tempelverwaltungen von der bäuerlichen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten erhoben, handelte es sich zumeist um Naturalabgaben in Form von Ernteanteilen (*šibšu-*, *sātu-* und *imittu-* Pachtauflage, Zehnt), die produktspezifisch jeweils nach der Ernte eingezogen wurden. Die Masse der Bevölkerung verfügte ohnehin erst nach der Ernte über die notwendigen Mittel, um die Abgaben zu entrichten, und hatte kaum die Möglichkeit, die Naturalien preisgünstig zu verkaufen. Daher wurden auch solche Steuern, deren Beträge in Silber angegeben waren, häufig in Naturalform beglichen. Dies betrifft z.B. die vom *Rabi kāri ša šarri*, dem königlichen Hafenvorsteher, erhobenen Gebühren für die Benutzung der Kanäle zum Transport von Waren auf dem Wasserweg (vgl. im folgenden). Demnach gingen erhebliche Mengen von Naturalien durch die Hände dieser Beamten, die sie entweder an die Palast- oder Tempelverwaltung weiterleiten mußten, da sie zur Versorgung des Personals, der Armee, zur Ausgabe von Rationen an Arbeitskräfte usw. benötigt wurden, oder deren Absatz sie in irgendeiner Weise zu organisieren hatten, wenn sie zur Abrechnung bestimmter Geldbeträge gegenüber dem Fiskus verpflichtet waren.

In den Urkunden Iddin-Marduks ist der Kauf großer Posten von Naturalien aus den Händen von Beamten mehrfach bezeugt. AM 23 (Nr. 51) belegt, daß Iddin-Marduk und zwei weitere Händler im Akzessionsjahr Amēl-Marduks insgesamt 162000 gidlu Zwiebeln im Wert von 3 m Silber von Nabû-šarrūssu-ukīn, einem königlichen Beamten (*Rēš šarri*), erhalten haben. Einige Verpflichtungsscheine des *Rabi-kāri*-Beamten zu Lasten verschiedener Personen, die sich unter den Urkunden Iddin-Marduks befinden, lassen erkennen, daß der Beamte Forderungen über Steuereinnahmen an Iddin-Marduk abgetreten hat.¹³⁴ Auch aus späteren Urkunden ist der Aufkauf von Steuereinkommen durch Iddin-Marduk und seinen Sklaven Nergal-rēšūa bezeugt. Nbn 260 (Nr. 143) aus dem Jahre 7 Nbn stellt die Zession eines Verpflichtungsscheines über 180 kur Datteln und 106 kur Gerste dar, der kurz vor der Dattelernte vom *Rēš-šarri*-Beamten von Šahrīnu an Iddin-Marduk abgetreten wurde. Es handelt sich demnach vermutlich um Steueraufkommen, das Iddin-Marduk diesem abgekauft hat. Der Verpflichtungsschein Nbn 268 (Nr. 146), im Jahre 7 Nbn kurz nach der Ernte ausgestellt, hat 254 kur Datteln zum Gegenstand, die der *Bēl piqitti ša kāri* "Hafenverwalter" von Bīt-Ṭāb-Bēl ein halbes Jahr später an Iddin-Marduk liefern soll. Vom Nisan des folgenden Jahres ist durch Nbn 280 (Nr. 249) der Lieferungskauf von 80 kur Gerste dokumentiert, die der gleiche Beamte Nergal-rēšūa, dem Sklaven Iddin-Marduks, schuldet und im Laufe des nächsten Monats nach Babylon zu liefern verspricht, wobei die Transportkosten vom Beamten bestritten werden müssen.

Aus den genannten Urkunden wird deutlich, daß der Bezug großer Posten von Naturalabgaben aufgrund von Lieferungskäufen, die mit Beamten abgeschlossen wurden, eine von Iddin-Marduk häufig praktizierte Form des Aufkaufs darstellt. Über den Erwerb von entsprechenden Einzugsrechten gegen die Zahlung eines Pauschalbetrages, wie er in späterer Zeit für seinen Enkel Marduk-nāšir-apli nachweisbar ist,¹³⁵ liegen

¹³⁴ Vgl. dazu Anm. 138.

¹³⁵ Dar 315, vgl. dazu S. 59.

für ihn selbst keine Informationen vor, wengleich bestimmte Hinweise in späteren Texten in diese Richtung deuten (vgl. S. 53).

Der Transport der Produkte

Der Transport der Naturalien von den Orten des Aufkaufs nach Babylon ist auf dem Wasserweg vonstatten gegangen, wie aus einer Reihe von Urkunden hervorgeht. Die Vorteile der Verschiffung gegenüber dem Transport über Land werden auch ein wichtiger Grund dafür gewesen sein, daß sich Iddin-Marduks geschäftliche Bemühungen auf Orte am Borsippakanal konzentriert haben.

Viele Verpflichtungsscheine über Naturalien konkretisieren den Lieferort mit *ina muhhi nāri* "am Kanal."¹³⁶ Für die Benutzung des Kanals war ein Betrag zu entrichten, der durch einen königlichen Beamten, den *Rabi kārī ša šarri* "königlichen Hafenvorsteher", eingezogen wurde. Zwischen 39 Nbk und 1 Nbn ist Gimillu/Šamaš-zēra-ibni/Sin-šadūnu in dieser Funktion bezeugt und für Bīt-Ṭāb-Bēl und Til-Gula zuständig, da alle Urkunden, die ihn erwähnen, in diesen beiden Orten ausgestellt sind. Sie sind in zwei Gruppen zu unterteilen. Zum einen handelt es sich um Verpflichtungsscheine über Silberbeträge, die durch Iddin-Marduks Partner an Gimillu zu zahlen sind und Gebühren für eigene Transporte darstellen.¹³⁷ Zum anderen sind auch derartige Urkunden zu Lasten sonst unbekannter Personen erhalten.¹³⁸ Der Schuldbetrag ist entweder in Silber oder Zwiebeln angegeben, wobei die Zwiebeln nach Babylon zu liefern sind. Da sich die Urkunden unter denen Iddin-Marduks befinden, wird man annehmen können, daß die Forderungen an ihn abgetreten worden sind. Dies erscheint plausibel, wenn man bedenkt, daß der Beamte vermutlich nicht viel Interesse am persönlichen Eintreiben der Forderungen und an einer Zahlung der Abgabe in Naturalform gehabt haben kann, wenn er selbst Silber abzurechnen hatte.

Ein Sklave des Gimillu erscheint in AM 29 (Nr. 54, 1 AM) als Schuldner von Nabū-ušallim und Madānu-šuma-iddin, denen er — offenbar recht kurzfristig — 80 kur Gerste und 25000 gidlu Zwiebeln zu liefern hat; außerdem stehen ihm 30 § Silber

¹³⁶ Nbk 281, 301; Ngl 21, 22; Liv 123; Ngl 66, 67; Nbn 11; BM 30967; Nbn 71; BM 30969, BM 32106 (Nr. 18, 22, 66, 68, 78, 79, 80, 88, 102, 107, 364, 380) In späteren Texten wird häufig das Grundstück des IM am Borsippakanal als Erfüllungsort angegeben, vgl. Anm. 228.

¹³⁷

Nbk 357	(Nr. 34)	6 1/2 § Silber	Schuldner: Širiktu
Nbk 389	(Nr. 43)	28 § Silber	Schuldner: Nabū-ušallim
Speleers 277	(Nr. 52)	50 § Silber*	Schuldner: Nabū-ušallim
Nbn 30	(Nr. 95)	32 § Silber	Schuldner: Nabū-ušallim und Madānu-šuma-iddin

* Zusätzlich sind 3500 gidlu Zwiebeln zu liefern

Vermutlich auch in diesen Zusammenhang gehört Nbk 384 (Nr. 41); hier schuldet IM zwei Personen, die auch sonst in Verbindung mit Zwiebelgeschäften gelegentlich vorkommen, 23 § Silber, die als *kasap kārī ša eleppēti ša šūmi* "Silber des Kais der Zwiebelschiffe" bezeichnet werden. Beide dürften beim Transport von IMs Ware die Abgabe verauslagt haben.

¹³⁸

Nbk 358	(Nr. 35)	9 § Silber, fällig am 20.3.
Liv 21	(Nr. 38)	6000 gidlu Zwiebeln (Wert etwa 8–9 §)
Nbk 397	(Nr. 45)	5500 gidlu Zwiebeln (Wert etwa 7 §)
Nbk 400	(Nr. 46)	x+1500 gidlu Zwiebeln (Wert mehr als 2 §)
EvM 8	(Nr. 53)	17 § Silber, fällig am 5.1.
BM 32113	(Nr. 381)	x § Silber, fällig im Ajar

zur Verfügung. Er arbeitet augenscheinlich selbständig (wie in späterer Zeit auch einige Sklaven Iddin-Marduks) als Aufkäufer.

Aus dem Jahr 3 Nbn existiert ein Verpflichtungsschein, der Nabû-aḫa-rēmanni, den *Rabi kāri ša Til-Gula*, als Iddin-Marduks Schuldner nennt (Nbn 106, Nr. 113), Gegenstand sind 1 m 2 š Silber. Er wird als Sklave des Bēl- [] bezeichnet. Ob er der Nachfolger des oben genannten Gimillu ist, läßt sich nicht feststellen; sein Titel weicht jedenfalls von dessen Titel ab. Es ist verwunderlich, daß ein Sklave dieses Amt innehat, aber angesichts der Rolle, die einzelne Sklaven vermöglicher Geschäftsleute im babylonischen Geschäftsleben gespielt haben, erscheint es nicht völlig undenkbar. In BM 31644 (Nr. 251) aus dem Jahr 17 Nbn schließlich wird Nabû-rēma-šukun als königlicher Hafenvorsteher von Til-Gula bezeichnet, der diese Funktion laut Moldenke I 23 seit spätestens 11 Nbn ausübt. Eine weitere Person mit gleicher Amtsbezeichnung ist in BM 31965 (Nr. 377) bezeugt, allerdings in fragmentarischem Kontext. Seine Kontrahenten sind Nabû-ušallim und Madānu-šuma-iddin, das Verb *šūtuqu* ("passieren lassen") in Z. 9 könnte darauf hindeuten, daß es um Transporte geht.¹³⁹ Aus den Jahren 7 und 8 Nbn sind, wie bereits auf S. 35 dargestellt wurde, Beziehungen Iddin-Marduks zum *Bēl piqitti ša kāri* von Bīt-Tāb-Bēl nachweisbar, über dessen konkreten Verantwortungsbereich aber nichts zu erfahren ist.

Hinweise auf den Transport der Zwiebeln auf dem Wasserweg liefern auch die Texte Ngl 8 und 50 (Nr. 63, 77). Dem ersten zufolge erhält Nabû-ušallim von Iddin-Marduk im Addar 0 Ngl ein Darlehen von 2 m 40 š Silber zu Lasten ihrer *harrānu*-Gesellschaft.¹⁴⁰ Ein konkreter Fälligkeitstermin ist nicht angegeben, aber er soll Zwiebeln *ina eleppīšu haruptu* "mit seinem schnellsten, frühesten Boot", d.h. so schnell wie möglich, liefern. Bei der anderen, zwei Jahre jüngeren Urkunde, die die gleiche Klausel enthält, hat er Zwiebeln im Wert von 10 š Silber an den sonst unbekanntenen Itti-Bēl-abnu zu übergeben. In Speleers 277 (Nr. 52) wird ein Boot des Bunene-ibni¹⁴¹ im Zusammenhang mit einer Forderung des *Rabi-kāri*-Beamten über 50 š zu Lasten von Nabû-ušallim erwähnt.

Der Verkauf der Naturalien

Wenn der Aufkauf von großen Mengen von Naturalien für Iddin-Marduk ein lukratives Geschäft darstellte, so setzt dies entsprechende Absatzmöglichkeiten voraus. Dafür kommen vor allem die großen Städte in Betracht, insbesondere die nahegelegene Hauptstadt Babylon, denn sie hatten einen hohen Bevölkerungsanteil, der weder über eigenen Grundbesitz verfügte, noch in der Landwirtschaft tätig war und daher mit dem Lebensnotwendigen versorgt werden mußte. Gebiete außerhalb Mesopotamiens werden als Absatzmarkt wohl weniger in Frage kommen.

Urkunden, die über den Verbleib der riesigen Mengen von Zwiebeln, Datteln und Gerste Auskunft geben, existieren nicht. Ein wesentlicher Grund liegt darin, daß der

¹³⁹ Auf Quittungen und Forderungen über Kanalgebühren wird auch in Urkunden aus späterer Zeit Bezug genommen, z.B. in Camb 272 (Nr. 347), laut derer IM *miksu*-Abgabe für ein mit Zwiebeln beladenes Schiff gezahlt hat. In BM 31918 (Nr. 376, wohl aus der Zeit Cambyses') werden Schiffe mit Datteln erwähnt.

¹⁴⁰ Vgl. dazu S. 27.

¹⁴¹ Bunene-ibni erscheint als Kommendantor bei einem *harrānu*-Verpflichtungsschein, dessen nomineller Gläubiger IM ist (Nbk 27, Nr. 49); in Nbk 272 (Nr. 15) als Traktator IMs.

Verkauf von Naturalien in kleinen Posten bar vor sich ging und keiner Beurkundung bedurfte. Somit wären nur solche Urkunden zu erwarten, die die Übergabe großer Mengen an Zwischenhändler, Verkäufer oder für die Ausgabe von Rationen zuständige Beamte zum Gegenstand haben. Da nach neubabylonischer Urkundenpraxis Kaufverträge nur im Falle von Spezieskauf (z.B. beim Kauf von Grundstücken, Sklaven oder einzelnen Tieren), nicht aber Gattungskauf (dazu zählt der Kauf von Naturalien) ausgestellt wurden, können derartige Vorgänge nur anhand von Verpflichtungsscheinen (bei Kredit- oder Lieferungskauf) oder Buchungsvermerken in Registern, internen Abrechnungen u.ä. nachgewiesen werden – aber auch derartige Urkunden fehlen völlig. Demnach bleibt nur zu konstatieren, daß wir über den Absatz der Produkte (und damit die Quelle von Iddin-Marduks Einkünften) keinerlei Informationen haben.

DER HANDEL MIT NATURALIEN NACH DEM JAHRE 3 NBN

Der Wandel in der Organisation des Geschäftshauses

Um das Jahr 3 Nbn vollzog sich in den Geschäften Iddin-Marduks eine Wandlung, die sowohl die Art der Geschäfte, als auch ihre Organisationsform betraf und allmählich vor sich ging. War der vorhergehende Zeitabschnitt deutlich durch die mit dem Aufkauf von Naturalien verbundenen *ḥarrānu*-Geschäfte geprägt, so gewinnen Darlehensgeschäfte in der Folgezeit an Bedeutung. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Handel mit Getreide, Zwiebeln, Datteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten zwar im Verhältnis zu anderen Vorgängen nicht mehr so stark dominiert, aber die in den Urkunden genannten Mengen keineswegs kleiner sind, der Umfang der Geschäfte mithin nicht abgenommen hat. Sie sind jedoch auf andere Art und Weise organisiert.

An die Stelle von Iddin-Marduks ausgeschiedenen *ḥarrānu*-Partnern treten eigene Sklaven, von denen sich einige ständig im Gebiet am Borsippakanal aufhalten und deren geschäftliche Korrespondenz mit ihrem Herren zumindest bruchstückhaft überliefert ist. Abrechnungen Iddin-Marduks mit anderen Partnern liefern in der Regel keinen Hinweis, daß es sich um *ḥarrānu*-Unternehmen handelt.¹⁴² Offensichtlich erwies sich diese Organisationsform als nicht mehr optimal. Nachweislich hat Iddin-Marduk durch seine jahrelange Tätigkeit in dem Gebiet ein Netz von Beziehungen zu Beamten, örtlichen Autoritäten und kleinen ortsansässigen Geschäftsleuten geknüpft und mit Hilfe von Darlehen an die bäuerliche Bevölkerung Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen, was es weniger einflußreichen Konkurrenten schwer machte, erfolgreich zu agieren. Seit spätestens 2 Nbn besaß er ein Grundstück am Borsippakanal, was den Warenumsatz vermutlich effektiver gestaltete und Lagerkapazitäten bot. Obwohl die Quellen über den Absatz der Produkte völlig schweigen, darf man vermuten, daß Iddin-Marduk auch auf diesem Sektor über langjährige nützliche Kontakte verfügte. Unter diesen Bedingungen gewannen seine Geschäfte an Berechenbarkeit,

¹⁴² Die einzige Urkunde, die sich auf ein *ḥarrānu*-Geschäft IMs in dieser Zeit bezieht, ist Nbn 966 (Nr. 242), eine Abrechnung zwischen Kalbaja, dem Adoptivbruder IMBs, und IM. Der Zweck der Geschäftsverbindung ist nicht erkennbar, es handelt sich aber offenbar um eine Gesellschaft mit zweiseitiger Kapitalbeteiligung (vgl. *kaspu ša IM u K. ša ḥarrānišunu* in Z. 9). Kalbaja ist sonst als Schreiber von Nbn 71 (Nr. 107, Forderung des IM-Sklaven Nergal-rēšūa) im Zusammenhang mit IM bezeugt.

während sein bedeutend gewachsenes Vermögen es ihm gestattete, auf sehr riskante Unternehmungen zu verzichten, auch wenn sie große Gewinnaussichten boten. Damit entfielen aber die Voraussetzungen, unter denen *harrānu*-Geschäfte mit einseitiger Kapitalbeteiligung für Iddin-Marduk als Kommendator attraktiv waren.

Die Methoden des Aufkaufs haben sich im wesentlichen nicht geändert, allerdings mögen sich die Schwerpunkte etwas verschoben haben, was aber anhand der überlieferten Urkunden schlecht nachweisbar ist. Die Gewährung von Darlehen unmittelbar an die Produzenten mit der Bedingung, Naturalien zur Erntezeit zu liefern, ist durch eine Reihe von Verpflichtungsscheinen belegt,¹⁴³ wobei mitunter beträchtliche Schuldbeträge vorkommen, die durch Grundstückspfänder gesichert sind.¹⁴⁴ Daneben sind Notizen und Quittungsvermerke über Beträge in unterschiedlicher Größenordnung erhalten.¹⁴⁵

Der Bezug von Zwiebeln und anderen Naturalien in größeren Posten ist häufig bezeugt. In der internen Urkunde Nbn 160 (Nr. 132 vom 30.5.4 Nbn) quittieren ein Sklave Iddin-Marduks und eine andere Person in dessen Vertretung (*ina našparti*) über 124000 gidlu Zwiebeln (Wert ca. 2 1/2 m Silber), die zwei Lieferanten, die

143

Nbn 71	(Nr. 107)	11 kur Datteln, 0.0.3 kur Weizen
Nbn 148	(Nr. 125)	23 kur Gerste sowie 1 m 7 1/2 § Silber, zur Zwiebelernste fällig
Nbn 151	(Nr. 126)	3000 gidlu Zwiebeln und 3 § Silber
Nbn 152	(Nr. 127)	2400 gidlu Zwiebeln
Nbn 169	(Nr. 133)	26 pītu, 600 gidlu und 13 1/8 § Silber, in Zwiebeln zu begleichen
Nbn 263	(Nr. 145)	3 kur Gerste
Nbn 427	(Nr. 176)	3.2.3 kur Gerste, 2900 gidlu Zwiebeln
BM 31704	(Nr. 183)	[x Datteln]
BM 32130	(Nr. 197)	x+3/4 § Silber, in Zwiebeln zu begleichen
Nbn 619 = 375	(Nr. 200)	16.3.2 kur Datteln
Nbn 722	(Nr. 215)	20.2.4 kur Datteln
Nbn 740	(Nr. 217)	12.1.4 kur Gerste
Nbn 819	(Nr. 230)	1.2.3 kur Gerste, 1200 gidlu Zwiebeln
Nbn 943	(Nr. 240)	2400 gidlu Zwiebeln
DT 276	(Nr. 244)	2200 gidlu Zwiebeln
Nbn 1059	(Nr. 253)	30 kur Gerste, Guthaben des IMB, aber an IM zu liefern
Cyr 76	(Nr. 280)	5500 gidlu Zwiebeln
BRM I 62	(Nr. 285)	12.2.3 kur Datteln
76-11-17,2626	(Nr. 314)	x Zwiebeln
BM 31304	(Nr. 316)	1.1.4 kur Weizen
Camb 164	(Nr. 324)	6.3.2 kur Gerste

Forderungen über Silber mit Vereinbarung von Naturalzins (x § Silber zuzüglich *ittī* Naturalien) enthalten Nbn 128 (Nr. 119, 1 m 5 § Silber und 0.2.3 kur *šamaškillu* "Knoblauch") und Cyr 141 (Nr. 287, 10 § Silber und 45 pītu Zwiebeln).

¹⁴⁴ Nbn 103 (Nr. 112; in diesen Zusammenhang gehört auch die schlecht erhaltene Urkunde Sayce, BOR 4 52 = Nr. 110) aus dem Jahre 3 Nbn nennt als Schuldgrund die Zahlung von 1 m Silber für die *rikis-qabli*-Abgabe der Grundstückseigentümer, wobei der Zins in Datteln zum Tarif der Ernte gezahlt werden soll. Als Pfand sind zwei Grundstücke bestellt.

In Nbn 344 (Nr. 166) sind 30 § Silber *rikis-qabli*-Abgabe erwähnt, die in Datteln zum Erntetarif zurückzuzahlen sind, außerdem sind ältere Forderungen noch offen, weswegen ein Generalpfand bestellt ist, das die bereits früher an IM verpfändeten Schleusen am Borsippakanal einschließt.

Laut Nbn 678 (Nr. 208, 12 Nbn) sind für eine Schuld von 2 m Silber, 45 kur Gerste und 80 kur Datteln ein Feld des Schuldners in Bit-Tāb-Bēl und ein Haus in Borsippa verpfändet. Zwei Jahre später kommen weitere 22 kur Datteln und 6 § Silber hinzu, wahrscheinlich Zinsrückstände (Nbn 808, Nr. 229). Zu TBER Tafel 95 vgl. S. 52.

¹⁴⁵ Nbn 872 (Nr. 236): 41 1/4 § Silber; TCL 12 126 (Nr. 277): 2 § Silber; Cyr 340 (Nr. 310): 9 3/4 § Silber und 1600 gidlu Zwiebeln; BM 31289 (Nr. 365): 25 3/4 § Silber; der Inhalt von BM 32136 und 76-11-17,2627 (Nr. 384, 386) läßt sich wegen des fragmentarischen Zustands nicht rekonstruieren.

eigentlich 150000 gidlu Zwiebeln besorgen sollten, an einen gewissen Zababa-aḥa-iddin übergeben haben. Dieser erscheint auch einige Tage früher in Nbn 157 (Nr. 130) als Geschäftspartner Iddin-Marduks; der in der Urkunde festgehaltene Vorgang ist allerdings unklar. Es geht um eine Forderung über 2 m 1 š Silber, die zum Kauf von Gerste ausgegeben wurden.

Verschiedene Lieferanten arbeiten längere Zeit mit Iddin-Marduk zusammen. Neben den bereits erwähnten Söhnen des Raḥiannu¹⁴⁶ und Nabû-dīnī-epuš/Kinenaja¹⁴⁷ ist Nergal-aḥa-iddin/Aḥḥēa zu erwähnen,¹⁴⁸ der erstmals in Nbn 122 (Nr. 116, 3 Nbn) genannt wird. Er schuldet dort einem Sklaven Iddin-Marduks eine größere Menge Silber und Zwiebeln (die Mengenangaben sind beschädigt) und hat eine frühere Forderung Iddin-Marduks über 4 m Silber bereits beglichen, während eine Forderung über Gerste noch offen ist, wie aus den entsprechenden Vermerken hervorgeht. Neun Jahre später schuldet er 3 m Silber, die zur Zeit der Zwiebelernte fällig sind und wofür 2000 pītu Zwiebeln guter Qualität, die sich in Dūr-ša-ḥa'li¹⁴⁹ befinden, als Pfand bestellt sind (Nbn 663, Nr. 205). Wiederum zwei Jahre später hält Nbn 820 (Nr. 231) die Zahlung von 2 m Silber fest, die er im Auftrag Iddin-Marduks von dessen Ehefrau entgegengenommen hat. Der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem eine Forderung zu seinen Lasten. BM 31560 (Nr. 243, 16 Nbn) zeigt ihn schließlich als Schuldner von 1 m Silber, das im Nisan (also zur Zwiebelernte) mit Zins zurückzuzahlen ist. Auch in diesem Falle wird auf ältere Forderungen Bezug genommen.

Diese Urkunden lassen erkennen, daß Nergal-aḥa-iddin in großem Umfang mit Geld des Iddin-Marduk Naturalien aufgekauft haben muß. Die Tatsache, daß nur einmal zur Sicherung einer Forderung ein Pfand bestellt wurde, bestätigt die Vermutung, daß Iddin-Marduk keine eigenständigen geschäftlichen Aktivitäten Nergal-aḥa-iddins kreditiert, sondern ein Unterstellungsverhältnis vorliegt. Auf seine Bezugsquellen erlauben Nbn 445 = 1109 (Nr. 179) und Nbn 576 = 577 (Nr. 194) gewisse Rückschlüsse. Diese Verpflichtungsscheine aus den Jahren 10 bzw. 11 Nbn haben die Lieferung von 66.3.2 kur bzw. 98 kur Gerste zum Gegenstand, die Nergal-aḥa-iddin erhalten hat und die ausdrücklich als Saatgut und Verpflegungsernte für Arbeitskräfte bezeichnet werden. Dies läßt vermuten, daß er im Auftrag Iddin-Marduks die Bewirtschaftung größerer Anbauflächen organisiert bzw. kontrolliert, indem er abhängige Arbeitskräfte

¹⁴⁶ Vgl. oben Anm. 124.

¹⁴⁷ Nbn 71 (Nr. 107) als Schuldner Nergal-rēšūas (Gegenstand sind 11 kur Datteln, der *elat*-Vermerk erwähnt ein Guthaben IMs und NRs); in BRM I 60 (Nr. 150) schuldet er IM rund 3 m Silber und größere Posten von Gerste, Datteln und Zwiebeln, als einer der Zeugen erscheint Tallaja/Raḥiannu. In sechs weiteren Urkunden aus Šahrnu erscheint er als Zeuge.

Weitere Urkunden über große Mengen von Naturalien nennen andere Lieferanten: Nbn 1014 (Nr. 247, 90000 gidlu Zwiebeln), Cyr 12 (Nr. 263, 3000 gidlu Zwiebeln, die durch den Zoll gebracht werden müssen), Cyr 27 (Nr. 270, Lieferung von 30 kur Sesam durch IER und NR an einen Sohn des Nabû-bēlšunu/Lakuppuru; seine Brüder sind Kontrahenten in den vorher genannten Urkunden, vgl. auch Camb 46, Nr. 264). In der Notiz Cyr 41 (Nr. 272), die keinerlei Personenamen enthält, sind 395000 gidlu Zwiebeln erwähnt, die größte Menge überhaupt. Die Zuordnung des Textes zum Egibi-Archiv wird durch die Ankaufsnummer gestützt.

¹⁴⁸ Der Ortsname *Ālu-ša-Aḥa-iddin*, der in Ngl 43; 67; TCL 12 72; Nbn 34; 148; 151; 152 (Nr. 76, 80, 91, 96, 125, 126, 127) als Ablieferungsort für Naturalien erscheint, bezieht sich nicht auf diese Person, sondern sicher auf (Nergal)-aḥa-iddin/Ardija, vgl. Ngl 32 (Nr. 71).

¹⁴⁹ Der Beleg ist singular und die Lokalisierung unbekannt (RGTC 8 126) und nach Kollation eher *Dūru-ša-ḥa-a'-li-il* zu lesen.

oder Pächter mit Saatgetreide, vielleicht auch Zugvieh¹⁵⁰ und Rationen zum Mieten von Saisonarbeitern in Zeiten hohen Arbeitskräftebedarfs versorgt. Ob es sich dabei um Grundstücke Iddin-Marduks oder um gepachtetes Land (z.B. Tempelland) handelt, geht aus den Urkunden nicht hervor. Letzteres erscheint aber sehr wahrscheinlich.¹⁵¹ Wie dem auch sei, man kann davon ausgehen, daß sich die Pächter oder Landarbeiter in einer mittelbaren ökonomischen Abhängigkeit von Iddin-Marduk befanden.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Iddin-Marduk und Nergal-aḥa-iddin spiegelt sich auch in dem Brief CT 22 182 wider, den Nergal-aḥa-iddin, der sich augenscheinlich außerhalb Babylons (wohl in Šaḥrīnu) befand, an diesen, seinen "Vater", gerichtet hat. Darin bittet er, daß Iddin-Marduk ihm 2 m Silber schicken möge, da er das vorhandene für Datteln ausgegeben hat. Außerdem teilt er ihm mit, daß der Šatammu¹⁵² nach Babylon gegangen ist und Iddin-Marduk seine Anweisungen erteilen soll, ehe dieser zurückkommt. Die geschäftliche Verbindung reicht bis in die Zeit des Cyrus¹⁵³ und es scheint, als habe Madānu-bēla-ušur, der Sklave Iddin-Marduks, später die Aufgaben Nergal-aḥa-iddins wahrgenommen.

Ea-nāšir/Mušallim/Šangū-Nanaja¹⁵⁴ und Rīmūt(-Bēl)/Bēl-zēra-ibni/Šappā'¹⁵⁵ erscheinen über einige Jahre in den Urkunden Iddin-Marduks. Gemeinsam (allerdings ohne Filiation) sind sie Schuldner von Nergal-rēšūa im Jahre 10 Nbn (Nbn 466, Nr. 180). Es handelt sich um die Begründungsurkunde¹⁵⁶ eines *harrānu*-Geschäftsunternehmens, wobei Nergal-rēšūa eine Geschäftseinlage von 5 m 2 1/4 § Silber zur Verfügung stellt und beiden eine Gewinnbeteiligung von 50% zugesteht. Dazu gehört

¹⁵⁰ Vgl. die in Anm. 130 aufgeführten Belege für die Kreditierung des Kaufpreises von Zugvieh.

¹⁵¹ Das Problem der Besitzverhältnisse am bearbeiteten Grund und Boden wird auf S. 50 bis 55 behandelt.

¹⁵² Es wird der Šatammu des Esagila-Tempels gemeint sein. Auf ausgedehnten Grundbesitz dieses Tempels im Gebiet von Šaḥrīnu weist die Urkunde Dar 315 hin.

¹⁵³ Nergal-aḥa-iddin erscheint letztmalig in BM 31758 (Nr. 299): Seine Boten haben 42000 gidlu Zwiebeln des Jahres 5 Cyr an Madānu-bēla-ušur geliefert, wofür ihn IM bezahlt hat. Es sollen weitere 48000 gidlu geliefert werden.

¹⁵⁴ Der Name Ea-nāšir ist in Babylonurkunden selten bezeugt, Tallqvist, NN 56 verbucht nur vier Träger dieses Namens, wobei die drei anderen nicht in Verbindung mit IM vorkommen.

E. erscheint als Zeuge in folgenden Urkunden IMs: Nbn 253, 260; BM 32921; TCL 12 88; Moldenke I 17; Liv 2; BM 31128, Nbn 336; 344, BM 31612 (Nr. 140, 143, 151, 155, 156, 158, 161, 165, 166, 254) sowie Nbn 299 (Egibi-Text) und Nbn 389 (?). In BM 31391 (Nr. 366) quittiert er über eine Lieferung von Gerste oder Datteln durch einen Sklaven IMs (wohl Arad-Bēl). Alle anderen Urkunden siehe im folgenden.

¹⁵⁵ Die Identifizierung Rīmūts ist durch BM 31600 (Nr. 219, dort mit der Schreibung des Ahnherrennemens Šab-ba-a-a') gesichert. Er erscheint auch einmal als Schreiber einer Urkunde IMs (Nbn 427, Nr. 176). Es handelt sich offenbar um die gleiche Person wie Rīmūt(-Bēl)/Bēl-zēra-ibni/Šambā', an den IM die Mitgiftsklaven der Nuptaja verkauft hat (Nbn 755, Nr. 222) und der in drei weiteren Urkunden IMBs als Zeuge erscheint (Nbn 461, Moldenke I 17, Cyr 146). Wahrscheinlich als Zeuge bei IM in Liv 2 (Nr. 158, dort allerdings /Nabū-zēra-ibni(Kopierfehler?)/Ammā' geschrieben).

Ein Rīmūt/Nabū-riḥti-ušur erscheint in Nbn 813 (Nr. 228) als Schuldner IMs (Gegenstand: 10 § Silber) und verkauft ihm laut Nbn 884 (Nr. 237) zwei Kühe und 40 Stück Kleinvieh. Cyr 149 (Nr. 290, 3 Cyr) hält die Lieferung von 20 kur Datteln durch Boten Rīmūts an Marduk-rēmāni, den Sohn IMs, fest. Dadurch wird eine Forderung IMs zu Rīmūts Lasten teilweise beglichen, es liegt also offenbar ein Lieferungskauf vor. Im Jahre 2 Camb wird ein Rīmūt ohne Filiation nochmals in einer internen Quittung genannt, sie hat die Zahlung von 16 § Silber, u.a. für Zwiebeln und Schafe, durch Nergal-rēšūa zum Inhalt (Camb 135, Nr. 329).

¹⁵⁶ Wegen der *ina-ušuzzu*-Zeugen und der fehlenden Filiation bei den Schuldnern handelt es sich offenbar um eine "hausinterne" Urkunde; Nergal-rēšūa wird auch nur in dieser Urkunde als Sklave der IER, wohl seiner juristischen Eigentümerin, bezeichnet, nach "außen" als der des IM oder des IMB. Ob in diesem Fall Geld der IER im Spiel ist und wie dieses Geschäft von denen IMs abzugrenzen ist, läßt sich nicht entscheiden.

der Verpflichtungsschein BM 31600 (Nr. 219, 12 Nbn): Nergal-rēšūa ist Gläubiger von Silber, das in Form von Datteln zu begleichen ist, die E. und R. gleich nach der Ernte per Boot am Borsippakanal abliefern sollen. In dem beschädigten Teil des Texts erscheint zweimal der Terminus *harrānu*. Außerdem wird ein gewisser Nabū-rēmašukun im Zusammenhang mit Zwiebeln erwähnt, der als königlicher Hafenverwalter bekannt ist.¹⁵⁷ Man wird vermuten können, daß beide Traktatoren in bekannter Weise mit dem Aufkauf von Naturalien beschäftigt sind; die Details dieser Geschäftsverbindung mit Nergal-rēšūa bleiben allerdings unklar. Aus dem gleichen Zeitraum sind zwei Abrechnungen überliefert, bei denen Ea-nāšir erscheint, jedoch nicht Nergal-rēšūa, sondern Iddin-Marduk selbst macht sie mit ihm: Nbn 515 (Nr. 186, 11 Nbn) und Moldenke 25 (Nr. 187, 11 Nbn). In der ersten wird Silber erwähnt, das beim Verkauf von Zwiebeln eingenommen wurde (*kaspu ša ina mīnīšu ana šūmi mahir* "Silber, das in Raten (?) für Zwiebeln eingenommen worden ist"). Auch in TBER Tafel 82 (Nr. 255), einer teilweise zerstörten Urkunde, erscheint die Formel *kaspu šim šūmi* "Silber, Gegenwert für Zwiebeln" bei einer Abrechnung (?) zwischen Iddin-Marduk und Ea-nāšir. BM 30548 (Nr. 356, Jahreszahl nicht erhalten) schließlich ist eine durch Generalpfand gesicherte kurzfristige Forderung Iddin-Marduks über 3 m 48 š Silber zu Lasten von Rīmūt. Es geht offenbar um den Kaufpreis eines Hausgrundstücks, der irgendwie verrechnet worden ist, wobei auch Ea-nāšir erwähnt wird. Wegen der Höhe des Betrags könnte ein Zusammenhang mit dem Verkauf von Mitgiftsklaven Nuptajas durch Iddin-Marduk bestehen (Nbn 755, Nr. 222).

Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute

Aus neubabylonischer und achämenidischer Zeit sind zahlreiche Urkunden überliefert, die Sklaven nicht nur als Gegenstand von Rechtsgeschäften wie Kauf- oder Mietverträgen erwähnen, sondern in denen sie als Vertragspartei erscheinen.¹⁵⁸ Nicht wenige Sklaven arbeiteten selbständig und auf eigene Rechnung, etwa als Pächter oder Handwerker, ohne daß ihre Eigentümer aus dieser Arbeit direkt Nutzen ziehen konnten. Als Gegenleistung für die Arbeitskraft, die dem Eigentümer dadurch entging, hatten sie aus ihren Einkünften eine Abgabe zu zahlen, die *mandattu* genannt wurde, d.h. sie mieteten sich praktisch selbst. Auch von den Sklaven Iddin-Marduks waren einige selbständig tätig, wie aus einer Reihe von Urkunden hervorgeht.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Moldenke I 23 (Egibi-Text), BM 31644 (Nr. 251).

¹⁵⁸ Die grundlegende Untersuchung zur Sklaverei in dieser Epoche stammt von M.A. Dandamaev: *Slavery in Babylonia*, deKalb 1984 (überarbeitete Fassung von Рабство в Вавилонии VII-IV в.в. до н. э. (626-331 гг.), Moskau 1974).

¹⁵⁹ Urkunden über *mandattu*-Zahlungen sind für die im folgenden behandelten Sklaven IMs nicht überliefert. Dies könnte Zufall sein, aber möglicherweise ist der Grund auch darin zu suchen, daß sie zwar als selbständige Geschäftsleute agierten, diese Geschäfte aber einen engen Bezug zu denen IMs hatten und sie in erster Linie dessen Interessen dabei wahrnahmen. In einem Fall legt NR die *mandattu* für eine Sklavin IMBs aus, die deren Mann an ihn zurückzahlen muß (Nbn 858, Nr. 235).

Nergal-rēšūa

Nergal-rēšūa¹⁶⁰ erscheint erstmals im Jahre 2 Nbn als Gläubiger eines Verpflichtungsscheines über 11 kur Datteln (Nbn 71, Nr. 107). Die Urkunde ist auch insofern interessant, weil als Erfüllungsort zum ersten Mal ein Grundstück Iddin-Marduks erwähnt wird und mit dem Schreiber Kalbaja/Nabû-ahhē-iddin/Egibi, dem Adoptivbruder Itti-Marduk-balāṭus, der erste Egibi in Verbindung mit Geschäften Iddin-Marduks erscheint. Somit ist sie deutlicher Ausdruck des Wandels, der zu Beginn der Regierungszeit Nabonids einsetzt.

Die Funktion Nergal-rēšūas läßt sich schlecht beschreiben, da er die verschiedensten Arten von Geschäften getätigt hat. Die Urkunden wurden in Babylon und den Ortschaften am Borsippakanal ausgestellt, wo Nergal-rēšūa die geschäftlichen Interessen Iddin-Marduks wahrnahm. So erscheint er in Nbn 122 (Nr. 116, 3 Nbn) als Gläubiger von Nergal-aḥa-iddin/Aḥḥēa,¹⁶¹ der, wie bereits dargestellt, für Iddin-Marduk Naturalien aufgekauft und die Bewirtschaftung von Feldern organisiert hat. Laut Nbn 280 (Nr. 149) hat ihm Itti-māku-ili, der *Bēl-piqitti*-Beamte von Bīt-Ṭāb-Bēl, 80 kur Gerste zu liefern und die Transportkosten bis Babylon zu tragen. Ein Lieferant Nergal-rēšūas soll nach Cyr 12 (Nr. 263) 3000 gidlu Zwiebeln innerhalb eines Monats zum Grundstück des Iddin-Marduk schaffen; die entsprechenden Kanalgelühren muß er selbst zahlen. Kurze Zeit später übernimmt dieser Mann 30 kur Sesam von Ina-Esagila-ramāt und Nergal-rēšūa, die Iddin-Marduk seinem Bruder auf Kredit verkauft hat (Cyr 27, Nr. 270). In Camb 167 (Nr. 333) erscheint Nergal-rēšūa als Gläubiger von 55 š Silber, das für den Schuldner an zwei Tempel gezahlt worden ist (die Details werden nicht erwähnt) sowie 110 pītu Zwiebeln. Wichtig ist dabei, daß Silber und Zwiebeln zur Zeit der Zwiebeleerte *ina šikittišu ša šūmi* beglichen werden sollen, also möglichst in Zwiebeln. Die interne Notiz BM 30767 (Nr. 362, ohne Zeugen, ohne Datum) hält fest, daß Nergal-rēšūa Datteln abtransportiert und verkauft hat. Es handelt sich um zwei Ladungen von 208.3.2 kur bzw. 208.3.4 kur, die verschifft worden sind. Das Silber dafür hat Iddin-Marduk erhalten. In drei Urkunden aus der Zeit des Cambyses, die in Šahrīnu ausgestellt wurden, erscheint Nergal-rēšūa als Pfandgläubiger von Feldern, wobei der Pachtzins an ihn zu liefern ist und sogar in seinem eigenen Maß gemessen werden soll (vgl. S. 51f.).

Diese Urkunden lassen erkennen, daß Nergal-rēšūa eine wichtige Rolle bei der Organisation der Handelsgeschäfte gespielt hat. Für den Umschlag der Naturalien war es notwendig, geeignete Lagerplätze und Speichergebäude ausfindig zu machen, zu kaufen bzw. zu mieten und instanzzusetzen. BM 31781 (Nr. 311 aus der Regierungszeit des Cyrus) ist ein solcher Mietvertrag mit der extrem langen Laufzeit von 13 Jahren, die laut BM 36432 (Nr. 326, 2 Camb) noch einmal um weitere sieben Jahre verlängert wird. Sie resultiert zum einen daraus, daß das Gebäude verfallen ist und einige Investitionen erforderlich sind, um es entsprechend nutzen zu können. Da der Vertrag keine Klausel enthält, die den Vermieter zur Rückerstattung der dafür aufgewendeten Mittel verpflichtet, wird dessen Gewinn (neben dem relativ geringen Mietpreis von 8 š pro Jahr) vor allem in der Wertsteigerung des Gebäudes liegen. Nergal-rēšūa soll

¹⁶⁰ Zu den Geschäften des NR vgl. die Darstellung bei Beljavskij, *Sklavenelite* 139-144 und Dandamaev, *Slavery* 365-371.

¹⁶¹ Gegenstand sind x m 5 š Silber und $x+300$ pītu Zwiebeln (abgesehen von einer Forderung über Gerste).

das gesamte Rohrgeflecht erneuern (lassen), die Balken in Ordnung bringen oder neu einziehen und Türflügel in die Tore einsetzen.¹⁶² Der Verlängerungsvertrag verlangt die Errichtung von Ziegelwänden wie beim Nachbarhaus. Der Vermieter ist nach Ausweis von Camb 43 (Nr. 320) seit 1 Camb bei Itti-Marduk-balātu verschuldet. In der Urkunde wird festgehalten, daß statt der fälligen Zinsen die Miete für das genannte Haus sowie für mindestens ein weiteres an Nergal-rēšūa vermietetes Haus an Itti-Marduk-balātu zu zahlen ist. Der Fälligkeitstermin des Silbers ist an das Ende des Mietvertrages gekoppelt. Daher könnte die Verlängerung des Vertrages im darauffolgenden Jahr auch durch die Insolvenz des Vermieters zustande gekommen sein. Nr. 326, ebenso wie die anderen beiden anderen Urkunden in Babylon ausgestellt, liefert eine Lagebeschreibung des Gebäudes. Es liegt auf einem Grundstück, das als Ḫallat-Garten¹⁶³ des Gottes Bēl bezeichnet ist und grenzt an ein ebenfalls von Nergal-rēšūa genutztes Haus an.

Daneben erscheint Nergal-rēšūa auch als Gläubiger von zum Teil recht hohen Silberbeträgen. Die *harrānu*-Geschäftsverbindung mit Ea-nāšir und Rīmūt (mit einer Einlage von über 5 m Silber) wurde bereits besprochen. Nbn 613 (Nr. 199) zeigt ihn als Gläubiger eines kurzfristigen zinslosen Darlehens in Höhe von 1 m 35 š Silber zu Lasten von Marduk-šuma-iddin aus der Familie Šangū-Gula. Der Schuldner und sein Bruder erhielten auch umfangreiche, durch Pfandnahme gesicherte Darlehen von Iddin-Marduk und Ina-Esagila-ramāt, die vermutlich der Finanzierung von geschäftlichen Operationen dienen sollten.¹⁶⁴ Nbn 1123 (Nr. 257) zufolge ist Nergal-rēšūa Gläubiger eines Silberbetrages von unbekannter (vermutlich beträchtlicher) Höhe, für den monatlich Zinsen zu zahlen sind. In Camb 68 handelt es sich um 2 m Silber. Auch die Zahlung kleinerer Beträge im Auftrag anderer Personen ist bezeugt.¹⁶⁵

Die letzte Urkunde, die Nergal-rēšūa erwähnt, ist Camb 285 (Nr. 343) aus dem Jahr 6 Camb. Sie ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert, sowohl, was die Höhe der Forderung angeht, wie auch wegen der Tatsache, daß dafür kein Pfand bestellt worden ist: Er ist Schuldner von 11 m Silber, die Bēl-iddin/Kāšir/Nūr-Sîn, dem Neffen Iddin-Marduks, gehören und zu verzinsen sind. Weitere Nachrichten über Nergal-rēšūa sind nicht überliefert.

Die Urkunden lassen erkennen, daß Nergal-rēšūa äußerst selbständig auf den verschiedensten Gebieten gearbeitet hat, wobei selten deutlich wird, ob und inwieweit seine Geschäfte mit konkreten Unternehmungen Iddin-Marduks koordiniert waren, auf welcher Grundlage die großen Mittel, mit denen Nergal-rēšūa gewirtschaftet hat, zu seiner Verfügung standen und wie die von ihm erzielten Gewinne aufgeteilt wurden. Seine Geschäftspartner gehören, soweit sich das erkennen läßt, zum gleichen

¹⁶² Ähnliche Arbeiten könnten auch den Hintergrund von älteren Urkunden bilden: Nbn 256 (Nr. 141, 7 Nbn) belegt die Lieferung von 4000 Ziegeln (einschließlich *elat*-Vermerk) an IM; Nbn 441 (Nr. 177, 10 Nbn) zufolge läßt Nergal-rēšūa Balkenholz, insgesamt 200 Ellen, ins Haus eines gewissen Bēl-ibni liefern, offenbar für Instandsetzungsarbeiten oder den Neubau des Hauses.

¹⁶³ Die Existenz derartiger Areale ist durch Urkunden aus verschiedenen babylonischen Städten bezeugt, vgl. dazu das Stichwort *ḫallat* in RIA 4 60 f. (D. Cocquerillat). Ein Ḫallat-Garten des Bēl wird auch in VAS 5 65 aus Babylon erwähnt; die Lokalisierung ist unbekannt.

¹⁶⁴ Zum gesamten Vorgang vgl. S. 57 mit Anm.

¹⁶⁵ Nbn 858 (Nr. 235): NR zahlt 12 š Silber für die *mandattu* "Sklassenabgabe" der Mišatu an IMB, ihren Herrn, die von dessen Sklaven Nabū-utirri (ihrem Ehemann) zurückzahlen sind; Camb 86 (Nr. 268): Quittung über 5 š Silber; BM 31469 (Nr. 312): Quittung über 8 š Silber, die NR im Auftrag IMs ausbezahlt hat; Camb 125 (Nr. 327): 1 1/2 š für den IM-Sklaven Nabū-ajjalū gezahlt.

Personenkreis, der auch Kontakte mit Iddin-Marduk und Itti-Marduk-balātu pflegte. Vom Jahre 6 Cyr an ist die Tatsache zu konstatieren, daß sich Nergal-rēšūa in seinen Urkunden manchmal als Sklave des Iddin-Marduk, manchmal als Sklave des Itti-Marduk-balātu bezeichnet, während er in einer früheren Urkunde auch Sklave der Ina-Esagila-ramāt genannt wird.¹⁶⁶ Aus letzterem wird man schließen können, daß er ursprünglich gar nicht Iddin-Marduk, sondern dessen Ehefrau gehört hat. Vielleicht war er einer der Sklaven, die Nuptaja als Mitgift erhalten hatte, die sich aber noch lange Zeit bei Iddin-Marduk befanden.¹⁶⁷ Möglicherweise wurde der Name der juristischen Eigentümerin deshalb nicht angegeben, weil der Name des Eigentümers bei Sklaven, wenn sie als Vertragspartei auftraten, quasi die Filiation ersetzte und man daher eine männliche Bezugsperson wählte. Merkwürdigerweise wurde gerade in Urkunden, die einen Bezug zu bestimmten Geschäften Iddin-Marduks oder Itti-Marduk-balātus haben, Nergal-rēšūa als Sklave des nicht beteiligten anderen bezeichnet. Vielleicht sollte damit seine selbständige Position betont werden.¹⁶⁸ Gleichzeitig macht die Doppelrolle dieses Sklaven aber auch deutlich, daß die Geschäfte von Iddin-Marduk und Itti-Marduk-balātu in der beschriebenen Tätigkeitssphäre zwar formal streng voneinander abgegrenzt waren, aber dennoch gut koordiniert und zum beiderseitigen Vorteil ineinandergriffen.

Madānu-bēla-ušur

Madānu-bēla-ušur¹⁶⁹ war einer der wichtigsten Sklaven Iddin-Marduks und ging später in den Besitz der Egibis über. Er ist zwischen 11 Nbn und 20 Dar bezeugt, also etwas jünger als Iddin-Marduks Kinder. Es existiert keine Urkunde, laut derer er gekauft wurde;¹⁷⁰ wegen der Vertrauensstellung und seiner Fähigkeiten als Geschäftsmann liegt die Vermutung nahe, daß er im Hause aufgewachsen ist und eine entsprechende Ausbildung erhalten hat.

Erstmals wird Madānu-bēla-ušur, Sklave des Iddin-Marduk, in Nbn 570 aus dem Jahre 11 Nbn erwähnt. Bei der Urkunde handelt es sich um eine interne Abrechnung (keine Zeugen, Schreiber nicht genannt) über einen großen Posten Datteln, die Iddinaja/Nabû-ahhē-iddin = Itti-Marduk-balātu//Egibi (?) im Auftrag eines Geschäftspartners von drei Personen entgegengenommen hat; Madānu-bēla-ušur ist mit 15 kur Gerste registriert.¹⁷¹ Da keine der beteiligten Personen mit Ahnherrennamen genannt ist, läßt sich ihre Identität nicht zweifelsfrei klären.

Fünf Jahre später erscheint Madānu-bēla-ušur in Nbn 1008 (Nr. 246), einer in

¹⁶⁶ Daß es sich um drei verschiedene Sklaven gleichen Namens gehandelt haben könnte, ist mehr als unwahrscheinlich. Sklave des IM: Camb 53; 54; BM 36432; Camb 127; 167; TBER Tafel 95 (Nr. 321, 322, 326, 328, 333, 341); Sklave des IMB: Cyr 224, Camb 43; 68; 161; 285 (Nr. 302, 320, -, 331, 343); Sklave der IER: Nbn 466 (Nr. 180).

¹⁶⁷ Die Sklaven waren im Jahr 13 Nbn noch nicht übergeben (Nr. 209), während ein Teil des Silbers bereits im Jahr 5 Nbn ausgezahlt war (BM 33114, Nr. 137)!

¹⁶⁸ Cyr 224 (Nr. 302): NR, Sklave des IMB, zahlt einen *urāšu*-Betrag für IM aus; Camb 53; 54; TBER Tafel 95 (Nr. 321 f., 341) weisen einen Bezug zu Geschäften IMBs auf, NR bezeichnet sich als Sklave des IM. In Camb 285 (Nr. 343) ist er Schuldner von IMs Neffen, bezeichnet sich aber als Sklave des IMB.

¹⁶⁹ Zu Madānu-bēla-ušur vgl. auch Beljanskij, Sklavenelite 147–155 und Dandamaev, Slavery 345–364.

¹⁷⁰ In Cyr 362 (Nr. 313) wird ein Namensvetter erwähnt, vgl. den Kommentar zur Urkunde.

¹⁷¹ Dandamaev, Slavery 345 nimmt an, daß MBU als Pächter registriert ist und 15 kur Pacht Auflage abgeliefert hat.

Šahrīnu ausgestellten Quittung, wonach er 10 kur Gerste an Nanaja-silim, eine Sklavin des Nergal-aḥa-iddin, ausgegeben hat. Auch Nbn 1006 (Nr. 245), eine Notiz ohne Zeugen und Schreiber, hält die Ausgabe von Gersteposten an die ebengenannte Nanaja-silim, Nabū-ušallim, einen Sklaven des Kalbaja¹⁷² und eine weitere, nicht näher zu identifizierende Person fest. Auch in diesem Falle dürfte die Gerste durch Madānu-bēla-ušurs Hände gegangen sein.

Er hat sich offenbar meist in Šahrīnu aufgehalten und die dortigen Geschäfte sowohl für Iddin-Marduk wie auch später für Itti-Marduk-balātu und Marduk-nāšir-apli organisiert. Mehrfach ist er als Gläubiger beträchtlicher Mengen von Naturalien bezeugt.¹⁷³ Desgleichen quittiert er über Lieferungen¹⁷⁴ und sein Name erscheint in internen Abrechnungen.¹⁷⁵ Camb 218 (Nr. 337) hat 40 kur Gerste, 1 m Silber und 3300 gidlu Zwiebeln zum Gegenstand. In der Urkunde heißt es, daß die Gerste für Saatgut und Verpflegung ausgegeben worden ist, das Silber für "den Rest".¹⁷⁶ Sein Schuldner bewirtschaftet also nach Ausweis dieser Urkunde ein Feld, z.T. mit fremden Arbeitskräften, wofür Verpflegungsrationen zur Verfügung stehen müssen. Über die Besitzverhältnisse am Feld ist nichts gesagt; es könnte sich um gepachtetes Land handeln, aber sicher nicht um Eigentum des Schuldners. Die zur Bewirtschaftung nötigen Mittel werden durch Madānu-bēla-ušur und damit letzten Endes durch Iddin-Marduk zur Verfügung gestellt, was auf eine Abhängigkeit des oder der Produzenten hinausläuft. Darauf deutet auch das Fehlen einer Pfandklausel trotz des beträchtlichen Betrags. Madānu-bēla-ušurs Rolle als Verwalter und Organisator ähnelt somit der, die Nergal-aḥa-iddin vor ihm gespielt hat. Das wird auch aus einigen Hinweisen in Briefen¹⁷⁷ deutlich, wengleich die Bedeutung der Botschaften selten sicher zu erschließen ist.

In CT 22 78¹⁷⁸ teilt Madānu-bēla-ušur seinem Herren mit, daß er diesem 180

¹⁷² Es handelt sich wahrscheinlich um den Adoptivbruder IMBs, mit dem IM zur gleichen Zeit eine *harrānu*-Geschäftsverbindung unterhält.

¹⁷³ Liv 27 (Nr. 317): 1 m 6 1/2 § Silber, 57.3.3 kur Gerste, 7700 gidlu und 17 pītu Zwiebeln, 12 kur Datteln und 0.3.3 kur Sesam. Der Wert dieser Forderung macht mindestens 2 1/2 m Silber aus, daneben erwähnt der *elat*-Vermerk noch je eine weitere Forderung IMs und MBUs. Camb 164 (Nr. 324): 6.3.2 kur Gerste sowie eine weitere Forderung laut *elat*-Vermerk. BM 30649 (Nr. 358): Ein Schuldner von IM und MBU soll seine Schuld in Babylon begleichen, vermutlich kurzfristig. In Cyr 141 (Nr. 287) wird MBU als Gläubiger im *elat*-Vermerk genannt, der Schuldner hat 30 § Silber und 45 pītu Zwiebeln an IM zu liefern. Auch Camb 167 (Nr. 333) vermerkt ein Guthaben MBUs in der *elat*-Klausel. Als Sklave des IMB: Laut Camb 391 Gläubiger von 4.1.4 kur Gerste und 1010 gidlu Zwiebeln.

¹⁷⁴ BM 31758 (Nr. 299, 5 Cyr): 42000 gidlu von Boten des Nergal-aḥa-iddin entgegengenommen; Camb 258: MBU nimmt 69.2.3 kur Datteln und 0.2.3 kur Gerste von einem Schuldner IMBs entgegen.

¹⁷⁵ BM 31918 (Nr. 376, wahrscheinlich 5 Camb), Camb 369 (7 Camb, es geht offenbar um den Verkauf von 270000 gidlu Zwiebeln.)

¹⁷⁶ Dandamaev vermutet, daß damit die Steuern gemeint sind, vgl. Slavery 348. Es könnte sich aber auch um Ausgaben für Zugvieh und Geräte handeln.

¹⁷⁷ Publiziert in CT 22, übersetzt und bearbeitet von Ebeling, Neubabylonische Briefe (= ABAW 30), München 1949 (die Numerierung folgt CT 22). Wichtigstes Kriterium für die Identifizierung der aus dem Egibi-Archiv stammenden Briefe sind die Ankaufnummern sowie die Personennamen (in der Regel ohne Filiation). Vgl. dazu van Driel, BiOr 43 7 mit Anm. 8. Diese Briefe stammen mit Sicherheit nicht aus Sippar (gegen Dandamaev, Slavery 358), ihre Datierung kann nur grob (anhand des Auftretens der Personen in datierten Urkunden) erfolgen.

¹⁷⁸ Z. 5) 180 gur 6) *suluppē a-na bēli-ia* 7) *ul-te-bi-lu* ... Z. 17) *eš-ru-ū šā šadi* ¹ *šā nergal ina x* 18) *pi-ha-tu₄ bēlu liš-ša-a'* 19) *u ši-ba-šū šā bēlē eglēt* ^{mes} 20) *lib-bu-ū šā šad-da-gad* 21) *bēlu liš-ša-a' a-mur* 9 *šiqil kaspu* 22) *eš-ru-ū šā nergal šā immer* ^{mes} 23) *a-na é-kur nadnu* (sum.nu): 180 kur Datteln habe ich meinem Herrn geschickt — den Zehnt des "Berges" des Nergal möge der Herr auf [Anweisung?] des

kur Datteln (das entspricht etwa einer LKW-Ladung) geschickt habe. Ferner soll sich Iddin-Marduk um den Zehnt des Nergal und die *šibšu*-Abgabe des oder der *bēl(ē) eqlēti*¹⁷⁹ entsprechend dem Vorjahr kümmern. Außerdem habe er 9 Š Silber für den Zehnt des Nergal, der auf die Schafe erhoben wird, an den Tempel gezahlt. In CT 22 8 wird Madānu-bēla-ušur von Iddin-Marduk aufgefordert, Zwiebeln als den von ihm und seinen Bauern (¹⁰*ikkarātī*^{mes}, d.h. wohl den Pächtern) geforderten Zehnt des Nergal zu schicken.¹⁸⁰ Auch dies könnte darauf hindeuten, daß Madānu-bēla-ušur mit Hilfe von Pächtern Tempelland bebaute. Beachtlich ist die Tatsache, daß Iddin-Marduk seinen Sklaven in der Grußformel des Briefes als "seinen Bruder" bezeichnet. Diese Anredeform ist unter Gleichgestellten üblich und soll wohl das Vertrauen ausdrücken, das Iddin-Marduk ihm entgegenbringt. Madānu-bēla-ušur nennt ihn dagegen seinen Herren.

CT 22 80 erwähnt die *šibtu*-Steuer für *birri nārāti* "zwischen den Kanälen",¹⁸¹ wegen der sich Iddin-Marduk mit dem zuständigen Beamten in Verbindung setzen soll. Dieses Gebiet wird auch in CT 22 243 erwähnt.¹⁸² Empfänger dieses Briefes ist ein gewisser Marduk-šuma-ušur, der Absender Bīt-Irani-šarra-ušur. Dieser ist königlicher Beamter, wie aus Camb 127 (Nr. 328) hervorgeht.¹⁸³ Er teilt mit, daß Iddin-Marduk 300 <kur> Datteln und Nebenprodukte¹⁸⁴ vom Gebiet zwischen den Kanälen erhalten soll; wenn diese Menge dort nicht vorhanden ist, auch aus Bīt-Ṭāb-Bēl. Die Verpflichtungsscheine der Gärtner (wahrscheinlich die *imittu*-Pachtaufgabe¹⁸⁵ betreffend, auf deren Grundlage die Datteln einzutreiben sind) soll der Empfänger des Briefes an Madānu-bēla-ušur aushändigen, der für die Organisation des Ganzen

Statthalters an sich nehmen (19) und die *šibšu*-Abgabe des Feldbesitzers möge der Herr wie im letzten Jahr an sich nehmen. (21) Siehe, 9 Š, der Zehnt des Nergal für die Schafe, ist an den Tempel gezahlt.

¹⁷⁹ Wörtlich: "Herr der Felder"; es ist nicht eindeutig, ob darunter der Eigentümer oder Pächter zu verstehen ist. Möglicherweise ist auch der Plural "die Pächter" gemeint. Um die *šibšu*-Abgabe des gleichen Gebietes, ebenfalls in Verbindung mit Zehnt des Nergal, geht es in BM 30564 (Nr. 357), vgl. auch Dar 315 (S. 52 f.).

¹⁸⁰ Z. 5) *gī-dī-il* 6) *ina šūmi ešrā* ¹⁰*šā* ^d*nergal* 7) *at-tu-ka* ⁸ ¹⁰*ikkarātī*^{mes}-ka 9) *a-na* ^{iti}*ulūli* 10) *pa-ni-ia šu-dī-gi-il* (kollationiert).

¹⁸¹ In dieser Gegend besitzt IM ein Grundstück, vgl. Cyr 12 (Nr. 263).

¹⁸² Z. 5) *a-na muh-ḫi suluppē* 6) *šā* ^m*Iddin*-^d*Marduk* *šā* *ās-pur-rak-ka* 7) 300 *suluppē* 8) *ul-tu bir-ri nārātī*^{mes} 9) *in-na-ās-šū suluppē* 10) *šā i-ma-aṭ-ṭu-ū* 11) *ul-tu* ^{uru}*Bīt-Ṭāb*-^d*Bēl* 12) *in-na-ās-šū* 13) *u'ilēn*^{mes} 14) *šā nukaribbūti* (*nu.giš.kiri*)^{mes} 15) *šā bir-ri nārātī*^{mes} 16) *a-na* ^{ma}*Madānu-bēla-ušur* 17) *i-din suluppē* 18) *ma-la ul-tu* 19) ^{uru}*Bīt-Ṭāb*-^d*Bēl* 20) *in-na-ās-šū-ū* 21) *lib-bi tu-ḫal-la* 22) *man-ga-ga u* [*ḫu*]-*šab-bi* 23) *in-na-ās-šū* "Wegen der Datteln des IM, wegen der ich dir geschrieben habe: (7) 300 <kur> Datteln aus *birri nārāti* soll er kriegen. Die Datteln, die fehlen, soll er aus Bīt-Ṭāb-Bēl kriegen. (13) Die Verpflichtungsscheine der Gärtner von *birri nārāti* gib MBU! (17) Soviel er an Datteln aus Bīt-Ṭāb-Bēl kriegt, soll er auch (die entsprechenden) Nebenprodukte kriegen."

¹⁸³ Es handelt sich um eine Quittung, wonach der Sklave des Bīt-Irani-šarra-ušur, des *pāḫāti*-Beamten (¹⁰NAM "Statthalter"), in dessen Auftrag 2 Š Silber durch NR, den Sklaven IMs, ausgezahlt erhält (2 Camb). 19 Jahre früher erscheint ein Mann gleichen Namens als Schreiber der Urkunde Nbn 369 (Nr. 169), der sich Sohn des Līšir nennt. Vielleicht handelt es sich um die gleiche Person, damals noch in einem niedrigeren Rang. Name und Amtsbezeichnung deuten auf eine Zugehörigkeit zur königlichen Verwaltung.

¹⁸⁴ *uḫallu*, *mangaga* und <*biltu ša*> *ḫuṣābi*: "Matte oder Korb aus Dattelblättern", "Palmbast" und "Traglasten (Feuer)holz"; vgl. dazu Landsberger, By-products 36 f., 45 f., 48.

¹⁸⁵ *imittu*-Verpflichtungsscheine haben Pachtzinsforderungen zum Gegenstand, deren Höhe etwa einen Monat vor der Ernte festgelegt wird, indem der zu erwartende Ertrag auf dem Halm bzw. auf der Palme durch eine Kommission geschätzt und über einen Teil davon ein Verpflichtungsschein zu Lasten des Pächters ausgestellt wird, der den Schuldgrund *imittu* "Auflage" nennt. Dieses Verfahren wurde vor allem bei Dattelkulturen, aber (seltener) auch bei Gerste praktiziert und fand vor allem gegenüber wirtschaftlich schwachen Pächtern Anwendung.

verantwortlich zeichnet. Es könnte demnach ein Lieferungskauf Iddin-Marduks über eine große Menge von Datteln und Nebenprodukten zur Erntezeit zugrundeliegen, wobei im Absender des Briefes der für das Einziehen der Pachtanlagen zuständige Beamte zu vermuten ist. Andererseits erscheint es auch denkbar, daß Iddin-Marduk als Generalpächter fungiert, dessen Verwalter Madānu-bēla-ušur vom Vorsitzenden der Kommission, die für die Erhebung der Pachtanlagen zuständig ist, nach der Ertrags-schätzung die entsprechenden Urkunden zugestellt erhalten soll.

Wegen des Transports von Zwiebeln und Datteln wendet sich Madānu-bēla-ušur in CT 22 81 an Iddin-Marduk, damit dieser ihm ein Boot schickt und seine Anweisungen erteilt.¹⁸⁶ BRM I 65 (Nr. 323) zufolge mietet er ein Boot für 10 š Silber. BM 31204 (Nr. 339) hält fest, daß Madānu-bēla-ušur im Jahre 4 Camb ein mit Zwiebeln beladenes Boot vermutlich von Til-Gula abgeschickt hat, wobei die dafür fälligen *miksu*-Gebühren von einem seiner Schuldner (wahrscheinlich dem Lieferanten selbst) verauslagt wurden. Am Betrag seiner Schuld gegenüber Madānu-bēla-ušur hat sich aber nichts geändert, da er das Silber von Nabû-ajjalu, einem anderen Sklaven Iddin-Marduks, zurtückerhalten hat. Beide Sklaven verrechnen auch laut BM 30653 (Nr. 359) eine Restforderung zu Lasten eines anderen Schuldners.

Die überlieferten Nachrichten machen deutlich, daß Madānu-bēla-ušur seine Aufgaben als Verwalter und Stellvertreter Iddin-Marduks im Gebiet von Šahrīnu wahrgenommen hat, wo er meist präsent war und wahrscheinlich auch gewohnt hat. Nebenher betrieb er selbständig Geschäfte mit eigenen Mitteln und in eigener Verantwortung, die deutlich von denen Iddin-Marduks abgegrenzt wurden.¹⁸⁷ Ebenso wie Nergal-rēšūa muß er eine allgemein anerkannte einflußreiche Stellung innegehabt haben, was u.a. darin zum Ausdruck kommt, daß beide Sklaven die Lieferung von Naturalien entsprechend ihrem eigenen Maß fordern konnten.¹⁸⁸

Die Tätigkeit Madānu-bēla-ušurs ist bis zum Jahr 17 Dar nachweisbar¹⁸⁹, allerdings bezeichnet er sich ab 4 Camb als Sklave des Itti-Marduk-balātu. Nach dessen Tod gibt er Marduk-nāšir-apli als seinen Herren an, obwohl er offensichtlich gemeinsames Eigentum der Söhne Itti-Marduk-balātus bis zur Erbteilung in Jahre 14 Dar bleibt.¹⁹⁰ Die Art seiner Tätigkeit bleibt davon unbeeinflusst, was einerseits in seiner selbständigen Arbeitsweise begründet liegt, vor allem aber wohl in der Tatsache,

¹⁸⁶ Z. 17) *šūmu eš-še-tu* 18) *in-na-as-sa-ḫu-u'* 19) *šūm-ka be-lí* 20) *li-id-din ù šūmu* 21) *a-ga-a a-na ina muḫ-ḫi* 22) *mī-ni ki-i la-as-uh* 23) ²³ *eleppu be-lí liš-par-ra-am-ma* 24) *šūmu suluppā* 25) *li-še!(ul)-lu-ú kap-du* 26) *tè-e-m[u šā] bēli-tā* 27) *ina muḫ-ḫi šūmī u suluppē* 28) *lu-uš-me* "Neue Zwiebeln werden geerntet. Deine Zwiebeln möge mein (!) Herr verkaufen. (20) Die Zwiebeln hier, wozu soll ich (sie sonst) ernten? (23) Ein Schiff möge mein Herr schicken und Zwiebeln und Datteln soll man aufladen. (26) Schnell möge ich den Bescheid meines Herren wegen der Zwiebeln und Datteln hören!" (Die Verbform Z. 22 Ende ist sicher von *nasāhu* abzuleiten und mit Ebeling als *lussuh* zu verstehen).

¹⁸⁷ Deutlich erkennbar ist dies am *elat*-Vermerk in Liv 27 (Nr. 317), wo zwischen einem Guthaben des IM und einem MBUs unterschieden wird.

¹⁸⁸ Camb 54: 11 (NR); Dar 459: 5, vielleicht auch schon Dar 177: 4 f. (MBU).

¹⁸⁹ Die letzte Urkunde, die MBU erwähnt, ist Dar 509 aus dem Jahre 20 Dar. Ein Schuldner MBUs soll gegenüber MNA nachweisen, daß er einen Teil der Forderung bereits beglichen hat, andernfalls muß er sie in vollem Umfang an MNA begleichen. MBU ist zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits gestorben und MNA, an den der Besitz seines Sklaven gefallen ist, treibt die letzten Außenstände ein.

¹⁹⁰ Dar 379 (24.5.14 Dar): Z. 60) ^{md} *Madānu-bēla-ušur alti-šū māru^{mes} - šū* 61) *bīr-šū ù mim-ma-šū ma-la ba-šū-ú gab-bi šā ina bīti ù i-na su-ú-qu a-ḫi zitti* MNA *it-ti* N₁ ù N₂ *i-leq-qé* "(Was) MBU, seine Frau und seine Kinder, sein Haus und sein Vermögen — soviel vorhanden ist — alles, im Haus und auf dem Markt, (betrifft, so) wird MNA den halben (= gleichen) Anteil mit N₁ und N₂ an sich nehmen." MNA hat die gesamte Familie in seinen Besitz gebracht, indem er seinen Brüdern die Anteile ausgezahlt hat. Zwei

daß die Familie Egibi nach und nach, vermittelt durch Iddin-Marduk, im Gebiet von Šahrīnu geschäftlich Fuß gefaßt hatte und Iddin-Marduks dortige Geschäfte fortführte. Nergal-rēšūa und vor allem Madānu-bēla-ušur stehen dabei für eine personelle Kontinuität in der Organisation.

Andere Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute

Arad-Bēl erscheint erstmals in Nbn 160 (Nr. 132, 4 Nbn), wo er gemeinsam mit einer anderen Person im Auftrag Iddin-Marduks 124000 gidlu Zwiebeln von zwei Lieferanten entgegennimmt. Im Jahre 8 Nbn übernimmt er BM 32921 (Nr. 151) zufolge 60 Stück Kleinvieh im Wert von 1 m 20 š Silber zur Viehpacht *ana zitti*.¹⁹¹ Das Vieh gehört einem königlichen Beamten. Die Urkunde zeigt, daß Arad-Bēl, vermutlich bei Zahlung der *mandattu*-Sklavenabgabe an seinen Herrn, selbständig geschäftlich tätig war. Fünf Jahre später ist er Schuldner eines Verpflichtungsscheines (Nbn 627, Nr. 201) über *imittu*-Pachtauflage in Höhe von 9 kur Datteln, die als Einkommen des Nabū-Tempels bezeichnet werden. Die Urkunde ist in Šahrīnu ausgestellt; die Ortschaft bzw. ein Teil von ihr nennt sich bekanntlich Ālu-ša-Nabū. Gläubiger ist Padaja, ein *Širku* dieses Tempels, der wohl für das Einziehen der Pachtauflage zuständig ist. Es hat den Anschein, als habe er diese Datteln bereits an Iddin-Marduk verkauft, da die Lieferung zum Stapelplatz im Maß des Iddin-Marduk erfolgen soll. Alle drei Personen erscheinen auch in zwei Urkunden des folgenden Jahres 13 Nbn. In BM 36336 (Nr. 214) geht es um 15 š Silber, den Restbetrag einer *imittu*-Pachtauflage von Zwiebeln aus den Jahren 11 und 12 Nbn, die auf das Feld der Palastschreiber erhoben wurde und zu Lasten von Arad-Bēl ging. Iddin-Marduk hatte also augenscheinlich die dem Ezida-Tempel¹⁹² zustehenden Ertragsanteile von Zwiebeln aufgekauft und pauschal bezahlt, während sein Sklave für die Organisation des Ganzen verantwortlich war. Nach einer Abrechnung, auf die in einer teilweise zerstörten Klausel Bezug genommen wird, hat Iddin-Marduk den Differenzbetrag an Padaja ausgezahlt. In Nbn 722 (Nr. 215), nur einen Tag später ausgestellt, quittiert Iddin-Marduk über 7.2.3 kur Datteln, die ihm Padaja gleich nach der Ernte aufgrund einer Forderung Iddin-Marduks über insgesamt 20.2.4 kur geliefert hat. Auch sie stammt offenbar noch aus dem vergangenen Jahr, denn Padaja soll innerhalb von drei Tagen durch Quittungen belegen, daß der Rest an Arad-Bēl geliefert wurde, oder ihn im *sātu*-Maß des 12. (d.h. vergangenen) Jahres an Iddin-Marduk liefern. Arad-Bēls Rolle als Organisator kommt auch durch zwei weitere Urkunden zum Ausdruck: In Nbn 819 (Nr. 230) erscheint er seinerseits als Gläubiger von 1.2.3 kur Gerste und 1200 gidlu Zwiebeln, die zur Erntezeit im Grundstück Iddin-Marduks abgeliefert werden müssen.

Monate nach der Erbteilung wurde Dar 376 ausgestellt, ein Verpflichtungsschein des Liblu zu Lasten von MNA über den Kaufpreisrest von 2 m 34 š Silber für MBU und seine Söhne. Das Datum ist nach Kollation (vgl. Roth, JAOS 111 29 Anm. 28) zu 21.7.14 Dar zu korrigieren, die Urkunde demnach jünger als Dar 379. MNA seinerseits überschreibt die gesamte Familie MBUs im Jahre 16 Dar an seine Frau als Gegenwert für das Mitgiftsilber, das in seine Geschäfte geflossen ist (BOR 2 3). Einen Verkauf der Sklaven muß seine Frau allerdings wieder rückgängig machen, vermutlich auf Druck bzw. nach Zugeständnissen MNAs (Dar 429). Davon unbeeinflusst wird MBU auch danach in seinen Urkunden als Sklave des MNA bezeichnet; ein weiteres Beispiel, daß in der "Filiation" die juristische Eigentümerin durch ihren Mann ersetzt wird.

¹⁹¹ Zum Vorgang vgl. S. 55.

¹⁹² Ein Bote des *Šatammu* von Ezida erscheint als 1. Zeuge.

In BM 31391 (Nr. 366, Datum weggebrochen) quittiert der bereits bekannte Ea-nāšir (vgl. S. 41 f.) über einen Posten Naturalien (Gerste oder Datteln), die Arad-Bēl an ihn geliefert hat.

Ina-šilli-Bēl, ein weiterer Sklave Iddin-Marduks, scheint eine Rolle beim Aufkauf der Zwiebeln gespielt zu haben. Er gehörte zunächst einem gewissen Nabū-aplaidina, war aber schon zu dieser Zeit selbständig tätig, u.a. in Geschäften mit einer Sklavin Ina-Esagila-ramāts (BM 30544, Nr. 196, 11 Nbn). Zwei Jahre später wird er verkauft, um eine Schuld seiner Besitzer bei Iddin-Marduk zu begleichen (BM 31969, Nr. 210). Als Mittelsmann und Käufer erscheint Itti-Marduk-balātu, aber offenbar im Auftrag seines Schwiegervaters, denn Ina-šilli-Bēl wird in der Folgezeit als dessen Sklave bezeichnet. Zwei Urkunden aus dem Jahre 15 Nbn zeigen, wie er Arbeitskräfte zur Zwiebelerte mietet. Ein Vertrag (Nbn 839, Nr. 234) sagt aus, daß der Mietling für eine Bezahlung von 2 š Silber pro Monat mit <Ina>-šilli-Bēl, dem Sklaven Iddin-Marduks, ab 15. Ajjar über Land ziehen soll und eine tägliche Lieferquote von Zwiebeln zu erbringen hat. Der andere (Nbn 843, Nr. 233, schlecht erhalten) betrifft zwei Brüder, die für 4 1/2 š pro Monat mit ihm über Land ziehen. Der Lohn wird an ihre Eltern ausgezahlt. Der Schreiber beider Urkunden ist Ina-šilli-Bēls früherer Besitzer. Außerdem nennt Nbn 750 (Nr. 220) den Sklaven als Schuldner von Silber, laut Nbn 900 (Nr. 238) zahlt er 17 š Silber aus; die Hintergründe sind jeweils unklar.

Nabū-ajjalu, ein seit 2 Camb bezeugter Sklave, stammt wie Nergal-rēšūa und Madānu-bēla-ušur aus dem Hause Iddin-Marduks,¹⁹³ der Beginn seiner Tätigkeit fällt aber bereits in die Zeit, als die Sklaven auch die Geschäfte der Familie Egibi wahrnahmen.

Die Urkunde BM 30544 (Nr. 196, 11 Nbn) zeigt Maḥitu, eine Sklavin Ina-Esagila-ramāts, als Gläubigerin von 30 š Silber, die ihr zwei fremde Sklaven geschuldet haben und nun zurückzahlen. Sie handelt offensichtlich nicht in Vertretung von Ina-Esagila-ramāt, denn es wird ausdrücklich gesagt, daß der betreffende Verpflichtungsschein auf ihren Namen ausgestellt wurde und nunmehr ungültig ist.¹⁹⁴

Die Anbauflächen

Bei der bisherigen Darstellung von Iddin-Marduks Geschäften wurde den Besitzverhältnissen am Grund und Boden, auf dem die geschuldeten oder gelieferten Naturalien angebaut wurden, wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Die überlieferten Urkunden sind zu diesem Punkt auch wenig aussagekräftig. So ist die Frage, inwieweit Iddin-Marduk selbst landwirtschaftliche Nutzflächen besessen, erworben und bewirtschaftet hat, nicht eindeutig zu beantworten. Durch das völlige Fehlen diesbezüglicher Kauf- und Pachtverträge kann weder die Tatsache des Besitzes noch der Verpachtung nachgewiesen werden. Gleichzeitig läßt dieser Umstand vermuten, daß das Fehlen derartiger Urkunden eher im Charakter des überlieferten Archivs begründet ist, als im Desinteresse

¹⁹³ Dies geht aus BM 31204 und BM 31918 (Nr. 339, 376) hervor, wo Geldbeträge zwischen ihm und MBU verrechnet werden bzw. Camb 279 (Nr. 340), wo er gemeinsam mit IER über einen Betrag von 15 š quittiert.

¹⁹⁴ Ob Z. 11 f. "Ein Verpflichtungsschein, der im Hause der M. auftaucht, ist beglichen" wörtlich zu nehmen ist, läßt sich nicht entscheiden. Es könnte aber durchaus sein, daß sie ein Haus gemietet hatte.

Iddin-Marduks an Erwerb von Grundstücken.¹⁹⁵ Der Umfang des Handels mit Naturalien und die praktizierten Formen des Kaufs belegen allerdings eindeutig, daß die Masse der Produkte, die Gegenstand der Lieferquittungen und Verpflichtungsscheine ist, keinesfalls von eigenen Feldern stammt.

Urkunden, in denen Grundstücke (Felder, Gärten) an Iddin-Marduk verpfändet werden, lassen den Schluß zu, daß die Schuldner entweder eigenen Grund und Boden bewirtschaften oder Inhaber eines militärischen Lehens sind.¹⁹⁶ Auch der Vermerk *ina šikittišu išallim* "von seinem Zwiebelfeld wird (der Schuldner die Forderung) begleichen" deutet auf privaten Grundbesitz hin.¹⁹⁷ Zwei *imittu*-Verpflichtungsscheine lassen das von Stolper¹⁹⁸ als "conversion" bezeichnete Phänomen erkennen, das in den Urkunden des Murašû-Archivs¹⁹⁹ häufig dokumentiert ist: War der Schuldner nicht in der Lage, zum Fälligkeitstermin (d.h. zur nächsten Ernte) seine Schuld zu begleichen oder hatte sich diese durch Zinsrückstände erheblich erhöht, wurde das ursprünglich besitzlose Grundstückspfand (Hypothek) in ein antichretisches (Besitzpfand) umgewandelt, d.h. der Gläubiger erhielt das Grundstück zur Nutznießung. War es verpachtet, so lieferte der Pächter die geschuldete Pachtaufgabe nicht an den Eigentümer des Feldes, sondern an dessen Gläubiger. Bearbeitete der Schuldner das Feld selbst, so als Pächter seines Gläubigers.

Die Urkunden Camb 53 und 54 (Nr. 321 f.) aus dem Jahre 1 Camb zeigen Nergal-rēšūa, den Sklaven des Iddin-Marduk, als Gläubiger von *imittu*-Verpflichtungsscheinen, die beide am gleichen Tag vom gleichen Schreiber in Šahrīnu ausgestellt wurden und jeweils ein Grundstück des Nergal-nāšir/Nādin betreffen. Die Höhe des Pachtzinses und die Grundstücksbeschreibung differieren, so daß trotz des schlechten Erhaltungszustandes von Camb 53 ausgeschlossen ist, daß es sich um Duplikate handelt. Die Tatsache, daß mehrere Grundstücke Nergal-nāširs verpfändet waren, geht auch aus der Urkunde Camb 104 hervor.²⁰⁰ In dieser Urkunde wie auch in Camb 17, einem

¹⁹⁵ Das Problem wird ausführlicher auf S. 58 f. behandelt.

¹⁹⁶ Die Fälle von Grundstücksverpfändungen sind in Anm. 230 zusammengestellt; Nbk 301 (Nr. 22) enthält den Vermerk, daß der Gläubiger Silber für die Stellung eines Ersatzmannes, der für den Schuldner an einem Kriegszug teilnimmt, gezahlt hatte; Sayce, BOR 4 52 (Nr. 110) und Nbn 103 (Nr. 112) sowie Nbn 344 (Nr. 166) und BM 31766 (Nr. 373) erwähnen die Zahlung von 1 m bzw. 30 š Silber für die *rikis qabli* (Verpflichtung zur Ausrüstung eines Kriegers).

In der Urkunde TCL 12 76 (Nr. 106), in der IM als Zeuge erscheint, geht es darum, daß einer von drei Brüdern, der im Dienst des Königs steht, einen Drittelanteil von dem erhält, was die anderen durch "Arbeit an Zwiebeln und Gerste in Stadt und Land" erwirtschaften. Offensichtlich erfüllt er die auf dem Grund und Boden lastenden Verpflichtungen.

¹⁹⁷ Dies wird dadurch unterstrichen, daß in Urkunden, die die Kreditierung des Kaufpreises für Zugvieh festhalten, sowohl die erwähnte Formel, als auch die Verpfändung der Grundstücke vorkommen; vgl. EvM 12 und AM 28 (Nr. 57, 58).

¹⁹⁸ Stolper, *Entrepreneurs and Empire* 105.

¹⁹⁹ Die knapp 900 überlieferten Urkunden des Murašû-Archivs stammen aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. aus Nippur. Bei den betreffenden Grundstücken handelt es sich um militärische Lehnen, die durch ihren Inhaber zwar verpfändet, aber nicht verkauft werden können. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Pfandverwertung durch Verkauf des Grundstückes nicht gegeben. Da es dem Schuldner unter den Bedingungen der "conversion" bedeutend schwerer fällt, den Betrag zur Rückzahlung des geschuldeten Darlehens aufzubringen, resultiert daraus ein dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis.

²⁰⁰ Es handelt sich um einen Verpflichtungsschein IMBs über große Mengen von Datteln, Zwiebeln und Silber zu Lasten Nergal-nāširs. Zweimal taucht in der Urkunde der Name Itti-Marduk auf, und zwar in der Klausel, die die Lieferung im Maß des Itti-Marduk vorschreibt, und in der Pfandklausel, wo es heißt, daß die früher für Forderungen Itti-Marduks verpfändeten Felder nunmehr Pfand des IMB sind. Petschow, *Pfandrecht* 87 und Krecher, *Egibi* 221 nehmen an, daß der verschriebene Name in Itti-Marduk-balātu zu

älteren Verpflichtungsschein Itti-Marduk-balātu zu Lasten von Nergal-nāšir, ist Silber Bestandteil der Forderung, das der Schuldner als *rikis-qabli*-Abgabe gezahlt hatte, wodurch er als Inhaber eines militärischen Lehens ausgewiesen ist. Sein Besitz scheint recht umfangreich gewesen zu sein, denn nach Auskunft der fragmentarischen Urkunde BM 31733 (Nr. 371) hatte er dafür einen Verwalter (*bēl bīti*) bestellt.²⁰¹ Es geht in diesem Falle um eine Pacht Auflage von 82.1 kur Datteln einschließlich Zehnt, die "entsprechend den Verpflichtungsscheinen" an Iddin-Marduk zu liefern ist, vielleicht ein Hinweis, daß sich die Forderung auf mehrere verpachtete Grundstücke bezieht. Das Datum ist leider nicht erhalten. Im Jahre 5 Camb erscheint Nergal-nāšir noch einmal als Schuldner Nergal-rēšūas (TBER Tafel 95, Nr. 341). Die in der Urkunde aufgeführten Posten ergeben etwa den Wert von 1 m Silber, der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem 80 kur Gerste und [x] m Silber; ein Grundstück, das bereits zur Sicherung einer älteren Forderung Nergal-rēšūas dient, wird als Pfand bestellt. Ein Jahr später setzt sich Madānu-bēla-ušur wegen der Pacht Auflage eines an Itti-Marduk-balātu verpfändeten Feldes des Nergal-nāšir mit dessen Schwiegersohn auseinander.²⁰² Dieser versichert, die Pacht Auflage an einen gewissen Nabū-ētir geliefert zu haben, welcher schon sechs Jahre früher Madānu-bēla-ušur und Iddin-Marduk beträchtliche Mengen Silber und Naturalien geschuldet hat.²⁰³ Das Prinzip der "conversion", dem zufolge Iddin-Marduk, seine Sklaven und Itti-Marduk-balātu als Gläubiger Nergal-nāširs Nutznießer von Erträgen verpfändeter Grundstücke waren, ist demnach mindestens sechs Jahre lang wirksam gewesen.

Neben solchen Arealen, die durch den König an Dienstpflichtige vergeben worden waren, sowie Grundstücken in privatem Besitz gab es Tempelland im Gebiet von Šahrīnu. Dafür liefert Dar 315,²⁰⁴ ein Text des Egibi-Archivs aus dem Jahr 11 Dar, den deutlichsten Hinweis. In der Urkunde wird ausgesagt, daß Iddin-Marduks Enkel Marduk-nāšir-apli und Libluṭ von einem Verwaltungsbeamten²⁰⁵ des Esagila-Tempels

emendieren ist, also Identität der Pfandgläubiger besteht. Sollte es sich aber statt um einen doppelten Schreibfehler nicht eher um einen Hörfehler des Schreibers handeln und Iddin-Marduk gemeint sein? Dagegen spricht auch nicht unbedingt der 13 Monate ältere Verpflichtungsschein des IMB zu Lasten des gleichen Schuldners (Camb 17), da er keine Pfandklausel enthält, sondern lediglich den Vermerk, daß die geschuldeten Datteln von einem bereits verpfändeten Grundstück zu begleichen sind, der Pfandgläubiger wird aber nicht genannt. Die *elat*-Klausel erwähnt allerdings eine frühere Forderung IMBs.

²⁰¹ Es handelt sich um Šuma-ukīn/Ša-Nabū-šū, der dreimal in Urkunden des IMs erscheint (vgl. den Kommentar zu Nr. 371).

²⁰² Camb 329, vgl. Krecher, Egibi 238.

²⁰³ Liv 27 (Nr. 317). Die Urkunde Camb 321, die ebenfalls Nabū-ētir erwähnt, deren Inhalt aber nicht genau zu erschließen ist, gehört wohl ins Vorfeld von Camb 329.

²⁰⁴ Bearbeitet in BRL 4 70 f. und Krecher, Egibi 292.

²⁰⁵ Šaddinnu/Madānu-ahhē-iddin/Šigūa, der *ša sūti* des Bēl-iddin, des *Bēl pīhāti* von Esagila. *ša sūti* steht offenbar für *ša (ina) muhhi sūti*, was den Verantwortlichen für das Eintreiben der *sūtu*-Pachtabgaben bezeichnet (vgl. Ebeling, Beamte 453), aber auch für den Generalpächter verwendet wird (Kümmel, Familie 103). Van Driel, JESHO 32 215 deutet den Text folgendermaßen: "... Bēl-iddina, *bēl-pihati* of Esagil has taken (from the temple?) the farm of rights including the *šibšu* belonging to Bēl on/of onions grown by tenants of the Egibi family. Members of the Egibi buy this *šibšu* from Šaddinnu for 42 1/2 mina of silver and expect to make profits out of the transaction ...". Dies würde voraussetzen, daß die Egibis Land in großem Umfang (eigenes?) verpachtet und den Ertragsanteil, der dem Tempel zusteht, durch 42 1/2 m Silber abgelöst haben. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß die Egibis selbst die Generalpächter sind, die das Land vom Tempel gepachtet und Arbeitskräfte gestellt bekommen haben. Dieser Vorgang ist nicht Gegenstand, sondern Voraussetzung für die vorliegende Urkunde und es wird daher auch nur "stichpunktartig" darauf Bezug genommen, denn es geht darum, daß eine dritte Person am Gewinn (d.h. nach dem Eintreiben und Vermarkten der Zwiebeln) zu einem Drittel beteiligt werden soll. Offenbar

für 42 1/2 m Silber²⁰⁶ den *šibšu*-Ertragsanteil an der Zwiebelernte der Jahre 10 und 11 Dar in Šahrīnu, der dem Tempel zusteht, aufgekauft haben. Die Zwiebeln befinden sich noch in den Händen der Bauern, die als *ḫerrēšū ša MNA u Libluṭ* bezeichnet werden. Beiden obliegt somit das Eintreiben der betreffenden Ertragsanteile. Dazu wird eine dritte Person herangezogen, die ein Drittel des dabei erzielten Gewinnes erhalten soll. In der vorliegenden Urkunde werden die Gewinnanteile geregelt. Dem Vorgang liegt offensichtlich eine Form der Generalpacht von Tempelländereien zugrunde, wobei MNA und sein Bruder den Pachtzins pauschal beglichen haben,²⁰⁷ den die Pächter kleiner Parzellen an die Tempelverwaltung in Naturalien zu zahlen haben.

Läßt sich durch diese Urkunde die Existenz ausgedehnten Tempelbesitzes im Gebiet von Šahrīnu nachweisen, so kann man voraussetzen, daß dieser auch schon zu der Zeit existierte, als Iddin-Marduk im selben Gebiet seine Geschäfte betrieb. Es ist daher anzunehmen, daß ein bedeutender Teil der von ihm aufgekauften und nach Babylon oder anderswohin gelieferten Naturalien von Grundstücken stammte, die der Verwaltung des Esagila-Tempels unterstanden. Es sei in diesem Zusammenhang an die Erwähnung des *Šatammu* im Brief CT 22 182 erinnert. In der gleichen Gegend hatte aber auch der Ezida-Tempel von Borsippa Land, denn ein Teil der Ortschaft Šahrīnu wird als *ālu ša Nabû* bezeichnet, und ein Tempelsklave des Nabû, dessen Vatersname mit Ezida beginnt, kassiert *gugallūtu*-Abgabe und Pachtaufgaben für den Tempel.²⁰⁸ Wie bereits dargestellt wurde, finden sich in einigen anderen Urkunden Hinweise, daß Iddin-Marduk offensichtlich ausgedehnte Flächen im Gebiet von Šahrīnu bewirtschaften ließ und dafür Saatgetreide, Rationen und Silber (vielleicht für die Anschaffung von Zugvieh und Geräten) zur Verfügung stellte.²⁰⁹ Möglicherweise deuten sich darin Tendenzen an, die schließlich zur Etablierung eines Generalpachtensystems²¹⁰ führten. Allerdings hat diese Annahme sehr spekulativen Charakter, solange sie nicht anhand anderer Urkunden — etwa aus den jeweiligen Tempelarchiven — überprüft werden kann.

Möglicherweise gehören die Zahlungen Iddin-Marduks für die Durchführung bestimmter Dienstleistungen (*urāšu*) auch in diesen Zusammenhang. Unter seinen Urkunden befinden sich seit 12 Nbn einige Quittungen über Silberbeträge in unterschiedlicher Höhe, die bestimmte Personen als Entgelt für Arbeiten im Auftrag Iddin-

handelt es sich um denjenigen, der zur Erntezeit "vor Ort" die Arbeit erledigt, während MNA und sein Bruder für die finanziellen Transaktionen zuständig waren.

²⁰⁶ Die Menge ist sehr beträchtlich; legt man den Preis zugrunde, der ca. 30 Jahre früher gültig gewesen zu sein scheint (vgl. Anm. 91) und nimmt man entsprechend VAS 4 35 eine Länge von 7 m pro *pītu* an, würden 42 1/2 m Silber einem Zwiebelzopf von fast 200 km entsprechen. Selbst wenn man eine Verteuerung der Zwiebeln einkalkuliert, würde die Größenordnung beachtlich bleiben.

²⁰⁷ Aus dem Jahre 17 Dar (also sechs Jahre später) ist eine Forderung des Šaddinnu über 10 m 35 š Silber zu Lasten von MNA überliefert (Dar 453), im folgenden Jahr werden laut Dar 472 3 m 45 š an ihn gezahlt. Krecher, Egibi 323 vermutet, daß es sich um die Restforderung zu Dar 315 handelt, was bei dieser Art von Geschäften allerdings verwundern muß — es findet sich auch in keiner der beiden Urkunden ein Hinweis, daß es sich um einen Restbetrag oder eine Novation handelt. Eher ist wohl daran zu denken, daß MNA über einige Jahre Generalpächter war oder sonstige Geschäfte mit dem gleichen Beamten betrieb.

²⁰⁸ BM 30662 (Nr. 175); Nbn 627 (Nr. 201), BM 36432 (Nr. 214), dazu auch Nbn 722 (Nr. 215).

²⁰⁹ S. 40 f. und 50–55.

²¹⁰ Generalpachten von Tempelländereien, speziell Dattelgärten, sind aus neubabylonischer Zeit durch das Archiv des Eanna-Tempels von Uruk bezeugt, vgl. D. Cocquerillat, *Palmeraies et culture de l'éanna d'Uruk (559-520)*, Berlin 1968.

Marduks erhalten haben.²¹¹ Meist wird der Terminus *urāšu*²¹² dafür gebraucht, gelegentlich ist die geleistete Arbeit näher beschrieben: *dulli epīri* "Erdarbeiten", *dullu ša dūri ša abul* ^dEnlil "Arbeit an der Mauer des Enliltores", *ana šarāpi ša agurri* "für das Ziegelbrennen", *urāšu ša pardisu* "urāšu-Dienst des Gartens". Die Beträge schwanken in der Höhe beträchtlich und lassen keinen festen Turnus für die Zahlung erkennen.²¹³ Wenngleich in den uns überlieferten Urkunden kein Hinweis erscheint, warum Iddin-Marduk diese Leistungen zu erbringen hatte, so erscheint doch die Ver-

211

Ausz.	Empfänger	Betrag	Art der Leistung	Urk.	Nr.
IMB	*		<i>urāšu, dulli epīri</i>	Nbn 632	202
IER	Nūrea/Šāpik-zēri	4 š	<i>dullu</i>	Nbn 657	204
IMB	Nūrea/Bēl-iqīša/(Šangū-Nanaja)	11 m	<i>urāšu</i>	Nbn 713	213
IER	Nūrea/Bēl-iqīša/(Šangū-Nanaja)	10 š	<i>dullu</i>	Nbn 727	216
IER	Nūrea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	x m	<i>ilku</i>	Nbn 741	218
IER	Nūrea/Bēl-iqīša/(Šangū-Nanaja)	15 š		Nbn 757	224
IER	Nūrea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	10 š		Mold. I 30	225
MR	Nergal-aḥḥē-iddin/Erība-Marduk/Šigūa	15 š	<i>urāšu</i>	Cyr 8	261
MR	Nūrea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	19 š	<i>dullu ša dūri ...</i>	Cyr 10	262
IM	Bāni-zēri/Dajjān-Marduk/Sin-šadūnu	30 š	<i>urāšu ana šarāpi ša agurri</i>	Camb 88/41/9=	
IMB	Bāni-zēri/Dajjān-Marduk/Sin-šadūnu	3 š	<i>urāšu</i>	BM 30359	265
IER	Bāni-zēri/Dajjān-Marduk/Sin-šadūnu	1m461/2š	<i>urāšu</i>	Nbn 1091	266
MR	Bāni-zēri/Dajjān-Marduk/Sin-šadūnu	5 š	<i>urāšu</i>	Cyr 48	275
MR	Šamaš-iddina/Bāni-zēri/Sin-šadūnu	x š	<i>urāšu</i>	Cyr 86	282
MR	Šamaš-iddina/Bāni-zēri/Sin-šadūnu	x š	<i>urāšu</i>	Cyr 102	283
IM	Bultaja/Šamaš-aḥḥē-iddin		<i>urāšu</i>	BM 31222	296
MR	Bāni-zēri?(/Dajjān-Marduk/Sin-šadūnu)	1 š	<i>urāšu ša pardisu</i>	Cyr 212	297
NR	Nummuru/Zērija		<i>urāšu</i>	Cyr 224	302
IMB	Arad-Bēl/Ki-Bēl/Aškāpu		<i>urāšu</i>	BM 30910	346
MR	Šamaš-iddina/Bāni-zēri/Sin-šadūnu	5 š	<i>urāšu</i>	Dar 56	349
IER	Nūrea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	[]		L.B. 17.19	387

* Stellung zweier *urāšu*-Arbeitskräfte für 3 Wochen durch IMB.

²¹² Der Terminus *urāšu* bezeichnet sowohl bestimmte Arbeitskräfte, die für Arbeiten im öffentlichen Interesse (besonders zur Instandhaltung der Infrastruktur) gestellt werden, wie auch Beträge, die als Entgelt dafür gezahlt werden. Über die Bedeutung dieses Begriffes und die Art der Dienstleistung ist wiederholt diskutiert worden. Weingart (Egibi 29 f. mit einer Zusammenstellung der Texte) schlußfolgert vor allem auf der Grundlage von Urkunden, die nicht zum Egibi-Archiv gehören, aber den Terminus *urāšu* erwähnen, "daß die (amēl) *urāšu* Leute waren, die im Dienste des Tempels standen und Pflug- bzw. Saatarbeiten zu leisten hatten ... Diese mußten aber anscheinend von bestimmten Lehenspflichtigen dem Tempel zur Verfügung gestellt werden, ... wofür sie dann von demselben entlohnt wurden." Dandamaev (PAS 4 73 f.) sieht in ihnen Personen, die zu Arbeiten im gesellschaftlichen Interesse (Kanalbauten, Befestigungsarbeiten, Entladen von Schiffen usw.) unter Anleitung bestimmter Beamter herangezogen wurden; ähnlich auch Stolper, *Entrepreneurs* 47 f. Auch van Driel untersucht in *JESHO* 32 208–211 unter dem Stichwort "obligations" die Belege für *ilku*- und *urāšu*-Zahlungen aus neubabylonischer und achämenidischer Zeit. Neue Belege für vergleichbare *urāšu*-Leistungen sind durch F. Joannès, *Archives de Borsippa* publiziert und ausgewertet worden (S. 151–159). Die betreffenden Urkunden stammen aus dem Archiv der Familie Ea-ilūta-bani aus Borsippa und sind zwischen 9 und 34 Dar datiert, somit jünger als die IM-Belege. Es ergibt sich daraus folgendes Bild:

urāšu-Arbeitskräfte wurden für Arbeiten im öffentlichen Interesse, vornehmlich für den Ausbau und die Instandhaltung des Kanalsystems durch die königliche Verwaltung eingesetzt. Zuständig waren *gugallu* bzw. *mašennu*, Beamte der Kanalverwaltung. Die Verpflichtung zur Stellung derartiger Arbeitskräfte war offensichtlich an den Besitz von Land gebunden. Sie war ein Teil der Dienstpflichten, die Inhaber von militärischen Lehen zu leisten hatten (in ihrer Gesamtheit offenbar als *ilku* bezeichnet), derartige Arbeitskräfte mußten aber auch von den Tempeln gestellt werden, die ebenfalls von einem intakten Bewässerungs- und Transportnetz profitierten.

²¹³ Joannès, *Archives* 151, konnte feststellen, daß zumindest seit 29 Dar ein halbjährlicher Zahlungsrhythmus nachweisbar ist, der durch die Termine von Gerste- und Dattelernte vorgegeben wird.

mutung nicht ganz abwegig, daß er zur Stellung von *urāšu*-Arbeitskräften verpflichtet gewesen sein könnte, weil er Tempel-oder Kronland gepachtet hatte.²¹⁴

DER HANDEL MIT VIEH UND WOLLE

Geschäfte Iddin-Marduks, seiner Geschäftspartner und Sklaven, die Vieh und Wolle zum Gegenstand haben, sind in einigen Fällen überliefert. Die ältesten diesbezüglichen Urkunden stammen aus den Jahren 37 und 38 Nbk; Iddin-Marduk ist Gläubiger von Lämmern bzw. 14 Hammeln.²¹⁵ In drei Verpflichtungsscheinen aus dem Jahr 1 bzw. 2 AM ist als Schuldgrund jeweils der Kaufpreis für eine Kuh oder einen Ochsen angegeben, der von Iddin-Marduks Traktatoren kreditiert worden ist.²¹⁶ Möglicherweise haben sie selbst das Vieh beschafft.

Von Verpflichtungsscheinen über Vieh (vor allem Kleinvieh, aber auch Kühe) und Wolle war im Zusammenhang mit Iddin-Marduks Geschäftsverbindung nach Uruk bereits die Rede.²¹⁷ In BM 32921 (Nr. 151) erscheint Arad-Bēl, der Sklave Iddin-Marduks, bei einem Geschäft, das einen gesellschaftsähnlichen Charakter aufweist und dem Typ der Viehpacht *ana zitti* zuzuordnen ist, wie er von Lanz beschrieben wurde.²¹⁸ Der ansonsten unbekannte Bariki-ili übergibt ihm 30 Ziegen, 5 Ziegenböcke, 20 Schafe und 5 Lämmer, insgesamt 60 Stück Kleinvieh im Wert von 1 m 20 § Silber, die Nabû-ēda-ušur, dem *Šušānu*-Beamten des Nabonid, gehören. Üblicherweise bezahlt der Einsteller (in diesem Falle Arad-Bēl) dem Versteller die Hälfte des Wertes des Viehs (wobei häufig Ratenzahlungen vorkommen) und übernimmt Fütterung, Hütung, Pflege und Bewachung des Viehs gegen Gewinnbeteiligung. Darüber finden sich in der Urkunde genaue Angaben: 20 § Silber vom Anteil des Arad-Bēl hat der Versteller bereits erhalten, ein gleicher Betrag soll innerhalb von zwei Monaten noch gezahlt werden. Die Gewinnbeteiligungsklausel legt Halbpant bei den Überschüssen an Jungtieren und Wolle fest. Somit läßt sich diese Urkunde den von Lanz aufgeführten fünf Begründungsurkunden für Viehpacht *ana zitti* zur Seite stellen.

Den Kauf von 2 Kühen und 40 jungen Ziegen durch Iddin-Marduk bezeugt Nbn 884 (Nr. 237). Der Kaufpreis beträgt 1 m 32 § Silber. Vieh wird in unklarem Zusammenhang auch in drei anderen Urkunden genannt.²¹⁹

Große Beachtung verdient der Verpflichtungsschein Nbn 581 (Nr. 195) aus dem Jahr 11 Nbn. Iddin-Marduk erscheint hier als Schuldner von 20 m Silber, die bis Jahresende an Belsazar, den Kronprinzen, bzw. Nabû-šabit-qātē, dessen Verwalter (*rabi bīti*) zu zahlen sind und bei Fristüberschreitung zum üblichen Zinssatz von 20% zu verzinsen sind.²²⁰ Iddin-Marduk haftet mit seinem gesamten Vermögen für diese Forderung. Der Urkunde liegt ein Kreditkauf von Wolle zugrunde, die aus Einnahmen

²¹⁴ In bezug auf IM konstatiert van Driel, JESHO 32 209: "It is perhaps too facile to deduce from these payments that these persons held land under certain conditions", ohne einen anderen Grund für derartige Zahlungen angeben zu können. Es verwundert in der Tat, daß nur IM zu diesen Leistungen verpflichtet war, aber offenbar nicht die Egibis, die nur mit Bezug zu IM in derartigen Urkunden genannt werden.

²¹⁵ Nbk 326 (Nr. 27) und Nbk 333 (Nr. 28).

²¹⁶ Vgl. die in Anm. 130 zusammengestellten Belege.

²¹⁷ EvM 20 und Ngl 33 (Nr. 60, 73), vgl. S. 29 f.

²¹⁸ Lanz, *harrānu* 183.

²¹⁹ Nbn 562 (Nr. 190, 2 Hammel), BM 30779 (Nr. 295, 5 Kühe) und Camb 422 (Nr. 332, 657 Schafe).

²²⁰ Diese Klausel erlaubt einen Rückschluß auf das Ausstellungsdatum der Urkunde, wo der Monatsname weggebrochen ist. Die Urkunde wird zur Zeit oder kurz nach der Schafschur ausgestellt worden sein.

der Krone stammt²²¹ und durch den genannten Beamten und die Schreiber des Kronprinzen verwaltet wird. Es wird sich demnach um Rohwolle handeln, für die man eine Preisrelation von 1 § Silber zu 5 m Wolle ansetzen kann.²²² Iddin-Marduk kauft demnach etwa 3000 kg Rohwolle. Dies führt zu der Frage, was er mit dieser Menge angefangen hat. Er könnte sie z.B. in kleinen Posten an Handwerker verkauft haben, die sie weiterverarbeitet haben. Ein Export ohne vorherige Verarbeitung kommt kaum in Betracht. Es ist aber nicht unmöglich, daß Iddin-Marduk zumindest einen Teil der Wolle in eigener Regie verarbeiten ließ. Seine Tochter Nuptaja ließ beispielsweise Cyr 64 (Nr. 278) zufolge einen Sklaven auf eigene Kosten als Weber ausbilden. Wie dem auch sei, die Urkunden Iddin-Marduks geben keinen Hinweis auf den Verbleib der Wolle, so wie auch nicht erkennbar ist, ob es sich bei dem oben beschriebenen Kreditkauf um eine einmalige oder wiederholte Geschäftspraxis handelt.

DARLEHENSGESCHÄFTE

Seit etwa 3 Nbn ist unter den Urkunden Iddin-Marduks eine Zunahme von Darlehensurkunden zu beobachten, die größere Beträge zum Gegenstand haben und Zinsklauseln beinhalten,²²³ sich also deutlich von den in Naturalien zurückzahlenden

die im Februar/März stattfindet. Somit kommt frühestens Šabat in Betracht. Da ein Überschreiten des Fälligkeitstermins lediglich die Verzinsung des noch ausstehenden Betrages zur Folge hat, ist an eine kurzfristige zinslose Forderung zu denken.

²²¹ Angesichts der Größenordnung (s.u.) liegt die Vermutung nahe, daß es sich um Tempeleinkommen handelt, das an Belsazar überwiesen wurde, zumal es in YOS 6 155 aus dem folgenden Jahr heißt, daß der *Satammu* von Eanna eine Herde von 2036 Schafen auf Anweisung Belsazars einem gewissen N. zum Hüten übergeben habe. Es ist anzunehmen, daß auch Esagila große Viehherden hatte und die Krone einen Teil der Einkünfte erhielt. Zum anderen wissen wir von IMs Geschäftskontakten nach Uruk, somit würde Eanna als Lieferant der Wolle nicht von vornherein ausscheiden.

²²² So angegeben bei Meißner, Warenpreise 24 Anm. 6-8, demnach entsprechen 20 m Silber etwa 3000 kg Wolle. Legt man den bei Kraus, Viehhaltung 161 angegebenen Pflichtsatz von 1 kg Wolle pro Tier zugrunde, so dokumentiert die Urkunde den Aufkauf der Wolle von 3000 Tieren.

²²³ Darlehen über hohe Beträge, meist mit 20% Zins und durch Pfänder oder Bürgschaften gesichert:

Urkunde	Nr.	Betrag	Zins	Pfand/Bürgschaft
Nbn 63	103	2 m		Zahlbürgschaft
Nbn 103	112	1 m	Naturalien	Grundstück
Nbn 124	118	50 §		
Nbn 128	119	1 m 5 §	Naturalien	
TCL 12 78	122	x m		
Nbn 158	131	1 m*	20%	
Nbn 187	135	38 §**	20%	
Nbn 253	140	20 §		Sklavin
OECT X 102	154	1 m 12 §	zinslos	2 Sklaven
Liv 2	158	12 m	20%	Generalpfand
OECT X 105	170	1 m 30 §		2 Sklaven
TCL 12 100	185	1 m 44 §***	20%	Sklave
Nbn 534	189	2 m		Haus
Moldenke I 24	192	3 m	20%	Zahlbürgschaft
Nbn 1125	258	x		Sklaven und Zahlbürgschaft
Cyr 169	293	10 m		
Cyr 172	294	3 m		Zahlbürgschaft
Cyr 217	298	1 m 5 §	zinslos	2 Sklavinnen
Cyr 222	300	25 2/3 §	20%	
Cyr 284	306	40 §	20%	5 Sklaven, Haus****
Camb 16	319	4 m	20%	wechsels. Schuldnerbürgschaft
Camb 219	338	1 m	20%	

(daher meist keine Zinsklausel enthaltenden) Verpflichtungsscheinen über Verbrauchsdarlehen einerseits und den für die Finanzierung von Lieferungskäufen und anderen geschäftlichen Operationen in Iddin-Marduks Interesse gewährten Darlehen an Geschäftspartner und Lieferanten andererseits unterscheiden. In den meisten Fällen lassen sich die Schuldner nicht mit anderen Geschäften Iddin-Marduks in Verbindung bringen.

Den bedeutendsten Betrag nennt Camb 81 (Nr. 269) mit 12 m 30 § Silber zu Lasten von Kidin-Marduk/Zērīja/Šangû-Gula und seinem Bruder Nabû-mušētiq-uddē. Die Forderung ist durch Generalpfand gesichert. Das von Iddin-Marduk gewährte Darlehen dient offensichtlich zur Finanzierung von Geschäften der Schuldner, die sie unabhängig von Iddin-Marduk und auf eigenes Risiko betreiben. Mitglieder dieser Familie erscheinen noch mehrfach in ähnlichem Zusammenhang,²²⁴ bis die auf mittlerweile über 20 m angewachsene Schuldsomme sie nach dem Tod des Kidin-Marduk zum Verkauf von mehreren Grundstücken und Sklaven zwingt.²²⁵

In Liv 16 (Nr. 284) aus dem Jahre 3 Cyr erscheinen Marduk-erība/Iqīšaja/Sīnkarābi-išme und Šaddinnu/Nabû-šuma-iškun/Mandidi, aller Wahrscheinlichkeit nach miteinander verschwägert,²²⁶ als Schuldner von 10 m Silber, die mit Generalpfand gesichert und zu verzinsen sind. Noch 20 Jahre später ist eine Forderung Iddin-Marduks zu Lasten der beiden offen, wie aus Dar 187 (Nr. 352) hervorgeht.

Auch Nbn 276 (Nr. 148) hat mit 10 m einen hohen Silberbetrag zum Gegenstand, den Iddin-Marduk an zwei sonst unbekannte Personen als *nishu*-Darlehen ausgezahlt hat. Die Bedeutung dieses Begriffes ist zwar nicht geklärt, da die Urkunde aber einen

BM 31460	369	1 m	20%	
BM 31766	373	30 §		Sklavin, antichretisch

* Novation zu Nbn 154 (s.u.)

** Novation, ursprünglich 2 m 30 § Silber, vgl. Nbn 356 (Nr. 167).

*** Betrag einschließlich *elat*-Vermerk

**** Dazu zwei Verpflichtungsscheine über Zinsrückstände

kurzfristige zinslose Darlehen:	Quittungen über Zins- und Kapitalrückzahlungen		
Nbn 154	129	1 m 1 §	Moldenke I 18 160 9 § (Zins)
TCL 12 88	155	1 m 20 §	Moldenke I 19 174 24 § (Zins)
Nbn 326	163	30 3/4 §	Nbn 524 188 1 m (Kapital)
Cyr 223	301	1 m 5 §	Cyr 362 313 45 § (Kapital)
			BM 35529 325 Zinszahlung

Der Verpflichtungsschein Cyr 83 (Nr. 281) über 25 § Silber, der im *elat*-Vermerk weitere Forderungen IMs erwähnt, stellt wahrscheinlich eine Forderung über Zinsrückstände dar.

²²⁴ Nbn 153 (Nr. 128): 5 1/4 § zu Lasten von Kidin-Marduk. Liv 2 (Nr. 158): 12 m (verzinslich) zu Lasten von (Marduk)-šuma-iddina und Kidin-Marduk sowie einer weiteren Person bei Generalpfand und wechselseitiger Schuldnerbürgschaft. Nbn 613 (Nr. 199): 1 m 35 § kurzfristiges zinsloses Darlehen an Marduk-šuma-iddina; Kidinnu erscheint als Zeuge. Nbn 1079 (Nr. 226): 25 § (verzinslich) zu Lasten von Kidin-Marduk, Generalpfand. Nbn 800 (Nr. 227): sehr fragmentarisch, könnte in Zusammenhang damit stehen. Cyr 51 (Nr. 276): Zinszahlung durch Kidinnu und seine Ehefrau an IER bis 6/2 Cyr. Bald darauf dürfte Kidinnu gestorben sein, denn aus dem Jahr 3 Cyr ist die fragmentarische Urkunde BM 31435 (Nr. 291) überliefert, in der es um 22 1/2 m Silber geht, die Kidin-Marduk und sein Bruder Nabû-mušētiq-uddē IM (12 1/2 m) und IER (10 m) schulden. Es wurde offensichtlich irgendein Modus der Rückzahlung vereinbart, denn die entsprechenden Verpflichtungsscheine wurden (danach) an die Söhne, den Bruder und die Mutter des Kidinnu ausgehändigt; welche Regelung mit der Ehefrau getroffen wurde, stand offenbar auf dem abgebrochenen Teil der Urkunde.

²²⁵ Cyr 160 = 161 (Nr. 292). Dazu vgl. S. 59 f.

²²⁶ Šaddinnus Schwester Kaššaja war nach Camb 15 (Nr. 318) mit einem Marduk-erība verheiratet. Sie verkauft dort eine Sklavin an IM; der *elat*-Vermerk erwähnt eine Schuld Marduk-erības.

Abrechnungsvermerk enthält, liegt nahe, daß es um die Finanzierung von Geschäften der Schuldner geht.

DER GRUNDBESITZ

Urkunden, die den Kauf von Feldgrundstücken oder Häusern durch Iddin-Marduk dokumentieren, sind im Archiv nicht überliefert. Dennoch wird aus Mietverträgen und -quittungen sowie den Erwähnungen von Grundstücken Iddin-Marduks als Ablieferungsort für Naturalien ersichtlich, daß Iddin-Marduk Grundbesitz von einigem Umfang gehabt haben muß. Das völlige Fehlen von Kaufverträgen dürfte schwerlich als Überlieferungszufall zu interpretieren sein, der Grund ist vielmehr im Charakter des Archivs zu suchen. Die Mitgift der Nuptaja umfaßte, wie aus den Urkunden erkennbar ist, keine Grundstücke, sondern Silber bzw. Forderungen über Silber neben Sklaven und Hausrat.²²⁷ Aus diesem Grund sind Retroakten wie Feld- und Hauskaufverträge in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Die Beachtung dieses Umstandes wie auch der Tatsache, daß wir über die geschäftliche Situation von Iddin-Marduks Sohn Marduk-rēmanni, der in den Urkunden gelegentlich erscheint, so gut wie keine Informationen haben, weil dessen Archiv nicht überliefert ist, erweist sich als ganz entscheidend, wenn es darum geht, den Umfang des Grundbesitzes, seine Bewirtschaftung und die Bedeutung für Iddin-Marduks gesamte Geschäftstätigkeit anhand des verfügbaren Quellenmaterials abzuschätzen.

Die erste Erwähnung eines Grundstücks des Iddin-Marduk als Ablieferungsort für Naturalien erfolgt im Jahr 2 Nbn, es ist am Borsippakanal gelegen. Wahrscheinlich handelt es sich um das gleiche Grundstück des Iddin-Marduk in Šahrīnu, das in weiteren Urkunden genannt wird.²²⁸ In späteren Texten erscheinen neben Grundstücken in Šahrīnu und Babylon auch eins auf dem offenen Lande (*ina šēri*) sowie eins im Gebiet zwischen den Kanälen (*birūt nārāti*).²²⁹ Sie werden grundsätzlich als *bītu* "Haus" bezeichnet, wobei zu bemerken ist, daß dieser Begriff im Akkadischen eine umfassendere Bedeutung hat und im vorliegenden Zusammenhang wohl am ehesten mit "Grundstück" wiederzugeben ist. Wegen ihrer Funktion als Sammel- und Lagerplatz für Naturalien wird man vermuten dürfen, daß sie mit Speichergebäuden bebaut waren

²²⁷ In BM 33114 (Nr. 137) verpflichtet sich IM gegenüber Nuptaja und IMB zur Zahlung eines äquivalenten Geldbetrags als Gegenleistung für ein Hausgrundstück, das ursprünglich Bestandteil der Mitgift war. Es handelt sich um das Haus, in dem IM selbst wohnt, und es wird in der Urkunde ausgesagt, daß dieses Haus Nuptajas Bruder gehören soll und ihr Anteil (damit) ausgezahlt ist. Meines Erachtens ist dies ein deutliches Indiz, daß IM keine Grundstückstransaktionen an die Egibis vornehmen wollte oder diese vorrangig an Silber interessiert waren.

²²⁸ Die in Babylon ausgestellten Urkunden konkretisieren den Erfüllungsort als "Haus/Grundstück des IM am Borsippakanal" (Nbn 71, 427, Nr. 107, 176), bzw. "Grundstück des IM in Šahrīnu" (Nbn 808, Nr. 229), während die in Šahrīnu ausgestellten bis auf zwei nur "Grundstück des IM" angeben (Nbn 263, BRM I 60, Nbn 369, 819, 1059, Liv 27, Camb 218 = Nr. 145, 150, 169, 230, 253, 317, 337), dazu auch die in Ālu-ibri-ša-āli-ša-Nabū ausgestellte Urkunde Nbn 943 (Nr. 240, Ālu-ša-Nabū dürfte ein Teil von Šahrīnu sein); Nbn 445 = 1109 (Nr. 179, in Šahrīnu ausgestellt) gibt an: "Grundstück des IM am Borsippakanal", was wohl als Zeichen dafür gewertet werden kann, daß dasselbe Grundstück gemeint ist, das in Šahrīnu nahe Babylon am Borsippakanal liegt.

²²⁹ Nbn 678 (Nr. 208): *bītu IM ša ina šēri*; Cyr 12 (Nr. 263): *ina birūt nārāti ina bītu IM*; die in Babylon ausgestellten Urkunden Nbn 619 = 375, DT 276, Cyr 76, BRM I 62 (Nr. 200, 244, 280, 285) geben nur "Grundstück des IM" als Ablieferungsort an; Camb 164 (Nr. 324) ausdrücklich "Grundstück des IM in Babylon".

(Nbn 1059, Nr. 253 erwähnt einen Speicher, *kalakku*, auf dem Grundstück des Iddin-Marduk in Šahrīnu) und, sofern sie am Kanal lagen, über eine Anlegestelle für Boote verfügten. Inwieweit landwirtschaftlich nutzbare Flächen dazugehörten, läßt sich den Urkunden nicht entnehmen.

Auf den Kauf und die Verpachtung eigener Felder und Dattelpalmen gibt es keinerlei Hinweise in den Texten, was aber nicht grundsätzlich gegen diesen Sachverhalt spricht. Wir haben vielmehr damit zu rechnen, daß die den Grundbesitz betreffenden Urkunden nach dem Tode Iddin-Marduks in die Hände seines Sohnes gelangt sind.

Zieht man die Archive anderer babylonischer Geschäftsleute dieser Zeit als Vergleich heran, so zeigt sich, daß der Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Erhöhung ihres Wertes durch Kultivierungsarbeiten und die Verpachtung ein wichtiges Mittel darstellten, den bei Geschäften aller Art erzielten Gewinn sowohl sicher als auch gewinnbringend anzulegen. Man hat davon auszugehen, daß in einer vor allem auf landwirtschaftlicher Produktion beruhenden Wirtschaft die Eigentümer von Grund und Boden nur dann geneigt waren, diesen zu verkaufen, wenn sie wirtschaftliche Not dazu zwang. Bestätigt wird dies durch die überlieferten Urkunden insofern, als dem Verkauf von Grundstücken oft deren Verpfändung an den späteren Käufer infolge Verschuldung des Eigentümers vorausgeht.

Iddin-Marduk erscheint mehrfach als Pfandgläubiger von Grundstücken.²³⁰ Die Annahme, er habe einige davon bewußt zu kaufen getrachtet oder im Zuge der Pfandverwertung erworben, erscheint durchaus gerechtfertigt, zumal derartige Praktiken nachweisbar sind, soweit sie Sklaven betreffen. Es existiert jedoch nur eine Urkunde, die den Verkauf von Grundstücken durch Schuldner Iddin-Marduks festhält: Cyr 160 = 161 (Nr. 292) aus dem Jahre 4 Cyr. Kidin-Marduk/Zērija/Šangū-Gula und sein Bruder Nabū-mušeṭtiq-uddē waren mit 22 m 30 š Silber bei Iddin-Marduk und seiner Ehefrau Ina-Esagila-ramāt verschuldet (BM 31435, Nr. 291), wobei die Anfänge dieses Schuldverhältnisses mindestens bis ins Jahr 8 Nbn zurückreichen und vermutlich aus geschäftlichen Darlehen resultieren.²³¹ Nach dem Tod des K. war eine Rückzahlung des Kapitalbetrages offenbar nicht mehr möglich. So kam es zum Verkauf von drei Sklaven, mindestens fünf Feldern und mehreren Häusern, allerdings nicht an die Hauptgläubiger, sondern an deren Schwiegersohn Itti-Marduk-balāṭu, ein Umstand, dem wir die Überlieferung der Kaufurkunde im Egibi-Archiv zu verdanken haben. Isoliert betrachtet, erweckt sie den Eindruck, Iddin-Marduk sei am Erwerb von Grundbesitz nicht interessiert gewesen. Im Kontext des Archives jedoch wird deutlich, daß sie stellvertretend für ähnliche Fälle stehen muß, in denen die Belange der Familie Egibi nicht berührt wurden und die sich daher zwangsläufig unserer Kenntnis entziehen.

²³⁰ Nbk 301 (Nr. 22): ein Feld und zwei Sklaven an IM verpfändet; AM 28 und Ngl 43 (Nr. 58, 76): jeweils *šikittu* "Zwiebelfeld"; Nbn 4 (Nr. 86): Getreidefeld mit Dattelpalmen an NU, Traktator IMs, verpfändet; BOR 4 52 und Nbn 103 (Nr. 110, 112; gleiche Schuldner): zwei Felder; Nbn 344 (Nr. 166): Schleusen am Borsippakanal; BM 32130 (Nr. 197): Haus; Nbn 534 (Nr. 189): Haus (wahrscheinlich in Babylon); Nbn 678 und 808 (Nr. 208, 229; gleicher Schuldner): Getreidefeld in Bit-Tāb-Bēl und Haus in Borsippa; Nbn 1025 mit Retroakte Liv 15 (Nr. 249, 239): Teil eines Hauses in Borsippa, Pfandrecht geht nach Zession an Marduk-rēmanni/IM über; Cyr 284 (Nr. 306): ein Haus neben fünf Sklaven an IER verpfändet; Camb 53, 54 und TBER Tafel 95 (Nr. 321 f., 341; gleicher Schuldner): Getreidefeld und Dattelpalmen an NR, den Sklaven IMs, verpfändet; BM 32116 (Nr. 382): IM ist Gläubiger einer Forderung, für die ein Pfand bestellt ist. Vermutlich handelt es sich um ein Grundstück.

²³¹ Vgl. Anm. 224.

Ebensowenig ist durch Kaufurkunden belegt, daß Iddin-Marduk Häuser erworben hat, doch beweisen zwei Mietverträge und die Erwähnung seines Hauses als Nachbargrundstück, daß er mehrere Häuser besessen hat.²³² Spätestens im Jahre 5 Nbn hatte er ein Wohnhaus in Babylon, wie aus BM 33114 (Nr. 137) hervorgeht. In der Quittung BM 30986 (Nr. 157) aus dem Jahre 8 Nbn wird ausgesagt, daß der Empfänger 10 š Silber "für den Rest des Kaufpreises seines Hauses" von Ina-Esagila-ramât erhalten hat, ebenfalls ein deutlicher Hinweis auf einen Hauskauf.

Es scheint, als habe Iddin-Marduk zu Beginn seiner geschäftlichen Karriere noch keinen Grundbesitz gehabt, denn zur Sicherung der Mitgift seiner Frau übertrug er ihr zwar Sklaven, aber kein Grundstück. Auch in ihrer Mitgift war kein Grundstück enthalten. Allerdings läßt sich nicht ausschließen, daß Iddin-Marduk Immobilien geerbt hat. Da sein Vater bis mindestens 13 Nbn am Leben war, die ersten Hinweise auf eigenen Grundbesitz Iddin-Marduks aber viel früher zu finden sind, wird man annehmen können, daß er aus den Erlösen seiner Geschäftstätigkeit zielgerichtet Grundstücke erworben hat.

Außerdem sind fünf Urkunden²³³ überliefert, die im Zusammenhang mit dem Kauf eines Hauses in Borsippa durch Apladdu-natan und seine Ehefrau Bunanītu stehen, bei dem sowohl Iddin-Marduk als Kreditur und Gläubiger eines Teils des Kaufpreises wie auch sein Schwager Madānu-šuma-iddin als Mittelsmann mitgewirkt haben. Die Rolle, die beide dabei gespielt haben, zeigt deutlich, daß sie in Immobiliengeschäften nicht unerfahren gewesen sein können. Da bei einem Rechtsstreit, der um dieses Haus entbrannte, Nabū-ahhē-iddin aus der Familie Egibi als Richter fungierte, läßt sich eine weitere Verbindung herstellen, die einen Hinweis darauf liefert, warum die betreffenden Urkunden ins Egibi-Archiv gelangt sein könnten. Van Driel, NAI 55 f. stellt fest, daß sich die Anwesenheit von Urkunden über richterliche Entscheidungen im Egibi-Archiv wenigstens zum Teil dadurch erklären läßt, daß Nabū-ahhē-iddin Kopien derartiger Dokumente unter seinen Urkunden aufbewahrte. Da der betreffende Text Nbn 356 aber gleich in zwei Exemplaren überliefert ist, reicht diese Erklärung, wie er konstatiert, bestenfalls für eines davon. Somit ergibt sich die Frage, ob es nicht vor allem Iddin-Marduks geschäftliche Interessen waren, denen wir den Erhalt der Urkunden zu verdanken haben. Um dies beurteilen zu können, seien die Vorgänge kurz dargestellt:

Apladdu-natan²³⁴ und seine Frau hatten wahrscheinlich im Jahre 2 Nbn ein Hausgrundstück in Borsippa von knapp 100 m² Größe²³⁵ für 11 m 30 š Silber gekauft.²³⁶

²³² Mietverträge: Cyr 231 (Nr. 303): Haus in Babylon, 4 š Silber Miete pro Jahr; Camb 147 (Nr. 330): Haus neben dem Mär-bīti-Tempel in Babylon, 1 m 10 š Silber Miete jährlich. Ein Haus des IM wird als Nachbargrundstück eines an IMB verpfändeten Hauses in Camb 431 (Nr. 348), erwähnt; vielleicht ist auch Dar 57 (Nr. 350) als ein Hinweis auf die Vermietung eines Hauses zu deuten.

²³³ Nbn 85; 187; Moldenke I 18; Nbn 356, 1104 (Nr. 109, 135, 160, 167, 256). Die Urkundengruppe wird von van Driel, NAI 56 f. aus dem Egibi-Blickwinkel besprochen.

²³⁴ Sowohl Apladdu-natan als auch sein Bruder Aqab-ili und sein Adoptivsohn Apladdu-abara tragen westsemitische Namen, was die Vermutung nahelegt, daß die Familie nicht aus Borsippa stammt. Möglicherweise geschah deshalb auch der Hauskauf durch einen einheimischen Mittelsmann.

²³⁵ Die Größe des Hauses wird unterschiedlich angegeben. Während Nbn 85 offensichtlich den genauen Wert mit 7.5.18 gi (87 m²) nennt, spricht Bunanītu in Nbn 356 von (runden) 8 gi (97 m²). Auch bei der Angabe des Kaufpreises und der Lagebeschreibung gibt es Unterschiede: 11 1/2 m gegenüber 9 1/3 + 2 1/2 = 11 5/6 m; "Gartenbezirk innerhalb Borsippas" bzw. "kleine Siedlung am anderen Ufer innerhalb Borsippas". Es steht aber außer Zweifel, daß es sich um ein und dasselbe Grundstück handelt.

²³⁶ Der Kaufpreis ist beträchtlich und liegt weit über dem Durchschnitt vergleichbarer Belege. Während

Obwohl auch die Mitgift der Bunanītu (3 m 30 § Silber) dafür in Anspruch genommen worden war, konnte der Preis aus eigenen Mitteln nicht voll beglichen werden; weitere 2 m 30 § Silber wurden durch Iddin-Marduk zum üblichen Zinssatz von 20% kreditiert. Es hat den Anschein, daß sich das Ehepaar mit dem Kauf des Hauses übernommen hatte, jedenfalls war die Schuld gegenüber Iddin-Marduk noch sieben Jahre später nicht beglichen.²³⁷ Vermutlich ist A. nicht lange nach dem Hauskauf erkrankt und war nicht mehr in der Lage, seinen Geschäften nachzugehen. Darauf deutet die Tatsache, daß er im Jahre 4 Nbn auf Veranlassung seiner Frau eine Urkunde ausstellen ließ, die die Eigentumsverhältnisse am Haus regelte und die im späteren Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung sein sollte. Im Jahr darauf adoptierten beide Apladdu-abara als Sohn (und Erben) und bestellten ihrer einzigen Tochter eine Mitgift.²³⁸ Ganz offensichtlich hat Apladdu-natan, der wohl bald darauf verstorben ist, großen Wert darauf gelegt, sein Haus zu bestellen und die Ansprüche von Witwe und Kindern rechtlich abzusichern. Wie sehr dies vonnöten war, lehrt der Rechtsstreit, den sein Bruder anstrebte, um das Haus und einen zur Mitgift der Tochter gehörenden Sklaven an sich zu bringen. Da die Witwe jedoch die entsprechenden Urkunden vorweisen konnte, wurde seine Klage von den Richtern abgewiesen, gleichzeitig Iddin-Marduks noch bestehende Forderung über 2 m 30 § Silber bestätigt. Diese mußte zuerst beglichen werden, ehe Bunanītu die ihr zustehenden 3 m 30 § Silber der Mitgift erhalten konnte. Somit geht die Sammlung der Urkunden, die das dem Ehepaar gewährte Darlehen betreffen, zweifellos auf Iddin-Marduk zurück, der an ihrer Aufbewahrung so lange interessiert sein mußte, bis seine Forderung vollständig beglichen war. Nach den Schwierigkeiten bei der Rückzahlung des Darlehens zu urteilen, wird man annehmen können, daß dazu der Verkauf des Hauses unumgänglich war. Auch wenn die Vermutung nicht durch Urkundenbeweis erhärtet werden kann, so erscheint es doch denkbar, daß entweder Iddin-Marduk oder (wahrscheinlicher) Nabû-ahhē-iddin bzw. sein Sohn Itti-Marduk-balātu das Haus erworben haben könnten.²³⁹

BEZIEHUNGEN ZU TEMPELN UND KÖNIGLICHEN BEAMTEN

Es gibt in den Urkunden keinerlei Nachweis dafür, daß Iddin-Marduk Inhaber einer Tempelpfründe gewesen sein könnte, eine solche erworben oder die damit verbundenen Pflichten erfüllt hätte, also von daher über Kontakte zur Verwaltungshierarchie verfügt hätte, die sich auch bei der Abwicklung privater Geschäfte als nütz-

Hausgrundstücke in den Urkunden des Egibi-Archivs und den in VAS 3-6 publizierten Texten aus Babylon und Borsippa in der Zeit zwischen 13 Nbk und 25 Dar pro m² zwischen 1,3 und 2,5 § Silber kosten, beträgt der Kaufpreis hier fast 8 § pro m². Es scheint sich um ein teures Gebäude in guter Lage gehandelt zu haben, vielleicht sind die — dem Namen nach nicht aus Borsippa stammenden — Käufer auch etwas übervorteilt worden.

²³⁷ Durch Rückzahlungen belief sich die Schuldsomme nach 2 1/2 Jahren nur noch auf 1 m 38 1/2 § Silber (Nbn 187), wuchs dann aber nach dem Tod des Apladdu-natan durch unterbliebene Zinszahlungen erneut an (Nbn 1104; 2 m 11 § Silber).

²³⁸ Obwohl es in Nbn 356 nicht *expressis verbis* gesagt ist, handelt es sich bei dem adoptierten Apladdu-abara sicher um den Ehemann der Tochter (so auch von van Driel, NAI 57 interpretiert).

²³⁹ In der Erbteilungsurkunde Dar 379 teilen die Söhne IMBs insgesamt 5 Häuser in Borsippa unter sich auf, wobei die Brüder Marduk-nāšir-aplis ein "großes altes Haus" erhalten, dessentwegen sie 6 m Silber als Ausgleichszahlung an MNA verrechnen (vgl. Weingart, Egibi 23 f. und Krecher, Egibi 304 f.). Sollte es sich um das oben erwähnte Gebäude handeln?

lich erweisen konnten. Ebenso wenig lassen sich verwandtschaftliche Beziehungen zu Tempelangehörigen erkennen. Es ist somit anzunehmen, daß Iddin-Marduk ebenso wie die Familie Egibi nicht aus dem Kreis babylonischer Familien stammt, die die traditionelle Oberschicht bildeten und durch zahlreiche Verflechtungen mit der Verwaltungshierarchie der großen Tempel einen Anteil am Reichtum dieser mächtigen Wirtschaftseinheiten hatten.

Direkte Geschäftskontakte Iddin-Marduks zu Verwaltungsbeamten von Tempeln sind nur in geringer Zahl nachweisbar, die wenigen in den Urkunden und Briefen enthaltenen Hinweise beziehen sich auf Abgaben, die in Form von Silber oder Naturalien an die Tempel zu leisten waren.²⁴⁰ Da der Esagila-Tempel über ausgedehnten Grundbesitz im Gebiet von Šahrīnu verfügt hat und Angehörige der Familie Egibi als Generalpächter bezeugt sind, wird man wegen der Kontinuität der Geschäftstätigkeit in dieser Gegend, die sich von Iddin-Marduk über seine Sklaven bis zu Marduk-nāšir-apli (also über ein dreiviertel Jahrhundert) verfolgen läßt, auch mit Beziehungen Iddin-Marduks zum Verwaltungspersonal von Esagila zu rechnen haben.²⁴¹ In Bezug auf den Ezida-Tempel, der Naturaleinkünfte aus dem *Ālu-ša-Nabū* genannten Teil von Šahrīnu bezog, bezeugt eine bereits auf S. 49 besprochene Urkundengruppe Iddin-Marduks Geschäftskontakte, wobei die Anwesenheit eines Boten des *Šatammu* als Zeuge von BM 36336 (Nr. 214) und der zeitliche Rahmen von mehreren Jahren nahelegen, daß die dokumentierten Vorgänge keine Einzelfälle von untergeordneter Bedeutung darstellen.

Königliche Beamte werden demgegenüber relativ oft als Vertragspartner Iddin-Marduks in den uns überlieferten Urkunden erwähnt.²⁴² Sein prominentester Gläubiger ist der Kronprinz Belsazar, wengleich der in Nbn 581 (Nr. 195) dokumentierte Kreditkauf über dessen Verwalter abgewickelt worden ist. Direkte Geschäftsbeziehungen zu einem regierenden oder künftigen König, wie dies für Nabū-ahhē-iddin aus der Familie Egibi in Bezug auf Neriglissar bezeugt ist,²⁴³ lassen sich für Iddin-Marduk nicht nachweisen. Ebenso wenig erscheint er als königlicher Richter oder Schreiber. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß Iddin-Marduk selbst Beamter war oder seine Geschäfte als Vertreter oder im Auftrag der königlichen Verwaltung geführt hat.

DER SKLAVENBESITZ

Über die zahlreichen Sklaven, die Iddin-Marduk und seine Ehefrau besessen haben, sind wir durch eine Reihe von Urkunden informiert. Allein durch Kaufverträge und Verpflichtungen zur Gestellung verkaufter Sklaven ist der Erwerb von insgesamt 35

²⁴⁰ Zehnt des Nergal wird in Camb 53 und 54 (Nr. 321 f.) erwähnt, ebenso in CT 22 8 (Zwiebeln) und CT 22 78 (der auf Schafe erhobene Zehnt wurde in Form von Silber an den Ekur-Tempel gezahlt). Laut Nbn 273 (Nr. 147) wurden 2 m 5 š Silber an den *Rabi-bāli*-Beamten, den Verantwortlichen für das Vieh von Esagila, gezahlt. Gegenstand von Camb 167 (Nr. 333) ist knapp 1 m Silber, die NR, der Sklave IMS, im Auftrag seines Schuldners an den Esagila-Tempel gezahlt hat.

²⁴¹ Vielleicht ist die Erwähnung des *Šatammu* in CT 22 182 als ein Indiz dafür zu werten.

²⁴² Zum *Rabi kāri ša šarri* "Königlichen Hafenvorsteher", *Rabi kāri* von Til-Gula und *Bēl piqitti ša kāri* von Bīt-Ṭāb-Bēl vgl. S. 36 f. Der Aufkauf von Naturalabgaben von königlichen Beamten wird auf S. 35 f. behandelt. Absender des Briefes CT 22 148 ist Nabū-dīnī-epuš, ein Beamter, der seinen *Bēl piqitti* zu IM schickt. Bezüglich des Briefes des Bīt-Irāni-šarra-ušur vgl. S. 47 f.

²⁴³ Dazu zuletzt van Driel, NAI 57-59.

Sklaven dokumentiert,²⁴⁴ außerdem werden weitere Sklaven Iddin-Marduks in anderen Urkunden erwähnt. Die überlieferten Sklavenkaufverträge weisen eine bemerkenswerte zeitliche Verteilung auf, die nicht ganz zufällig zu sein scheint. So handelt es sich bei den frühesten Urkunden um solche, die einen Bezug zur Mitgift Ina-Esagila-ramāts aufweisen oder sie selbst als Käuferin zeigen. Es wurden in der Regel Sklavinnen mit ihren Kindern erworben, was darauf schließen läßt, daß sie vor allem Pflichten im Haushalt und bei der Versorgung der Kinder zu erfüllen hatten. Keine der namentlich bekannten Sklavinnen erscheint in späteren Urkunden. Im Jahr 34 Nbk hat Ina-Esagila-ramāt eine ganze Sklavenfamilie (sechs Personen) für 2 m 20 š Silber von Mušēzib-Marduk aus der Familie Nappāhu gekauft. Ein Jahr vorher war diese Familie an Iddin-Marduk verpfändet worden, den Hintergrund bildete offensichtlich ein Darlehen für geschäftliche Zwecke.²⁴⁵ Die Urkunde Nbk 147 (Nr. 17), verpflichtet den Verkäufer zur Gestellung der Mutter und eines der Kinder (wohl eines Säuglings) innerhalb von vier Monaten, die anderen Sklaven befanden sich vermutlich bereits bei Ina-Esagila-ramāt und ihrem Mann.

Ein halbes Jahr zuvor hatte Iddin-Marduk zur Sicherstellung ihrer Mitgift Ina-Esagila-ramāt zwei Sklavinnen und ihre Kinder übereignet,²⁴⁶ die er mit seinem Bruder Kāšir gemeinsam bzw. Kāšir allein zwischen 28 und 31 Nbk erworben hatte.

244

Jahr	Sklaven	Preis	Käufer	Urkunden	Nr.
28 Nbk	Nanaja-kēširat und 1 Kind	19 š	Kāšir und IM	Nbk 67*	1
29 Nbk	Ubārtu, Nabū-ēda-ušur	55 š	Kāšir	Nbk 201, 207*	3, 4
31 Nbk	Itti-Nabū-īnija		Kāšir	Nbk 37	6
34 Nbk	Bēl-eṭranni, Šidada-lūmur und 4 Kinder	2 m 20 š	IER	BM 41396*	16
41 Nbk	[] und 1 Kind	x+1 š	?	Nbk 147	17
1 Nbn	Didinnatu, Alākšu-lūmur	50 š	(Retro)	Nbk 380	40
		54 š	IM	Nbn 39 = 40*	98
				BM 30612	99
				Nbn 42	100
7 Nbn	Ummi-ana-āli, Gudaditu, Re'indu	3 m	IM	Nbn 253	140
				Nbn 1083	142
				Nbn 273*	147
9 Nbn	Nūr-Šamaš, Mušēzib-Nabū	2 m 10 š	IM	Moldenke II 53*	168
				OECT X 102	154
9 Nbn	Ša-pī-kalbi, Bēl-pitnanni, Tābatu	2 m 50 š	IM	Nbn 392*	173
				Nbn 390 f.	171 f.
11 Nbn	Nabū-natanu	1 m	IM	Nbn 564*	191
				Nbn 573	193
16 Nbn	Nabū-ma-attūa	50 š	IM	Nbn 756	223
				Nbn 1020*	248
17 Nbn	Nabū-kiššu-ušur, Nabū-killanni, Ninlil-šadūa	3 m 30 š	IM	Nbn 1039	252
1 Cyr	Ilu-iqšur	54 š	IM	BM 30428*	267
0 Camb	Maḥrīti-Bēl	x+12 š	IM	Camb 8*	315
0 Camb	Kabtaja	1 m	IM	Camb 15*	318
0 Camb	Banītu-gūzu, Ninlil-šulum	3 m	IER	Camb 307*	344
[]	[]	[]	IM	BM 32070*	379

Kaufverträge sind mit * gekennzeichnet.

²⁴⁵ BM 41396 (Nr. 16). Zum gesamten Vorgang und den Begleitumständen vgl. S. 67.

²⁴⁶ Zum Vorgang vgl. S. 67 sowie 13 f. und 19 zur Vorgeschichte. Unklar ist, ob es sich bei dem in Nbk 207 (Nr. 4) erwähnten Nabū-ēda-ušur um einen Sohn der Ubārtu handelt und ob auch er an IER fiel. Die entsprechende Urkunde erwähnt außer Ubārtu und Nanaja-kēširat zwar fünf Kinder, nennt aber nicht deren Namen.

Eine weitere, schlechterhaltene Urkunde dokumentiert den Kauf einer Sklavin mit Kind durch Iddin-Marduk oder seinen Bruder während der Regierungszeit Nebukadnezars.²⁴⁷

Für die Aufbewahrung gerade dieser frühen Texte im Egibi-Archiv gibt es meines Erachtens wichtige Gründe: Die betreffenden Sklavinnen und ihre Kinder gehörten teils nachweislich, teils vermutlich Ina-Esagila-ramât und sie konnte über sie verfügen. Belegt ist, daß sie später Sklaven an ihre Enkelin Nanaja-ētirat als Mitgift gegeben hat.²⁴⁸ Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich Kinder der oben genannten Sklavinnen darunter befanden, ebenso wie unter jenen 10 Sklaven, die zur Mitgift ihrer Tochter Nuptaja gehörten (vgl. BM 33114, Nr. 137).

Aus der Zeit Amēl-Marduks und Neriglissars gibt es keinen Nachweis über Sklavenkäufe und lediglich einen aus dem Jahre 1 Nbn, ehe ab 7 Nbn die Überlieferung wieder dichter wird. Die Ursache dafür wird durch Nbn 755 (Nr. 222) erklärt: Iddin-Marduk hat im Jahre 14 Nbn einige Sklaven, die eigentlich zur Mitgift der Nuptaja gehört hatten, sich aber noch bei ihm befanden, für 3 m 48 š Silber verkauft und das Geld an Itti-Marduk-balātu ausgezahlt. Dadurch sind die betreffenden Retroakten nicht ins Egibi-Archiv gelangt, sondern an den Käufer ausgehändigt worden.

Bei den späteren Kaufverträgen wird in über der Hälfte der Fälle durch Retroakten oder Vermerke in den Kaufverträgen deutlich, daß der Verkäufer bei Iddin-Marduk oder einer dritten Person verschuldet war, den Sklaven als Pfand bestellt hatte und wegen Insolvenz zum Verkauf gezwungen war. Der Kauf wurde dabei häufig über einen Mittelsmann abgewickelt.

Nbn 273 (Nr. 147) beurkundet den Kauf dreier Sklavinnen für 3 m Silber durch Iddin-Marduk, allerdings erhielt der Verkäufer nur 55 š ausgezahlt, weil der Kaufpreis mit Forderungen zu seinen Lasten verrechnet worden war. Eine der Sklavinnen war zuvor an einen anderen Gläubiger verpfändet gewesen, der sie seinerseits an Iddin-Marduk für eine Schuld von 20 š verpfändet hatte (Nbn 253, Nr. 140).

Im Jahre 9 Nbn fielen Iddin-Marduk die Sklaven Mušēzib-Nabû und Nūr-Šamaš zu, die ihm sein Schuldner schon ein Jahr vorher als antichretisches Pfand überlassen hatte (Moldenke II 53, Nr. 168). Da er zum festgesetzten Fälligkeitstermin außerstande war, seine Schuld zu begleichen, bot er Iddin-Marduk die Sklaven zum Kauf an. Der Verpflichtungsschein aus dem vorhergehenden Jahr ist mit OECT X 102 = Nbn 305 (Nr. 154) überliefert, nennt aber neben Mušēzib-Nabû die Sklavin Alākšu-lūmur. Zwischen Pfand- und *rāšû*-Klausel ist eine Passage eingeschoben, die stark beschädigt ist und in der der Name Alākšu-lūmur erscheint. Sollte in dieser Urkunde ein Austausch der Pfandsklaven vereinbart worden sein?

Im gleichen Jahr kaufte Iddin-Marduk die Sklaven Ša-pī-kalbi, Bēl-pitnanni und die Sklavin Ṭābatu von Nabû-tultabši-līšir aus der Familie Nappāhu (Nbn 392, Nr. 173). Dieser hatte die beiden männlichen Sklaven für eine Schuld von 1 m 30 š, die Sklavin für 35 š an verschiedene Gläubiger verpfändet. Dem Verkauf der Sklaven mußte demnach die Begleichung bzw. Zession der früheren Forderungen vorangehen.²⁴⁹ Der gesamte Vorgang wurde durch Itti-Marduk-balātu in die Wege geleitet, der als Vertreter Iddin-Marduks mit dessen Geld operierte. Es handelt sich um den

²⁴⁷ Nbk 380 (Nr. 40). Nur die Filiation des Käufers ist erhalten.

²⁴⁸ OECT X 161 und BM 31854 (Nr. 354 f.).

²⁴⁹ OECT X 105 (Nr. 170) mit Retroakte BM 30807 (Nr. 159); Nbn 390, 391 (Nr. 171–172).

ersten nachweisbaren Fall einer direkten geschäftlichen Zusammenarbeit der beiden, wenn man von der Anwesenheit als Zeuge bei Geschäften des anderen absieht. Auch der Kauf des Sklaven Ina-šilli-Bēl (BM 31969, Nr. 210) wurde über Itti-Marduk-balātu abgewickelt, Iddin-Marduk war Gläubiger eines der Verkäufer. Da der Sklave in der Folgezeit Iddin-Marduk als seinen Herrn angibt, wird man annehmen können, daß Itti-Marduk-balātu den Kauf im Auftrag seines Schwiegervaters getätigt hat.

Auch der Kauf des Sklaven Nabû-natanu im Jahre 11 Nbn scheint über einen Mittelsmann vor sich gegangen zu sein, da laut Garantieklausel nicht nur der Verkäufer, sondern auch der vorherige Besitzer haftete (Nbn 564, Nr. 191).

Im Jahre 16 Nbn erwarb Iddin-Marduk den Sklaven Nabû-ma-attûa für 50 š Silber. In der Kaufurkunde ist ausgesagt, daß der Sklave Pfand eines gewissen Tēšē-etir gewesen und diesem zum gleichen Preis verkauft worden war (Nbn 1020, Nr. 248). Die betreffende Urkunde ist als Nbn 756 (Nr. 223) überliefert, also vermutlich beim Verkauf an Iddin-Marduk ausgehändigt worden.

Aus einem Vermerk in Nbn 1039 (Nr. 252) aus dem Jahre 17 Nbn geht hervor, daß Iddin-Marduk drei Sklaven für 3 m 30 š Silber gekauft hat. Die Urkunde verpflichtet den Bruder des Verkäufers, der vermutlich als Bürge fungiert hatte, zur Gestellung eines der Sklaven binnen drei Wochen. Möglicherweise war der Sklave an eine andere Person verpfändet gewesen.

Im Jahre 1 Cyr kaufte Iddin-Marduk einen Sklaven für 51 š Silber (BM 30428, Nr. 267). Diesen Betrag erhielt der Verkäufer allerdings nicht ausgezahlt, sondern er wurde verrechnet. Der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem eine weitere Forderung Iddin-Marduks.

In der fragmentarischen Urkunde Camb 8 (Nr. 315) geht es vermutlich um die Bezahlung des Kaufpreisrestes für einen Sklaven durch Iddin-Marduk. Sie stammt ebenso wie Camb 15 (Nr. 318) aus den Akzessionsjahr Cambyses'. Der letzteren zufolge erwarb Iddin-Marduk eine Sklavin für 1 m Silber von einer Frau, deren Ehemann und Bruder ihm laut Liv 16 (Nr. 284) insgesamt 10 m Silber schuldeten.

Der letzte überlieferte Sklavenkauf Camb 307 (Nr. 344) zeigt als Käufer wiederum Ina-Esagila-ramât, die im Jahre 6 Camb zwei Sklavinnen für 3 m Silber in ihren Besitz brachte. Der Verkäufer war, wie aus Camb 341 hervorgeht, sowohl bei Itti-Marduk-balātu als auch bei dessen Söhnen verschuldet.

Diese Urkunden zeigen, daß der Erwerb von Sklaven vor allen auf dem Wege der Darlehensgewährung mit Pfandnahme und Pfandverwertung vor sich ging.²⁵⁰ Daneben sind einige Urkunden überliefert, die Sklaven als Pfandobjekte erwähnen, ohne daß der spätere Kauf durch Iddin-Marduk belegt ist.²⁵¹ Welche Aufgabenbereiche die

²⁵⁰ In weniger reichen Familien, die nur einige Sklaven ihr eigen nannten, war man offensichtlich nur dann geneigt, diese zu verkaufen, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten dazu zwangen, wie die Beispiele belegen.

²⁵¹ Die Verpfändung folgender Sklaven an IM und IER ist bezeugt:

Jahr	Sklave	Schuldbetrag	Gläubiger	Urkunden	Nr.
33 Nbk	Nabû-kušranni, Nabû-šulle-šemmu (und außerdem ein Feld)	160 kur Datteln, 20 Packen Holz	IM	Nbk 301	22
11 Nbn	Nabû-ušēzib	10 1/2 š Silber	IM	TCL 12 100	185
13 Nbn	Aška'iti-ēreš	nicht genannt	IM	Nbn 700	212
14 Nbn	mehrere Sklaven (?)	[]	IM	Nbn 800	227
x Nbn	mehrere Sklaven	[]	IM	Nbn 1125	258
5 Cyr	Qudāšu, Bunanītu	1 m 5 š Silber	IM	Cyr 217	298

gekauften und antichretisch verpfändeten Sklaven im Hause Iddin-Marduks wahrzunehmen hatten, entzieht sich völlig unserer Kenntnis, da sie in anderem Zusammenhang nicht wieder in den Urkunden erscheinen.²⁵² Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß sie zeitweilig vermietet wurden²⁵³ oder gegen Zahlung der *mandattu*-Abgabe an Iddin-Marduk selbständig tätig waren. Es hat den Anschein, daß es Iddin-Marduk zumindest in der Zeit seit 7 Nbn beim Kauf von Sklaven nicht in erster Linie um den Erwerb eines bestimmten Sklaven mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, sondern um den Sklaven als Vermögenobjekt ging. Dementsprechend wird man annehmen können, daß gelegentlich Sklaven, die nicht unbedingt benötigt wurden, verkauft wurden, wenngleich wegen der Übergabe der Retroakten an den Käufer solche Geschäfte nur im Ausnahmefall²⁵⁴ im Archiv des Verkäufers nachgewiesen werden können.

Seit dem Jahre 2 Nbn erscheinen insgesamt sechs Sklaven Iddin-Marduks in verschiedenen Urkunden als Vertragspartei.²⁵⁵ Bemerkenswerterweise ist nur einer von ihnen Gegenstand eines Kaufvertrages. Dies könnte zwar ein Zufall sein, näher liegt jedoch die Vermutung, es handele sich bei ihnen um solche Sklaven, die im Hause geboren oder zumindest erzogen und für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben ausgebildet worden waren. Dies dürfte insbesondere auf Nergal-rēšūa, Madānu-bēla-ušur und Nabū-ajjalu zutreffen, die später in den Besitz der Familie Egibi übergingen.

DIE GESCHÄFTE DER INA-ESAGILA-RAMĀT

Über Ina-Esagila-ramāt, die Ehefrau Iddin-Marduks, ist aus den überlieferten Urkunden erfreulich viel zu erfahren. Sie wird vierzigmal in einem Zeitraum von 64 Jahren (34 Nbk bis 15 Dar) erwähnt, sie hatte zwei Kinder, überlebte Tochter, Schwiegersohn und Ehemann und intervenierte noch in hohem Alter in Angelegenheiten ihrer Enkel. Diesem Umstand ist es zu danken, daß einige ihrer Urkunden ins Egibi-Archiv gelangten. Neben den geschäftlichen Informationen lassen sie auch ein wenig über Ina-Esagila-ramāts Charakter und ihre Stellung in der Familie erkennen.

7 Cyr	Gabbi-ina-qātē-Šamaš, Šikkū und 2 Kinder, Nabū-ittannu (außerdem ein Haus mit Hausgerät)	40 § Silber	IER	Cyr 284	306
				BM 31265	307
				Cyr 303; 321	308 f.

²⁵² Die einzige Ausnahme könnte Nabū-kušranni sein. Der Anlaß seiner Verpfändung war die Verpflichtung seines Besitzers zur Stellung eines Ersatzmannes für den Kriegsdienst, an den das geschuldete Silber gezahlt worden war: *kaspu ša ana M. ša ana madāktu illaki nadnu* "Silber, das an M. gezahlt wurde, der in den Krieg zieht" (Nbk 301: 6-8, Nr. 22). Der an IM gerichtete Brief CT 22 157 enthält eine ähnliche Passage: *amēlu ana madāktu illak* "der Mann zieht in den Krieg." Der Absender ist Nabū-kušranni, der IM als seinen Herren grüßt. Sollte es sich um den betreffenden Sklaven handeln?

²⁵³ Vielleicht liegt in Nbn 475 (Nr. 182) solch ein Fall vor.

²⁵⁴ Durch Nbn 755 (Nr. 222) ist der Verkauf von Sklaven IMs, die zur Mitgift der Nuptaja gehört hatten, bezeugt. Der Preis von 3 m 48 § Silber läßt vermuten, daß es vier bis sechs Personen waren.

²⁵⁵ Der einzige ältere Beleg ist Ngl 20 (Nr. 67, 1 Ngl), wo der sonst nicht bezeugte Nabū-mukīn-aḫi, Sklave des IM, als Gläubiger von 2 1/24 § Silber erscheint. Die geschäftlichen Aktivitäten von NR, MBU, Ina-šilli-Bēl und Nabū-ajjalu wurden auf S. 42-50 dargestellt. Der Verpflichtungsschein Moldenke I 17 (Nr. 156) zeigt Arrabi, einen Sklaven IMs, als Schuldner seines Herren. Der Vermerk, daß der Betrag von 24 § Silber *ana dūdanūtu* (wohl von *dūdu* "Kessel" abzuleiten), d.h. für die Herstellung oder Reparatur von Kesseln (?) ausgegeben worden ist, läßt vermuten, daß der Sklave ein Handwerk ausgeübt haben könnte.

Sie stammte aus einer begüterten und gebildeten Familie²⁵⁶ aus Babylon. Demgegenüber war Iddin-Marduks eigene Herkunft wohl bescheidener,²⁵⁷ es muß ihm aber gelungen sein, ihren Vater Zērija von seinen geschäftlichen Fähigkeiten und der Eignung als Schwiegersohn zu überzeugen. Jedenfalls dürfte er seine steile Karriere zu einem gut Teil der Mitgift Ina-Esagila-ramāts, den geschäftlichen Verbindungen ihrer Familie und ihrer eigenen Geschäftstüchtigkeit zu verdanken haben. Beide haben laut Nbk 265 (Nr. 13) vor 34 Nbk geheiratet, vielleicht um 30 Nbk. Zērijas Anwesenheit als Zeuge bei einem Sklavenkauf Kāširs im Jahre 29 Nbk (Nbk 207, Nr. 4) läßt jedenfalls vermuten, daß Kontakte zwischen den Familien schon seit längerer Zeit bestanden haben. Wenn man voraussetzt, daß Ina-Esagila-ramāt bei der Heirat um 15 Jahre alt gewesen ist, so war sie noch in ihren Achtzigern geschäftlich aktiv.

Die Mitgift umfaßte neben Sklaven und Hausrat 10 m Silber, wovon 3 m jedoch als *quppu*-Silber bezeichnet werden, über das der Ehemann nicht ohne weiteres verfügen konnte.²⁵⁸ Ein anderer Teil des Silbers muß in Geschäfte von Iddin-Marduks Vater geflossen sein, der sich 34 Nbk von Gläubigern bedrängt sah (Nbk 265, Nr. 13). Iddin-Marduk hat zu diesem Zeitpunkt offenbar keine Immobilien besessen, denn auf diese hätte man vermutlich zuerst zurückgegriffen, als es um die Sicherstellung der 7 m Mitgiftsilber ging. Stattdessen wurden Ina-Esagila-ramāt 7 Sklaven (im Wert von 2 bis 3 m) übereignet — mehr war offenbar nicht verfügbar, ohne den Gang der Geschäfte negativ zu beeinflussen. Iddin-Marduk muß allerdings noch beträchtliche Außenstände gehabt haben, wie Nbk 258 und 271 (Nr. 10 f.) zeigen, auf die aber nicht bzw. nicht sofort zugegriffen werden konnte. Dies erklärt, warum er ihr auch "sein gesamtes Vermögen in Stadt und Land, soviel vorhanden ist" übereignete (Z. 13), allerdings mit dem wohl als Einschränkung zu verstehenden Zusatz "als (Gegenwert für) die 7 m Silber, die Mitgift der Ina-Esagila-ramāt (und nicht darüber hinaus)" (Z. 14 f.). Eine vollständige und dauernde Übertragung seines gesamten Vermögens kann damit nicht beabsichtigt gewesen sein, zumal dann eine Klausel zum Nießbrauchsrecht des Iddin-Marduk fehlen würde. Es findet sich auch in späteren Urkunden kein Hinweis, der solches wahrscheinlich macht. Es ist zu bemerken, daß der Schreiber wohl gewisse Schwierigkeiten bei der Beurkundung dieses sicher nicht alltäglichen Vorgangs hatte, so daß er zunächst in Zwiegesprächsform begann, bis er in einem gängigen Formular fortfahren konnte.

Ein halbes Jahr später war die bereits erwähnte, durch beedetes Zahlungsverprechen und Sklavenpfand gesicherte Forderung Iddin-Marduks über 1 m 7 1/2 § (1/5-Qualität) und 50 § (1/12-Qualität) fällig. Der Schuldner verkaufte daraufhin die betreffenden sechs Sklaven, und zwar für 2 m 20 § an Ina-Esagila-ramāt (BM 41396 und Nbk 147, Nr. 16 f.)! Ich vermute, daß die Zahlung des Silbers nicht durch Ina-

²⁵⁶ IER hatte mindestens vier Brüder und eine Schwester, daher ist ihre Mitgift (10 m Silber und 3 Sklaven laut Nbk 265, Nr. 13), in diesem Kontext betrachtet, sehr bedeutend und läßt vermuten, daß die Familie recht vermögend war und wohl auch über nützliche Verbindungen verfügte. Auf die Art der Geschäfte ihres Vaters Zērija gibt nur Nbk 194 (Nr. 2) einen Hinweis — er war in der gleichen "Branche" tätig wie IM und die Egibis. Zwei seiner Söhne hatten nachweislich eine Ausbildung als Schreiber erhalten, die anderen vermutlich auch.

²⁵⁷ Die wenigen dafür aussagekräftigen Urkunden deuten in diese Richtung. IMs Bruder betrieb zunächst von 24 Nbk bis etwa 30 Nbk *harrānu*-Geschäfte mit fremdem Geld (vgl. Nbk 216, Nr. 5), ehe beide Brüder mit Geld operierten, das zur Mitgift der IER gehörte (Nbk 254, Nr. 9, 33 Nbk).

²⁵⁸ Vgl. dazu Roth, AfO 36/37 (1989/90) 9.

Esagila-ramât aus Mitteln ihres *quppu*-Silbers erfolgte, sondern fiktiv war und gegen Iddin-Marduks Forderung verrechnet wurde. Damit nähert sich der Wert ihrer Sklaven 5 m Silber. Möglicherweise gab es einen weiteren ähnlichen Vorgang, der uns nicht überliefert ist. Jedenfalls scheint die Vermögensübertragung auf diese Weise recht bald realisiert worden zu sein.

Ina-Esagila-ramât bezeichnet sich in ihren Urkunden mit einer Ausnahme²⁵⁹ nur dann als Ehefrau des Iddin-Marduk, wenn sie in dessen Auftrag oder Vertretung Zahlungen leistet oder entgegennimmt.²⁶⁰ In solchen Fällen kann ihre eigene Filiation fehlen. Neben Zahlungen für *urāšu*-Dienstleistungen²⁶¹ geht es dabei vor allem um Zinseinnahmen und Lieferungen an Geschäftspartner Iddin-Marduks in dessen Abwesenheit.²⁶² Letztmalig wird sie im Jahre 5 Camb Ehefrau des Iddin-Marduk genannt. Daraus wird man wohl schließen können, daß er zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war.

Einige Urkunden belegen, daß Ina-Esagila-ramât über nicht unbedeutende Beträge Silbers frei, d.h. ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Mannes, verfügen konnte, ihre eigenen Geschäfte betrieb und offensichtlich auch gut verdiente. Dabei wird jedoch nicht klar, ob sie ausschließlich mit Mitteln ihrer Mitgift gewirtschaftet hat,²⁶³ wie hoch ihr Gewinn dabei war und ob sie vollständig darüber verfügen konnte²⁶⁴ und ob ihre Geschäfte mit denen Iddin-Marduks koordiniert waren.²⁶⁵ Die Regelungen,

²⁵⁹ Nbn 611 (Nr. 198): IER ist Gläubigerin von x m 15 š Silber, die Urkunde weist keinen Bezug zu IMs Geschäften auf.

²⁶⁰ Diese Beobachtungen sollten nicht verallgemeinert werden, das Beispiel der Ina-Esagila-ramât macht aber deutlich, daß ein fehlender Vermerk über den Ehemann nichts über den Familienstand der betreffenden Frau aussagt.

²⁶¹ Sieben Belege zwischen 12 Nbn und 2 Cyr, vgl. Anm. 211, davon einmal ohne Filiation oder Bezeichnung als Ehefrau, je dreimal ohne Filiation mit Bezeichnung als Ehefrau bzw. mit Filiation und Bezeichnung als Ehefrau.

²⁶² BM 30986 (Nr. 157): Auszahlung des restlichen Kaufpreises eines Hauses durch IER, laut *elat*-Vermerk bestehen mehrere andere Forderungen IMs und IERs; Nbn 820 (Nr. 231): IER zahlt im Auftrag IMs 1 m Silber an dessen Geschäftspartner Nergal-aḥa-iddin aus; Cyr 27 (Nr. 270): IER übergibt gemeinsam mit NR 30 kur Sesam an einen Geschäftspartner IMs; Cyr 65 (Nr. 279): IER quittiert über Silber, sicher Zinszahlung von IMs Schuldner, vgl. die dazugehörige Schuldurkunde Cyr 45 (Nr. 273); Camb 279 (Nr. 340): IER quittiert gemeinsam mit einem Sklaven IMs über Silber, daher vielleicht Bezug zu dessen Geschäften; BM 31971 (Nr. 378): fragmentarische Quittung.

²⁶³ Die Mitgift, die die Braut von ihrer Familie erhielt, gehörte nicht dem Ehemann, sondern ihren Kindern; starb sie kinderlos, fiel die Mitgift an ihre Familie zurück. Jedoch stand dem Ehemann bzw. dessen Vater, solange dieser lebte und die Familiengeschäfte führte, der Nießbrauch zu. Daher wurden die Geldbeträge in der Regel in deren Geschäfte investiert, wie aus Hinweisen in Vermögensübertragungen oder Erbteilungsurkunden hervorgeht. So hat man davon auszugehen, daß die 7 m Mitgiftsilber, um die es in Nbn 265 (Nr. 13) geht, für eigene Geschäfte IERs nicht zur Verfügung standen. Aus der gleichen Urkunde wissen wir aber, daß zu ihrer Mitgift weitere 3 m Silber gehörten, die als *quppu*-Silber bezeichnet werden. Auf diese konnte ihr Mann offensichtlich nicht zugreifen, weshalb sie bei der Vermögensübertragung zwar erwähnt wurden, aber nicht kompensiert werden mußten. Die Zusammensetzung von Mitgiften in neubabylonischer Zeit untersucht der Artikel von M. Roth, *The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry*, AfO 36/37 (1989/90) 1–55. Auf S. 6 f. werden insgesamt 12 Belege für *quppu*-Silber aus 350 Jahren und verschiedenen Teilen Babyloniens zusammengestellt.

²⁶⁴ Dies ist zu vermuten, denn die Darlehensbeträge überstiegen, soweit man dies anhand der überlieferten Urkunden nachweisen kann, spätestens seit 15 Nbn (BM 31752, Nr. 232) den Umfang ihres *quppu*-Silbers bei weitem. Über Schenkungen IMs an seine Frau ist nichts bekannt, was aber prinzipiell nicht dagegen spricht.

²⁶⁵ Gemeinsam als Gläubiger erscheinen beide gegenüber der Familie Šangū-Gula (BM 31435 und Cyr 160/161, Nr. 291 f.), allerdings werden ihre Anteile getrennt ausgewiesen. Auch der *elat*-Vermerk von BM 30986 (Nr. 157) erwähnt beide als Gläubiger.

die Ehegatten bezüglich ihrer Vermögensobjekte und Geschäfte untereinander trafen, fanden höchstens in Ausnahmefällen ihren Niederschlag in den Urkunden. Frauen waren in neubabylonischer Zeit prinzipiell rechts- und geschäftsfähig, ob sie davon auch Gebrauch machen konnten, wollten oder mußten (etwa als Witwe) hing von verschiedenen Faktoren ab. Für ihre Stellung gegenüber dem Ehemann und dessen Familie war sicher neben ihren Charaktereigenschaften und Fähigkeiten der Umfang der Mitgift und das Ansehen ihrer Familie ganz entscheidend.

M. Roth hat die Frage gestellt, ob Ehefrauen, wenn sie unabhängig von ihrem Mann in Geschäften erscheinen, nicht vielleicht nur als Strohhalm fungieren.²⁶⁶ Anlaß zu diesen Bedenken bietet die Egibi-Erbschaftsurkunde Dar 379. In ihr haben die jüngeren Brüder des Marduk-nāšir-apli durchgesetzt, daß auch alle Vermögensobjekte, die dieser als geschäftsführendes Familienoberhaupt in der Vergangenheit in seinem eigenen Namen und im Namen seiner Ehefrau erworben hat, in die Erbteilung einzubeziehen sind. Marduk-nāšir-apli hatte offensichtlich versucht, durch Transaktionen im Namen seiner Frau Geschäftsgewinne für sich allein abzuzweigen. Dazu sei zweierlei angemerkt: Um als Strohhalm fungieren zu können, muß die Ehefrau zunächst erst einmal juristisch berechtigt sein, ein derartiges Geschäft ohne Mitwirkung ihres Mannes abzuwickeln. Zum anderen wird auch eine relativ selbständig arbeitende Geschäftsfrau kaum einen Affront gegen ihren Ehemann riskieren, indem sie dessen Interessen zuwiderhandelt — es sei denn, sie verfolgt damit ein bestimmtes Ziel. Die als Strohhalm bemühte Gattin Marduk-nāšir-aplis z.B. war immerhin geschäftstüchtig genug, die ihr als Kompensation für die Mitgift übereignete Sklavenfamilie kurzerhand zu verkaufen (Dar 429). Mit einem Einschreiten ihres Mannes an dieser Stelle war zu rechnen, schließlich handelte es sich nicht um irgendwelche, sondern die geschäftsführenden Elitesklaven. Daher wird man annehmen können, daß sie ihre juristischen Möglichkeiten als familieninternes Druckmittel genutzt hat.

Ehefrauen konnten also durchaus einen gewissen Spielraum für eigene wirtschaftliche Aktivitäten haben, besonders dann, wenn sie aus wohlhabender Familie stammten und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. Daher möchte ich die überlieferten Urkunden als Indiz dafür werten, daß am Geschäftsleben in neubabylonischer Zeit auch Frauen bis zu einem gewissen Grad aktiv beteiligt waren.

Ina-Esagila-ramāt hat sich wohl überwiegend in Darlehensgeschäften engagiert,²⁶⁷ daneben hatte sie vermutlich auch Einkünfte aus der Vermietung bzw. der Tätigkeit ihrer Sklaven.²⁶⁸ Zu den 13 Sklaven, die sie seit 34 Nbk besaß, bekam sie einen

²⁶⁶ JAOS 111 28 Anm. 26.

²⁶⁷ Nbn 15 (Nr. 89): 16 š Silber; Nbn 82 (Nr. 108): 12 š Silber; Nbn 611 (Nr. 198): x m 15 š Silber; BM 31435 (Nr. 291): 10 m Silber (zugehörige Zinszahlung Cyr 51, Nr. 276); Cyr 284 und BM 31265 (Nr. 306, 307): insgesamt wohl 1 m, vgl. im folgenden; BM 31337 (Nr. 342): 3 m Silber; Camb 370 (Nr. 345): 4 m 30 š laut Quittungsvermerk; BM 31878 (Nr. 375): 1 m Silber; vielleicht handelt es sich auch bei der Gläubigerin des in Camb 351 erwähnten Hauses um IER (der Name ist beschädigt).

²⁶⁸ Nach Auskunft von Nbn 466 (Nr. 180) gehörte ihr der prominente Nergal-rēšūa, der für IM und IMB gleichermaßen erfolgreich agierte. Ob die 5 m *harrānu*-Geschäftseinlage, um die es in der Urkunde geht, von IER zur Verfügung gestellt worden sind, läßt sich allein aus der Tatsache, daß sich der Kommendant Nergal-rēšūa als ihr Sklave bezeichnet, nicht ableiten. Es ist wohl eher anzunehmen, daß dieser ein bedeutendes *peculium* hatte. Auch eine ihrer Sklavinnen war selbständige Geschäftsfrau, wie aus BM 30544 (Nr. 196) hervorgeht. Dort erhält sie von ihren Schuldnern, zwei fremden Sklaven, 30 š Silber zur Tilgung der Schuld. Einer von beiden, Ina-šilli-Bēl, wurde zwei Jahre später über IMB als Mittelsmann an IM, den Gläubiger seines Besitzers, verkauft.

weiteren von ihrem Schwiegervater geschenkt (Nbn 697, Nr. 211); im Jahre 6 Camb kaufte sie zwei Sklavinnen (Camb 307, Nr. 344). Außerdem werden ihre Sklavinnen einige Kinder geboren haben. Über Sklavenverkäufe schweigen die Urkunden.

Ina-Esagila-ramât nahm aktiv Anteil an den Familiengeschäften, indem sie in Babylon stellvertretend für ihren Mann Zahlungen leistete und Lieferungen besorgte oder entgegennahm.²⁶⁹ Gelegentlich gewährte sie Familienmitgliedern beträchtliche Kredite ohne Vorzugsbedingungen. So erhielt ihr Schwiegersohn im Jahre 15 Nbn 5 m Silber gegen 20% Zins und Sklavenpfand (BM 31752, Nr. 232). Der Vorgang ist insofern bemerkenswert, als auch Nuptaja im gleichen Jahr Itti-Nabû-balātu, ihrem späteren Schwiegersohn und Geschäftspartner ihres Mannes, 1 m Silber lieh. Die Egibis hatten bis 13 Nbn bereits 24 m Silber durch Nuptajas Mitgift erhalten (vgl. Nr. 209) und im Jahre 14 Nbn noch einmal 3 m 48 § Silber aus dem Verkauf von Mitgiftsklaven. Man gewinnt den Eindruck, als hätten die Egibis in dieser Zeit einen nicht unbedeutenden Teil ihrer Geschäfte mehr oder weniger durch Iddin-Marduk finanziert bekommen. Der zum Egibi-Schwiegersohn auserkorene Itti-Nabû-balātu erscheint im Jahre 2 Camb auch als Schuldner der Ina-Esagila-ramât. BM 33059 (Nr. 274) zufolge sollte er ihr 100 kur Datteln nach Babylon liefern. Da die Datteln nicht im 1-PI-Maß des Iddin-Marduk, sondern im "Königs-PI" zu messen sind, scheint dieses Geschäft separat von Iddin-Marduks Aktivitäten zu laufen.

Aus der Regierungszeit des Cambyses gibt es mehrere Hinweise auf die Zusammenarbeit von Ina-Esagila-ramât und Itti-Marduk-balātu. Wahrscheinlich sind die Urkunden nur deshalb überliefert und dokumentieren daher lediglich einen kleinen Teil der Geschäfte Ina-Esagila-ramâts. In BM 31337 (Nr. 342, 5 Camb) quittiert Itti-Marduk-balātu über 3 m Silber, die die Schuldner eigentlich an Ina-Esagila-ramât zahlen müßten. Da sie aber am gleichen Tag für die gleiche Summe zwei Sklaven an Itti-Marduk-balātu verkaufen (Camb 290), ist die Auszahlung des Silbers fiktiv. Die Urkunden geben keine Auskunft, ob vorher eine Zession stattgefunden hat oder ob Itti-Marduk-balātu die Sklaven als Mittelsmann für seine Schwiegermutter erwirbt. Beide Möglichkeiten lassen sich durch Parallelfälle belegen. Aus dem folgenden Jahr ist bekannt, daß ein Schuldner Ina-Esagila-ramâts nach Begleichen des geschuldeten Betrags von 4 m 30 § Silber den betreffenden Verpflichtungsschein von Itti-Marduk-balātu erhalten hat. Auch in diesem Fall ist er also bei der Abwicklung ihrer Geschäfte behilflich.

Möglicherweise haben beide auch in der folgenden Angelegenheit zusammengewirkt: Im Jahre 3 Camb kaufte Itti-Marduk-balātu drei Sklaven von seinem Cousin Nabû-iqīša und seinem Onkel Bēl-kēšir.²⁷⁰ Nabû-iqīša war zusammen mit seiner Schwester bei Ina-Esagila-ramât verschuldet, die den Kauf der Sklaven zum Teil finanziert hatte.²⁷¹ Cyr 284 (Nr. 306) zufolge hatte sie ihnen zunächst 40 § Silber

²⁶⁹ Vgl. Anm. 211, 262. In der internen Aufstellung BM 31918 (Nr. 376) über Geschäftsausgaben bzw. -einnahmen erscheint sie neben den drei Sklaven Madānu-šuma-iddin, Nergal-rēšūa und Nabû-ajjalū.

²⁷⁰ Camb 189. Nabû-iqīša und seine Schwester Šinbanā' sind Kinder des Sellibi//Atkuppū, der mit einer Schwester von NAI und Bēl-kēšir verheiratet war.

²⁷¹ So verstehe ich Cyr 284:14 f. Offenbar hat Bēl-kēšir Sklaven, vielleicht auch ein Grundstück, an Nichte und Neffen verkauft, wobei IER einen Teil des Preises für die Sklaven an B. gezahlt hat. Dieser verbürgt sich wiederum für die Rückzahlung des Betrages. Außerdem werden als Pfand für die 40 § Silber fünf Sklaven und ein Hausgrundstück bestellt, der Wert dieser Pfänder übersteigt den Schuldbetrag um ein Vielfaches. Der Bürge erscheint in der *rāšū*-Klausel neben den Schuldnern. All das läßt vermuten,

geliehen; die Schuldsomme war aber noch im gleichen Monat aufgestockt worden, vermutlich auf 1 m Silber (BM 31265, Nr. 307).²⁷² Auch die fälligen Zinsen konnten nicht gezahlt werden, so daß der Betrag weiter anwuchs. Wann die Zession stattfand, ist nicht bekannt.

Erscheint Ina-Esagila-ramât nach diesen Urkunden als tatkräftige, unsentimentale Geschäftsfrau, so werden auch andere Seiten ihrer Persönlichkeit sichtbar. In Nbn 697 (Nr. 211) wird geschildert, daß sie ihren pflegebedürftigen Schwiegervater aufgenommen und versorgt hat, nachdem sein Sklave, der ihn betreuen sollte, geflohen war.

Streitbar muß sie bis ins hohe Alter gewesen sein, denn die letzte datierbare Urkunde, die sie erwähnt, bezieht sich auf einen Rechtsstreit, den sie im Jahre 15 Dar (also mit über achtzig Jahren) gegen ihren Enkel Marduk-nāšir-apli angestrengt hat (Dar 410, Nr. 353). Vorausgegangen war die Erbteilung der Söhne Itti-Marduk-balātus, bei der Marduk-nāšir-apli die Hälfte des väterlichen Besitzes erhalten hatte, seine Brüder je ein Viertel. Ina-Esagila-ramât hat eines der Häuser, die an Marduk-nāšir-apli gefallen waren, für sich reklamiert, offensichtlich erfolglos. Dabei ging es ihr wohl kaum um den eigenen Vorteil, sondern um eine Schmälerung von Marduk-nāšir-aplis Anteil. Dieser hatte die Familiengeschäfte nach dem Tod seines Vaters weitergeführt und dabei versucht, durch allerlei Transaktionen Gewinne für sich abzuzweigen. Seine beiden Schwestern waren noch vom Vater im Jahre 3 Camb mit vergleichsweise äußerst dürftigen Mitgiften versehen worden und hatten keinen Erbanspruch. Ina-Esagila-ramât muß dies als Ungerechtigkeit empfunden haben, vor allem in Anbetracht der Werte, die ihre eigene Tochter in das Egibi-Vermögen eingebracht hatte. So ist wohl zu erklären, warum sie ihrer jüngsten Enkelin Nanaja-ēširat eine zusätzliche Mitgift bestellte. Dies geschah in mindestens drei Etappen, wodurch der Eindruck entsteht, als habe Ina-Esagila-ramât ganz bewußt vor ihrem Tod bestimmen wollen, in welche Hände ihr Vermögen übergehen soll. Bei den beiden überlieferten Urkunden, OECT X 161 und BM 31854 (Nr. 354 f.), ist das Datum beschädigt bzw. weggebrochen, so daß sich nur sagen läßt, daß sie aus der Zeit des Darius stammen. Beide enthalten *elat*-Klauseln, die auf die Mitgift des Vaters und eine frühere der Ina-Esagila-ramât Bezug nehmen. Die erste hat 4 m Silber zum Gegenstand, die andere einen Sklaven. Da letztere im *elat*-Vermerk von 10 m Silber und zwei Sklaven spricht, die Ina-Esagila-ramât bereits als "frühere Mitgift" vergeben hat, sollte man zunächst annehmen, daß OECT X 161 die ältere Urkunde sei, da sie nur 4 m Silber betrifft; der Betrag hätte zwischenzeitlich auf 10 m erhöht worden sein können. Zwei Details deuten allerdings in eine andere Richtung: Der *elat*-Vermerk in OECT X 161 gibt drei Sklaven an, der der anderen Urkunde erwähnt aber nur zwei Sklaven, der dritte ist Gegenstand des Vertrages. Sollte diese Urkunde daher älter sein? Dazu paßt, daß in ihr von der "früheren Mitgift" unter Angabe ihres Umfanges gesprochen wird, in OECT X 161

daß die Schuldner auch anderweitig verschuldet waren und an ihrer Zahlungsfähigkeit gewisse Zweifel bestanden. In dieser Urkunde heißt es, Haus und Sklaven gehörten dem Bürger B., in den dazugehörigen Zinsforderungen wird jedoch ausgesagt, es handele sich um Haus und Sklaven des Nabû-iqīša. Der Vorgang ist verworren.

²⁷² Dies macht die Höhe des Zinses wahrscheinlich: 2 š nach 2 Monaten, 8 š nach 8 Monaten (Cyr 303, 321, Nr. 308 f.). Es wird zwar nicht gesagt, daß es sich um Zinsforderungen handelt, der *elat*-Vermerk erwähnt aber die früheren Urkunden, die jeweils Zinsklauseln enthalten.

von *ṣuppāni panu* [...] *ša* ...] u 3 *amēlūti ša IER taddin* "früheren²⁷³ Urkunden über ... und 3 Sklaven, was/die IER gegeben hat", also von mehreren vorhergehenden Urkunden. Dann wäre der Vorgang unter Vorbehalt folgendermaßen zu rekonstruieren:

1. Itti-Marduk-balātu bestellt im Jahre 3 Camb seiner Tochter eine Mitgift (Camb 216, Nr. 336); wie die ihrer Schwester dürfte sie aus einem Anteil von 1 kur an einem landwirtschaftlichen Grundstück und drei Sklaven bestanden haben.
2. Ina-Esagila-ramât bestellt ihrerseits eine zusätzliche Mitgift von 10 m Silber und zwei Sklaven (Urkunde nicht bekannt).
3. Ina-Esagila-ramât fügt einen ihrer eigenen Mitgiftsklaven hinzu (BM 31854, Nr. 355, Datierung unbekannt). Der *elat*-Vermerk erwähnt (1) und (2).
4. Ina-Esagila-ramât vergibt weitere 4 m Silber als Mitgift (OETC X 161, Nr. 354, Regierungszeit des Darius). Der *elat*-Vermerk erwähnt (1) und (2+3), daher ist Z. 7 f. vielleicht zu ergänzen: *elat ṣuppāni pā[nūti (?) ša 10 mana kaspi] u 3 amēlūti ša IER taddin*.

Empfänger der Mitgift ist in jedem Fall der Ehemann. Seine Geschäfte dürften damit gefördert worden sein, vielleicht hatte er sich aber auch in finanziellen Schwierigkeiten befunden, aus denen ihm (und damit auch ihrer Enkelin) Ina-Esagila-ramât geholfen hat. Außerdem ist zu vermuten, daß ein Teil des Silbers als Vorbehaltsgut der Nanaja-ētirat ausgewiesen war.

Unabhängig davon, ob die oben vermutete Reihenfolge der Urkunden richtig ist, muß konstatiert werden, daß Ina-Esagila-ramât allein ihrer jüngsten Enkelin eine Mitgift zukommen läßt, die den Wert ihrer eigenen übersteigt.²⁷⁴ Sie hat aber vielleicht auch ihren anderen Enkeln oder zumindest den Enkelinnen (vielleicht auch Töchtern Marduk-rēmannis) etwas hinterlassen. Daher ist anzunehmen, daß das Vermögen, über das sie nach dem Tod ihres Mannes verfügte, um einiges umfangreicher war. Unklar bleibt, bis zu welchem Anteil sie es nach Gutdünken vergeben konnte.²⁷⁵

²⁷³ Ich vermute, daß eine Form des Adjektivs *pānū* "früherer" gemeint ist, was zwar seltener als *mahrū*, aber immerhin auch neubabylonisch belegt ist (vgl. AHW 823 sub *pānū* 5), etwa *pa-nu-ū-ti* o.ä. Nach Roth, JAOS 111 27 Anm. 23 seien allerdings auf einem Foto in Z. 7 nach *pa* noch Reste von *nu-um* zu erkennen.

²⁷⁴ Gegenüber 10 m Silber und drei Sklaven (IERs eigene Mitgift) würde sie 14 m Silber und 3 Sklaven (bei der Reihenfolge wie oben beschrieben) bzw. 10 m und 4 Sklaven (in anderer Reihenfolge bei Berücksichtigung der *elat*-Vermerke) betragen.

²⁷⁵ Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies in vollem Umfang möglich war. Es sei an dieser Stelle an die Mutter ihrer Schwägerin, Silim-Ištar, erinnert: Diese überträgt in Nbk 283 (Nr. 19) ihr gesamtes Vermögen ihrer Tochter unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs auf Lebenszeit, wobei ihr Sohn leer ausgeht und durch seine Anwesenheit als Zeuge auf Klageanspruch verzichtet.

Exkurs I: Die Schreiber der Urkunden.

Die Urkunden,²⁷⁶ soweit sie den Namen des Schreibers erwähnen,²⁷⁷ sind etwa zur Hälfte von Personen ausgestellt worden, die nur einmal in dieser Funktion im Archiv und überhaupt erscheinen. Man hat also davon auszugehen, daß sich Iddin-Marduk und seine Geschäftspartner bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften im allgemeinen auf gerade anwesende ortsansässige Schreiber gestützt haben. Nur relativ selten ist der Schreiber zugleich Vertragspartei,²⁷⁸ meist Schuldner.

Bei jenen Personen, die zwei- oder mehrfach als Schreiber bezeugt sind, lassen sich bezüglich ihrer Stellung zu Iddin-Marduk gewisse Unterschiede feststellen. Diese Belege zeichnen sich entweder durch zeitliche Nähe (von gleichen Tag bis zu einigen Monaten) aus oder dadurch, daß jeweils ein bestimmter, wichtiger Geschäftspartner Iddin-Marduks als Kontrahent erscheint, der Schreiber also eher dessen geschäftlicher Sphäre verbunden sein wird. Des weiteren beurkunden manche Schreiber Vorgänge, die die Abwicklung eines bestimmten Rechtsgeschäfts über mehrere Etappen dokumentieren, so daß die Urkunden sowohl zeitliche Nähe als auch inhaltlichen Bezug aufweisen. In diesen Fällen dürfte die Wahl des gleichen Schreibers durch dessen Kenntnis des Gesamtvorganges begründet sein.²⁷⁹ Daneben sind Schreiber bezeugt,

²⁷⁶ Im folgenden werden nur diejenigen Urkunden betrachtet, die IM direkt betreffen oder seine Ehefrau, seinen Sohn oder seine Sklaven als Vertragspartei nennen; solche, die zwar wegen ihrer Aussagen zu IMs Familienbeziehungen oder Geschäften in die vorliegende Arbeit aufgenommen wurden, aber eindeutig der Familie Egibi zugeordnet werden müssen, bleiben außer Betracht. Wenn nicht auf bestimmte Personen oder Vorgänge verwiesen wird, ist die Urkunde nur unter der Nummer zitiert, unter der sie in Band 2 erscheint.

²⁷⁷ Urkunden mit internem Charakter, bei denen die Zeugen durch *ina ušuzzu* eingeleitet werden, geben den Schreiber in der Regel nicht an (vgl. Nr. 47, 85, 160, 174, 180, 190, 218, 236, 277, 297); Ausnahme ist Nr. 48. Der Schreibers wird auch in Nr. 29, einem familieninternen Dokument, nicht genannt, ebensowenig in Nr. 104, 105, 132, 279, 289 und 329, wo die Zeugen mit ¹⁰*mukinnū* eingeleitet werden. Notizen ohne Angabe von Zeugen und Schreiber stellen Nr. 272, 325, 339, 357, 362, 365, 376 dar.

²⁷⁸ Der Schuldner bzw. einer der Schuldner erscheint als Schreiber in Nr. 18, 26, 31, 50, 60, 71, 94, 97, 115, 159, 274, 280, 284, 287, 289, 324, 331, der Empfänger bei Quittungen in Nr. 157, 224, 225, 283(?), 290, der Verkäufer in Nr. 17 und 344, der Zedent in Nr. 170, der Vermieter (gleichzeitig Schuldner bei IMB) in Nr. 311, 320 und 326 (sowie als Schreiber von Nr. 302, ohne Vertragspartei zu sein). In einem Fall (Nr. 220) ist der Schreiber zugleich einer von drei Gläubigern. Bei Nr. 186 ist zu bezweifeln, ob der Schreiber mit der in Z. 5 genannten Person identisch ist.

²⁷⁹ Nabû-ētir-napšāti/Nabû-mukīn-apli/Nikkaja: Liv 21, Nbn 30, BM 30969 (Nr. 38, 95, 364) — mit Gimillu, dem königlichen Hafenvorsteher, verbunden; ebenso Bēl-apla-iddin/Nabû-šuma-iškun/Šangū-Ninurta: Nbk 357, 384, 397, AM 29 (Nr. 34, 41, 45, 54); Šamaš-aḫa-iddin/Rāšil: Ngl 68, 69 (Nr. 81, 82) — gleicher Tag und Ort; Nabû-mukīn-apli/Na'id-Marduk/Šangū-Gula: Nbn 392, 669, 675 (Nr. 173, 206, 207) — der Schreiber ist der Egibisphäre zuzurechnen; ebenso Arad-Marduk/Kittija/Šangū-Ea: Moldenke I 25, Nbn 632, BM 31391 (Nr. 187, 202, 366); Nabû-šāpik-zēri/Nabû-ušallim/Arkāt-ili-damqā: BM 36336, Nbn 722 (Nr. 214, 215) — ein Tag Differenz, Ort und Personal gleich; Nabû-apla-iddin/Nabû-mušētiq-uddē/Damqa: Nbn 843, 839 (Nr. 233, 234) — beides Dienstmietverträge, in denen der ehemalige Sklave des Schreibers, den dieser an IM verkauft hat, Arbeitskräfte mietet; Nabû-apla-iddin/Banā-ša-ilija: Liv 15, BM 31078 (Nr. 239, 259) — Geschäft in Etappen. Der Vatersname des Schreibers differiert zwar, es dürfte aber keinen Zweifel geben, daß es sich um die gleiche Person handelt. Vielleicht ist in Liv 15 (die Kopie zeigt beschädigtes KAR.DINGIR []) ebenfalls ¹⁰*Nabû-da[mia]* wie im anderen Text zu lesen; (Marduk)-šāpik-zēri/Nabû-šuma-iddin/Nādin-še'im: BM 33114, Nbn 390, 391, BM 31329, Cyr 321 (Nr. 137, 171, 172, 304, 309) — der Schreiber ist der Egibisphäre zuzurechnen; Šumaja/Šulaja/Itinnu: Cyr 222, 223 (Nr. 300, 301) — Tag, Ort und Personal gleich; Bei einigen Belegen läßt sich vermuten, daß der Kontakt zu IM einige Zeit bestand, ohne daß Näheres bekannt ist: Esagila-šuma-ibni/Dajjān-Marduk/Mušēzib: Liv 123, Nbn 39=40, 253 (Nr. 78, 98, 140); Nabû-apla-iddin/Šillaja/Esagilaja: Nbn 153, 158, 169 (Nr. 128, 131, 133), in Nbn 160 (Nr. 132) agiert er im Auftrag IMs; Marduk-ētir/Rīmū/Arad-Nergal: Nbn 515,

die über einige Jahre mehrfach oder häufig auftauchen, ohne gleichzeitig als Geschäftspartner Iddin-Marduks in Erscheinung zu treten.²⁸⁰ Da sich bei dreien der Wirkungskreis auf Bīt-Ṭāb-Bēl, Šahrīnu bzw. Til-Gula beschränkt, wird man annehmen können, daß sie dort beheimatet waren, eine gewisse Vertrauenstellung innehatten und daher bevorzugt als Schreiber herangezogen wurden.

Besonders häufig (26mal) ist Bēl-iddina/Bēl-upaḥḥir/Dābibi in den Jahren 2 Ngl bis 5 Nbn als Schreiber von Iddin-Marduks Urkunden belegt.²⁸¹ Als Ausstellungsort ist vorwiegend Babylon und Šahrīnu angegeben.²⁸² Es handelt sich meist um *ḥarrānu*-Verpflichtungsscheine und andere Urkunden, die den Aufkauf von Naturalien und die Gewährung von Darlehen zum Gegenstand haben. Bemerkenswerterweise fungiert er aber weder bei Abrechnungen zwischen den *ḥarrānu*-Partnern, noch bei Urkunden, die familieninterne Vorgänge festhalten, als Schreiber. Er erscheint auch nicht als Vertragspartner Iddin-Marduks und unterhält keine Beziehungen zur Familie Egibi. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Urkunde Nbn 68 (Nr. 104), in der es um die Berichtigung einer Fehlleseung in einem Verpflichtungsschein geht. Der Name von Iddin-Marduks Vater, Iqīšaja/Kudurru/Nūr-Sin, war als Iqīšaja/Kudurru/Egibi gelesen worden.²⁸³ Die Hintergründe sind nicht ersichtlich, aber als Zeugen erscheinen — nach einem sonst unbekanntem und ohne Filiation erscheinenden Nabū-tāriš — Bēl-iddin sowie jene beiden Personen, die Iddin-Marduks *ḥarrānu*-Geschäfte führen. Daher ist zu vermuten, daß Bēl-iddin diese des öfteren begleitet hat. Vielleicht ist er nach 5 Nbn nicht mehr bezeugt, weil er weiterhin für sie tätig war, nachdem sie sich geschäftlich von Iddin-Marduk getrennt hatten.

Bei einigen Schreibern handelt es sich erwiesenermaßen um Geschäftsleute, deren Aktivitäten denen Iddin-Marduks vergleichbar waren, über die wir aber nur wenige Fakten aus dessen Urkunden in Erfahrung bringen können.

Mušēzib-Marduk/Marduk-ēṭir/Nappāḥu gehört der gleichen Generation wie Iddin-

BM 30544, 31612=31436 (Nr. 186, 196, 254), auch als Zeuge bei der Zwischenabrechnung Moldenke I 25 (Nr. 187), jeweils 11 Nbn; Bēl-ibni/Nergal-zēra-ibni/Nannaja: Camb 164, 218 (Nr. 324, 337) — der Schreiber erscheint in späteren Texten im Zusammenhang mit der Familie Egibi; Marduk-šāpik-zēri/Bēl-uballit/Nāgīru: Camb 16, 219, 307 (Nr. 319, 338, 344); in der letztgenannten Urkunde zugleich Verkäufer von Sklaven, hat auch Kontakt zu den Egibis.

²⁸⁰ Nabū-ēṭir-napšāti/Kiribtu/Bēl-apla-ušur: 6mal zwischen 32 Nbk und 41 Nbk, jeweils Babylon — Nbk 252, 314, 333, 356, 387, AM 23 (Nr. 8, 25, 28, 33, 42, 51), erscheint auch als Zeuge; Nabū-šumu-līšir/Mušēzib/Nabū-šeme: 6mal zwischen 40 Nbk und 0 AM, jeweils Šubat-Gula-Nbk 358, 389, 400, 27, Speleers 277, EvM 8 (Nr. 35, 43, 46, 49, 52, 53). Aplaja/Mušallim-Marduk: 5mal zwischen 3 Nbn und 8 Nbn, jeweils Babylon, 1mal Borsippa — Nbn 128, TCL 12 78, Nbn 187, 260, Liv 2 (Nr. 119, 122, 135, 143, 158), alle Urkunden haben sehr große Beträge von Silber oder Naturalien zum Gegenstand; Bēl-iddin/Nabū-mukīn-zēri/Sin-šadūnu: 5mal zwischen 0 Camb und 2 Camb, jeweils Šahrīnu, 1mal Babylon — Camb 8, Liv 27, Camb 53, 54, BRM I 65 (Nr. 315, 317, 321, 322, 323), auch in Cyr 291 (Gläubiger wohl IMB); Itti-Bēl-lummīr/Bēl-aḥḥē-bullit/Sagdidi: 3mal zwischen 2 Camb und 5 Camb, Babylon — Camb 127, 147, 279 (Nr. 328, 330, 340), in Camb 68 und 125 Schreiber für Sklaven von IMB, in Camb 161 (Nr. 331) als Zeuge.

²⁸¹ Ngl 35, 66, 67, 71, Nbn 4, 5, 11, 15, TCL 12 72, Nbn 18, BM 31785, Nbn 34, BM 30614, Nbn 42, Sayce BOR 4 52, Nbn 103, 107, 130, 145, 148, 151, 152, 154, 157, BM 31563, Nbn 210 (Nr. 74, 79, 80, 83, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 96, 99, 100, 110, 112, 114, 120, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 134, 136); er erscheint als Zeuge in Nbn 68, 160, 169 (Nr. 104, 132, 133).

²⁸² Babylon: 8mal, Šahrīnu: 16mal, Borsippa: 1mal, Bištu-(ša)-šinnatu: 1mal.

²⁸³ Es ist kaum anzunehmen, daß eine Verwechslung mit dem uns bekannten Kudurru/Iqīšaja aus dem Egibi-Seitenzweig (vgl. Tallqvist, NN 92) zu befürchten war — schon wegen der Vertauschung von Vor- und Vatersnamen —, denn dessen Geschäfte sind nur aus der Regierungszeit Nebukadnezars bezeugt (vgl. Lanz, *ḥarrānu* 162–165).

Marduk an, die Belege erstrecken sich von der Zeit Nebukadnezars bis zu Cambyses. Er erscheint in einer Urkunde aus der Regierungszeit Nebukadnezars (TCL 12 43, vgl. Anm. 99) als Erbe eines beträchtlichen Vermögens.²⁸⁴ In Kontakt zu Iddin-Marduk ist er zuerst als dessen Schuldner bezeugt, laut Nbk 258 und 271 (Nr. 10, 11) handelt es sich um fast 3 m Silber zu Sonderkonditionen. Kurz darauf verkauft er 6 Sklaven an dessen Ehefrau (vgl. S. 67 f.); und erscheint bei einem weiteren Sklavenkauf Iddin-Marduks als einer der Gläubiger des Verkäufers, durch dessen Vermittlung vermutlich der Kauf zustande gekommen ist: Nbn 40, BM 30614 (Nr. 98, 99). In beiden Fällen wird er jeweils einmal als Schreiber der Urkunde genannt, wie auch weitere Erwähnungen als Schreiber oder Zeuge auf jahrelange Kontakte der beiden Geschäftsleute schließen lassen.²⁸⁵

Auch für Marduk-erība/Iqīšaja/Sin-karābi-išme, der wie sein Bruder Nabū-ušallim²⁸⁶ gelegentlich als Schreiber für Iddin-Marduk oder die Egibis erscheint, insbesondere, wenn auch Mitglieder der Familie Šangū-Gula als Vertragspartner auftauchen, kann die Tätigkeit als Schreiber nicht der einzige Broterwerb gewesen sein, denn laut Liv 16 (Nr. 284) schuldet er gemeinsam mit einem Zweiten (vermutlich seinem Schwager, vgl. Anm. 44) Iddin-Marduk 10 m Silber — ein Betrag, der wegen seiner Größenordnung sicher zur Finanzierung von Geschäften dienen sollte.

Man kann davon ausgehen, daß für eine Handels- und Geschäftstätigkeit, wie sie von Iddin-Marduk, den Verwandten seiner Frau, den Egibis und zahlreichen anderen in größerem und kleinerem Maßstab praktiziert wurde, die Fähigkeit, Keilschrifturkunden wenigstens lesen und möglichst auch schreiben zu können, eine nützliche, wenn nicht sogar notwendige Voraussetzung war. Während Iddin-Marduks Schwäger²⁸⁷, die Egibis seit Nabū-aḥḥē-iddin einschließlich Schwiegersöhnen und auch sein eigener Sohn²⁸⁸ als Schreiber von Urkunden bezeugt sind, fehlt bislang ein Nachweis seiner Schreibfähigkeit. Es erscheint aber wahrscheinlich, daß auch er eine entsprechende Ausbildung erhalten hat.

²⁸⁴ Diese Urkunde scheint aus dem Egibi-Archiv zu stammen; es ist unklar, auf welchem Wege sie in dieses hineingelangt ist (vgl. van Driel, *BiOr* 43 6 Anm. 5).

²⁸⁵ Als Schreiber: Nbn 287, 294, 573, 576–577, 740, 1008, 1020 (Nr. 152, 153, 193, 194, 217, 246, 248); als Zeuge: Nbn 11, BM 31733 (Nr. 88, 371).

²⁸⁶ Nbn 611, 613, 1079, 800, 76–11–17,2627 (Nr. 198, 199, 226, 227, 386). Die letzten beiden Belege könnten auch dem Bruder zuzuordnen sein, der außerdem in Nbn 534 (Nr. 189) in Verbindung mit IM als Schreiber bezeugt ist.

²⁸⁷ Vgl. Anm. 67 und 111.

²⁸⁸ Cyr 149, Camb 97, BM 32150 (Nr. 290, 271, 385).

Exkurs 2: Iddin-Marduk als Zeuge

Es sind insgesamt zwölf Urkunden überliefert, in denen Iddin-Marduk als Zeuge erscheint. Abgesehen von Nbk 283 (Nr. 19)²⁸⁹ wird er dabei jeweils an erster Stelle genannt, was auf sein Ansehen und seine geschäftlichen Potenzen deuten dürfte. Das Interesse an einer Aufbewahrung dieser Urkunden im Archiv läßt sich — mit einer Ausnahme²⁹⁰ — durch ihren Inhalt erklären: In Nbn 30 (Nr. 95) bezeugt er eine Schuld seiner *ḥarrānu*-Partner gegenüber einem Beamten. In TCL 12 76 (Nr. 106) einigen sich Zwiebellieferanten Iddin-Marduks über ihre Anteile an Arbeit und Einkünften, als Zeugen und Schreiber erscheinen nur er und seine *ḥarrānu*-Partner. Nbn 85 (Nr. 109) betrifft einen Hauskauf, der von ihm teilweise kreditiert wurde, während BM 32921 (Nr. 151) einen seiner Sklaven als Pächter von Vieh zeigt. Nbn 443, 669, 675 und Moldenke I 28 (Nr. 178, 206, 207, 221) dokumentieren Geschäfte seines Schwiegersohnes, während dieser umgekehrt bei ihm als Zeuge erscheint (vgl. S. 82). Der fragmentarische Zustand von BM 31772 (Nr. 374) erlaubt keine Aussage. Im Falle von Sayce, BOR 4 48 (Nr. 72) ist nicht sicher, ob es sich beim ersten Zeugen überhaupt um Iddin-Marduk handelt (vgl. den Kommentar zur Urkunde), die Filiation spricht jedoch dafür. Mit dem Schreiber Nabû-aḫḫē-iddin ist die Verbindung zur Familie Egibi offensichtlich.

²⁸⁹ Es handelt sich um eine Vermögensübertragung zugunsten der Ehefrau seines Schwagers. Als erster Zeuge wird IMs Schwiegervater genannt, die drei folgenden dürften ebenfalls Verwandte sein, die in der Familienhierarchie über dem (damals noch recht jungen) IM standen.

²⁹⁰ Nbk 379 (Nr. 39): Den Hintergrund bildet ein Rechtsstreit, die darin verwickelten Personen sind sonst nicht bekannt.

Kapitel 3: Die Kinder

Marduk-rēmāni

Marduk-rēmāni erscheint nur selten in den Urkunden, und zwar meist, wenn er im Auftrag seines Vaters Zahlungen leistet, gelegentlich als Zeuge oder Schreiber. Daß dies in der Struktur des überlieferten Archiv begründet liegt, wurde bereits ausgeführt. Zum ersten Mal wird er im Jahre 5 Nbn erwähnt, als Zeuge erscheint er acht Jahre später. In beiden Urkunden geht es um die Mitgift seiner Schwester.²⁹¹ Vermutlich ist sie einige Jahre älter als er.

Erstmals in Geschäften tritt Marduk-rēmāni in Nbn 1025 (Nr. 249, 17 Nbn) als neuer Gläubiger bei der Zession der Forderung einer gewissen Amat-Ninlil in Erscheinung, die aus dem Jahre 15 Nbn stammt (Liv 15, Nr. 239). Sie ist insofern bemerkenswert, weil als Schuldner und Gläubiger zwei Frauen auftreten, der Betrag mit 40 Š Silber keineswegs geringfügig ist und außerdem ausgesagt wird, daß das Silber zu einer *harrānu*-Geschäftseinlage eines Nabû-damiq/Kidinnu²⁹² gehört, Amat Ninlil also offensichtlich aktiven Anteil an derartigen Geschäften hatte. Fünf Wochen nach Zession der Forderung begegnet uns Amat-Ninlil wieder, und zwar in TCL 12 118 (Nr. 250) zusammen mit ihrem Sohn als Schuldnerin Marduk-rēmānis. Gegenstand sind 1 m Silber, die als Kaufpreis für Datteln bezeichnet werden und innerhalb von drei Monaten (also vor der nächsten Ernte) ohne Zins zurückzuzahlen sind. Die Höhe der Forderung legt wiederum nahe, daß nicht persönlicher Bedarf, sondern geschäftliche Interessen den Hintergrund bilden. In dieses Bild fügt sich auch der Verpflichtungsschein BM 31078 (Nr. 259). Hier quittiert die Schuldnerin von Liv 15 und Nbn 1025, Tābatu, den Erhalt von 10 m Silber. Die bei der Zession an Amat-Ninlil gezahlten 60 Š sind davon ausdrücklich ausgenommen, aber weiter heißt es: "einschließlich des Silbers, das Amat-Ninlil darüber (hinaus erhalten) hat", womit vielleicht auf TCL 12 118 Bezug genommen wird. Da aber nicht Marduk-rēmāni, sondern sein Vater Iddin-Marduk das Silber an Tābatu gezahlt hat, wird man annehmen können, daß Marduk-rēmāni zu dieser Zeit noch eng mit seinem Vater zusammengearbeitet hat.

Bis auf BM 30695 (Nr. 305), einen Verpflichtungsschein über 40 kur Datteln zu Lasten eines Egibi-Sklaven, zeigen alle anderen Belege Marduk-rēmāni im Auftrag eines Vaters Zahlungen leisten und entgegennehmen (letztmalig im Jahre 2 Dar, wo er laut Dar 56 (Nr. 349) Silber für Iddin-Marduks *urāšu*-Dienst zahlt) bzw. als Schreiber.²⁹³

In den bisher bekannten Urkunden gibt es keinen Hinweis auf einen weiteren Sohn von Iddin-Marduk und Ina-Esagila-ramāt.²⁹⁴ Marduk-rēmāni ist daher sicher der Erbe

²⁹¹ BM 33114 (Nr. 137) und Nr. 209, vgl. dazu S. 74–76.

²⁹² Es handelt sich, wie aus der Filiation ihrer Söhne hervorgeht, offenbar nicht um den Ehemann einer der beiden Frauen.

²⁹³ Cyr 8; 10; 86; 102 (mit falscher Filiation, nämlich der seines Vaters); 149 (Nr. 261, 262, 282, 283, 290); Camb 97, BM 32150 (Nr. 271, 385, jeweils Schreiber); Cyr 144 (Nr. 289) und CT 22 9 (jeweils ohne Filiation). Zu Dar 56 vgl. im folgenden.

²⁹⁴ Der Personennamen in Dar 56 (Nr. 349) wurde bisher Marduk-ušallim gelesen, es handelt sich aber um eine Fehlesung für Marduk-rēmāni (vgl. den Kommentar zur Urkunde). Aus der Tatsache, daß Nuptaja ein Drittel des väterlichen Vermögens erhalten soll und in den betreffenden Urkunden neben Marduk-rēmāni kein anderer Sohn genannt wird oder als Zeuge erscheint, wird man wohl ableiten können, daß die restlichen zwei Drittel für ihn bestimmt waren.

und Geschäftsnachfolger seines Vaters gewesen und wird mit dem Wohnhaus seiner Eltern²⁹⁵ auch den wichtigsten Teil des Tontafelarchivs übernommen haben. Daher können wir über seine Lebensdaten, den Umfang und Charakter seiner Geschäfte, seine Ehefrau und seine Nachkommenschaft nichts aussagen.

Nuptaja und die Verbindung zur Familie Egibi

Die Heirat zwischen Itti-Marduk-balātu aus der Familie Egibi und Nuptaja, der Tochter Iddin-Marduks, und die damit einhergehenden Vermögensübertragungen und geschäftlichen Kontakte sind der Hauptgrund dafür, daß eine große Zahl von Urkunden Iddin-Marduks in das Egibi-Archiv gelangt und uns auf diesem Wege überliefert ist.

Der Ehevertrag selbst ist nicht erhalten, daher läßt sich nur ungefähr ermitteln, wann die Heirat stattfand und welchen Umfang die Mitgift hatte. Hierüber geben vier Urkunden Auskunft, die die Übergabe bzw. Verrechnung der Mitgift zum Gegenstand haben.

In der Urkunde aus Privatbesitz (Nr. 209) vom 25.1.13 Nbn quittiert Nabû-aḥḫē-iddin, der Vater des Itti-Marduk-balātu, über 24 m Silber, die Mitgift der Nuptaja, *ša ina 2 u'ilēti šaṭru* "die auf zwei Verpflichtungsscheinen festgeschrieben (worden) ist". Zur Mitgift gehört weiterhin eine nicht genannte Anzahl Sklaven sowie Hausrat, was sich aber alles noch bei Iddin-Marduk befindet. Einen Teil der Sklaven verkauft er ein Jahr später und zahlt den Erlös an Itti-Marduk-balātu aus.²⁹⁶ Es wird ausdrücklich erwähnt, daß Nabû-aḥḫē-iddin beim Vertragsschluß mit dem Käufer als Zeuge anwesend war²⁹⁷ und damit den Verkauf gebilligt hat. Aus Cyr 129/130 (Nr. 286) aus dem Jahre 3 Cyr geht schließlich hervor, daß Nabû-aḥḫē-iddin die an ihn gezahlte Mitgift von 24 m Silber ins Geschäft investiert hat. Nach seinem Tode werden nun als Äquivalent dafür zwei Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Besitz seiner drei Söhne ausgegliedert und an Itti-Marduk-balātu übereignet, die Preisdifferenz soll verrechnet werden. Diese Urkunden lassen übereinstimmend darauf schließen, daß die Heirat vor dem Jahr 13 Nbn stattgefunden und die Mitgift neben 24 m Silber einige Sklaven sowie Hausrat umfaßt hat.

Schließlich ist mit BM 33114 (Nr. 137) noch eine weitere Urkunde überliefert, die zusätzliche Informationen enthält, aber den Vorgang komplizierter macht. Ihre zeitliche Einordnung muß aufgrund innerer Kriterien erfolgen, da das beschädigte Datum (als Jahreszahl ist eine Fünf deutlich zu erkennen, die oder das Zeichen davor sind weggebrochen) sowohl das 5., wie auch das 15. Jahr Nabonids möglich erscheinen läßt.²⁹⁸ Es handelt sich um einen Verpflichtungsschein zu Lasten von Iddin-Marduk über Silber, das zur Mitgift der Nuptaja gehört (die Höhe des Betrages läßt sich nicht erkennen). Als Gläubiger werden Itti-Marduk-balātu und Nuptaja gemeinsam genannt,

²⁹⁵ BM 33114 (Nr. 137) Z. 12–14, vgl. Anm. 287 f.

²⁹⁶ Nbn 755 (Nr. 222) vom 20.1.14 Nbn. Der Betrag von 3 m 48 § Silber legt nahe, daß es sich um vier bis sechs Personen handelt hat.

²⁹⁷ Mit Sicherheit bezieht sich der Vermerk über NAls Anwesenheit nicht auf BM 33114 (so von M. Roth, JAOS 111 22 mit Anm. 6 vermutet).

²⁹⁸ M. Roth, die den Text der Urkunde in JAOS 111 21 Anm. 4 mitgeteilt hat, geht auf dieses Problem nicht ein.

während Nabû-ahhē-iddin als Zeuge²⁹⁹ erscheint. Mehrere *elat*-Vermerke nehmen auf andere Mitgiftbestandteile Bezug. Zunächst wird eine *nudunnû mahrû* "frühere Mitgift" von 18 m Silber³⁰⁰ erwähnt, von der bereits 13 m ausgezahlt wurden. Des weiteren gehören zehn Sklaven und Hausrat dazu, die sich aber noch bei Iddin-Marduk befinden.

Es liegt nahe, in dieser Urkunde einen der beiden Verpflichtungsscheine über Nuptajas Mitgift zu sehen, die zusammen 24 m Silber ausmachen und deren endgültige Begleichung die Quittung Nr. 209 zum Gegenstand hat. Der andere von beiden müßte dann die in der *elat*-Klausel erwähnten 18 m Silber, die "frühere Mitgift", betreffen. Unter diesen Voraussetzungen lieferte Nr. 209 den *terminus ante quem*, der eine Zuweisung von BM 33114 ins Jahr 5 Nbn bewirkt.³⁰¹ Der Gegenstand dieses Verpflichtungsscheines wäre dann wohl der Differenzbetrag zwischen der "früheren Mitgift" und jenen tatsächlich übergebenen 24 m Silber — also 6 m Silber. In Z. 1 wird der Betrag als Gegenwert eines Hausgrundstücks bezeichnet, das ursprünglich zur Mitgift gehören sollte. Vermutlich geht es dabei um einen Teil des Hauses, in dem Iddin-Marduk selbst wohnt und das stattdessen ganz an Iddin-Marduks Sohn Marduk-rēmanni übergehen soll.³⁰² Daher wird im letzten Satz des Vertragstextes festgestellt, daß Itti-Marduk-balātu und seine Frau nunmehr Nuptajas Anteil an die-

²⁹⁹ Roth, JAOS 111 22 schlußfolgert, daß NAI damit "his consent to his son's independent receipt of the dowry" signalisiert. Dies entspricht aber gerade nicht den Tatsachen, da zumindest das Silber NAI nach Ausweis der anderen Urkunden selbst erhält und ins Familienvermögen einbringt. Der Grund, warum hier IMB als Vertragspartei genannt ist, dürfte vielmehr darin zu suchen sein, daß die vorliegende Urkunde kein Mitgiftversprechen und keine Mitgiftquittung ist, in der der Vater des Bräutigams als Vertreter seines Sohnes agiert, sondern eindeutig als Verpflichtungsschein stilisiert ist. Folgerichtig erscheinen Braut und Bräutigam gemeinsam (nicht etwa nur IMB allein) als Gläubiger, denn die Mitgift gehört nach babylonischem Verständnis nicht dem Ehemann und schon gar nicht dessen Vater, auch wenn ihnen das Nießbrauchsrecht zusteht.

Der zweite Zeuge ist jener Bruder der IER, der seit 9 Nbn in geschäftlichem Kontakt mit den Egibis bezeugt ist.

³⁰⁰ Auch diese Zahl ist beschädigt. Erkennbar sind nach dem Winkelhaken drei und zwei Senkrechte übereinander, darüber ein waagerechter Bruch, der auch die folgenden Zeichen *ma.na* quer teilt. Aus diesem Grunde erscheint mir die Lesung 18 wahrscheinlicher (gegen Roth, Dowries 21 Anm. 4).

³⁰¹ Es ist zu bedenken, daß IMB selbst erst seit 5 Nbn in Geschäften bezeugt ist (Nbn 77 ist wahrscheinlich auch in dieses Jahr zu datieren, vgl. Ungnad, Egibi 61), seine Kontakte zu IM und dem in BM 33114 als Zeuge genannten Lābāši sind sonst erst ab 9 Nbn nachweisbar. Es irritiert auch der Umstand, daß Sklaven und Hausrat in diesem Falle erst nach acht oder mehr Jahren übergeben worden wären, lange nach Auszahlung des Silbers. Andererseits würde eine Einordnung von BM 33114 ins Jahr 15 Nbn große Probleme aufwerfen: Nr. 209 müßte dann nicht als Quittung über 24 m Silber, sondern als Empfangsbestätigung über 2 Verpflichtungsscheine zu 24 m Silber aufgefaßt werden, die Beträge der beiden Urkunden ließen sich schwerlich in einen Zusammenhang bringen. Außerdem ist nicht sicher, ob NAI zu dieser Zeit wirklich noch am Leben war. Die noch nicht erfolgte Übergabe von Sklaven und Hausrat (!) müßte ebenfalls verwundern, hatten doch Nuptaja und IMB bis 0 Cyr bereits drei Kinder. Auch die Tatsache, daß im Jahr 0 Cyr für die älteste Tochter bereits ein Bräutigam vorgesehen war, läßt mich einen Heiratstermin um 5 Nbn für wahrscheinlicher halten.

³⁰² An dieser Stelle bietet der Text Schwierigkeiten. Z. 12 f. lautet: *bītu ša IM ina libbi ašba* MR ni.ta.bi. M. Roth leitet die Verbform von *rakāsu* ab (*ir-ta-kas*) und übersetzt: "He (IM) has deeded by contract (to) MR, the son of IM, the house in which IM resides", inhaltlich zutreffend, wie ich meine. Problematisch ist dabei zweierlei: die fehlende Präposition und die in dieser Form nicht bezeugte Rektion des Verbs. *rakāsu* als Terminus für bestimmte Bauarbeiten ist an dieser Stelle offensichtlich nicht gemeint, und in der Bedeutung "vertraglich binden" erscheint regelmäßig *riksa* ... *rakāsu*. Wenn ohnehin emendiert werden muß, möchte ich daher lieber Marduk-rēmanni als Subjekt zu einem Verb in der Bedeutung "erhalten, empfangen, erben" sehen, allerdings ist mir unklar, zu welcher Form zu emendieren sein sollte. Ungeachtet dieser Probleme besteht der Sinn dieser Klausel zweifellos darin, das Haus als Erbanteil des Marduk-rēmanni auszuweisen.

sem Haus ausgezahlt bekommen haben, de facto allerdings zunächst in Form einer Forderung.³⁰³

In dieser Urkunde wie auch in Nr. 209 ist eine Klausel enthalten, die darauf verweist, daß Nuptaja neben der Mitgift auch ein Drittel des väterlichen Vermögens erhalten, also neben ihrem Bruder erben soll. Ein solcher Beleg ist meines Wissens bisher einmalig für die neubabylonische Zeit.³⁰⁴ Erstaunlich ist auch der Umstand, daß Iddin-Marduk offenbar sofort nach Eheanbahnung mit der Auszahlung des Mitgiftsilbers begonnen hat, während er sich mit den für den Hausstand notwendigen Dingen — Hausrat und Sklaven — Zeit ließ. Vielleicht, weil die Ehe tatsächlich erst einige Zeit später vollzogen wurde?

Nuptaja wird bis zum Jahre 6 Cyr in Urkunden erwähnt, sie erscheint seltener als ihre Mutter in Geschäften tätig.³⁰⁵ Dies liegt zum Teil daran, daß sie wohl relativ jung vor ihrem Ehemann und ihren Eltern gestorben ist, ihr also gegenüber ihrer Mutter nur ein Drittel der Zeit blieb, in der sie zudem sechs Kinder bekommen hat. So hat sie wohl vor allem während der längeren Abwesenheit ihres Mannes in den ersten Regierungsjahren des Cyrus in die Familiengeschäfte eingegriffen.³⁰⁶

³⁰³ Die Urkunde läßt noch eine andere Deutung zu, wenn man annimmt, daß das Mitgiftgrundstück und der Anteil am Haus, in dem IM wohnt, nicht identisch sind. Dann wäre der in dieser Urkunde von IM geschuldete Betrag gleichfalls als Ablösung eines versprochenen Hausgrundstückes anzusehen. Nach der Aufzählung der anderen Mitgiftbestandteile folgte die Feststellung, daß Nuptaja außerdem ein Drittel des väterlichen Vermögens erben soll. Ausdrücklich davon ausgenommen würde dann besagtes Wohnhaus, da IMB und Nuptaja ihren Anteil bereits vorab ausgezahlt erhalten haben — diese Zahlung wäre dann nicht Gegenstand dieser Urkunde, sondern bereits erfolgt. Welche Version die zutreffende ist, läßt sich schwer entscheiden, der Umfang von Nuptajas Mitgift und Erbe bliebe aber jeweils der gleiche.

³⁰⁴ Zum neubabylonischen Erbrecht vgl. San Nicolò, Kommentar zu NRV 3 und ZS 49 40; Klíma, ArOr 18 150 ff.; Szlechter, RIDA III/19 (1972) 65 f.; eine zusammenfassende Darstellung liegt nicht vor. Aus den überlieferten neubabylonischen Rechtsurkunden ergibt sich, daß im Regelfall nur die Söhne erben, und zwar der älteste einen doppelten Anteil, während die Töchter eine Mitgift erhielten. Die Mitgift wird daher als Abgeltung eines Erbanspruchs aufgefaßt (so zuletzt Szlechter, s.o.). Das Beispiel der Nuptaja macht jedoch deutlich, daß auch zu dieser Zeit in besonderen familiären Situationen in gegenseitigem Einvernehmen vom Regelfall abweichende Verträge geschlossen wurden. Das Besondere in unserem Fall bestand sicher darin, daß IM ohnehin nur einen Sohn und eine Tochter zu bedenken hatte und der immense geschäftliche Vorteil, den eine Verbindung mit der Familie Egibi versprach, wiederum auch dem Sohn zugute kommen würde. Marduk-rēmanni hat mit Sicherheit mehr als die Hälfte des väterlichen Vermögens erhalten; hätte er Brüder gehabt, wäre sein Anteil ähnlich hoch bzw. niedrig gewesen.

³⁰⁵ Nbn 802 (14 Nbn): Gläubigerin von 2 kur Sesam; BM 31335 (Nr. 241, 15 Nbn): Gläubigerin von 1 m Silber, Schuldner ist ihr zukünftiger Schwiegersohn; BM 31329 (Nr. 304, 6 Cyr): Gläubigerin von 1.1 kur Emmer; BM 31757 (Nr. 372, Datum nicht erhalten): Gläubigerin von Datteln.

³⁰⁶ IMB hielt sich seit Ende 0 Cyr bis mindestens Schaltulül 2 Cyr, wahrscheinlich sogar bis Anfang 3 Cyr in Persien auf (vgl. Weingart, Egibi 41; die Aussage dort in Bezug auf IM muß allerdings korrigiert werden: Urkunden des IM, die in Persien ausgestellt wurden, sind bislang nicht bekannt, wohl aber einige aus diesen Jahren, die in Babylon und Umgebung geschrieben wurden, was gegen einen Aufenthalt IMs in Persien spricht). Aus dieser Zeit sind Verpflichtungsscheine zu IMBs Lasten aus verschiedenen Orten in Persien überliefert: 25.2.1? Cyr (Cyr 15, aus Razumetanu): 20 š; 16.12.1 Cyr (Cyr 29 aus Taḥbakka): 43 š; 26.2.2 Cyr (Cyr 37 aus Urazumetanu): 1 m; 16.6a.2 Cyr (Cyr 58 aus Asurukkanu): 1 m 20 š; 22.6a.2 Cyr (Cyr 60 aus Egbatana): 1 m 30 š.

Zuvor hatte IMB sein Testament gemacht: BM 31698+31743 (Nr. 260). Es handelt sich um eine von ihm selbst verfaßte Urkunde, die am 12.10. 0 Cyr in Borsippa im Beisein von zwei sonst unbekanntem Zeugen ausgestellt wurde. In ihr überträgt er seiner Frau sein gesamtes Vermögen (damals befand er sich noch in ungeteilter Erbengemeinschaft mit seinen Brüdern) für den Fall seines Todes (in Z. 16 behält er sich das Verfügungsrecht auf Lebenszeit vor) und überträgt ihr das Nießbrauchsrecht gemeinsam mit dem (bis dahin einzigen) Sohn MNA.

Während seiner Abwesenheit ist die Miete für eines seiner Häuser laut Camb 97 (Nr. 271) an Nuptaja zu zahlen. Seine Frau gibt einen seiner Sklaven (offensichtlich keinen ihrer eigenen Mitgiftsklaven) in die

Die Heirat zwischen Nuptaja, der Tochter Iddin-Marduks, und Itti-Marduk-balātu, dem ältesten Sohn des Nabû-aḥḥē-iddin aus der Familie Egibi, war wohl kaum eine Liebesheirat, den Hintergrund bildeten vielmehr handfeste geschäftliche Interessen. Die Heirat wurde zwischen Iddin-Marduk und dem Vater des Bräutigams arrangiert, in dessen Hände auch die Mitgift gelangte. Erstaunlicherweise gibt es in den Urkunden keinerlei Hinweise, daß beide in der Zeit davor irgendwelche Geschäfte miteinander getätigt haben, lediglich einmal haben sie vielleicht gemeinsam als Zeuge und Schreiber von Sayce, BOR 4 48 (Nr. 72, 2 Ngl) nachweislich Kontakte gehabt, falls der Name des ersten Zeugen tatsächlich Iddin-Marduk zu lesen ist. Im Gegensatz dazu tauchen der Schwiegersohn Itti-Marduk-balātu und der Schwiegervater seines Sohnes Marduk-nāšir-apli schon einige Zeit vor dem Knüpfen familiärer Bande als Geschäftspartner oder Schreiber in Urkunden des Egibi-Archivs auf.

Wie bereits angedeutet, scheinen sowohl Iddin-Marduk als auch Nabû-aḥḥē-iddin großes Interesse an einer Verbindung beider Familien gehabt zu haben. Die Egibis haben in mehrfacher Hinsicht profitiert: Zum einen von der großen Menge Geld, die in ihre Geschäfte geflossen ist, zum anderen aber auch, weil sie Zugang zu Iddin-Marduks Tätigkeitssphäre bekamen. Sein Handel mit Naturalien muß überaus ertragreich und gut organisiert gewesen sein, immerhin scheint es, als habe er seinen Reichtum in kürzerer Zeit als die Egibis erworben, die zwei Generationen dafür brauchten. Worin bestanden aber Iddin-Marduks Motive, einem solch umfangreichen Vermögenstransfer zuzustimmen — oder anders ausgedrückt, was hatten die Egibis zu bieten?

Der Vater des Nabû-aḥḥē-iddin, Šulaja, hatte seit den letzten Regierungsjahren Nabopolassars bis in die zwanziger Jahre Nebukadnezars Geschäfte geführt, die sich in Charakter und Umfang vielleicht mit denen aus Iddin-Marduks Anfangszeit vergleichen lassen. Das Zentrum seiner Tätigkeit lag in der Ortschaft NIGIN-ti, deren genaue Lesung und Lokalisierung unsicher ist. Der Aufstieg des Hauses Egibi fällt in die Zeit des Nabû-aḥḥē-iddin,³⁰⁷ der etwa fünfzehn Jahre älter als Iddin-Marduk gewesen sein dürfte. Er hatte eine Ausbildung als Schreiber erhalten und zeichnete sich durch Intelligenz und politischen Instinkt aus, wodurch seine Karriere als Gerichtsschreiber und Richter ermöglicht und gefördert wurde. In dieser Position kam er mit den vermögenden und einflußreichen Kreisen Babylons in Kontakt. Seine guten Geschäftsbeziehungen zu Neriglissar, dem Schwiegersohn Nebukadnezars, haben sich ohne Zweifel ausgezahlt, als dieser an die Macht kam. Aus dieser Zeit ist der Erwerb umfangreichen Grundbesitzes dokumentiert. Seine Position muß aber integer und unabhängig genug gewesen sein, so daß der Machtwechsel nach Neriglissars Tod ohne erkennbare negative Auswirkungen auf seine Geschäfte blieb.

Lehre zu einem Weber (Cyr 64, Nr. 278). IMB läßt Silber an seine Mutter und seine Ehefrau auszahlen (Cyr 45, Nr. 273). Die Quittung über *urāšu*-Silber, das IMB für IM gezahlt hat, vom 15.6.1 Cyr aus Babylon (Nbn 1091, Nr. 266), scheint zunächst aus diesem Rahmen zu fallen. Dazu ist allerdings anzumerken, daß in Quittungen zwar unbedingt notiert werden muß, wenn der Empfänger durch eine anderer Person vertreten wird, beim Auszahlenden ist dies jedoch nicht unbedingt vonnöten. Die Urkunde spricht also nicht von vornherein gegen IMBs Abwesenheit. Wieder in Babylon erscheint er in Cyr 120 vom 26.5.3? Cyr (Zahlung des Kaufpreises für Sklaven). In der folgenden Urkunde, Cyr 129/130 (Nr. 286 vom 22.8.3 Cyr) geht es bereits um wichtige familieninterne Dinge, nämlich die Herauslösung von Nuptajas Mitgift aus dem gemeinsamen Familienvermögen der Söhne NAIs, sicher im Zuge der Erbteilung.

³⁰⁷ Vgl. dazu ausführlich die Darstellung bei van Driel, NAI 50–67.

Über die Vorteile, die Iddin-Marduk aus einer Verbindung mit der Familie Egibi ziehen konnte, lassen sich nur Vermutungen anstellen; aus den Urkunden sind keine konkreten Anhaltspunkte zu gewinnen. Es fällt aber auf, daß die Ehe zwischen Nuptaja und Itti-Marduk-balātu in einem Zeitraum angebahnt worden ist, in dem sich der grundlegende Wandel in der Organisation von Iddin-Marduks Geschäften beobachten läßt, nämlich um das Jahr 4 Nbn. Es ist also gut möglich, daß Iddin-Marduk (und damit auch sein Sohn und Erbe Marduk-rēmāni) vermittelt durch Nabû-aḥḥē-iddin Kontakte zu einflußreichen Kreisen (z.B. hohen Beamten) knüpfen konnte, die für eine Weiterführung seiner Geschäfte in größerem Maßstab von einigem Einfluß waren — wenn man etwa konkret an den Kauf von Wolle aus Einkünften des Kronprinzen Belsazar im Jahre 11 Nbn, die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte im allgemeinen oder den Zugang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen denkt. Man kann in diesem Punkte leider nur spekulieren.

Seit dem Jahre 9 Nbn ist eine Zusammenarbeit zwischen Iddin-Marduk und Itti-Marduk-balātu dokumentiert, denn letzterer erscheint als Mittelsmann seines Schwiegervaters bei Sklavenkäufen,³⁰⁸ Iddin-Marduk seinerseits ist ab 10 Nbn in Urkunden Itti-Marduk-balātu als Zeuge anzutreffen.³⁰⁹ Zu den vier Belegen für *urāšu*-Leistungen Itti-Marduk-balātu im Auftrag seines Schwiegervaters vgl. Anm. 211. Das Darlehen über 5 m Silber, das er im Jahre 15 Nbn von seiner Schwiegermutter erhielt, wurde bereits auf S. 70 erwähnt. Bemerkenswert ist die Urkunde Nbn 1059 (Nr. 253), deren Jahreszahl leider nicht erhalten ist. Es handelt sich um die einzige in Šahrīnu ausgestellte Urkunde aus der Zeit vor Itti-Marduk-balātu Rückkehr aus Persien, die ihn als Gläubiger nennt. Als Ablieferungsort der 30 kur Gerste ist der Speicher auf dem Grundstück des Iddin-Marduk angegeben. Wie bereits dargestellt, ist die Familie Egibi sonst erst seit der Regierungszeit des Cyrus in Iddin-Marduks Einflußgebiet am Borsippakanal aktiv und hat seine dortigen Geschäfte weitergeführt. Die erwähnte Urkunde könnte demnach ein Zeugnis sein, daß sich Itti-Marduk-balātu unter der Regie seines Schwiegervaters "eingearbeitet" hat.

Ein Zusammenwirken von Iddin-Marduk und Ina-Esagila-ramāt einerseits und Itti-Marduk-balātu andererseits wird auch aus Cyr 160/161 (Nr. 292) deutlich, als Itti-Marduk-balātu umfangreichen Grundbesitz von Mitgliedern der Familie Šangû-Gula erwarb, die bei seinen Schwiegereltern hoch verschuldet waren.³¹⁰

Die Enkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramāts

Von den Enkeln Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramāts sind uns nur die Kinder der Nuptaja bekannt; es sind dies drei Söhne und drei Töchter.³¹¹

³⁰⁸ Urkundengruppe OECT X 105; Nbn 391; 392 (Nr. 170, 172 f.) aus dem Jahre 9 Nbn sowie die dazugehörigen Retroakten Nbn 335 und 390 (Nr. 164, 171). Im Jahre 13 Nbn kauft IMB laut BM 31969 (Nr. 210) den Sklaven Ina-šilli-Bēl, ein Teil des Kaufpreises wird an IM (den Gläubiger der Besitzer) ausgezahlt, der in der Folgezeit als Besitzer des Sklaven genannt wird. Das Zusammenwirken von IER und IMB bei Sklavenkäufen in der Zeit des Cambyses wurde auf S. 70 dargestellt.

³⁰⁹ Nbn 443; 669; 675; Moldenke I 28 (Nr. 178, 206, 207, 221).

³¹⁰ Vgl. dazu S. 59 f.

³¹¹ Die Söhne IMBs erscheinen in ihren Urkunden häufig unter einem Kurznamen oder Spitznamen, vor allem dann — aber nicht nur — bezeichnen sie sich als "Sohn des Iddinaja". Weingart, Egibi 15 f. betrachtet Iddinaja als einen zweiten Namen IMBs und führt Parallelfälle an (vgl. S. 15 mit Anm. 63 f.).

Der Brief CT 22 6, von Iddinaja (Itti-Marduk-balātu) an Qudāšu, seine Mutter, geschrieben, in welchem er sich u.a. nach dem Befinden seiner Kinder erkundigt, nennt Tašmētu-tabni vor Ina-Esagila-bēlet, Širku (Marduk-nāšir-apli), Libluṭ (Nabû-ahhē-bullit), Puršu (Nergal-ušēzib) und Nanaja-ētirat. Daß diese Reihenfolge dem Alter der Kinder entsprechend gewählt worden ist, wird durch verschiedene Urkunden bestätigt. Die Erbteilungsurkunde Dar 379 nennt die Söhne in der angegebenen Reihenfolge, Marduk-nāšir-apli erhält als ältester den Vorzugsanteil. Der Spitzname Puršu für Nergal-ušēzib bedeutet "Floh", was wohl für den Jüngsten gedacht ist. Das Testament des Itti-Marduk-balātu aus dem Jahre 0 Cyr (Nr. 260) erwähnt Marduk-nāšir-apli als bis dahin einzigen Sohn und Erben und legt die Mitgiften für die beiden Töchter fest: Für Tašmētu-tabni ist bereits ein Bräutigam vorgesehen, für ihre jüngere Schwester noch nicht. Da die jüngste, Nanaja-ētirat, bereits im Jahre 3 Camb verheiratet bzw. versprochen wurde, kann man annehmen, daß die drei jüngeren Geschwister während der Regierungszeit des Cyrus zur Welt kamen.

Für Tašmētu-tabni, die älteste Tochter, wurde bereits im Jahr 0 Cyr in Itti-Marduk-balātu's Testament sein Geschäftspartner³¹² Itti-Nabû-balātu/Marduk-bāni-zēri/Bēl-ētiru als Bräutigam bestimmt. Die Mitgift sollte 2 kur landwirtschaftliche Nutzfläche und 5 Sklaven betragen. Damit ist sie fast doppelt so hoch wie die der Schwester Ina-Esagila-bēlet, die älteste Tochter erhielt demnach wie der älteste Sohn einen Vorzugsanteil, allerdings in wesentlich bescheidenerem Maßstab. Der eigentliche Vertrag über die Mitgift stammt aus dem Jahr 3 Cyr.³¹³ Das ursprünglich vorgesehene Grundstück wurde durch 10 m Silber ersetzt, ein guter Preis. Neun Jahre später wird in Camb 214 (Nr. 334) allerdings festgestellt, daß diese Mitgift zwar versprochen, aber nie übergeben worden ist; gleichzeitig erhält Itti-Nabû-balātu die nächstjüngere Schwester Ina-Esagila-bēlet zur Frau. Weingort, Egibi 16 interpretiert das Verhältnis der Urkunden sicher richtig, wenn er einen frühen Tod Tašmētu-tabnis annimmt, viel-

Dagegen wendet sich Ungnad, AfO 14 62. Petschow, BiOr 11 201 f., Krecher, Egibi 66 und van Driel, BiOr 43 7 Anm. 8 lassen die Frage unentschieden. (Ob der sum.na-a oder mu-a geschriebene Name Iddinaja oder Nadnaja zu lesen ist, läßt sich nicht entscheiden; das Fehlen der Variante nad-na-a scheint mir gegen diese Lesung zu sprechen.) Die von Ungnad vertretene These, IMB sei nicht mit Iddinaja identisch, zwingt ihn zu der Annahme, die Söhne IMBs seien nicht dessen leibliche Kinder, sondern die seines Bruders Iddin-Nabû, des "bête noire" der Familie.

Zu den von Weingort, Ungnad und Petschow aufgeführten Argumenten ließen sich die folgenden hinzufügen, die mich bestimmen, die These Weingorts für die wahrscheinlichere zu halten:

1. MNA und seine Brüder werden zwar gelegentlich als Söhne des Iddinaja bezeichnet, jedoch nie als Söhne des Iddin-Nabû.

2. Es gibt fünf Personen, die sich "Sohn des Iddin-Nabû/Egibi" nennen und in den Urkunden des Archivs als Zeugen oder Schreiber belegt sind. Selbst wenn man wie Ungnad, AfO 14 61 zwischen Iddin-Nabû/NAI/Egibi und Iddin-Nabû/Šulaja/Egibi differenzieren würde, bliebe die Frage offen, warum IMB gerade drei von sechs oder mehr Söhnen seines Bruders adoptiert hat, bei Fehlen eines männlichen Erben wäre die Adoption von MNA allein wohl wahrscheinlicher gewesen.

3. Das bisher unbekannte Testament des IMB (Nr. 260) aus dem Jahr 0 Cyr erwähnt drei Kinder, MNA und zwei Schwestern, die offensichtlich bis dahin geboren waren, während die anderen drei Kinder jünger sind. Auch dies spricht gegen eine Adoption des MNA.

³¹² Erstmals 15 Nbn als Schuldner der Nuptaja (IMB ist Zeuge) laut BM 31335 (Nr. 241) und im Jahre 16 Nbn (Nbn 953) im Egibi-Archiv belegt.

³¹³ IMB hatte sich während der Jahre 1 und 2 Cyr in Persien aufgehalten; bald nach seiner Rückkehr ordnete er offenbar eine Reihe von Familienangelegenheiten. Die Mitgift seiner Frau wurde laut Cyr 129/130 (Nr. 286) aus dem ungeteilten Familienbesitz herausgelöst (und damit wohl die Erbteilung eingeleitet, wir wissen allerdings nichts darüber), drei Monate später der Mitgiftvertrag geschlossen: Cyr 143 (Nr. 288). Zu den Mitgiften der Töchter vgl. Roth, JAOS 111 26 f.

leicht ehe die Ehe vollzogen und die Mitgift übergeben worden war. Mit Sicherheit ist sie gestorben, ohne ein lebendes Kind zu hinterlassen, sonst wäre ihre Mitgift nicht an ihre Familie zurückgefallen.

Als Mitgift der Ina-Esagila-bēlet bekommt der Bräutigam keineswegs den gleichen Betrag, der ihrer älteren Schwester zgedacht war, sondern lediglich 1 kur Aussaatfläche am Ḫazuzu-Graben, drei Sklaven und Hausrat, wie es bereits im Testament als Mitgift für die zweite Tochter vorgesehen war (Camb 215, Nr. 335).

Am selben Tag wie ihre Schwester wird auch Nanaja-ēṭirat (damals höchstens neun Jahre alt) verheiratet. Ihr Bräutigam ist Kurbanni-Marduk/Etellu/Ēṭiru,³¹⁴ die Mitgift entspricht höchstwahrscheinlich der ihrer Schwester, wenngleich die Beträge auf der Tafel weggebrochen sind.

Diese Mitgiften erscheinen sehr bescheiden, so geht z.B. aus Dar 79 hervor, daß die Pachtanlage des Gesamtgrundstückes (also der Mitgiftgrundstücke einschließlich des Anteils des Marduk-nāṣir-apli und seiner Brüder) im Jahre 3 Dar gerade 14 kur Datteln betrug. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Unterkultur nicht berücksichtigt ist, wahrscheinlich macht die Dattelkultur auch nur einen Teil der Fläche aus. Wie dem auch sei, wenn man Dar 379 betrachtet und die Söhne Itti-Marduk-balātu 16 Häuser und über 100 Sklaven unter sich aufteilen sieht, gewinnt man den Eindruck, daß Itti-Marduk-balātu nach dem Tode seiner Frau die Töchter schnell und billig unter die Haube bringen wollte und das Vermögen zugunsten der Söhne schonte. Dadurch sah sich seine Schwiegermutter Ina-Esagila-ramāt veranlaßt, nach dem Tod ihres Mannes und ihres Schwiegersohnes nun ihrerseits der Enkelin Nanaja-ēṭirat eine zusätzliche Mitgift zu verschaffen.³¹⁵

Marduk-nāṣir-apli, der älteste Sohn, übernahm die Leitung der Familiengeschäfte (und damit auch das Urkundenarchiv) nach dem Tod seines Vaters, der relativ früh und wohl unerwartet verstorben war. Das Familienvermögen blieb mehr als zehn Jahre bis 14 Dar ungeteilt, dann drängten offensichtlich die jüngeren Brüder auf Abtrennung ihrer Anteile, die zunächst (laut Dar 379) noch nicht gegeneinander abgegrenzt wurden.³¹⁶ Die landwirtschaftlichen Grundstücke waren von dieser Regelung vorerst ausgenommen. Marduk-nāṣir-apli erhielt als ältester der Söhne einen doppelten Anteil, d.h. die Hälfte des väterlichen Vermögens. Die Erbteilung hat zur Folge, daß seine Brüder in den uns erhaltenen Urkunden danach nur noch am Rande erwähnt werden. Über ihre eigenen Geschäfte und die ihrer Nachkommen gibt es keinerlei Informationen.³¹⁷

³¹⁴ Zum Namen des Ehemannes vgl. OECT X 161 und BM 31854 (Nr. 354 f.). Kurbanni-Marduk ist als Schreiber im Egibi-Archiv häufig bezeugt. Interessanterweise schreiben sich die beiden Schwiegersöhne gegenseitig die Eheverträge aus.

³¹⁵ Vgl. dazu S. 71f.

³¹⁶ MNAs Brüder müssen den Eindruck gehabt haben, daß MNA zu sehr auf seinen eigenen Vorteil bedacht war und ihre Interessen nicht entsprechend vertrat. Auf das Verhältnis der Brüder werfen drei Urkunden aus dem Jahre 18 Dar, die alle am gleichen Tag ausgestellt wurden, ein bezeichnendes Licht: Dar 465-467 (vgl. die Darstellung bei Weingart, Egibi 25). MNA kauft über zwei Mittelsmänner den Anteil seines Bruders Nergal-ušēzib an einem Hausgrundstück und einem Sklaven sowie ein Stück Ackerland, wobei nur der Schreiber den Vorgang durchschaut, die Zeugen aber wechseln. Es sieht so aus, als wollte Nergal-ušēzib, der wohl dringend Geld brauchte, die betreffenden Vermögensobjekte unter keinen Umständen an MNA verkaufen. Auch der Prozeß, den MNAs Großmutter IER gegen ihn im Jahre 15 Dar wegen eines Hauses anstrebte, zeigt die Spannungen in der Familie.

³¹⁷ Aus Dar 379 geht lediglich hervor, daß Nergal-ušēzib im Jahre 14 Dar bereits verheiratet war, denn die Mitgift seiner Frau wird bei der Erbteilung berücksichtigt.

Von Marduk-nāšir-apli sind weit über 300 Urkunden überliefert, die bis ins Jahr 33 Dar reichen und den Fortgang der Egibi-Geschäfte dokumentieren, allerdings wird deren Umfang und Bedeutung besser zu beurteilen sein, wenn die unpublizierten späten Egibi-Texte des British Museum in die Untersuchung einbezogen werden können.³¹⁸ Seine Heirat mit Amat-Bāba aus der Familie Nabaja³¹⁹ spätestens im Jahr 1 Dar war unter geschäftlichen Aspekten eine ebensolche Glanzpartie wie die seines Vaters.

Die Urenkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramāts

Von den Urenkeln Iddin-Marduks sind zwei Kinder Marduk-nāšir-aplis bekannt, der Sohn Nidinti-Bēl und die Tochter Erištu. Nidinti-Bēl, der die Urkunden des Egibi-Archivs von seinem Vater übernommen hat, wird letztmalig in einer Urkunde aus dem Akzessionsjahr Šamaš-erības erwähnt, der jüngsten Urkunde, die sich diesem Archiv zuordnen läßt.³²⁰ Es ist daher zu vermuten, daß er es war, der das Aussortieren und Sicherstellen aller alten und für die aktuellen Vorgänge unbedeutenden Urkunden und Duplikate in der unruhigen Zeit zu Beginn von Xerxes' Regierung veranlaßte. Das weitere Schicksal der Familie Egibi läßt sich daher nicht mehr verfolgen. Die Ehepartner von Marduk-nāšir-aplis Kindern sind bekannt.³²¹ Die Mitgift, die Erištu und Nidinti-Bēls Ehefrau erhalten haben, entsprechen in ihrer Größenordnung denen der vorangegangenen Generation, Anzeichen eines wirtschaftlichen Niedergangs der Familie lassen sich daher nicht erkennen.

Der bei Ungnad und Weingort erwähnte Arad-Bāba/Nergal-ušēzib/Egibi kann kein Urenkel Iddin-Marduks sein.³²²

Ein Sohn der Ina-Esagila-bēlet, Bēl-uballit, wird in Dar 316 als Erbe seines Vaters erwähnt, vielleicht ist auch Marduk-ētir/Itti-Nabû-balātu/Bēl-ētiru, Schreiber von VAS 6 161, ein Urenkel Iddin-Marduks.

³¹⁸ Vgl. dazu Anm. 32.

³¹⁹ Ob dieser Zweig der Familie Nabaja mit IER nahe verwandt ist, läßt sich nicht in Erfahrung bringen. Die Eheurkunde ist nicht überliefert, da Dar 26 (8.12.1 Dar) ein Mitgiftgrundstück erwähnt, liefert sie den terminus ante quem. Vgl. die Darstellung bei Roth, JAOS 111 27–29.

³²⁰ Straßmaier, ZA 3 157.

³²¹ Die entsprechenden Urkunden wurden von M. Roth in JAOS 111 29–34 in Umschrift mitgeteilt und behandelt. Erištu wurde von ihrem Vater im Jahre 25 Dar mit Marduk-iqīšanni/Gimillu/Munabbittu verheiratet, die Mitgift umfaßte 2 Grundstücke von je 0.3.2 kur, 5 m Silber, 2 Sklaven und Hausrat. Die Herausgabe aller Bestandteile zog sich fast 10 Jahre bis nach MNAs Tod hin. Zusätzlich zu der bei Roth in Anm. 33 erwähnten Urkunde gibt es einen weiteren publizierten Text, der das Mitgiftgrundstück betrifft: Dar 208. Es handelt sich um einen Verpflichtungsschein über die Pachtanlage (30 kur Datteln). Da in dieser Urkunde festgehalten wird, daß die Abrechnung über die Pachtanlage des 26. Jahres (kollationiert) noch nicht erfolgt ist, dürfte die zerstörte Jahreszahl des Datums als 27 Dar zu lesen sein.

Nidinti-Bēl war seit spätestens 32 Dar mit Šušanni/Rimūt-Bēl/Banuni verheiratet. Die Bestandteile der Mitgift wurden mehrfach ausgetauscht, ihr Wert überstieg insgesamt 30 m Silber.

³²² Weingort, Egibi 23; Ungnad, Afo 14 64. Arad-Bāba erscheint bereits 5 Dar als Schreiber der Urkunde Dar 156. Wäre er ein Neffe MNAs, so hätte dieser sein Onkel, der ältere Bruder seines Vaters, erst vier oder fünf Jahre zuvor geheiratet. Für einen Neffen MNAs ist er somit zu alt. Es ist weit eher wahrscheinlich, daß es sich um den Sohn des Nergal-ušēzib/Aplaja/Egibi handelt, der in Nbn 954 (Egibi-Text) im Jahre 16 Nbn als Zeuge genannt wird.

Zusammenfassung

Die Urkunden des Iddin-Marduk gestatten es — trotz ihrer begrenzten Aussagefähigkeit — die Karriere eines babylonischen Geschäftsmannes im 6. Jahrhundert v. Chr. zu verfolgen, dem es gelungen ist, aus relativ bescheidenen Anfängen durch den Handel mit Naturalien zu Reichtum zu kommen und Kontakt zu einflußreichen Kreisen zu knüpfen. Damit ist er einerseits ein typischer Vertreter einer Schicht von Geschäftsleuten, die in ähnlicher Art und Weise unter den günstigen Rahmenbedingungen seit Mitte der Regierung Nebukadnezars II. operierten, aber andererseits, was den Erfolg seiner Bemühungen angeht, eine Ausnahmeerscheinung.

Der Kern von Iddin-Marduks Geschäftstätigkeit läßt sich als Aufkauf von lebenswichtigen Gütern (Nahrungsmitteln, Wolle) in den ländlichen Gebieten um Babylon und deren Transport, Lagerung und Verkauf charakterisieren, wobei die Mechanismen des Absatzes nicht durch Quellen belegt werden können. Zeitgleiche kleinere Privatarchive wie auch Informationen über andere Geschäftsleute in Urkunden des Egibi-Archivs zeigen, daß eine große Zahl von Personen aus der städtischen Mittel- und Oberschicht in ähnlicher Weise tätig war, also in einer Vermittlerfunktion zwischen Produzenten und Verbrauchern. Obwohl sie vielfältige geschäftliche Kontakte zu königlichen Beamten und Tempelpersonal hatten, erschienen sie dabei selbst nicht als Vertreter einer Institution, sondern agierten offenbar als Privatpersonen.

Wenn der Aufkauf von Naturalien für Iddin-Marduk und eine ganze Reihe anderer Geschäftsleute ein lukratives Unternehmen darstellte, so setzt dies entsprechende Absatzmöglichkeiten voraus. Insbesondere die nahegelegene Hauptstadt Babylon kommt dafür in Betracht. Seit Nebukadnezar II. wurde sie großzügig ausgebaut und ihre Bevölkerung nahm bedeutend zu, vor allem jener Anteil, der weder über Grundbesitz verfügte, noch in der Landwirtschaft tätig war und daher mit dem Lebensnotwendigen versorgt werden mußte. Folglich ist mit einem steigenden Bedarf an Nahrungsmitteln zu rechnen.

Inwieweit sich Bedarf und Angebot auf die aktuellen Preise der Nahrungsmittel ausgewirkt haben, läßt sich anhand der Urkunden nicht ermitteln — daß die Händler einen beträchtlichen Gewinn erzielen wollten und konnten, steht außer Frage. Insbesondere die zu dieser Zeit häufig praktizierte Form der *harrānu*-Geschäfte mit ihrem klar definierten Tätigkeitsfeld bei Teilung des als *utru* bezeichneten Gewinnes belegt dies.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Gebiet um Babylon war entweder Tempelland, das von Tempelpersonal und Pächtern bewirtschaftet wurde, oder in privatem Besitz. Außerdem gab es Ländereien, die vom König an Dienstpflichtige vergeben worden waren, während eine Domänenwirtschaft offenbar keine bedeutende Rolle spielte. Es ist anzunehmen, daß kleine Pächter und bäuerliche Produzenten, die auf eigenem Grund und Boden arbeiteten, in erster Linie Nahrungsmittel zur Selbstversorgung anbauten und nur in begrenztem Umfang in der Lage waren, über Pachtzins, Steuern und Abgaben hinaus für den Austausch zu produzieren. Gerade diese Überschüsse waren aber im wesentlichen der Gegenstand von Iddin-Marduks Geschäften, insbesondere in den frühen Phasen bis um das Jahr 3 Nbn. Seine Aufkaufstrategie ist exemplarisch und wurde, mehr oder weniger erfolgreich, auch von anderen verfolgt.

Im Zentrum seiner Geschäftstätigkeit stand der Handel mit Gerste und Datteln, den Grundnahrungsmitteln im Zweistromland, sowie Zwiebeln. Offensichtlich hatte sich Iddin-Marduk auf dieses wichtige Gemüse spezialisiert, denn es wird in seinen Urkunden überaus häufig und in beträchtlichen Größenordnungen (bis zu 395000 Bund) erwähnt, während es in den Urkunden anderer Geschäftsleute eher am Rande erscheint. Möglicherweise hat er bewußt eine Marktlücke ausgenutzt, denn der Bedarf war sicher in der gleichen Größenordnung wie bei Gerste und Datteln gewachsen, Transport und Lagerung waren aber — bezogen auf den gleichen Wert (1 Š Silber entspricht etwa 2 Zentnern Gerste gegenüber 77 m Zwiebelzopf oder 1000 Bund Zwiebeln) — wesentlich aufwendiger. Man kann davon ausgehen, daß in der Regel Zwiebeln für den Eigenbedarf immer mit angebaut wurden, denn sie stellen keine Ansprüche an den Boden und vertragen relativ viel Salz.

Iddin-Marduk, der in Babylon ansässig war, konzentrierte seinen Aufkauf auf drei südwestlich von Babylon gelegene Ortschaften am Borsippakanal, Šahrīnu, Bīt-Tāb-Bēl und Til-Gula. Durch ihre Lage war diese Gegend als Lieferant von Nahrungsmitteln nach Babylon besonders geeignet, zumal mit dem Kanal ein bequemer und billiger Transportweg zur Verfügung stand.

Es lassen sich drei wesentliche Methoden des Aufkaufs ermitteln. Lieferungskäufe von größeren Posten zur Erntezeit sind durch kurzfristige Verpflichtungsscheine und Quittungen bezeugt. Die Urkunden weisen darauf hin, daß zwischen dem Zeitpunkt des Kaufes und dem Abtransport der Ware noch ein oder zwei Wochen vergehen konnten, in denen die Ware (insbesondere Zwiebeln) nach Qualität zu sortieren und zu bündeln war. Aus verschiedenen Urkunden geht hervor, daß Iddin-Marduk große Posten von Naturalien von Beamten aufkaufte, denen das Einziehen von Naturalabgaben und Steuern oblag.

Die Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten gegen Rückzahlung in Naturalien zur Erntezeit stellt eine häufig praktizierte Methode dar, sich bereits einige Monate vor der Ernte die Lieferung von Teilen des zu erwartenden Ertrags zu sichern. Gleichzeitig ist eine derartige Forderung aber auch eine Abnahmegarantie, die dem Produzenten die in kleinem Maßstab unmögliche oder wenig effektive Vermarktung erspart und daher einen Anreiz oder Zwang darstellt, Überschüsse zu erzielen. Es ist deswegen gut möglich, daß Iddin-Marduk auf diese Weise den verstärkten Anbau von Zwiebeln weit über den Eigenbedarf hinaus, also einen marktorientierten Anbau, im Gebiet am Borsippakanal stimuliert und gefördert hat.

Der Transport der Produkte erfolgte auf dem Wasserweg. Aus diesem Grund wird in vielen Verpflichtungsscheinen über Naturalien als Lieferort "am Kanal" angegeben. Des weiteren wurden Boote für den Transport gemietet und Steuern für die Benutzung des Kanals an den zuständigen königlichen Beamten gezahlt. In Laufe der Zeit hat Iddin-Marduk selbst Grundstücke mit Speichergebäuden am Kanal erworben und Speicher gemietet und instandsetzen lassen, was den Warenumsatz zweifellos effektiver gestaltet hat.

Die Organisationsform von Iddin-Marduks Geschäften unterlag einem mehrfachen Wandel. War er anfangs (seit etwa 28 Nbk) gemeinsam mit seinem Bruder aktiv, so engagierte er sich zwischen 33 Nbk und etwa 3 Nbn bei Beteiligungsunternehmen, sogenannten *harrānu*-Geschäften, mit verschiedenen Partnern. Während der ersten Jahre reichte sein eigenes Vermögen für Handelsunternehmungen in größerem Stil

noch nicht aus, so daß er mit Geschäftseinlagen anderer operierte. Seit etwa 40 Nbk war er geschäftlich unabhängig und stellte seinerseits mehreren Traktatoren beträchtliche Geschäftseinlagen zur Verfügung. Er beschränkte sich allerdings nicht darauf, von seinem Vermögen passiv zu profitieren, sondern blieb weiterhin selbst in seiner Handelstätigkeit engagiert.

Um das Jahr 3 Nbn ist eine allmähliche Wandlung in Art und Organisation seiner Geschäfte zu erkennen. Offensichtlich hatte sich Iddin-Marduk im Gebiet am Borsippakanal etabliert, ein Netz von Beziehungen zu ortsansässigen Lieferanten und zuständigen Beamten geknüpft und durch die Gewährung von Darlehen an die bäuerliche Bevölkerung Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen, die es weniger einflußreichen Konkurrenten schwer machten, erfolgreich zu operieren. Da seine Geschäfte dadurch berechenbarer wurden, erwiesen sich *harrānu*-Geschäfte nicht mehr als optimale Organisationsform. Seine langjährigen Partner schieden aus.

In dieser Umbruchszeit wurde auch die Ehe zwischen Iddin-Marduks Tochter und Itti-Marduk-balātu aus dem Hause Egibi angebahnt. Während dies für die Egibis den Transfer von 24 m Silber und langfristig den Einstieg in Iddin-Marduks Geschäfte am Borsippakanal brachte, konnte Iddin-Marduk wohl vor allem von den Beziehungen dieser Familie zu höchsten Verwaltungsbeamten profitieren, die ihm den Zugang zu Großaufträgen verschaffen konnten.

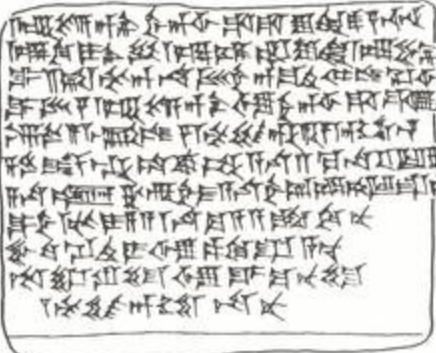
An Stelle seiner früheren Geschäftspartner wurden Personen aktiv, die in einem Unterstellungsverhältnis zu ihm standen, darunter auch zwei Sklaven, die wahrscheinlich in seinem Hause aufgewachsen waren, eine entsprechende Ausbildung erhalten hatten und später in den Besitz der Familie Egibi übergingen. Aus Hinweisen in Briefen, aber auch aus einigen Urkunden geht hervor, daß Iddin-Marduk neben Aufkaufgeschäften zunehmend auch die Bewirtschaftung großer Flächen betrieb, indem er ökonomisch abhängigen Personen (Pächtern) Saatgut, Rationen und wohl auch Zugvieh zur Verfügung stellte. Bei den Arealen handelte es sich allem Anschein nach um Tempelland. Möglicherweise deuten sich damit Entwicklungen an, die später zur Etablierung eines Generalpachtsystems geführt haben, wie es sich zu Zeiten von Iddin-Marduks Enkeln erkennen läßt.

Zur Anlage der Gewinne, die Iddin-Marduk bei seinen Geschäften erzielte, lassen sich gewisse Informationen erschließen, die ihre vorwiegend produktive Verwendung belegen. Dazu dürfte der Kauf von Sklaven zu rechnen sein, die ihrerseits, sofern sie nicht in der Hauswirtschaft oder für Iddin-Marduk geschäftlich tätig waren, auf eigene Rechnung bei Zahlung der Sklavenabgabe gearbeitet haben oder vermietet wurden. Der Erwerb von Grundstücken geht indirekt aus Urkunden hervor, die am Kanal gelegene und mit Speichern bebaute Grundstücke Iddin-Marduks als Lieferort für Naturalien erwähnen. Das Fehlen jeglicher Haus- und Feldkaufverträge liegt im Charakter des Archivs begründet und erlaubt keine Aussage, in welchen Umfang landwirtschaftlich nutzbare Flächen erworben und gewinnbringend bewirtschaftet wurden. Die Vermietung von Häusern läßt sich belegen. Auch die seit 3 Nbn zunehmenden Darlehensgeschäfte ohne Fälligkeitstermin zu üblichen Zinssatz von 20% mit Pfandbestellung müssen unter dem Aspekt der profitablen Anlage erzielter Gewinne gesehen werden. In einigen Fällen ist zu erkennen, daß sie den Schuldner zur Finanzierung eigener Geschäfte dienen.

TAFELN

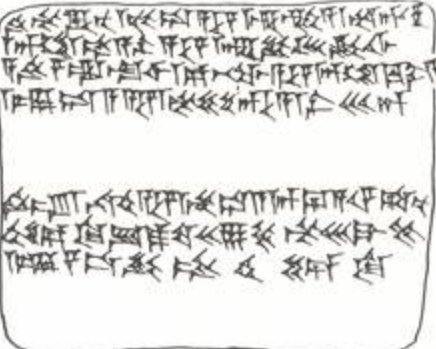
Vs

5
10



Rs

15



Nr. 26

DT 31

Vs



Rs



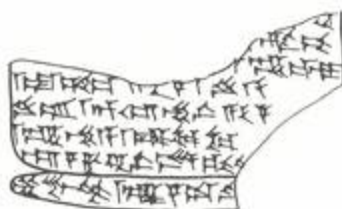
Nr. 37

BM 31650

Vs



Rs



Nr. 51

BM 31491

Vs

Handwritten cuneiform text on the obverse of tablet BM 31491. The text is arranged in approximately 12 horizontal lines. A small number '5' is written to the left of the fifth line. The tablet is irregularly shaped, tapering towards the bottom.

Rs

Handwritten cuneiform text on the reverse of tablet BM 31491. The text is arranged in approximately 10 horizontal lines. A small number '10' is written to the left of the tenth line. A small number '16' is written to the left of the sixteenth line. The tablet is irregularly shaped, tapering towards the bottom.

Nr. 54

BM 33124

Vs

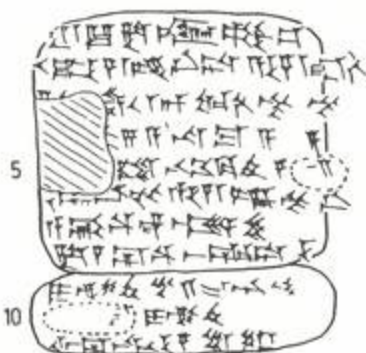
Handwritten cuneiform text on the obverse of tablet BM 33124. The text is arranged in approximately 12 horizontal lines. A small number '5' is written to the left of the fifth line. The tablet is roughly rectangular with rounded corners.

Rs

Handwritten cuneiform text on the reverse of tablet BM 33124. The text is arranged in approximately 10 horizontal lines. A small number '10' is written to the left of the tenth line. A small number '15' is written to the left of the fifteenth line. The tablet is roughly rectangular with rounded corners.

Nr. 58
BM 30442

Vs



Rs

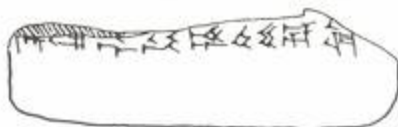


Nr. 84
BM 31984

Vs



Rs



Nr. 102
BM 30967

Vs



Rs

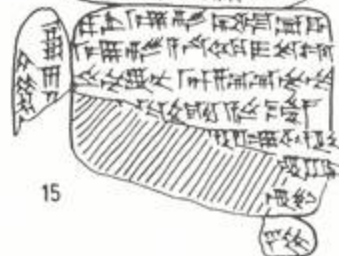


Nr. 134
BM 31563

Vs



Rs



Nr. 137

BM33114

Vs

5
10

The obverse of the tablet shows six lines of cuneiform text. Lines 5 and 6 are partially obscured by diagonal hatching. Lines 7 and 8 are also partially obscured by diagonal hatching. Lines 9 and 10 are clearly visible. The text is arranged in a single column.

A small, narrow fragment of cuneiform text, possibly a separate line or a detail from the main tablet. It contains several characters in a single line.

Rs

15
20

The reverse of the tablet shows five lines of cuneiform text. Lines 15 and 16 are partially obscured by diagonal hatching. Lines 17 and 18 are also partially obscured by diagonal hatching. Lines 19 and 20 are clearly visible. The text is arranged in a single column.

Nr. 139
BM 30692

Vs



Rs



Vs

5
10

A fragment of a cuneiform tablet, labeled 'Vs', containing lines 5 and 10. The text is written in cuneiform script within a rounded rectangular border. Line 5 is marked with the number '5' on the left, and line 10 is marked with '10'. The text is arranged in approximately 12 columns. A small fragment of line 4 is visible at the top right, and a fragment of line 11 is visible at the bottom right.

Rs

15
20

A fragment of a cuneiform tablet, labeled 'Rs', containing lines 15 and 20. The text is written in cuneiform script within a rounded rectangular border. Line 15 is marked with the number '15' on the left, and line 20 is marked with '20'. The text is arranged in approximately 12 columns. A fragment of line 14 is visible at the top right, and a fragment of line 21 is visible at the bottom right. There is a shaded area in the lower part of the fragment, possibly indicating a damaged or illegible section.

Nr. 161

BM 31128

Vs



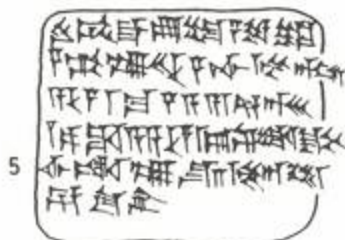
Rs



Nr. 175

BM 30662

Vs



Rs



Nr. 183

BM 31704

Vs



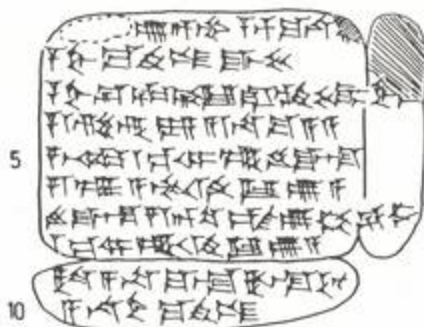
Rs



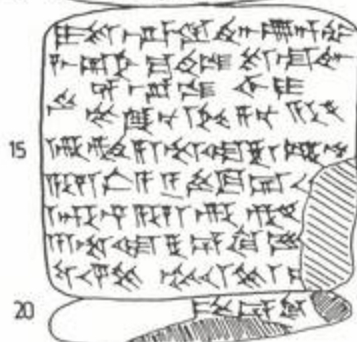
Nr. 196

BM 30544

Vs



Rs



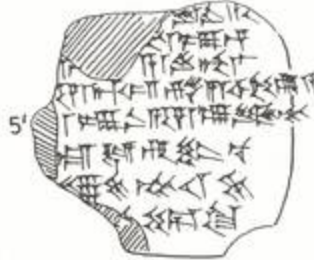
Nr. 197

BM 32130

Vs



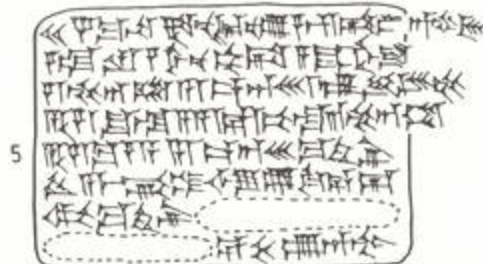
Rs



Nr. 209

Tafel aus Privatbesitz

Vs



Rs



Nr. 210
BM 31969

Vs

5
10

Rs

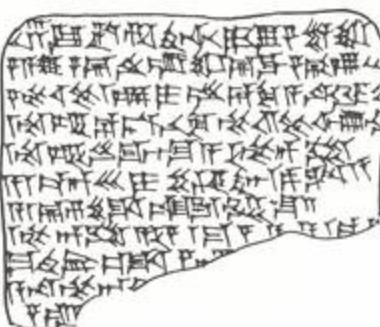
15
21

Nr. 214

BM 36336

Vs

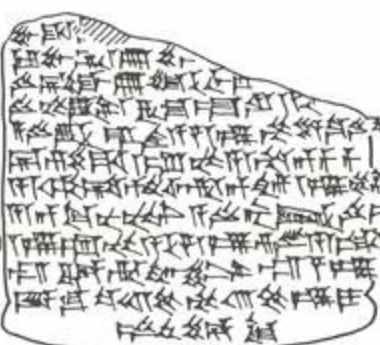
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



The obverse of the tablet fragment shows ten lines of cuneiform text. The characters are arranged in a regular grid, typical of Akkadian or Sumerian writing. The fragment is roughly rectangular with irregular edges, particularly on the right side.

Rs

15
20



The reverse of the tablet fragment shows ten lines of cuneiform text, starting from line 15. The text continues in a similar grid pattern to the obverse. The fragment is roughly rectangular with irregular edges, particularly on the left side.

Nr. 219
BM 31600

Vs

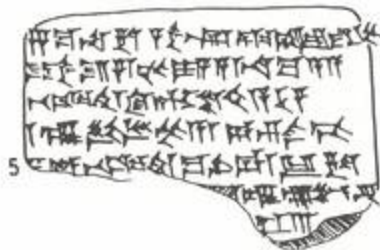


Rs



Nr. 232
BM 31752

Vs



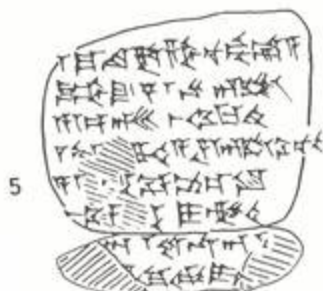
Rs



Nr. 241

BM 31335

Vs



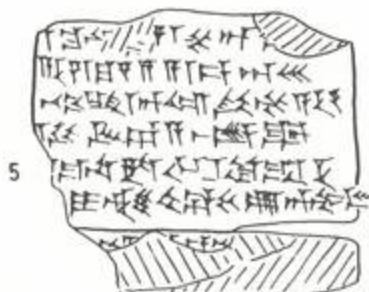
Rs



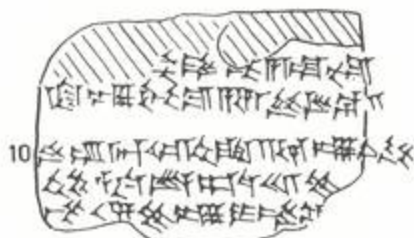
Nr. 243

BM 31560

Vs



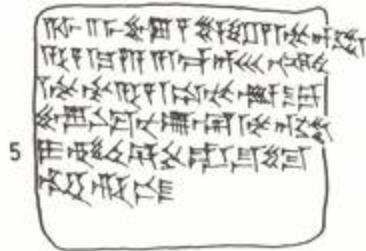
Rs



Nr. 244

DT 276

Vs



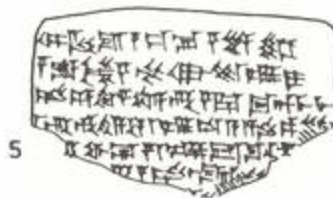
Rs



Nr. 251

BM 31644

Vs



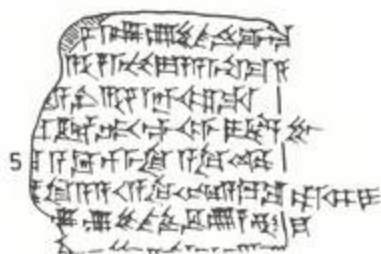
Rs



Nr. 254 a

BM 31612

Vs



Rs



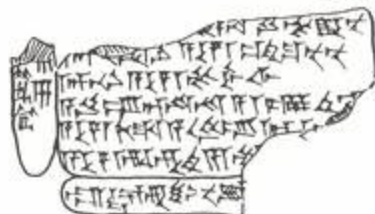
Nr. 254 b

BM 31436

Vs



Rs



Nr. 259

BM 31078

Vs

5
[Cuneiform text on the obverse side of a tablet, consisting of approximately 10 lines of script. The bottom portion of the tablet is shaded with diagonal lines, indicating a damaged or reconstructed area.]

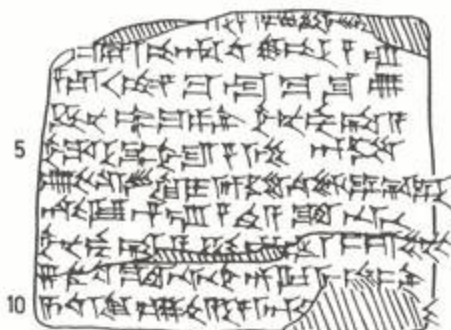
Rs

10
15
[Cuneiform text on the reverse side of a tablet, consisting of approximately 10 lines of script. The bottom portion of the tablet is shaded with diagonal lines, indicating a damaged or reconstructed area.]

Nr. 260 a

BM 31698 + 31743

Vs



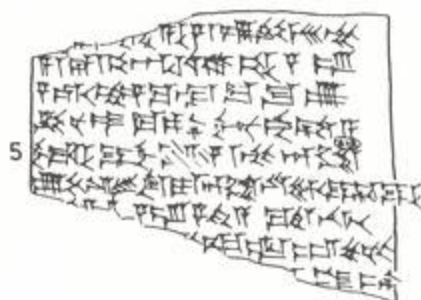
Rs



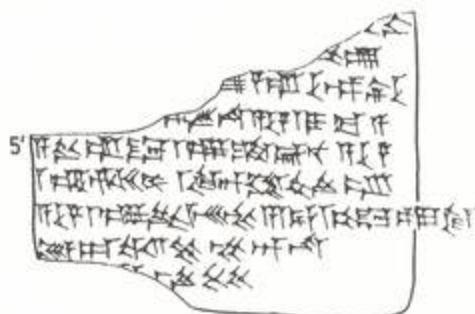
Nr. 260 b

BM 31693

Vs

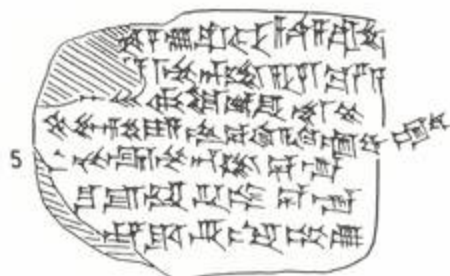


Rs



Nr. 265
BM 30359

Vs



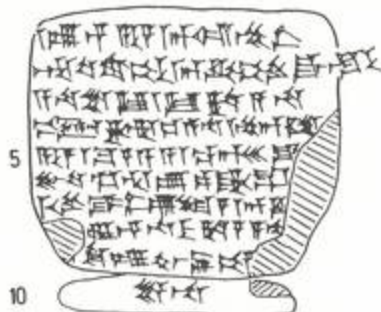
Rs



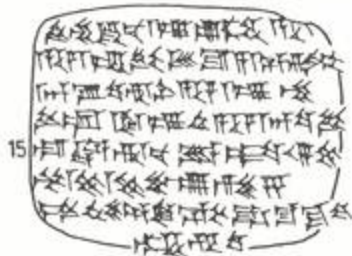
Nr. 267

BM 30428

Vs



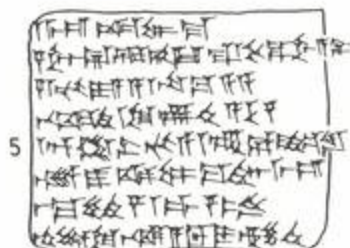
Rs



Nr. 274

BM 33059

Vs



Rs



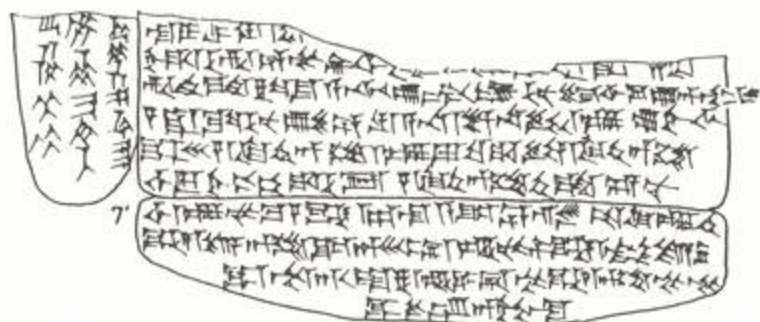
Nr. 291

BM 31435

Vs



Rs



Nr. 292

BM 37077

Vs nicht erhalten

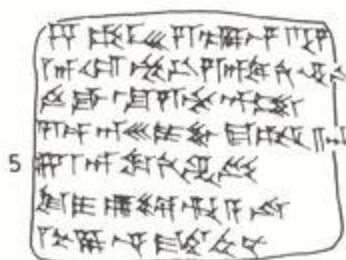
Rs



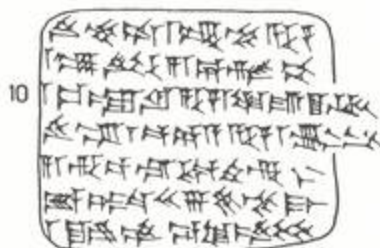
Nr. 295

BM 30779

Vs



Rs



Nr. 296

BM 31222

Vs



Rs



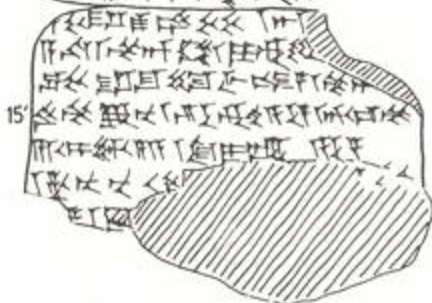
Nr. 299

BM 31758

Vs



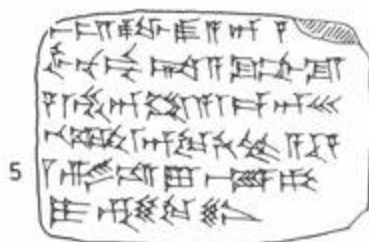
Rs



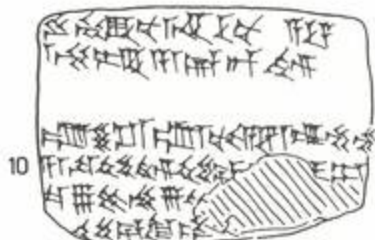
Nr. 304

BM 31329

Vs

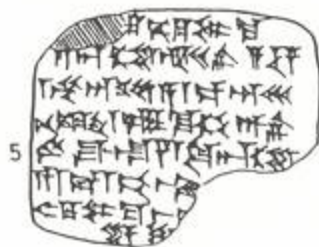


Rs

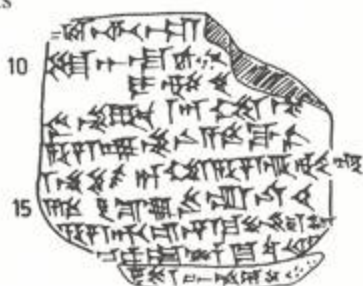


Nr. 305
BM 30695

Vs



Rs

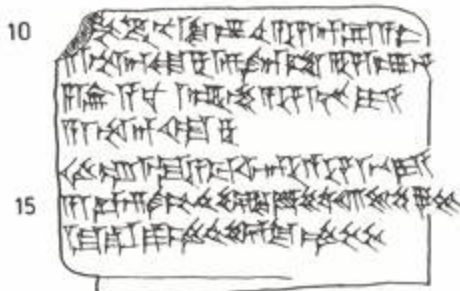


Nr. 307
BM 31265

Vs



Rs



Nr. 311

BM 31781

Vs

5
10

Rs

15

Nr. 312

BM 31469

Vs

5

Rs

10

Nr. 314
76-11-17, 2626

Vs



Rs



Nr. 316
BM31304

Vs



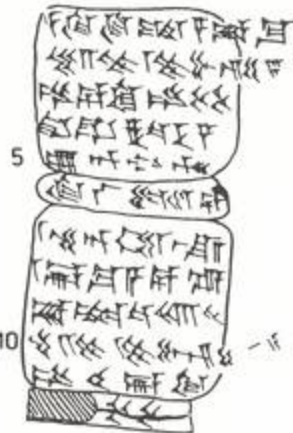
Rs



Nr. 325

BM 35529

Vs



Rs



Nr. 326

BM 36432

Vs



Rs



Nr. 339

BM 31204

Vs

5
 10
 15
 20
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100

Rs

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50

Nr. 342

BM 31337

Vs

5
 10
 15
 20
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100

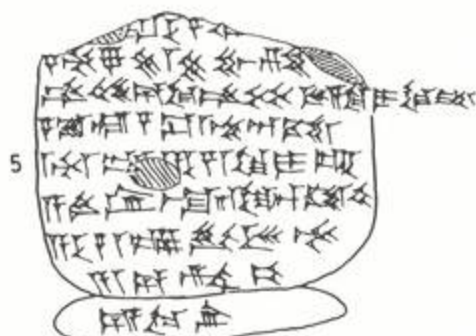
Rs

15
 20
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100

Nr. 346

BM 30910

Vs



Rs

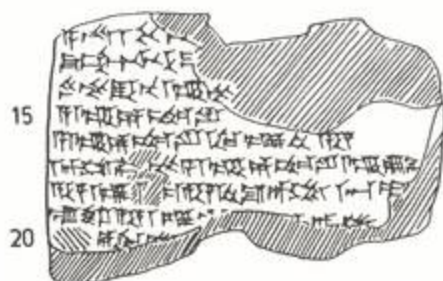


Nr. 355
BM 31854

Vs



Rs



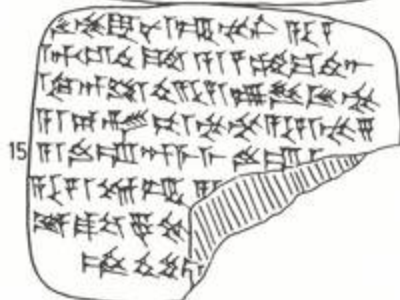
Nr. 356

BM 30548

Vs



Rs



Nr. 357

BM 30564

Vs

Handwritten cuneiform script on the obverse side of a tablet. The text is arranged in approximately 10 horizontal lines. A vertical line on the left side of the tablet is marked with the numbers 5 and 10. The script is dense and appears to be a form of Akkadian or Sumerian.

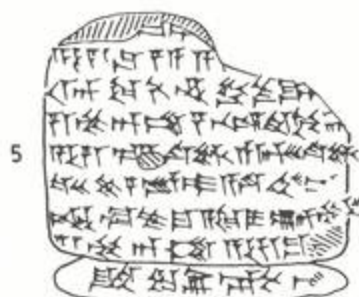
Rs

Handwritten cuneiform script on the reverse side of a tablet. The text is arranged in approximately 5 horizontal lines. A vertical line on the left side of the tablet is marked with the number 15. The script is dense and appears to be a form of Akkadian or Sumerian.

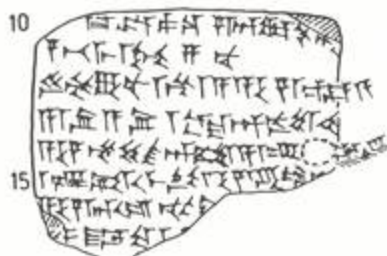
Nr. 358

BM 30649

Vs



Rs



Nr. 359

BM 30653

Vs



Rs

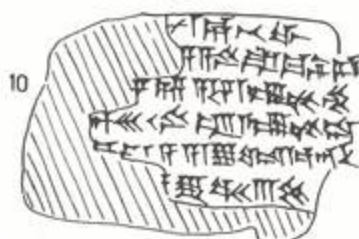


Nr. 360
BM 30664

Vs

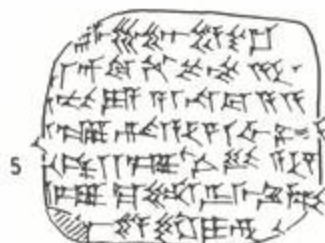


Rs



Nr. 361
BM 30689

Vs



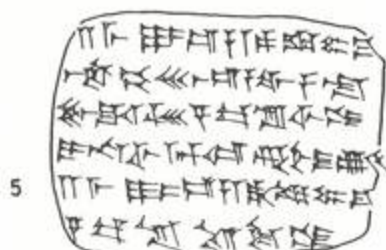
Rs



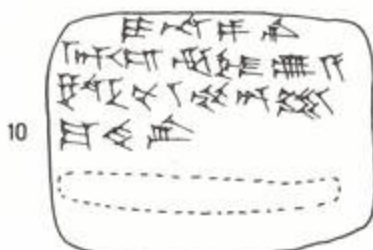
Nr. 362

BM 30767

Vs



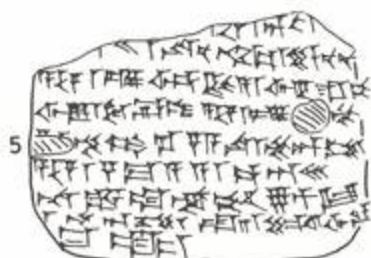
Rs



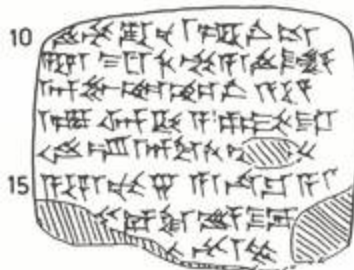
Nr. 363

BM 30777

Vs



Rs

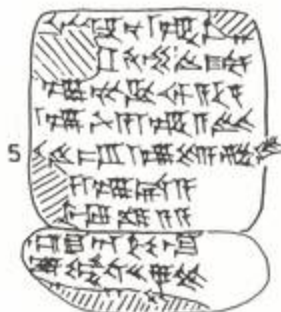


Nr. 364
BM 30969

Vs

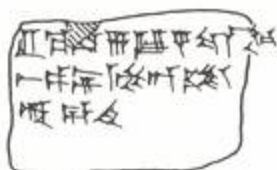


Rs



Nr. 365
BM 31289

Vs

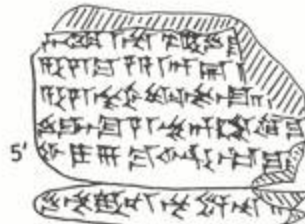


Rs nicht beschrieben

Nr. 366

BM 31391

Vs



Rs



Nr. 367

BM 31418

Vs

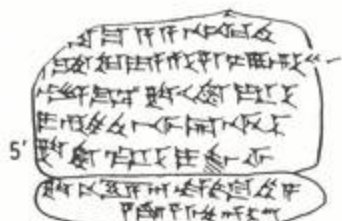


Rs nicht erhalten

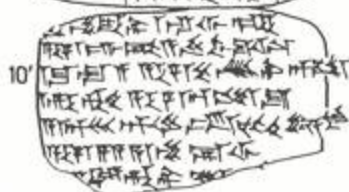
Nr. 368

BM 31421

Vs



Rs



Nr. 369

BM 31460

Vs



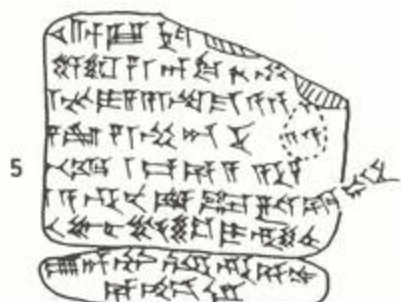
Rs



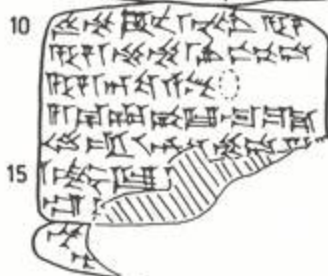
Nr. 370

BM 31477

Vs



Rs



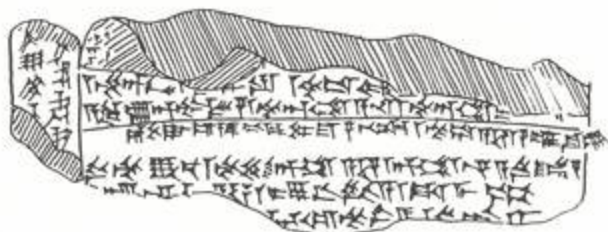
Nr. 371

BM 31733

Vs



Rs



Nr. 372
BM31757

Vs

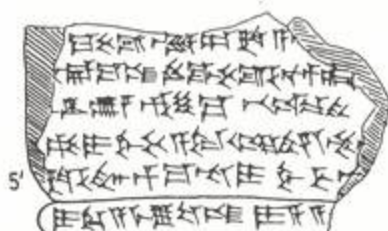


Rs



Nr. 373
BM31766

Vs



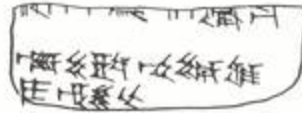
Rs



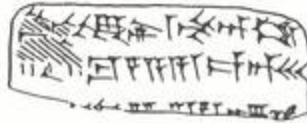
Nr. 374

BM 31772

Vs



Rs



Nr. 375

BM 31878

Vs



Rs



Nr. 376
BM 31918

Vs



Rs



Nr. 377
BM 31965

Vs



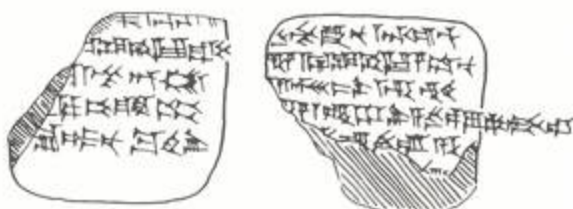
Rs



Nr. 378
BM 31971

Vs

Rs



Nr. 379
BM 32070

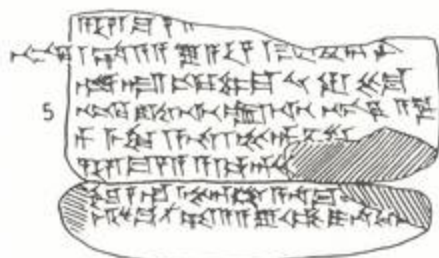
Vs

Rs

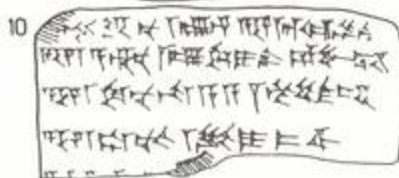


Nr. 380
BM 32106

Vs

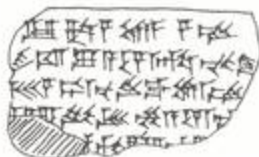


Rs



Nr. 381
BM 32113

Vs

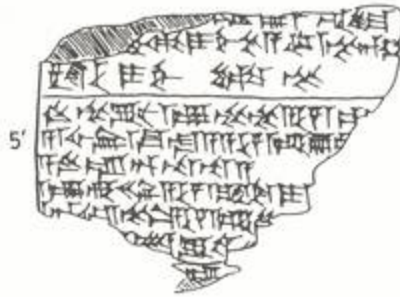


Rs nicht erhalten

Nr. 382
BM 32116

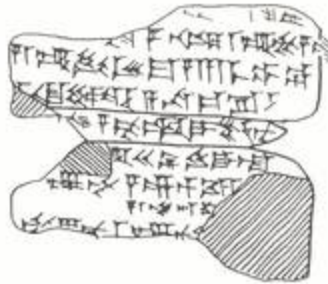
Vs nicht erhalten

Rs



Nr. 383
BM 32129

Vs



Rs

Nr. 384
BM 32136

Vs



Rs



Nr. 385
BM 32150

Vs



Rs



Nr. 386

76-11-17, 2627

Vs

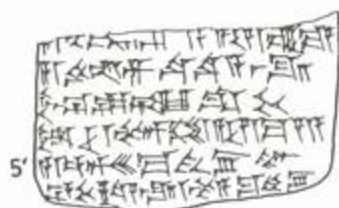
Rs



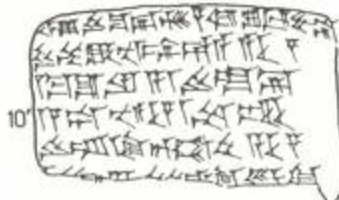
Nr. 387

L.B. 17. 19

Vs



Rs



Indizes

Personennamen

Die Personennamen der meisten im Rahmen dieser Arbeit behandelten Texte sind im *Neubabylonischen Namenbuch* von Tallqvist bzw. in den Indizes der jeweiligen Textpublikationen enthalten. Der hier vorgelegte Personennamenindex umfaßt daher nur die erstmals in Kopie publizierten Texte. Auf Personen, die auch in Tallqvists Namenbuch erscheinen, wird durch NN (mit der Nummer, unter der die Person gebucht wurde) verwiesen; falls sie unter einem anderen Namen zu finden sind, ist dieser ebenfalls angegeben.

Es wurden folgende Abkürzungen verwendet:

S	Sohn des/der	T	Tochter des/der
V	Vater des/der	M	Mutter des/der
A	Ahnherr des/der	N	Nachkomme des
E	Ehepartner des/der	o.F.	ohne Filiation
Skl.	Sklave		
[]	Name weggebrochen	*	Name beschädigt

Bei Sklaven ist der Name des Eigentümers nur dann angegeben, wenn diese als Vertragspartei erscheinen, nicht als Gegenstand der Urkunde.

- Abī-ul-īde (^mad-nu-zu) A [...] 243: 8
Adad-ahhē-bullit (^{md}iškur-šeš.meš-tin)
V Lābāši N Nūr-Sin 274: 10
Adad-ēreš (^{md}iškur-kam)
A Mušēzib-Bēl 361: 15
Adad-šamē (^{md}iškur-šam-me-e)
A Ea-zēra-iqīša 379: 10'
Adad-šuma-ēreš (^{md}iškur-mu-k[am])
A Etellu 139: 15*
AD.NE (^mad-ne) S Amēlā 37: Rs 4'
Agru (^{ld}hun.gá) A Bēl-iddin 196: 16
Aḫū-bani (^mš[eš-...]) A Nabū-ēreš 366: 8'
Aḫḫēa (^mšeš.meš-e-a)
1. V Itti-Nabū-gūzu 243: 9
2. V Nergal-aḫa-iddin 243: 4
Aḫū-ilīja (^mšeš-dingir.meš-ia)
S Kiribtu 339: 4, 10
Aḫū-ittabši (^mšeš(-i)-tab-ši)
1. S [...] 380: 13
2. V Hašdaja 102: 7
Aḫūnu (^ma-ḫu-nu)
1. V Nūrea 370: 6
2. A! Nabū-ētir 380: 11
Aḫūtu (^mšeš-ú-tu) S Raḫianni 93: 9 (NN 2.)
Alākšu-lūmur (^llak-la-ak-šú-lu-mur)
Skl. 99: 3, 10 (NN)
- Amat-Ninlil (^lgeme₂-^dnin-lil)
T Zēr-Bābili (N Paḫāru) 259: 6, 8
(NN Amti-Bēlit 7.)
Amat-[...] (^lgeme₂-[...])
T Bēl-iddin N Rē'i-s[isē], E Marduk-
[...] 369:5
Amēlā (^mlú-a) V AD.NE 37: Rs 4'
Amēl-Isin (^{ld}pa.še^{ki}) A Rīmūt 251: 4
Ammanunu (^mam-ma-nu-nu)
V Marduk-ibni 254a: Rs 5', b: Rs 2'
Aplaja (^ma-a; ap-la-a)
1. S Mušallim-Marduk N Sin-damiq 296:
7
2. V Nabū-zēra-iqīša N Egibi 291: Rs 7'
3. V Šuma-ukīn N Itinnu 377: 5'
4. V Zēr-Bābili N Šumu-libši 368: 13'
Apla-[...] (^mibi[la-...])
S Mušallim-[...] 219: 19
Arad-Bēl (^marad-^den)
1. S Nergal-iddin N Egibi 159: 12
2. Skl. des Iddin-Marduk 151: 5, 7, 11;
214: 4, 5; 366: 1'; o.F. 373: 10', 376:
2*
3. V Arad-Nergal 326: 18
Arad-Gula (^marad-^dme.me)
1. V Nādin N Lultammar-Adad 161: 3*

2. V Šāpik-zēri N Lultammar-Adad 214: 17
- Arad-Marduk (^marad-^damar.utu)
1. S Kittija N Šangû-Ea 366: 9' (NN 6.)
 2. S [...] N Ur-Nanna 159: 11
- Arad-Nabû (^marad-^dak)
- S Ki-Bēl N Aškāpu 346: 5 (NN 4.)
- Arad-Nergal (^marad-^dgir₄.kù/u.gur)
1. S Arad-Bēl 326: 17
 2. A Bēl-iddin 307: 13
 3. A Bēl-zēra-ibni 291: Rs 9'
 4. A Güzānu 196: 15
 5. A Itti-Nabû-balātu 307: 11
 6. A Marduk-ētir 196: 18; 254a: Rs 8', b: Rs 6'
 7. A Zēra-ukīn 16: 12(!)
- Arad-[Bēl/Nabû] (^marad-^d...)
- V Itti-Marduk-balātu 387: 12'
- Arad-^du.kù 16: 12 wohl Arad-^dg<ir₄>.kù zu lesen, siehe Arad-Nergal
- Ardija (^marad-a) S Nūrea N Irani 358: 12
- Arkāt-ilī (^megit/ar-kāt-dingir.meš)
1. A Nabû-mukīn-apli 134: 3
 2. A Nabû-šāpik-zēri 214: 20
- Arrabi (^ma/ar/ár-ra/rab-bi)
1. o.F. 384: 3'
 2. V [...] N Abi-ul-īde 243: 8
 3. A Bēl-iddin 210:20
 4. A Iddinunu 363: 3
- Asû (^{lú}a-su-ú) A Mušēzib-Marduk 305: 15
- Aškāpu (^{lú}ašgab) A Arad-Nabû 346: 6
- Ašlāku (^{lú}azlag)
- A Esagila-šuma-ibni 274: IR
- Aššur-šarra-ušur (^maš-šur-lugal-urū)
- S Bānija 157: 14 (NN 1.)
- Atkuppū (^{lú}ad.kid)
1. A Nabû-iqīša 307: 4; 346: 11
 2. A Šinbanā 307: 4
 3. A Tabnēa 387: 9'
- Bābūtu (^mba-bu-tu-tu) A Nādin 305: 16
- Bā'iru (^{lú}šu.ḥa) A Nergal-uballit 244: 8*
- Balāssu (^mba-laṭ-su) A? [...] 373: 1'
- Balātu (^mtin(-tu); ba-la-tu)
1. S Iqīšaja N Nūr-Sin 58 (=AM 28): 15*
 2. S Nabû-bāni-aḥi 102: 5
 3. S Nabû-x 359: Rs 6'
 4. S Šamaš-iddin 102: 12
 5. V Nabû-ušuršu N Miširaja 379: 7'
 6. V Šaddinnu N Suḥaja 102: 14
 7. V [...] N Egibi 51 (=AM 23): 12
 8. A Nabû-mukīn-apli 99: 19
 9. A Rīmūt 99: 20
- Banā-šā-ilija (^mdū.meš/me-šā-dingir(.meš) (-iá))
1. A Nabû-apla-iddin 259: 15
 2. A Rīmūt-Nabû 175: 11 f.
- Bānija (^mdū-iá; ba-ni-iá)
1. V Bēl-iddin N Arrabi 210: 20
 2. V Bēl-suppē-muḥur N Sīn-karābi-išme 296: 9
 3. V Aššur-šarra-ušur 157: 14
- Banitu-šulliminni (^{lú}dū-tú-šul-lim-in-ni)
- SkI. 355: 7
- Bani-[...] (^mba-ni-...) 367: 4
- Barīki-ili (^mba-ri-ki-dingir)
- S Nabû-zēra-ibni 151: 3, 7
- Basuru (^mba-su-ru)
- V Tabnēa N Atkuppū 387: 9'
- Bā'til-likīn (^mba-'-ti-li-ki-nu)
- S Zabidaja 326: 16
- Bazūzu (^mba-zu-zu; ba-zu-<zu>)
1. S Bēl-zēri 311: 14
 2. S Šamaš-iddin 102: 15
- Bēl-aḥḥē-erība (^mdēn-šeš.meš-su)
1. V Nabû-ušuršu N Egibi 267: 12
 2. V Ṭābatu N Ša-tābtīšu 259: 2
- Bēl-aḥḥē-iddin (^mdēn-šeš.meš-mu)
1. S Ina-tešē-ētir N Nabaja 26: 3*, 8
 2. S Bēl/Nabû-[...] 381: 4
- Bēl-aḥḥē-iqīša (^mdēn.šeš.meš-ba^{lú})
- V Bēl-šuma-iškun N Sippē 383: 3'
- Bēl-aḥa-ušabši (^mdēn-šeš-gál^{lú})
- V Marduk-šuma-iddin N Bēl-ētiru 342: 13
- Bēl-aḥḥē-ušabši (^mdēn-šeš.meš-gál^{lú})
- V Marduk-šarrāni N Šallaši 16: 13
- Bēl-aḥ[...] (^mdēn-šeš-...)
- V Nergal-šuma-ušur 382: 8'
- Bēl-apla-iddin (^mdēn-a/ibila-mu)
1. S Marduk-šuma-iddin N Šangû-Gula 291: Rs 9' (NN 23.)
 2. S Nabû-šuma-iškun N Šangû-Ninurta 54 (=AM 29): 15 (NN 30.)
- Bēl-apla-ušur (^mdēn-a-urū)
1. A Nabû-ētir-napšāti 51 (AM 23): 15
 2. A Nabû-zēra-ušabši 364: Rs 4'
- Bēl-ētiru (^mdēn-e-tir; -e-ti/ṭe-ru/ri)
1. A Bēl-iddin 355: 15, {16}
 2. A Itti-Nabû-balātu 241: 5*; 274: 5, 13; 355: 17
 3. A Marduk-šuma-iddin 342: 13
 4. A Nabû-tattannu-ušur 342: 7
 5. A Ṭābatu 375: 5

- Bēl-eṭranni (^{md}en-kar-an-nī)
 Skl. 16: 1, 4 (NN Bēl-šūzibanni Nk 258, 17)
- Bēl-iddin (^{md}en-mu)
 1. S Bānija N Arrabi 210: 19 (NN 32.)
 2. S Bēl-upaḥḥir N Dābibi 93: 12; 99: IR 1; 134: [14] (NN 56.)
 3. S Gimillu N Dēkū 209: 12 (NN 63.)
 4. S Ibnaja N Agru 196: 15
 5. S Ibnaja 175: 9
 6. S Nabū-ēṭir N Rabi-banē 311: [1], 16; 326: 1*, 3, 6, 18 (NN 107.)
 7. S Nabū-mušētiq-uddē N Sagdidi 244: 10 (NN 120.)
 8. S Nabū-nāšir N Mudammīq-Adad 137: 19 (NN 125.)
 9. S Nabū-ušuršu N Egibi 295: 8 (NN 137.)
 10. S Nabū-šuma-iddin N Rīmūt 312: 1
 11. S Nabū-zēra-ušabši 93: 3
 12. S Nabū-[...] N Ḥulamišu 312: 10
 13. S Zērija N Arad-Nergal 307: 12
 14. N Bēl-ēṭiru 355: 14
 15. V Amat-[...] N Rē'i-s[isē] 369: 6
 16. V Nergal-šuma-ibni N Sagdidi 37: Rs 6'
- Bēlijau (^{md}en-'-ū) A Ea-ibni 139: 12
- Bēl-illatu (^men-illat-ū) A Bēl-nāšir 244: 9
- Bēl-īpuš (^{md}en-dū^{ms})
 S Rāšil N Nappāḥu 54 (=AM 29): 14; 58 (=AM 28): 2; 363: 10; 364: Rs 1'; 367: 1 (NN 9.)
- Bēl-iqīša (^{md}en-ba^{šā})
 1. S Lābāši 316: 6
 2. S Nabū-malik 102: 4, 11
 3. V Nabū-mukīn-zēri N Mandidi 346: 12
 4. V Nūrea N Šangū-Nanaja 387: 1'
- Bēl-kēšir (^{md}en-ke-šir)
 S Šulaja N Egibi 307: 4 (NN 5.)
- Bēl-nadin-apli (^{md}en-na-din-ibila/a)
 1. S Nergal-ušēzib N Šangū-Ninurta 342: 14 (NN 11.)
 2. V Silim-Bēl N Kānik-bābi 134: 6
- Bēl-nāšir (^{md}en-pap)
 S Nabū-zēra-ukīn N Bēl-illatu 244: 8
- Bēl-pī (^{md}en-pi-i) V [...] 37: Rs 3'
- Bēl-pitnanni (^{md}en-pi-te-<na->an-nī)
 Skl. 159: 6 (NN Nd 392)
- Bēl-rēmāni (^{md}en-re-man-nī)
 1. S Marduk-mukīn-apli N Sīn-damiq 209: 17 (NN 12.)
 2. V Nabū-ittannu 260b: Rs 6'
 Bēl-suppē-muḥur (^{md}en-su-pe-e-mu-ḥur)
 S Bānija N Sīn-karābi-išme 296: 9
- Bēl-šāpik-zēri (^{md}en-dub-numun)
 S [...] 377: 11'
- Bēl-šuma-iškun (^{md}en-mu-gar^{am})
 S Bēl-aḥḥē-iqīša N Sippē 383: 2', 7' (NN 2.)
- Bēlšunu (^men-šū-nu)
 1. S Iddin-Bēl N Mudammīq-Adad 304: 7 (NN 16.)
 2. S Marduk-nāšir N Dābibi 139: 13*
 3. o.F. 326: 10
- Bēl-taklāk (^{md}en-tak-lak) Skl. 357: 8
- Bēl-uballit (^{md}en-tin^{if})
 1. S Šāpik-zēri N Ile''i-Marduk 157: 1, 15 (NN 85.)
 2. o.F. 51 (=AM 23): 2, 6, 9
- Bēl-upaḥḥir (^{md}en-nigin^{ir})
 1. V Bēl-iddin N Dābibi 93: 13; 99: IR 1; 134: 14
 2. V Rīmūt N Rē'i-sīsē 378: 9'
- Bēl-ušalla (^{md}en-ū-šal-[...])
 S Nabū-mutarriš N Uballissu-Marduk 355: 17*
- Bēl-ušallim (^{md}en-gi)
 1. S Zērija N Nabaja 139: 16; 161: 12 (NN 36.), vgl. Lābāši 3
 2. V Nabū-mukīn-apli N Arkāt-ilī 134: 3
- Bēl-u[...] (^{md}en-ū-[...])
 V Šulaja N Šangū-Nanaja 382: 5
- Bēl-zēri (^{md}en-numun)
 V Bazu<zu> 311: 15
- Bēl-zēra-ibni (^{md}en-numun-dū)
 1. S Ina-tēšē-ēṭir N Arad-Nergal 291: Rs 8' (NN 6.)
 2. S Nergal-uballit N Šabbā' 356: 11
 3. V Rīmūt-(Bēl) N Šabbā' 219: 5; 356: 3*
 4. V Nabū-tultabši-līšir N Nappāḥu 159: 4, 15
- Bēl-x (^{md}en-x-[...])
 1. V Gūzānu N É.GA?TI 312:8
 2. V [...] x 241: 11
 3. A Itti-Marduk-balātu 358: 14
- Bēl-[...] (^{md}en-[...]) V Rīmūt-Bēl 361: 16
- Bēl/Nabū-[...] (^{md}...)
 V Bēl-aḥḥē-iddin 381: 4
- Bīt-ašarra-šarra-ušur (^mé!-a-šar-ra-lugal-pa[p])
 o.F. ^{lú}āšpagā šá ^{uru}Šahrīnu 357: 15

- [Bu'tu] T Nabû-bāni-aḫi (N Šangû-Gula) 291: [5] (NN 2.)
- Bul'taja (^mbul-ta-a) S Šamaš-aḫḫē-iddin 296: 4
- Bulluṭu (^mbul-lu-ṭu) S Pir'u (N Šumu-libši) 372: 13 (NN 5.)
- Bul[...] (^mbul-[-...]) 299: 18'
- Bunene-ibni (^{md}bu-ne-ne-dū) V Nabû-damiq N <Rē'i>-sīsē 363: 12
- Dābibi (^mda-bi-bi)
 1. A Bēl-iddin 93: 13; 99: IR 2; 134: [15]
 2. A Bēlšunu 139: 14
 3. A Nergal-šuma-ušur 372: 15
- Damqa; Damqu (^{md}dam-qa, da-me-qu)
 1. A Nabû-apla-iddin 210: 4
 2. A Nabû-bēlšunu 371: Rs 7'
 3. A Nabû-zēra-ušabši 26: 7; 51 (=AM 23): 13
 4. A Rīmūt-Bēl 210: 4
 5. A Silim-Bel 368: 9'
 6. A [...] 374: 1'
- Dēkū (^mde-ki-i)
 1. A Bēl-iddin 209: 13
 2. A Nabû-nāšir 209: 15
- Didinnatu (^{di-di-in-na-tu}) Skl. 99: 2, 9 (NN)
- DINGIR.GAL-e-a A Nabû-ēṭir-napšāti 58 (=AM 28): 14
- Di-[...] (^{md}di-[-...]) A Lābāši 346: 16
- DU-[...] (^{md}du-x-[-...]) S Nabû-bēlšunu N [...] -Marduk 355: 18
- Ea-ibni (^{md}idim/é-a-dū)
 1. S [Nergal]-īpuš N Bēlijau 139: 11 (NN 2.)
 2. V Itti-Nabû-balātu N Arad-Nergal 307: 10
 3. A Iddin-Nabû 274: 12
- Ea-imbi (^{md}é-a-im-bi) A [...] 292 Rs 1
- Ea-nāšir (^{md}idim/é-a-pap) S Mušallim N Šangû-Nanaja 151: 14; 161: 10; 219: 3*, 12*, 15; 254a: Rs 5', b: Rs 3'; S Mušallim 366: 2'; o.F. 356: 10 (NN 3.)
- Ea-pattannu (^{md}é-a-pat-tan-nu) A Nādin 16: 16
- Ea-zēra-iqīša (^{md}idim-numun-ba) S [...] -Gula N Adad-šamē 379: 9'
- E.GA?.TI (^{md}é.ga?.ti) A Gūzānu 312: 9
- Egibi (^me-gi-gi-bi)
 1. A Arad-Bēl 159: 13
 2. A Bēl-iddin 295: 9
 3. A Bēl-kēšir 307: 5
 4. A Itti-Marduk-balātu 137: 5; 210: 7; 232: 4, Rs 5'; 241: 10; 260a: 2, 20, b: 2, Rs 7'; 305: 6; 342: 2; 346: 8; 356: 14
 5. A Lābāši-Marduk 307: 15
 6. A Nabû-aḫḫē-iddin 137: 18; 209: 4
 7. A Nabû-apla-iddin 296: 11
 8. A Nabû-ušuršu 267: 12
 9. A Nabû-zēra-ibni 342: 16
 10. A Nabû-zēra-iqīša 291: Rs 7'
 11. A [...] 37: Rs 2'*; 51 (=AM 23): 12
- Eppeš-ilī (^{md}dū^{es}-dingir) A Nabû-mukīn-apli 16: 15
- Erēbšu (^me-reb-šū) V Nabû-ēṭir 357: 4
- Esagila-amassu (^mé-sag-ī-la-ma-su) A Niqudu 370: 13
- Esagila-ramāt siehe Ina-Esagila-ramāt Esagila-šadūnu (^mé-sag-ī-la-šā-du-nu) V Nergal-ēṭir N Sīn-tabni 378: 7'
- Esagila-šuma-ibni (^mé-sag-ī-la-mu-dū) S Šillaja N Ašlaku 274: IR
- Etellu (^me-tel-lu)
 1. S Iqīšaja N Adad-šuma-ē[reš] 139: 14 (NN 2.)
 2. V Kurbanni-Marduk N Ḫēṭiru 342: 17; 355: 6
- Etel-pī (^me-tel-pi)
 1. S Marduk-bullit N Ša-qašti 16: 14
 2. S [...] -A N Rabi-banē 360: 8
- Ḫēṭiru (^me-ḫē-ru/ri)
 1. A Kurbanni-Marduk 342: 17; 355: 6
 2. A Nabû-mutarriš 385: Rs 3'
- Ezida-x (^mé-zi-da-KU.KUR: -KEŠDA × DU.MAḪ) V Padaja 175: 4; 214: 7
- Gallābu (^{lū}šu.[i]) A Nabû-ēṭir 210: 21*
- Gimillu (^mgi-mil-lu)
 1. S Šamaš-zēra-ibni N Sīn-šadūnu, ^{lū}rabi kārī <šā> šarri 381: 2*; o.F. ^{lū}rabi kārī 54 (=AM 29): 6 (NN 31.)
 2. V Bēl-iddin N Dēkū 209: 12
 3. V Madānu-ēreš 304: 5
 4. V Nabû-bāni-aḫi 54 (=AM 29): 13
 5. V Nabû-nāšir N Dēkū 209: 14
 6. V [...] -ia 386: 2
- Gūzānu (^mgu-za-nu)
 1. S Bēl-x N É.GA?.TI 312: 8
 2. S Nabû-nāšir N Sīn-nāšir 358: 4*, 11
 3. S Rīmūt N Arad-Nergal 196: 14 (NN 18.)

4. o.F. 376: 1, 5
 Ḥabaširu (^mḥa-ba-ši-ru)
 S [...], Bote des šatammu von Ezida
 214: 15
 Ḥanunu (^mḥa-nu-nu) V Kī-Bēl 299: 17'
 Ḥašdaja (^mḥaš-da-a)
 1. S Aḥu-ittabši 102: 6
 2. V Nabū-uballiṭ 254a: Rs 7', b: Rs 5'
 Ḥibušu (^fḥi-bu-šu)
 T Nabū-kāšir N Malāḥu 210: 1*, 14
 Ḥiṭūa (^mḥi-ṭu-ū-a)
 Skl. des Šamaš-pir'a-ušur 196: 6, 8
 Ḥulamišu (^mḥu-la-mi-šū)
 A Bēl-iddin 312: 11
 Ibaja (^mi-ba-a)
 V [...]ukīn N Šangū-parakki 260a:
 17, b: Rs 4'
 Ibnaja (^mib-na-a; dū-a)
 1. V Bēl-iddin N Agru 196: 16
 2. V Bēl-iddin 175: 10
 Iddija (^mid-dī-ia)
 V Nabū-rēmāni 368: 2'; 382: 7'
 Iddinaja (^mmu-a) o.F. 387: 6'
 Iddin-Bēl (^mmu-d-en)
 V Bēlšunu N Mudammīq-Adad 304:
 8
 Iddin-Marduk (^mmu/sum.na-d-amar.utu/šú)
 S Iqīšaja N Nūr-Sīn 26: 1; 37: 2; 84:
 1; 99: 6; 137: 7, 9, 10, 12, 15, 16;
 151: 5, 13; 161: 1*; 175: 2, 5; 183: 1;
 197: [1], [6]; 209: 4, 10; 210: 8; 214:
 8, 10; 219: 2; 243: 1*; 244: 1, 4; 259:
 3; 267: 4; 291: 1, Rs 1**; 296: 1, 5;
 314: 1*; 316: 2; 356: [1], 6, 9*; 358:
 [1], 4, 8; 363: 5, 8; 367: 3; 369: [1];
 371: 4', 5', Rs 2', 3'; 374: 4'; 379:
 3'; 380: [1], 6, 8, 384: 4', 6'; 386:
 1*; 387: 4'; S Iqīšaja 366: [1'], 4; N
 Nūr-Sīn 214: 5; 295: 3; 311: 4; 359:
 3, Rs 2', 4'; E Ina-Esagila-ramāt 157:
 4, 7, 11; o. F. 51 (=AM 23): 2, 7*, 10;
 58 (=AM 28): 5*; 299: 6'; 9', 13',
 14'; 312: 4; 325: 7; 339: 4, 8; 346: 4;
 360: 7*; 362: 9; 365: 2; 368: 7'; 370:
 4; 373: [2'], 4', 11'; 377: 8'; 378: 3';
 382: 2'; 383: 8'; V Marduk-rēmāni
 137: 14; 209: 16; 305: 3; 385: Rs 5';
 V Nuptaja N Nūr-Sīn 137: 6; 209: 3;
 241: 2; 260ab: 5; 304: 3; 372: 2*
 Iddin-Nabū (^mmu/sum.na-d-ak)
1. S Iqīšaja N Ea-ibni 274: 11 (NN 49.)
 2. S Iqīšaja, E Ṭabatu 375: 3
 Iddinunu (^msum-nu-nu)
 S Nabū-damiq N Arrabi 363: 2
 Ile"i-bulluṭa-Marduk (^mda-bul-lu-ut-d-šú)
 A Marduk-šuma-ibni 210: 19
 Ile"i-Marduk (^mda-d-amar.utu)
 A Bēl-uballiṭ 157: 2, 16
 Ilu-iksūr (^mdingir-ik-šur) Skl. 267 2, 7*
 Im... (^mim-x x) 361: 9
 Ina-Esagila-bēlet (^f(ina)-é-sag-īla-be-let)
 T Itti-Marduk-balātu N Egibi 260a:
 12*, 14*, b: Rs 1' (NN 2.)
 Ina-Esagila-ramāt (^f(ina)-é-sag-gil/īla-ra/re-
 (am)-mat) T Zērija N Nabaja 16: 7;
 196: 3; 232: 1; 274: 2; 291: 3; 307:
 1; 342: 3; 355: [1], 9; 375: [1], 12*,
 14; E Iddin-Marduk 157: 3, 8; 387:
 3'; o.F. 376: 7, IR 3*; 378: 2' (NN 3.
 (= 2.) und Esaggil-ra-mat 3.)
 Ina-qātē-Bēl-šakin (^mina-šu-d-en-šá-kin)
 Skl. 375: 10
 Ina-qībi-Bēl (^mina-qi-bi-d-en)
 S Nergal-zēra-ibni 99: 19 (NN 4.)
 Ina-šilli-Bēl (^mina-giš.mi-d-en) Skl. 210: 1
 Ina-tēšē-eṭir (^mina-sūḥ-sur; -kar^r)
 1. V Bēl-aḥḥē-iddin N Nabaja 26: 4, 9
 2. V Bēl-zēra-ibni N Arad-Nergal 291:
 Rs 8'
 Īnija (^migi^m-ia/ia)
 V Nabū-ušallim 54 (AM 29): 3; 102:
 4; 134: 4; 360: 3; 361: 4; 377: 4'*
 Iqīšaja (^mba^{šá}-a; nig.ba-a)
 1. V Balātu N Nūr-Sīn 58 (=AM 28): 15
 2. V Etellu N Adad-šuma-ē[reš] 139: 15
 3. V Iddin-Marduk N Nūr-Sīn 26: 2*; 37:
 3; 84: 2; 99: 6; 137: [7]; 151: 13; 161:
 2; 175: 3; 183: [2]; 197: [2], 6; 209:
 5; 210: [9]; 214: 8; 219: [2]; 243: 2;
 244: 2; 259: 4; 267: 5; 291: 2; 296:
 2; 314: [2]; 316: [2]; 356: 2; 358: 2,
 8*; 363: 6; 366: 2'; 367: 3; 369: 2;
 371: 4'; 374: 5'; 379: 3'; 380: 2, 7;
 384: [6']; 386: 1; 387: 4'
 4. V Iddin-Nabū N Ea-ibni 274: 11
 5. V Iddin-Nabū 375: 3*
 6. V Kāšir N Nūr-Sīn 37: 3
 Iqīša-Marduk (^mba^{šá}-d-amar.utu)
 S [...] 384: 8'
 Irani (^mir-a-ni/nu)
 1. A Ardija 358: 13
 2. A Mušallim-Marduk 307: 12

- Išširu (^mis-ši-ru) S KLX.KU.IG 295: 10
 Itinnu (^lšitūm) A Šuma-ukīn 377: 5'
 Itti-Bēl-lummīr (^mki-^den-lum-mir)
 S Šulaja N Tunaja 346: 13 (NN 13.)
 Itti-Marduk-balātu (^mki-^damar.utu-tin)
 1. S Arad-[Bēl/Nabū] 387: 11'
 2. S Mušēzib-Marduk N Bēl-x 358: 13
 3. S Nabū-aḥḥē-iddin N Egibi 137: 4, 12,
 16; 210: 6*, 16; 232: 3, Rs 4*; 241:
 9; 260a: [1], 16*, 19*, b: 1*, Rs 6;
 342: 1, 8; 346: 6; 356: 13; N Egibi
 205: 5*; V Nanaja-ētirat 355: 4; 11*
 Itti-Nabū-balātu (^mki-^dak-tin)
 1. S Ea-ibni N Arad-Nergal 307: 10
 2. S Marduk-bāni-zēri N Bēl-ētiru 241:
 4*; 260a: 10; 274: 4, 12; 355: 16 (NN
 16.)
 3. S Mušēzib-Marduk N Sīn-tabni 291:
 Rs 7' (NN 23.)
 4. S Šamaš-aḥ[...] 267: 14
 5. o.F. 267: 9
 6. V Nabū-zēra-ibni N Egibi 342: 16
 Itti-Nabū-gūzu (^mki-^dak-gu-zu)
 S Aḥḥēa 243: 9
 Kabtija (^midim-ia)
 V Lābāši-Marduk N Egibi 307: 14
 Kalbaja (^mkal-ba-a)
 1. S Pāširi-[...] 357: 11
 2. S Šillaja N Nabaja 316: 8 (NN 40.)
 3. o.F. 325: 8
 Kalbatu (^kal-ba-tu₄) Skl. 373: 2', 8'
 Kānik-bābi (^mka-ni₅-ká)
 A Silim-Bēl 134: 6
 Karēa (^mka-re-e-a) Skl. 375: 11
 Kāšir (^mka-šir)
 S Iqīšaja N Nūr-Sīn 37: 2 (NN 5.)
 Kī-Bēl (^mki-i-^den)
 1. S Ḥanunu 299: 16'
 2. V Arad-Nabū N Aškāpu 346: 5
 Kidin-Marduk (^mki-din-^damar-utu)
 S Zērija N Šangū-Gula 291: 4, Rs 6';
 V Nabū-ušallim 291: Rs 5'; V Nādin-
 aḥi 291: Rs 5' (NN 13.)
 Kīnaja (^mki-na-a-a) o.F. 376: 9
 Kinunaja (^mki-nu-na-a-a)
 V Nabū-dīnī-epuš 380: 12
 Kiribtu (^mki-rib-tu₄)
 1. S Nabū-[...]iddin N Mutakkil 363: 4
 2. V Aḥu-ilija 339: 5
 3. V Nabū-ētir-napšāti N Bēl-apla-ušur
 51 (=AM 23): 14
 4. V [...]šuma-ibni N [...] 183: 3
 Kittija (^mkit-ti-ia)
 V Arad-Marduk N Šangū-Ea 366: 10'
 KLX.KU.IG (^mki.x.ku.ig) V Išširu 295: 10
 Kurbanni-Marduk (^mkur-ban-ni/nu-^damar.utu)
 1. S Etellu N Ētiru 342: 16*; 355: 5, 12*
 (NN 6.)
 2. V Šulaja 368: 10'
 Kurlaja (^mku-ur-la-a-a) V Zabdiya 99: 21
 Lābāši (^mLa-(a-)ba-ši)
 1. S Adad-aḥḥē-bullit N Nūr-Sīn 274: 9
 2. S Nergal-zēra-ibni N Di-[...] 346: 15
 3. S Zērija N Nabaja 137: 18; 19: 21
 (NN 62.)
 4. Skl. des Gimillu, des ^lrabi kāri 54
 (=AM 29): 5
 5. V Bēl-iqīša 316: 7
 Lābāši-Marduk (^mla-a-ba-ši-^dšū)
 S Kabtija N Egibi 307: 14 (NN 3.)
 Līširu (^mli-ši-ru) o.F. 363: 8
 LÚ.GFR.x.ŠÚ A Nabū-šuma-ibni 214: 19
 LÚ.U.MUG A Nabū-šuma-iddin 382: 5
 LÚ[...]e A [...] 311: 14
 LÚ[...] A [...] 219: 19
 Lultamar-Adad (^mlul-<tam->mar-;
 ul-ta-am-ar-^diškur)
 1. A Nādin 161: 4
 2. A Šāpik-zēri 214: 18
 Lūši-ana-nūr-Marduk (^mlu-è-ana-zalag₂-^dšū)
 A Nabū-zēra-ukīn 360: 12
 Madānu-bēla-ušur (^mdi.ku₅-en-pap/urū)
 Skl. des Iddin-Marduk 295: 2, 5; 299:
 6'; 339: 3, 10; 358: 3, 10*; 359: 3, Rs
 1'; o.F. 376: 10, 11, Rs 4 (NN)
 Madānu-ēreš (^mdi.ku₅-kam)
 1. S Gimillu 304: 4 (NN Šulmān-ereš 1.)
 2. Skl. 355: 8
 Madānu-šuma-iddin (^mdi.ku₅-mu-mu)
 S Zērija N Nabaja 54 (=AM 29): 4,
 9; 58 (=AM 28): 3; 102: 2; 360: [1];
 361: 2; 363: 14*; 368: [0]; 370: 2*; S
 Zērija 377: 2', 8' (NN Šulmān-šum-
 iddin 6.)
 Madānu-zēra-ibni (^mdi.ku₅/di-nu-numun-dū)
 1. V Mušēzib-Marduk 159: 14
 2. V Nabū-šuma-ibni N lú.GFR.x.ŠÚ 214:
 19
 Madānu-zēra-[...] (^mdi.ku₅-numun-[...])
 V Marduk-[...] 369: 4
 Maḥitu (^kma-ḥi-tu₄)
 Skl. der Esagila-ramāt 196: 2, 10, 12
 Malāḥu (^lmá.laḥ₄) A Ḥibušu 210: 2

- Mamītu-silim (^{fd}ma-am^l-mi-tu₂-si-lim)
T Bēl-eṭranni, Skl. 16: 4 (NN 1.)
- Mandidi (^{hd}Man-di-di)
A Nabū-mukīn-zēri 346: 13
- Marduk (^mmar-duk)
1. V Nabū-zēra-ušabši N Damqa 26: 6;
51 (=AM 23): 13
2. V Silim-Bēl N Damqa 368: 9'
3. V Šamaš-šuma-ukīn N Nannaja 151:
17
- Marduk-apla-ušur (^{md}amar.utu/šú-a-urū)
1. S Rīmūt N Rabi-banē 183: Rs 4'
2. S [...] 375: 16*
- Marduk-bāni-zēri (^{md}amar.utu.dū-numun)
V Itti-Nabū-balātu N Bēl-ēṭiru 241:
4; 260a: 10*; 274: 5, 13; 355: 17
- Marduk-bullit (^{md}amar.utu-bul-liṭ)
V Etel-pī N Ša-qašti 16: 14
- Marduk-erība (^{md}amar.utu-su)
1. V Rīmūt N Sīn-ilī 361: 12; 368: 11'
2. V Šamaš-aḥa-iddin 93: 11
- Marduk-ētir (^{md}amar.utu/šú-sur)
1. S Rīmūt N Arad-Nergal 196: 17; 254b:
Rs 5'* (NN 18.)
2. V Mušēzib-Marduk N Nappāḫu 16: 5;
99: 15; 371: Rs 6'
- Marduk-ibni (^{md}amar.utu-dū)
S Ammanunu 254a: Rs 5'*, b: Rs 2'
- Marduk-mukīn-apli (^{md}amar.utu.gin.a)
V Bēl-rēmāni N Sīn-damiq 209: 17
- Marduk-nāšir (^{md}amar.utu-pap)
V Bēlšunu N Dābibi 139: 13
- Marduk-nāšir-apli (^{md}amar.utu-na-šir-ibila)
S Itti-Marduk-balātu N Egibi 260a: 6,
13, b: 6 (NN 4.)
- Marduk-rēmāni (^{md}amar.utu-re-man-ni/nu)
S Iddin-Marduk N Nūr-Sīn 137: 14;
209: 15; 305: 2; 385: Rs 4'* (NN 8.)
- Marduk-šarrāni (^{md}amar.utu-lugal-a-ni)
S Bēl-aḥḥē-ušabši N Šallaši 16: 13
- Marduk-šuma-ibni (^{md}amar.utu-mu-dū)
S Nabū-šuma-ukīn N Ile''i-bulluṭa-Mar-
duk 210: 18 (NN 20.)
- Marduk-šuma-iddin (^{md}amar.utu-mu-mu)
1. S Bēl-aḥa-ušabši N Bēl-ēṭir 342: 12
(NN 5.)
2. S Nabū-aḥḥē-iddin N Nappāḫu 99: 15
3. S Nabū-šuma-ušur N Rabi-banē 305:
12* (NN 28.)
- Marduk-šuma-ušur (^{md}amar.utu-mu-urū)
S Šamaš-šuma-ukīn N Sagdidi 58 (=AM
28): 18
- Marduk-zēra-ibni (^{md}amar.utu-numun-dū)
V Mušēzib-Bēl N Adad-ēreš 361: 14*
- Marduk-[...] (^{md}amar.utu-[-...])
1. S Madānu-zēra-[-...], E Amat-[-...]
369: 3
2. S [...] N Sīn-karābi-išme 386: Rs 2'
(wahrscheinlich mit Marduk-erība, NN
4. identisch)
- Miširaja (^mmi-šir-a-a)
1. A Nabū-ušuršu 379: 8'
2. A Rīmūt 299: 16'
- Mudammiq-Adad (^mkal-d-iškur)
1. A Bēl-iddin 137: 20
2. A Bēlšunu 304: 8
- Mukīn-zēri (^mgin-numun)
1. V Mušēzib-Bēl 380: 13
2. V Šuma-iddin 244: 3
- Mušallim (^mmu-šal-lim/li-mu)
1. S [...] N Šamaš-abāri 219: 17*
2. V Ea-nāšir (N Šangu-Nanaja) 151: 4;
161: 10; 219: 4; 254a: Rs 6', b: Rs
3'; 366: 3'
- Mušallim-Marduk (^mgi-d-amar.utu)
1. S Nabū-ētir N Irani 307: 11
2. V Aplaja N Sīn-damiq 296: 8
- Mušallim-[-...] (^mmu-šal-lim-[-...])
V Aplaja-[-...] 219: 20
- Mušēzib-Bēl (^mkar/mu-še-zib-d-en)
1. S Marduk-zēra-ibni N Adad-ēreš 361:
14
2. S Mukīn-zēri 380: 12
3. S Zērija N Nabaja 139: 3; 254b: 2
(NN 58.)
4. V Nabū-ētir-napšāti 183: Rs 3'
5. V [...] 356: 16
- Mušēzib-Marduk (^mkar/mu-še-zib-d-amar.utu/
šú)
1. S Madānu-zēra-ibni 159: 13
2. S Marduk-ētir N Nappāḫu 16: 5, 11;
99: 14; 371: Rs 6' (NN 31.)
3. S Rīmūt-Bēl N Asū 305: 14
4. V Itti-Marduk-balātu N Bēl-x 358: 14
5. V Itti-Nabū-balātu N Sīn-tabni 291:
Rs 8'
6. V Nabū-mukīn-apli N Eppeš-ilī 16: 15
- Mušēzib-[-...] (^mmu-še-zib-[-...])
S [...] -qu N Šangu-[-...] 314: 2
- Mutakkil (^mmu-tak-kil) A Kiribtu 363: 5
- Nabaja (^mna-ba-a(-a))
1. A Bēl-aḥḥē-iddin 26: 4, 9
2. A Bēl-ušallim 139: 17; 161: 13

3. A Ina-Esagila-ramât 16: 8; 196: 4; 232: 2; 274: 2; 291: 3; 307: 2; 342: 4; 355: 2*
4. A Kalbaja 316: 9*
5. A Lâbâsi 137: 19; 219: 22*
6. A Madânu-šuma-iddin 54 (=AM 29): 5; 58 (AM 28): 4; 102: 3; 360: 2*; 361: 3; 363: 15; 368: 1'; 370: 3
7. A Mušezib-Bêl 139: 4; 254a: 2
8. A Zunnaja 139: 2*
- Nabû-aḥa-rēmāni (^{md}ak-šeš-re-man-ni)
S Silim-Bêl 151: 15
- Nabû-aḥḥē-bullit (^{md}ak-šeš.meš-<bul>-lit)
V [...] N [...] 232: 1R
- Nabû-aḥḥē-iddin (^{md}ak-šeš-meš-mu)
1. S Šulaja N Egibi 137: 17; 209: 3; V Itti-Marduk-balātu N Egibi 137: 4; 210: 6; 232: 4, Rs 5'; 241: 10'; 260a: 1*, 20*; b: 1, Rs 7'; 342: 2; 346: 7; 356: 13 (NN 29.)
 2. V Marduk-šuma-iddin N Nappāhu 99: 16
 3. V Nabû-nāšir N [...] 197: Rs 5'
 4. V Tabnêa N Šangû-Zariqu 157: 12
- Nabû-ajjalu (^{md}ak-a-a-lu)
Skl. des Iddin-Marduk 339: 7; 359: Rs 3'; o.F. 376: Rs 3, 5
- Nabû-apla-iddin (^{md}ak-a-mu)
1. S Nabû-damiq N Banâ-ša-ilija 259: 14
 2. S Nabû-mušētiq-uddê N Damqa 210: 3, 12 (NN 46.)
 3. N Egibi 296: 11
 4. o.F. 196: 6
- Nabû-bāni-aḥi (^{md}ak-dû-šeš)
1. S Gimillu 54 (=AM 29): 13
 2. S Nabû-malik 361: 5 (NN 21.)
 3. V Balātu 102: 6
 4. V [Bu'itu] N Šangû-Gula 292: Rs 2
 5. V Nabû-bēlšunu N Damqu 371: Rs 7'
 6. V Nergal-uballit 243: 10
 7. V Nūrea N Rišap 295: 11*
- Nabû-bēlšunu (^{md}ak-en-šu-nu)
1. S Nabû-bāni-aḥi N Damqu 371: Rs 7'* (NN 6.)
 2. V DU[...] N [...] Marduk 355: 19*
- Nabû-būnija (^{md}ak-bu-ni-ia/iá)
1. S Bêl-etranni, Skl. 16: 3
 2. o.F. 357: 2
- Nabû-damiq (^{md}ak-sig₃iq)
1. V Bunene-ibni N <Rē'i>-sīsê 363: 13
 2. V Iddinunu N Arrabi 363: 3
3. V Nabû-apla-iddin N Banâ-ša-ilija 259: 14
4. V [...] N LÚ[...]e 311: 13
5. V [...] N [...]na 183: Rs 1'
6. V [...] 134: 13
- Nabû-dīni-epuš (^{md}ak-di-i-ni-e-pu-uš)
S Kinunaja 380: 11 (NN 1.)
- Nabû-eda-ušur (^{md}ak-e-du-urù)
S Raḥianni 93: 4 (NN 2.)
- Nabû-ēreš (^{md}ak-kam)
1. S Tabnêa N Aḥu-bani 366: 8' (NN 17.)
 2. o.F. 359: Rs 5'
- Nabû-ētir (^{md}ak-sur)
1. S Erešbu 357: 4
 2. S Šillaja N Gallābu 210: 21 (NN 39.)
 3. S Nergal-šuma-ibni 267: 1, 8; 295: 1, 7
 4. S [...] N Tābiḥu 197: Rs 2' (wahrscheinlich mit NN 34. identisch)
 5. V Bêl-iddin N Rabi-banê 311: 2, 16; 326: 6, 11, 19
 6. V Mušallim-Marduk N Irani 307: 11
- Nabû-ētir-napšāti (^{md}ak-kar-zi.meš)
1. S Kiribtu N Bêl-apla-ušur 51 (=AM 23): 14 (NN 24.)
 2. S Mušezib-Bêl 183: Rs 3'
 3. S Nabû-mukīn-apli N Nikkaja 364: Rs 5' (NN 36.)
 4. S Zēra-ušur (?) 359: 5, Rs 5'
 5. S [...] upaḥḥir N DINGIR.GAL-e-a 58 (=AM 28): 13
- Nabû-iddin (^{md}ak-mu)
V Saparri-ibni 267: 13
- Nabû-iqīša (^{md}ak-i-qi-šu; -ba^{id})
S Šellibi N Atkuppū 307: 2; 346: 10 (NN 4.)
- Nabû-ittannu (^{md}ak-it-tan-nu)
S Bêl-rēmāni 260a: 18*, b: Rs 5'
- Nabû-kal-lūmur (^{md}ak-ka-al-lu-mur)
S Bêl-etranni, Skl. 16: 2
- Nabû-kāšir (^{md}ak-kād)
1. S Nabû-zēru-lišir 99: 1, 11, 14 (NN 23.)
 2. V Ḥibušu N Malāhu 210: 2
- Nabû-kīnī-ušur (^{md}ak-ki-i-ni-urù)
S Bêl-etranni, Skl. 16: 3
- Nabû-kušranni (^{md}ak-ku-šur-an-ni)
1. Skl. des Itti-Marduk-balātu 305: 5
 2. V Nidinti-Bêl 93: 7*
- Nabû-malik (^{md}ak-ma(-li)-lik)
1. V Bêl-iqīša 102: 5

2. V Nabû-bāni-aḫi 361: 6
 Nabû-mukîn-apli (^{md}ak-gin-a)
 1. S Bēl-ušallim N Arkāt-ilī 134: 2
 2. S Mušēzib-Marduk N Eppeš-ilī 16: 15
 3. S Nabû-na'id N Balātu 99: 18
 4. V Nabû-ētir-napšāti N Nikkaja 364: Rs 6'
 5. V Rīmūt N Amēl-Isin 251: 4
 6. V Rīmūt N Balātu 99: 20
 Nabû-mukîn-zeri (^{md}ak-gin-numun)
 1. S Bēl-iqīša N Mandidi 346: 12
 2. S Nabû-šuma-ibni N Paḫāru 58 (=AM 28): 6
 3. V Qīšti-Marduk N Sijātu 259: 11
 4. V Rīmūt-Nabû N Banâ-šā-ilīja 175: 11
 Nabû-mušētiq-uddê (^{md}ak-mu-še-ti-iq-ud.da)
 1. S Zērija N Šangû-Gula 291: 4, Rs 5' (NN 44.)
 2. V Bēl-iddin N Sagdidi 244: 10
 3. V Nabû-apla-iddin N Damqa 210: 4
 4. V Rīmūt-Bēl N Damqa 210: 4
 Nabû-mutarriṣ (^{md}ak-lal¹²)
 1. S [...] N Ēṭiru 385: Rs 2'
 2. V Bēl-ušalla N Uballissu-Marduk 355: 18*
 Nabû-nādin-apli (^{md}ak-na-din-a)
 S [...] -iddin N [...] -ēreš 99: 17
 Nabû-na'id (^{md}ak-i)
 V Nabû-mukîn-apli N Balātu 99: 19
 Nabû-nāšir (^{md}ak-pap/na-šir)
 1. S Gimillu N Dēkû 209: 14
 2. S Nabû-aḫḫā-iddin N [...] 197: Rs 5' (wohl mit NN 29. identisch)
 3. V Bēl-iddin N Mudammiq-Adad 137: 20
 4. V Gūzānu N Sīn-nāšir 358: 5
 5. V Nabû-mukîn-apli N Balātu 99: 19
 6. V Nabû-zēra-ušabši N Bēl-apla-ušur 364: Rs 4'
 Nabunnaja (^{1m}na-bu-un-na-a)
 A [...] 291: 1R*
 Nabû-rēmāni (^{md}ak-re-man-ni)
 1. V Iddija 368: 2'; 382: 7'
 2. V Nidinti-Bēl 359: Rs 8'
 Nabû-rēma-šukun (^{md}ak-arḫuš-šu-kun)
 o.F. [^{1m}rabi kā]ri šā šarri 251: 5; o.F. 219: 9
 Nabû-šāpik-zēri (^{md}ak-dub-numun);
 S Nabû-ušallim N Arkāt-ilī 214: 20
 Nabû-šarra-bullit (^{md}ak-lugal-bul-liṭ)
 o.F. [^{1m}rēš šarri bēl bīti¹ dak-kur šā
^{1m}Šahrīnu 175: 7
 Nabû-šarrūssu-ukīn (^{md}ak-lugal-ut-su-gin)
 o.F. [^{1m}rēš šarri 51 (=AM 23): 4
 Nabû-šeme (^{md}ak-še-me)
 A Rīmūt-Nabû 259: 13
 Nabû-šuma-ibni (^{md}ak-mu-dū)
 1. S Madānu-zēra-ibni N lú.GfR.x.ŠU 214: 18
 2. V Nabû-mukîn-zēri N Paḫāru 58 (=AM 28): 6
 Nabû-šuma-iddin (^{md}ak-mu-mu)
 1. S Nūr[...] N lú.U.MUG 382: 4
 2. o.F. [^{1m}šatam Ezida 214: 16
 3. V Bēl-iddin N Rīmūt 312: 2
 4. V Šāpik-zēri N Nādin-še'im 137: 21; 209: 13; 304: 9
 Nabû-šuma-iškun (^{md}ak-mu-gar^{1m})
 V Bēl-apla-iddin N Šangû-Ninurta 54 (AM 29): 16
 Nabû-šuma-ukīn (^{md}ak-mu-gin)
 1. S Nādinu 159: 1, 7, 9
 2. V Marduk-šuma-ibni N Ile¹i-bulluṭa-Marduk 210: 18
 Nabû-šuma-ušur (^{md}ak-mu-pap)
 V Marduk-šuma-[iddin] N Rabi-banē 305: 13
 Nabû-talīma-ušur (^{md}ak-ta-lim-urū)
 S Rikis-[kalē-Bēl] 358: 15 (vermutlich mit NN 1. identisch)
 Nabû-tattannu-ušur (^{md}ak-ta-at-tan-nu-urū)
 S Tabnēa N Bēl-ēṭiru 342: 6, 9 (NN 4.)
 Nabû-tultabši-līšir (^{md}ak-tul-tab-ši-si.sá)
 S Bēl-zēra-ibni N Nappāḫu 159: 3, 15 (NN 2.)
 Nabû-uballit (^{md}ak-tin¹)
 S Ḥašdaja 254b: Rs 4'
 Nabû-ušuršu (^{md}ak-urū-šū; ú-šur-šū)
 1. S Balātu N Miširaja 379: 7'* (NN 6.)
 2. S Bēl-aḫḫē-erība N Egibi 267: 11 (NN 8.)
 3. V Bēl-iddin N Egibi 295: 9
 Nabû-ušallim (^{md}ak-gi)
 1. S Īnija 54 (=AM 29): 3, 9; 102: 3; 134: 4, 9, 10; 360: [3]; 361: 4; 377: 3'; o.F. 161: 7* (NN 9.)
 2. S Kidin-Marduk N Šangû-Gula 291: Rs 4'
 3. V Nabû-šāpik-zēri N Arkāt-ilī 214: 20

- Nabû-ušēzib (^{md}ak-*ú-še-zib*)
 Skl. des Mušēzib-Bēl 139: 6; 254a: 1,
 7, 8*, Rs 1*, 2'
- Nabû-utirri (^{md}ak-*ú-tir-ri*) Skl. 232: 6
- Nabû-zēra-ibni (^{md}ak-numun-dù)
 1. S Itti-Nabû-balātu N Egibi 342: 15
 (NN 9.)
 2. V Barīki-ili 151: 3
- Nabû-zēra-iddin (^{md}ak-numun-mu)
 1. o.F. 357: 8
 2. V [...]iškun N [...]Sîn 360: 10
- Nabû-zēra-iqīša (^{md}ak-numun-ba^{šá})
 S Aplaja N Egibi 291: Rs 7' (NN 2.)
- Nabû-zēru-līšir (^{md}ak-numun-si.sá)
 V Nabû-kāšir 99: 1, 12, 13
- Nabû-zēra-ukīn (^{md}ak-numun-gin)
 1. S Šulaja N Lūši-ana-nūr-Marduk 360:
 11 (NN 26.)
 2. V Bēl-nāšir N Bēl-illatu 244: 9
- Nabû-zēra-ušabši (^{md}ak-numun-gál^{šá})
 1. S Marduk N Damqa 26: 6; 51 (=AM
 23): [13] (NN 10.)
 2. S Nabû-nāšir N Bēl-apla-ušur 364: Rs
 3' (NN 14.)
 3. V Bēl-iddin 93: 3
- Nabû-zēra-[...] (^{md}ak-numun-[...])
 S [...] 383: 9'
- Nabû-x (^{md}ak-x-[...]) V Balātu 359: Rs 7'
- Nabû-[...]iddin (^{md}ak-[...]mu)
 V Kiribtu N Mutakkil 363: 4
- Nabû-[...] (^{md}ak-[...])
 1. S [...] N [...]GAL-ŠEŠ 232: Rs 3'
 2. V Bēl-iddin N Ḫulamišu 312: 10
- Nādin (^mna-din; na-dī-nu)
 1. S Arad-Gula N Lultammar-Adad 161:
 3 (NN 2.)
 2. S Nergal-ētir N Bābūtu 305: 15 (NN
 43.)
 3. S Šuma-ukīn N Ea-pattannu 16: 16
 4. V Nabû-šuma-ukīn 159: 2
 5. V Nergal-nāšir 371: 2'
- Nādin-aḫi (^msum.na-šeš)
 S Kidin-Marduk N Šangū-Gula 291:
 Rs 4' (NN Iddina-aḫu 6.)
- Nādin-še'im (^mna-din-še-im; -še.bar)
 A Šāpik-zēri 137: 22*; 209: 14; 304:
 10
- [Nanaja-ētirat]
 T Itti-Marduk-balātu N Egibi 355: [3]
- Nannaja (^mna-an-na-a-a)
 A Šamaš-šuma-ukīn 151: 17
- Nappāḫu (^{lú}simug)
 1. A Bēl-īpuš 54 (=AM 29): 14; 58 (=AM
 28): 3*; 363: 11; 364: Rs 2'; 367: 2
 2. A Marduk-šuma-iddin 99: 15
 3. A Mušēzib-Marduk 16: 6; 99: 16; 371:
 Rs 6'
 4. A Nabû-tultabši-līšir 159: 4, 16
 5. A Zababa-šuma-iddin 134: 12
- Narṭu (^mnar-tu) V Šamaš-šuma-ukīn 370:
 15
- Nergal-aḫa-iddin (^{md}u.gur-šeš-mu)
 1. S Aḫḫēa 243: 3; o.F. 299: 7', 9' (NN
 1.)
 2. V Nabû-ētir N Aḫūnu 380: 10*
- Nergal-ētir (^{md}u.gur-sur; -kar^š)
 1. S Esagil-šadūnu N Sîn-tabni 378: 6'
 (NN 6.)
 2. S Nergal-aḫa-iddin N Aḫūnu 380: 10
 3. o.F. 299: 4'
 4. V Nādin N Bābūtu 305: 16
- Nergal-iddin (^{md}u.gur-mu)
 1. V Arad-Bēl N Egibi 159: 13
 2. V Rīmūt N Miširaja 299: 15'
- Nergal-īpuš (^{md}u.gur-dū^š)
 V Ea-ibni N Bēlijau 139: 12*
- Nergal-lē'i (^{md}u.gur-da)
 V šarrāni 254ab: 3
- Nergal-nāšir (^{md}u.gur-na-šir)
 S Nādin 371: 2', 3' (NN 3.)
- Nergal-rēšūa (^{md}u.gur-re/ru-šu-ú-a)
 Skl. des Iddin-Marduk 219: [1], 14*,
 16*; 311: 3; o.F. 312: 3; 326: 3, 4, 8,
 12; 362: 4, 8; 376: Rs 9 (NN)
- Nergal-šuma-ibni (^{md}u.gur-mu-dū)
 1. S Bēl-iddin N Sagdidi 37: Rs 5'
 2. V Nabû-ētir 267: 1; 295: 2
 3. V Šillaja N Ṭābiḫu 161: 9
 4. V [...] N Ṭābiḫu 371: Rs 8'
- Nergal-šuma-ušur (^{md}u.gur-mu-urū)
 1. S Bēl-aḫ[...]
 2. S [...] N Dābibi 372: 14 (vermutlich
 mit NN 1. identisch)
- Nergal-uballit (^{md}u.gur-tin^š)
 1. S Šūzubu N Bā'iru 244: 7*
 2. S Nabû-bāni-aḫi 243: 10 (NN 13.)
 3. V Bēl-zēra-ibni N Šabbā' 356: 12
- Nergal-ušallim (^{md}u.gur-gi)
 V [...] N Šīgūa 197: Rs 4'
- Nergal-ušēzib (^{md}u.gur-ú-še-zib)
 V Bēl-nadin-apli N Šangū-Ninurta 342:
 14
- Nergal-zēra-ibni (^{md}u.gur-numun-dū)

1. V Ina-qībi-Bēl 99: 20
 2. V Lābāši N DI-[...] 346: 16
 3. V [...] 358: 16
 Nidinti-Bēl (^mni-din-tu₄-^den)
 1. S Nabū-kušranni 93: 6* (NN 26.)
 2. N Nabū-rēmanni 359: Rs 8'
 Nikkaja (^mnik-ka-a-a)
 A Nabū-ētir-napšāti 364: Rs 7'
 Niqudu (^mni-qu-du)
 1. S Šamaš-apla-ušur N Esagila-amassu 370: 11
 2. V Tabannu 342: 5
 Nuptaja (^fnu-up-ta-a)
 T Iddin-Marduk N Nūr-Sîn, (E Itti-Marduk-balātu) 137: 3, 5, 11; 209: 2, 9; 241: 1; 260a: 4, 8, 13, b: 4; 304: 2; 372: 1, 10
 Nūrea (^mzalag₂-e-a; nu-úr-e-a)
 1. S Aḫūnu 370: 5 (NN 3.)
 2. S Bēl-iqīša N Šangū-Nanaja 387: 1' (NN 6.)
 3. S Nabū-bāni-aḫi N Rišap 295: 11
 4. o.F. 376: IR 3*
 5. V Ardija N Irani 358: 12
 6. V Širiktu N [Dannēa] 37: 4
 Nūr-Sîn (^mzalag₂-^d30)
 1. A Balātu 58 (=AM 28): 16
 2. A Iddin-Marduk 26: 2; 37: 3; 84: [2]; 99: 6; 137: 7; 151: 6, 14; 161: 2; 175: 3; 183: 2*; 197: 2*, 6; 209: 5; 210: 9; 214: 6, 8; 219: 3; 243: 2; 244: 2; 259: 4; 267: 5; 291: 2; 295: 4; 296: 2; 311: 4; 314: 2*; 316: 3; 356: [2]; 358: [2]; 359: 4, Rs 2'*, 4'; 363: 6; 367: 2*; 369: 2*; 371: 4'; 374: 5'; 379: 4**; 380: [2], 7; 384: 7'; 386: [2]; 387: 5'
 3. A Kāšir 37: 3
 4. A Lābāši 274: 10
 5. A Marduk-rēmanni 305: 3; 385: Rs 5'*
 6. A Nuptaja 137: 6; 209: 3; 241: 3; 304: 3; 372: 2
 Nūr-[...] (^mzalag₂-[...])
 V Nabū-šuma-iddin N lú.U.MUG 382: 4'
 Nusku-ēda-ušur (^{md}nusku-dili-urū) ^{lú}šu-šá-nu šá ^{md}Nabū-na'id šár Bābil^{ki} 151: 20
 Padaja (^mpa-da-a)
 S Ezida-x, širku des Nabū 175: 4, 214: 6
 Paḫāru (^{lú}baḫar₂)
 A Nabū-mukīn-zēri 58 (=AM 28): 7
 Pāširi-[...] (^mpa-ši-r[...])
 V Kalbaja 357: 12
 Pir'u (^mpir-') V Bulluṭu 372: 13
 Qīšti-Marduk (^mnfg.ba-^damar.utu)
 S Nabū-mukīn-zēri N Sijātu 259: 10
 Qudāšu (^fqu-da-šū)
 M Kidin-Marduk 291: Rs 6'
 Rabi-banē (^{lú/m}gal-dū; -^mba-né; ^{lú}ra-ba-né-e)
 1. A Bēl-iddin 311: 2, [16], 326: 7, 19
 2. A Etel-pī 360: 9
 3. A Marduk-apla-ušur 183: Rs 5**
 4. A Marduk-šuma-[iddin] 305: 13
 Raḫianni (^mra-ḫi-an-ni)
 1. V Aḫūtu 93: 10
 2. V Nabū-ēda-ušur 93: 5
 3. V Tajjalu 380: 3*
 Rāši-ili, Rāšil (^mra-šil(-mu); ra-ši-dingir)
 V Bēl-īpuš N Nappāḫu 54 (=AM 29): 14; 58 (=AM 28): 2; 363: 11; 364: Rs 2**; 367: 2
 Rē'i-sisē (^{lú}(sipa)/re-'i-anše.kur.ra)
 1. A Amat-[...] 369: 6*
 2. A Bunene-ibni 363: 13!
 3. A Rīmūt 378: 9'
 4. A [...] 314: Rs 1'*
 Rikis-[kalē-Bēl (?)] (^mri-kis-[...])
 V Nabū-talīma-ušur 385: 15
 Rīmūt (^mri-mut)
 1. S Bēl-upaḫḫir N Rē'i-sisē 378: 8'
 2. S Bēl-zēra-ibni N Šabbā' 356: 3, 8 siehe Rīmūt-Bēl (1)
 3. S Marduk-erība N Sîn-ili 361: 11; 368: 11' (NN 43.)
 4. S Nabū-mukīn-apli N Amēl-Isin, bēl piqitti PN 251: 4
 5. S Nabū-mukīn-apli N Balātu 99: 20 (NN 54)
 6. S Nergal-iddin N Miširaja 299: 15'
 7. S Zērija 312: 6
 8. S [...] 377: 11
 9. o.F. 339: 6
 10. V Güzānu N Arad-Nergal 196: 15
 11. V Marduk-apla-ušur N Rabi-banē 183: Rs 4'
 12. V Marduk-ētir N Arad-Nergal 196: 17; 254a: Rs 8', b: Rs 6'
 13. V Zēra-ukīn N Arad-Nergal (?) 16: 12
 14. V [...] N lú.[...] 385: 3
 15. A Bēl-iddin 312: 2*

- Rīmūt-Bāba (^mri-mut-^dká)
V ... N x-bat-Sîn 359: Rs 10'
- Rīmūt-Bēl (^mri-mut-^den)
1. S Bēl-zēra-ibni N Šabbā' 219: 5 (NN 24. 25. und Rīmūt 67.)
2. S Bēl-[...] 316: 16
3. S Nabū-mušētiq-uddē N Damqa 210: 3, 12
4. V Mušēzib-Marduk N Asū 305: 14
- Rīmūt-Nabū (^mri-mut-^dak)
1. S Nabū-mukīn-zēri N Banā-šá-iltja 175: 10
2. S Šamaš-zēra-ibni N Nabū-šeme 259: 12
- Riṣap (^mri-šap) A Nūrea 295: 12
- Sagdidi (^msag-di-di)
1. A Bēl-iddin 244: 11
2. A Marduk-šuma-ušur 58 (=AM 28): 18
3. A Nergal-šuma-ibni 37: 6
- Saparrī-ibni (^{md}sa-par-ri-dù)
S Nabū-iddin 267: 13
- Sijātu (^msi-ia-a-tú) A Qīšti-Marduk 259: 11
- Silim-Bēl (^msi-lim-^den)
1. S Bēl-nadin-apli N Kānik-bābi 134: 5
2. S Marduk N Damqa 368: 8'
3. V Nabū-aḥa-rēmāni 151: 16
4. o.F. 51 (=AM 23): 3, 7
- Sîn-damiq (^{md}30-sigs)
1. A Aplaja 296: 8
2. A Bēl-rēmāni 209: 18
- Sîn-ilī (^{md}30-dingir(.meš))
A Rīmūt 361: 13!; 368: 12'
- Sîn-karābi-išme (^{md}30-siskur₂-še.ga)
1. A Bēl-suppē-muḥur 296: 10
2. A Marduk-[...] 386: Rs 3'
- Sîn-nāšir (^{md}30-na-šir) A Gūzānu 358: 5
- Sîn-šadūnu (^{md}30-kur-nu; -šá-du-nu)
1. A Gimillu 381: 3'
2. A [...] 54 (AM 29): 12
- Sîn-tabni (^{md}30-tab-ni)
3. A Itti-Nabū-balātu 291: Rs 8'
4. A Nergal-ētir 378: 8'
- Sippē (^msip-pe-e) A Bēl-šuma-iškun 383: 3'
- Sīl[...] (^msi-'-[...]) V [...] 316: 4
- Suḥaja (^msu-ḥa-a-a) A Šaddinnu 102: 14
- Šāhit-ginē (^{lu}i.sur-gi.na) A [...] -šu-u 372: 4
- Šillaja (^mšil-la-a)
1. S Nergal-šuma-ibni N Tābiḥu 161: 8'
2. V Esagila-šuma-ibni N Ašlāku 274: IR
3. V Kalbaja N Nabaja 316: 9
4. V Nabū-ētir N Gallābu 210: 21
- Šilli-Bēl (^mgiš.mi-^den)
Skl. des Nabū-apla-iddin 196: 5, 8
- Šabbā' (^mšab-ba-a-'); šá-am-ba-'
1. A Bēl-zēra-ibni 356: 12
2. A Rīmūt-Bēl 219: 6
- Šaddinnu (^mšad-din-nu)
S Balātu N Suḥaja 102: 13
- Šallaši (^{lu}šá-al-la-ši)
A Marduk-šarrāni 16: 14
- Šamaš-abāri (^{md}utu-a-ba-ri)
A Mušal[lim-...] 219: 18
- Šamaš-aḥ[...] (^{md}utu-šeš-[...])
V Itti-Nabū-balātu 267: 14
- Šamaš-aḥa-iddin (^{md}utu-šeš-mu)
S Marduk-erība 93: 11
- Šamaš-aḥḥē-iddin (^{md}utu-šeš.meš-mu)
V Bulṭaja 296: 4
- Šamaš-apla-ušur (^{md}utu-a-urū)
V Niqudu N Esagila-amassu 370: 12
- Šamaš-iddin (^{md}utu-id-din)
1. V Balātu 103: 13
2. V Bazūzu 103: 16
- Šamaš-ina-tēšē-ētir (^{md}utu-ina-sùḥ-kar'^r)
V [...] 372: 12
- Šamaš-napišti-ušur (^{md}utu-zi-urū)
Skl. (?) 385: 2
- Šamaš-pir'a-ušur (^{md}utu-nunuz-ú-šur)
o.F. 196: 7
- Šamaš-šuma-ukīn (^{md}utu-mu-gin/ú-kin)
1. S Marduk N Nannaja 151: 16
2. S Narṭu 370: 14
3. V Marduk-šuma-ušur N Sagdidi 58 (=AM 28): 18
- Šamaš-uballit (^{md}utu-tin'^t)
V Zababa-šuma-iddin N Nappāḥu 134: 12
- Šamaš-zēra-ibni (^{md}utu-numun-dù)
1. V Gimillu N Sîn-šadūnu 381: 2
2. V Rīmūt-Nabū N Nabū-šeme 259: 12
- Šamaš-[...] (^{md}utu-[...])
V [...] N [...] -nanu 363: 1
- Šambā' siehe Šabbā'
- Šá-Nabū-šū (^mšá-^dak-šū-ú)
V Šuma-ukīn 371: 3', Rs 4'
- Šangū-Ea (^{lu}é.maš-^didim)
A Arad-Marduk 366: 10'
- Šangū-Gula (^{lu}sanga-^dme.me/gu-la)
1. A Bēl-apla-iddin 291: Rs 10'
2. A [Bu'itu] 292: Rs 2
3. A Kidin-Marduk 291: 5

4. A Nabû-mušētiq-uddē 291: 5
 5. A Šuma-iddin 356: 15; 366: 7*
- Šangû-Nanaja (¹⁰sanga-^dna-na-a)
 1. A Ea-nāšir 151: 15; 161: 11; 219: 4; 254a: Rs 6', b: Rs 4'
 2. A Nūrea 387: 2'
 3. A Šulaja 382: 6'
- Šangû-Ninurta (¹⁰sanga/é.maš-^dmaš)
 1. A Bēl-apla-iddin 54 (AM 29): 16
 2. A Bēl-nadin-apli 342: 15
- Šangû-parakki (¹⁰sanga-bár)
 A [...]ukīn 260b: Rs 5'
- Šangû-Zariqu (¹⁰sanga-^dza-ri-qu)
 A Tabnēa 157: 13
- Šangû-[...] (¹⁰sanga-[...])
 A Mušēzib-[...] 314: 3
- Ša-pī-kalbi (^mšá-pi-i-kal-bi) Skl. 159: 5
 Šāpik-zēri (^mdub-numun)
 1. S Arad-Gula N Lultammar-Adad 214: 17 (NN 1a.)
 2. S Nabû-šuma-iddin N Nādin-še'im 137: 21; 209: 13; 304: 9 (NN 20.)
 3. V Bēl-uballiṭ N Ile''i-Marduk 157: 1*, 9, 16
 4. V [...] N lú.[...] 219: 19
- Ša-qašti (¹⁰pan) A Etel-pī 16: 14
 Šarrāni (^mlugal-a-nī)
 S Nergal-lē'i 54a: 3*, Rs 3*, b: 3; (NN 1.)
- Ša-tābtīšu (¹⁰mun.ḫi.a-šū) A Tābatu 259: 3
 Šellibi (^mše-el-li-bi)
 1. o.F. 357: 6
 2. V Nabû-iqīša N Atkuppū 307: 3; 346: 11
 3. V Šinbanā' N Atkuppū 307: 3
- Šidada-lūmur (¹⁰šī-da-da-lu-mur)
 Skl. 16: 1, E Bēl-eṭranni (NN)
- Šigūa (^mšī-gu-ú-a) A [...] 197: Rs 4'
 Šinbanā' (¹⁰šī-in-ba-na-a)
 T Šellibi N Atkuppū 307: 3 (NN 4.)
- Širiktū (^mšī-rik-tū)
 S Nūrea N [Dannēa] 37: 4* (NN 3.)
- Šulaja (^mšu-la-a)
 1. S Bēl-u[...] N Šangû-Nanaja 382: 5'
 2. S. Kurbanni-Marduk 368: 10'
 3. V Bēl-kēšir N Egibi 307: 5
 4. V Itti-Bēl-lummīr N Tunaja 346: 14
 5. V Nabû-aḫḫē-iddin N Egibi 137: 18; 209: 4 (šu-la-tu !)
 6. V Nabû-zēra-ukīn N Lūši-ana-nūr-Marduk 360: 12*
- Šuma-iddin (^mmu-mu/sum-na)
 1. S Mukīn-zēri 244: 3
 2. S Zērija N Šangû-Gula 356: 14; 366: 6' (NN 35 und Marduk-šum-iddin 45)
 3. V Zēra-ibni 370: 11
- Šuma-ukīn (^mmu-gin)
 1. S Aplaja N Itinno ¹⁰rabi kāri [šá Til]-Gula 377: 4'
 2. S Šá-Nabû-šū, ¹⁰bēl bīti^{ma} šá PN 371: 3', Rs 2', 4'(NN 28)
 3. S Zērija 134: 7
 4. V Nādin N Ea-pattannu 16: 16
- Šumu-libši (^mmu-lb-ši)
 1. A Zēr-Bābili 368: 13'
 2. A [...]ētir-napšāti 386: 4*
- Šūzubu (^mšu-zu-bu)
 V Nergal-uballiṭ N Bā'iru 244: 8
- Tabannu (¹⁰ta-ban-nu) T Niqudu 342: 5, 9
 Tabnēa (^mtab-nē-e-a)
 1. S Basuru N Atkuppū 387: 8'
 2. S Nabû-aḫḫē-iddin N Šangû-Zariqu 157: 12 (NN 16.)
 3. V Nabû-ēreš N Aḫū-bani 366: 8'
 4. V Nabû-tattannu-ušur N Bēl-ētiru 342: 6
- Tajjalu (^mta-a-a-lu) S Raḫianni 380: 3, 9
 Tašmētu-tabni (¹⁰taš-me-tu₄-tab-ni) T Itti-Marduk-balātu N Egibi 260a: 9, 14*, b: 9* (NN 1.)
- Tunaja (^mtu-na-a-a) A Itti-Bēl-lummīr 346: 14
- Tābatu (¹⁰du₁₀.ga-tu₄)
 1. T Bēl-aḫḫē-erība N Ša-tābtīšu 259: 1 (NN 2.)
 2. T [...] N Bēl-ētir, E Iddin-Nabû 375: 4
- Tābiḫū (¹⁰gír.lá)
 1. A Nabû-ētir 197: Rs 3'
 2. A Šillaja 161: 9
 3. A [...] 197: 3; 371: Rs 8'
- Uballissu-Marduk (tin-su-^damar.utu)
 A Bēl-ušalla 355: 18
- Ubār (^mú-bar) o.F. 259: oR
 Ur-Nanna (^mur-^dnanna)
 A Arad-Marduk 159: 12
- Zababa-šuma-iddin (^{md}za-ba₄-ba₄-mu-mu)
 S Šamaš-uballiṭ N Nappāḫū 134: 11 (NN 4.)
- Zabdija (^mza-ab-di-ia)
 S Kurlaja 99: 21 (NN 7.)
- Zabidaja (^mza-bi-da-a)
 V Bā'til-likīn 326: 17

Zēr-Bābili (^mnumun-tin.tir^{ki})
 1. S Aplaja N Šumu-libši 368: 12'
 2. V Amat-Ninlil 259: 9
 Zēra-ibni (^mnumun-dū)
 S Šuma-iddin 370: 10
 Zērija (^mnumun/ze-ri-ia/iá)
 1. V Bēl-iddin N Arad-Nergal 307: 12
 2. V Bēl-ušallim N Nabaja [139: 16];
 161: 12
 3. V Ina-Esagila-ramāt N Nabaja 16: 8;
 196: 4; 232: 2; 274: 3; 291: 3; 307:
 2; 342: 4; 355: [2]; 375: 2*
 4. V Kidin-Marduk N Šangū-Gula 291:
 5
 5. V Lābāši N Nabaja 137: 19; 219: 21
 6. V Madānu-šuma-iddin N Nabaja 54
 (=AM 29): 4; 58 (=AM 28): 4*; 102:
 2; 360: [2]; 361: 3; 363: 15; 368: [0];
 370: 3; 377: 3*
 7. V Mušēzib-Bēl 139: 3; 254a: 2, b: 2*
 8. V Nabū-mušētiq-uddē N Šangū-Gula
 291: 5
 9. V Rīmūt 312: 7
 10. V Šuma-iddin N Šangū-Gula 356: 14;
 366: 7'
 11. V Šuma-ukīn 134: 8
 12. V Zunnaja N Nabaja 139: 2
 13. V [...] N Šangu-Gula 292: Rs 5
 Zēra-ukīn (^mnumun-gin) S Rīmūt N Arad-
 Nergal (?) 16: 12
 Zēra-ušur ([...] numun-urū)
 V Nabū-ētir-napšati 359: Rs 5'
 Zunnaja (^zun-na-a) T Zērija N Nabaja
 139: [1], 7, 9
 x-bat-Sin (^lx-bat-^d30) A ... 359: Rs 11'
 [...] -A V Etef-pī N Rabi-banē 360: 9
 [...] -aḥḥē-[...] ([...] -šeš.meš[...])
 V [...] N Sin-šadūnu 54 (AM 29): 12
 [...] -Bēl ([...] -^den) S [...] 378: 10'
 [...] -bi 232: Rs 2'
 [...] -bullit ([...] -bul-lit) S [...] 197: Rs 1'
 [...] -ēreš ([...] -kam) A Nabū-nādin-apli 99:
 17
 [...] -ētir-napšati ([...] -kar-zi.meš)
 S [...] N Šumu-libši 386: 3
 [...] -GAL.ŠEŠ A Nabū-[...] 232: Rs 3'
 [...] -Gula ([...] -^dgu-la)
 V Ea-zēra-iqīša N Adad-šamē 379:
 10'
 [...] -ia 241: 12 S Gimillu 386: 2

[...] -ibni ([...] -dū) 183: 6;
 V [...] N Tābiḥu 197: 3
 [...] -iddin (^mx.(x)-mu)
 V Nabū-nādin-apli N [...] -ēreš 99: 17
 [...] -iškun ([...] -gar^m)
 S Nabū-zēra-iddin N [...] -Sīn 360: 10
 [...] -ki 232: Rs 1'
 [...] -Marduk ([...] -^damar.utu)
 1. N [...] -Šamaš 241: 13
 2. A DU-[...] 355: 19
 [...] -na A [...] 183: Rs 2'
 [...] -na-nu A [...] 363: 2
 [...] -qu
 V Mušēzib-[...] N Šangū-[...] 314: 3
 [...] -re-man-ni Skl. 383: 6'
 [...] -Sīn ([...] -^d30)
 A [...] -iškun 360: 11
 [...] -Šamaš ([...] -^dutu)
 A [...] -Marduk 241: 14
 [...] -šu-u S [...] N Šāḥit-ginē 372: 3
 [...] -šuma-ibni ([...] -mu-dū)
 S Kiribtu N [...] 183: 3
 [...] -ukīn ([...] -gi.na)
 S Ibaja N Šangū-parakki 260a: 17*,
 b: Rs 4'
 [...] -upahḥir ([...] -nigin^{ir})
 V Nabū-ētir-napšati N DINGIR.GAL-
 e-a
 [...] -zēra-ibni ([...] -numun-dū) 379: 11'

Titel und Funktionsbezeichnungen

Ašpagā ša Šaḥrīni (^láš-pa-ga-a šá ^ušah-
 ri-nu) Nr. 357: 16
 Bēl bīti ša PN (^len é-tu₄ šá PN) Nr. 371:
 3'
 Bēl piqitti (ša kāri) ša Bīl-Ṭāb-Bēl (^len
 pī-qit-ti (šá kar-rī) šá ^ué-ja-bi-^den)
 Nbn 268: 4, 280: 3 f. (Nr. 146, 149)
 Bēl piqitti ša PN rabi kāri ša šarri (^le]n
 pī-qit šá PN [^lgal kar]-ri šá lugal)
 Nr. 251: 5 f.
 Gugallu (^lgú-gal) Nbk 342: 9 (Nr. 29)
 Pāḥātu(^lnam) Camb 127: 2, 6 (Nr. 328)
 Rabi banē ša Šarrat-i[...] (^lgal dū šá ^dŠar-
 rat i [...]) Nbn 69: 10 (Nr. 105)
 Rabi bīti ša Bēl-šarra-ušur mār šarri (^lgal
 é šá ^men-lugal-urū dumu lugal) Nbn
 581: 3 (Nr. 195)
 Rabi būli ša Bēl (^lgal bu-lu₄ šá ^den) Nbn
 273: 10 (Nr. 147)
 Rabi kāri ša šarri (^lgal ka-(a)ri/kar-ri/kar

- šá lugal) EvM 8: 3 f. (Nr. 53); Liv 21: 3 (Nr. 38); Nbk 357: 3 f., 358: 3, 389: 3, 397: 4, 400: 4 (Nr. 34, 35, 43, 45, 46); Nr. 251: 6, 381: 3; Speleers 277: 3 (Nr. 52)
- ša āli ša Šilli-Ea (šá uru šá^{m-gi}mi-^dé-a) Nbn 30: 3 f. (Nr. 95)
- Rabi kári (^{lú}gal ka-a-ri) AM 29: 7 (Nr. 54)
- ša Til-Gula Nr. 377: 6'
- ša Til-Gula qallu ša PN (šá^{umu}du⁶-^dme.me^{lú}qal-la šá PN) Nbn 106: 3 f. (Nr. 113)
- Rēš šarri (^{lú}sag lugal) AM 23: 4 (Nr. 51); Camb 285: 16 (Nr. 343); Nbk 261: 4, 344: 11, 13 (Nr. 12, 30); Nbn 573: 10 (Nr. 193)
- bēl bī dakkūri ša Šahrīni (en é-ti dak-kur šá^{umu}Šah-ri-in-ni) Nr. 175: 8
- <ša> ina muḥḥi Šahrīni (ina muḥ-ḥi^{umu}Šah-ri-ri-ni) Nbn 260: 3 f., 6, Rs 1' (Nr. 143)
- Sepīrū ša mār šarri (^{lú}se-pir^{mes}šá dumu lugal) Nbn 581: 4 (Nr. 195)
- Šāb šarri (^{lú}ša-ablerin^(mes)lugal) Lab 3: 6 (Nr. 85); Nbn 103: 15 (Nr. 112); TCL 12 76: 5 (Nr. 106)
- Šatammu ša Ezida (^{lú}šā.tam šá É-zi-da) Nr. 214: 16
- Širik Nabū (šī-rik/[šīr-k]u šá^dak) Nr. 175: 5, Nbn 627: 4 (Nr. 201)
- Šušānu ša Nabū-na'id šar Bābili (^{lú}šū-šá-nu šá^{md}ak-i lugal tin.tir^{ki}) Nr. 151: 21
- Tamkār šarri (^{lú}dam.<gar> lugal) Nbn 17:18 (Nr. 90)
- Tašlīšu (^{lú}taš-li-šū) Cyr 212: 7 (Nr. 297)
- Ṭupšar ekalli (^{lú}dub.sar é.gal) Nr. 214: 2

Ortsnamen

- Ālu ibri ša āli ša Nabū (uru ib-ri šá uru šá^dak) Ausstellungsart: Nbn 943 (Nr. 240)
- Ālu ša Aḥa-iddin (mār-šu ša Ardija) (uru šá^mšeš-mu (a-šū šá^marad-ia)) Nbn 34: 6, 148: 6, 151: 6, 152: 7 (Nr. 96, 125, 126, 127); Ngl 67: 6 (Nr. 80); TCL 12 72: 5 f. (Nr. 91)
- Ālu ša Nabū siehe Šahrīnu, ālu ša Nabū
- Ālu ša Šilli-Ea (uru šá^{gi}mi-^dé-a) Nbn 30: 4 (Nr. 94)

- Bābili (tin.tir^{ki}, e^{ki}, ká.dingir.ra^{ki}) passim
- Barsipa (bār-sipa^{ki}, bar-sip^{ki}, ^{umu}bu-ur-si-pi) Nbn 85: 2, 280: 7, 356: 7, 13, 31, 627: 2, 678: 11, 808: 9 (Nr. 109, 149, 167, 201, 208, 229) Ausstellungsart: Cyr 172 (Nr. 294); Liv 15 (Nr. 239); Moldenke I 18 (Nr. 160); Nbk 201 (Nr. 3); Nbn 187, 210, 1014, 1025 (Nr. 135, 136, 247, 249); Nr. 259, 260
- Bištu (ša) šinnatu (^{umu}bi-iš-tu⁴ (šá) ši-in-natu) Ausstellungsart: Nbn 5 (Nr. 87, auch Z. 4)
- Bīt-Bēl-rēmāni ([é]-^den-re-man-ni) Ausstellungsart: Nbk 390 (Nr. 44)
- Bīt šar Bābili (é lugal tin.tir^{ki}) Ausstellungsart: Nbn 966 (Nr. 242)
- Bīt-Ṭāb-Bēl (é-dūg.gaṭa-bi-^den) Nbn 268: 5, 6, 280: 4, 678: 10, 808: 8 (Nr. 146, 149, 208, 229); Ngl 21: 7 (Nr. 66) Ausstellungsart: AM 29 (Nr. 54); Nbk 357, 384, 397 (Nr. 34, 41, 45); Nbn 39=40, 253 (Nr. 98., 140), Nbn 268 (Nr. 146, vgl. Kommentar)
- Dūru šá ḥā'lil (^{umu}bād šá ḥa-a'-li-il) Nbn 663: 7 (Nr. 205)
- Ḥuṣṣēti ša Bazūzu ša piḥāt Uruk (ḥu-se-e-ti šá^mBa-zu-zu šá pi-ḥat unug^{ki}) Ausstellungsart: Nbn 112 (Nr. 115)
- Paširi (Pa-šī-ri) Ausstellungsart: Camb 214, 215 (Nr. 334, 335)
- Šahrīnu (^{umu}Šah-(ḥi)-ri-(i)-(in)-nu/ni, Šá-ḥar-ri-(i)-nu/ni) Nbk 309: 5 (Nr. 24), Nbn 103: 13, 260: 4, 344: 3, 4, 808: 6 (Nr. 102, 143, 166, 229), Nr. 357: 16 Ausstellungsart: AM 28 (Nr. 58); BOR 4 52 (Nr. 110); BRM I 50, I 60, I 65 (Nr. 21, 150, 323); Camb 53, 54, 167, 218 (Nr. 321, 322, 333, 337); Cyr 222, 223, 224 (Nr. 300, 301, 302) EvM 12, 18 (Nr. 57, 59); Liv 27 (Nr. 317); Nbk 290, 406 (Nr. 20, 48); Nbn 4, 17, 18, 34, 42, 103, 130, 134, 141, 145, 148, 151, 152, 160, 169, 263, 287, 294, 325, 369, 445=1109, 576=577, 627, 700, 740, 756, 819, 1008, 1020, 1059, 1083 (Nr. 86, 90, 92, 96, 100, 112, 120, 121, 123, 124,

- 125, 126, 127, 132, 133, 142, 145, 152, 153, 162, 169, 179, 194, 201, 212, 217, 223, 230, 246, 248) Ngl 15, 43, 67, 68, 69 (Nr. 65, 76, 80, 81, 82) Nr. 37, 93, 99, 102, 134, 197, 219, 254, 267, 295, 337, [370], 371; TCL 12 72, 12 87, 12 100, 12 118 (Nr. 91, 138, 185, 250)
- ālu ša Nabû (uru šá^dak)
 Ausstellungsort: Nbn 722 (Nr. 215); Nr. 175 (auch Z. 9), Nr. 214, 342; vgl. Ālu ibri ša āli ša Nabû
- Tê (ki-ti te-e^{ki} šá qé-reb tin.tir^{ki}) Cyr 160=161: Rs 4'(Nr. 292)
- Til-Gula (du₆/ti-il-l[u]-^dme.me/gu-la)
 ARRIM 8 58: 5, 7 (Nr. 36); Nbn 106: 4 (Nr. 113); Nr. 251: 3, 339: 1R, 377: 6'
 Ausstellungsort: EvM 8 (Nr. 53); Nbk 27, 358, 389, 400 (Nr. 49, 35, 43, 46); Nbn 30, 106 (Nr. 95, 113); Speleers 277 (Nr. 52); Nr. 364
- Uruk (unug^{ki}) Nbn 19: 4 (Nr. 94), Nbn 112 siehe Huššēti ša Bazūzu
 [...] -pa-at Ausstellungsort: Nr. 305
 [...] -Urukaja ([... unu]g^{ki}-a-a) Nr. 254: 6
 Ausstellungsort unklar: Liv 21 (Nr. 38)

Flüsse und Kanäle

- Haru ša Zabūnu (har-ra šá^mZa-bu-nu) Cyr 129=130: 6 (Nr. 286)
- Haru ša Hazūzu (har-ru ša^mHa-zu-zu) Cyr 129=130: 7 (Nr. 286), Camb 215: 4, 216: 4 (Nr. 335, 336)
- Nār Barsipa (i₇ bar/bār-sip/sipa^{ki}) Camb 54: 3, 12 (Nr. 322); Dar 174: 6 (Nr. 351); EvM 21: 6 (Nr. 61); Liv 123: 6 (Nr. 78); Nbn 71: 5 f., 344: 5, 7, 427: 5 f., 445=1109: 5 (Nr. 107, 166, 176, 179); Ngl 22: 6, 35: 7, 66: 10, 67: 5 (Nr. 68, 74, 79, 80); Nr. 102: 8, 219: 7, 254: 5, 380: 5 f.; TBER Tafel 95: 7, 11 (Nr. 341)
- Nār Ninlil (i₇ nin-lil) Nbn 657: 7 (Nr. 204)
- Nār Purattu (i₇ buranum^{ki}) Cyr 160=161: 4, 13, 16 (Nr. 292)
- Nār Zūmī (i₇ zu-um-mi-i) Nr. 254: 6
- Patti bīri (pat-ti bi-ri) Nbk 301: 10 (Nr. 22)

Flurbezeichnungen

- Bābtu (garim ká-tu₄) Ausstellungsort: Nbn 750 (Nr. 220)
- Bābu elēnu (ká e-le-nu-ù) Camb 53: 3 (Nr. 321)
- Bīrit nārāti (bi-ri^{meš}) Cyr 12: 6 (Nr. 263)
- Ḫallatu ša Bel ^gis^{ki} kirio₆ ḫal-lat šá^den) Nr. [311: 1], 326: 1
- Šuppatu (garim šup-pa-ti/tu₄ nam ká.dingir.ra^{ki}) Cyr 160=161: 2, 10, 14, 19, 25 (Nr. 292)
- Šadū (ina kur-i) Nbn 17:2 (Nr. 90), Nr. 93: 2, Nr. 357: 2, 4, 6, 7, 14

Verschiedenes

- Abul Enlil (ká.gal^den-lil) Cyr 10: 2
- Aḫullā qalla ša qereb Barsipa (a-ḫu-la-a [qal-l]a šá qé-reb Bār-sipa^{ki}) Nbn 356: 7 (Nr. 167)
- Bīt harībi (é ḫa-ri-bi) Nr. 371: 4'
- Bīt Mār-bīti (é^ddumu-é) Cyr 231: 1 (Nr. 303), Camb 147: 1 (Nr. 330)
- Ebir nāri (e-biri₇) Cyr 144: 1 (Nr. 289)
- Esagila (é-sag-ila) Nbn 273: 10 (Nr. 147)
- Eṭurkalamma (é-ṭur-kalam-ma) Camb 431: 6 (Nr. 348)
- Ezida (é-zi-da) Nr. 214: 16
- Kirūtu ša qerba Barsipa (^gis^{ki} kirio₆-tú šá qé-er-ba Bār-sipa^{ki}) Nbn 85: 2 (Nr. 109)
- Mūtaq Nergal ša ḫadē (mu-taq^du.gur šá ḫa-de-e) Nbn 534: 6 f. (Nr. 189), Cyr 284: 10 f. (Nr. 306)
- Qaqqad gišri (sag.du giš-ir) Liv 15: 5 (Nr. 239)
- Sūqu ša ḫubur (sila šá ḫu-bur) Dar 410: 1 (Nr. 353)

Texte

- | | |
|----------------|---|
| 5R 67,4 | siehe Liv 123 (Nr. 78) |
| 76-11-17, 2626 | Anm. 143 (Nr. 314) |
| 2627 | Anm. 145, 286 (Nr. 386) |
| 8.Congr. 13 | siehe Lab 3 (Nr. 85) |
| AM 23 | S. 35; Anm. 91, 280 (Nr. 51) |
| 28 | S. 14; Anm. 112, 128-130, 197, 230 (Nr. 58) |
| 29 | S. 28, 36; Anm. 279, 280 (Nr. 54) |
| ARRIM 8 58 | S. 32; Anm. 81 (Nr. 36) |
| BM 30359 | siehe Camb 88 (Nr. 265) |

BM 30428	S. 65; Anm. 244 (Nr. 267)		
30442	siehe AM 28 (Nr. 58)	31644	S. 37; Anm. 157 (Nr. 251)
30544	S. 50; Anm. 268, 279 (Nr. 196)	31650	Anm. 58 (Nr. 37)
30548	S. 42 (Nr. 356)	31693	siehe BM 31698+ (Nr. 260)
30564	Anm. 125, 179 (Nr. 357)	31698+	S. 83; Anm. 306, 311 (Nr. 260)
30614	S. 75; Anm. 244, 281 (Nr. 99)		Anm. 143 (Nr. 183)
30649	Anm. 173 (Nr. 358)	31704	S. 52; Anm. 285 (Nr. 371)
30653	S. 48 (Nr. 359)	31733	siehe BM 31698+ (Nr. 260)
30662	Anm. 93, 208 (Nr. 175)	31743+	S. 70; Anm. 264 (Nr. 232)
30664	Anm. 112, 128 (Nr. 360)	31752	Anm. 305 (Nr. 372)
30689	Anm. 112, 128 (Nr. 361)	31757	Anm. 153, 174 (Nr. 299)
30692	S. 18; Anm. 67 (Nr. 139)	31758	Anm. 196, 223 (Nr. 373)
30695	S. 77 (Nr. 305)	31766	S. 76 (Nr. 374)
30767	S. 43 (Nr. 362)	31772	S. 43 (Nr. 311)
30777	Anm. 111 (Nr. 363)	31781	Anm. 91, 124, 281 (Nr. 93)
30779	Anm. 219 (Nr. 295)	31785	S. 71f.; Anm. 248, 314 (Nr. 355)
30807	Anm. 249 (Nr. 159)	31854	Anm. 267 (Nr. 375)
30910	Anm. 211 (Nr. 346)		siehe Nbk 345 (Nr. 31)
30967	Anm. 112, 120, 128, 136 (Nr. 102)	31878	Anm. 139, 175, 193, 269 (Nr. 376)
		31898+	S. 37; Anm. 112, 114 (Nr. 377)
30969	Anm. 128, 136, 279 (Nr. 364)	31918	S. 50, 65;
30986	S. 60; Anm. 262, 265 (Nr. 157)		Anm. 308 (Nr. 210)
31078	S. 77; Anm. 279 (Nr. 259)	31965	Anm. 262 (Nr. 378)
31128	S. 17; Anm. 67, 154 (Nr. 161)		siehe Nbk 345 (Nr. 31)
31204	S. 48; Anm. 92, 193 (Nr. 339)	31969	S. 33 (Nr. 84)
31222	Anm. 211 (Nr. 296)		Anm. 244 (Nr. 379)
31265	S. 71; Anm. 251, 267 (Nr. 307)	31971	Anm. 124, 128, 136 (Nr. 380)
		31979+	Anm. 138 (Nr. 381)
31273	Anm. 33	31984	Anm. 230 (Nr. 382)
31289	Anm. 145 (Nr. 365)	32070	S. 25 (Nr. 383)
31304	Anm. 143 (Nr. 316)	32106	Anm. 143, 230 (Nr. 197)
31329	Anm. 279, 305 (Nr. 304)		Anm. 145 (Nr. 384)
31335	Anm. 305, 312 (Nr. 241)	32113	Anm. 288, 293 (Nr. 385)
31337	S. 70; Anm. 267 (Nr. 342)	32116	siehe Camb 215 (Nr. 335)
31375	siehe Nbk 207 (Nr. 3)	32129	S. 49, 55, 76;
31391	S. 49; Anm. 154, 279 (Nr. 366)	32130	Anm. 154 (Nr. 151)
31418	S. 31 (Nr. 367)	32136	S. 70 (Nr. 274)
31421	S. 31; Anm. 112, 129 (Nr. 368)	32150	S. 60, 64, 78f.;
31435	S. 59; Anm. 224, 265, 267 (Nr. 291)	32894	Anm. 68, 138-41, 167, 227, 279, 291, 295, 297, 301 (Nr. 137)
		32921	siehe AM 29 (Nr. 54)
31436	siehe BM 31612 (Nr. 254)		Anm. 33
31460	Anm. 223 (Nr. 369)	33059	Anm. 33
31469	Anm. 165 (Nr. 312)	33114	siehe BM 33929
31477	Anm. 128 (Nr. 370)		Anm. 223 (Nr. 325)
31491	siehe AM 23 (Nr. 51)		
31560	S. 40 (Nr. 243)	33124	
31563	S. 28; Anm. 281 (Nr. 134)	33929	
31600	S. 17, 42; Anm. 67, 155 (Nr. 219)	33934	
		33957	
31612	S. 18, 154, 279; Anm. 118,	35529	

BM 36336	S. 49, 62; Anm. 93, 208, 279 (Nr. 214)	218	S. 46; Anm. 228, 279 (Nr. 337)
36432	S. 43f.; Anm. 166 (Nr. 326)	219	Anm. 43, 223, 279 (Nr. 338)
37077	siehe Cyr 160 (Nr. 292)	258	Anm. 174
41396	S. 19, 67; Anm. 100, 244f. (Nr. 16)	272	Anm. 43, 139 (Nr. 347)
BOR 2 3	Anm. 190	279	Anm. 193, 262, 280 (Nr. 340)
4 48	S. 76, 81 (Nr. 72)	285	S. 44; Anm. 59, 166, 168 (Nr. 343)
4 52	Anm. 144, 196, 230, 281 (Nr. 110)	290	S. 70
BRM I 49	S. 19 (Nr. 7)	307	S. 65, 70; Anm. 244, 279 (Nr. 344)
I 50	S. 25; Anm. 132 (Nr. 21)	329	Anm. 202f.
I 60	Anm. 147, 228 (Nr. 150)	321	Anm. 203
I 62	Anm. 143, 229 (Nr. 285)	351	Anm. 267
I 65	S. 48; Anm. 280 (Nr. 323)	369	Anm. 91, 175
Camb 8	S. 65; Anm. 244, 280 (Nr. 315)	370	Anm. 267 (Nr. 345)
15	S. 65; Anm. 44, 226, 244 (Nr. 318)	391	Anm. 173
16	Anm. 223, 279 (Nr. 319)	419	siehe Camb 88 (Nr. 265)
17	S. 51; Anm. 200	422	Anm. 219 (Nr. 332)
43	S. 44; Anm. 166 (Nr. 320)	431	Anm. 232 (Nr. 348)
46	Anm. 147 (Nr. 264)	CH §180	Anm. 42
53	S. 51; Anm. 166, 168, 230, 240, 280 (Nr. 321)	CT 22 6	S. 83
54	S. 51; Anm. 166, 168, 188, 230, 240, 280 (Nr. 322)	22 8	S. 47; Anm. 240
68	S. 44; Anm. 166, 280	22 9	Anm. 293
81	S. 57 (Nr. 269)	22 78	S. 46; Anm. 240
86	Anm. 165 (Nr. 268)	22 80	S. 47
88	Anm. 211 (Nr. 265)	22 81	S. 48
97	Anm. 288, 293, 306 (Nr. 271)	22 148	Anm. 242
104	S. 51	22 157	Anm. 104, 252
125	Anm. 165, 280 (Nr. 327)	22 182	S. 41, 53; Anm. 241
127	S. 47; Anm. 166, 280 (Nr. 328)	22 243	S. 47
135	Anm. 155 (Nr. 329)	Cyr 8	Anm. 211, 293 (Nr. 261)
147	Anm. 232, 280 (Nr. 330)	10	Anm. 211, 293 (Nr. 262)
161	Anm. 166, 280 (Nr. 331)	12	S. 43; Anm. 147, 181, 229 (Nr. 263)
164	Anm. 143, 173, 229, 279 (Nr. 324)	15	Anm. 306
167	S. 43; Anm. 166, 173, 240 (Nr. 333)	27	S. 43; Anm. 147, 262 (Nr. 270)
189	Anm. 270	29	Anm. 306
214	S. 84; Anm. 30 (Nr. 334)	37	Anm. 306
215	S. 84 (Nr. 335)	41	Anm. 147 (Nr. 272)
216	S. 72 (Nr. 336)	45	Anm. 262, 306 (Nr. 273)
		48	Anm. 211 (Nr. 275)
		51	Anm. 224, 267 (Nr. 276)
		58	Anm. 306
		60	Anm. 306
		64	S. 56; Anm. 306 (Nr. 278)
		65	Anm. 262 (Nr. 279)

Cyr 76	Anm. 143, 229 (Nr. 280)	376	Anm. 190
83	Anm. 223 (Nr. 281)	379	S. 69, 83f.; Anm. 190, 239, 317
86	Anm. 211, 293 (Nr. 282)		
102	Anm. 211, 293 (Nr. 283)	410	S. 71 (Nr. 353)
120	Anm. 306	429	S. 69; Anm. 190
129	S. 78; Anm. 38, 306, 313 (Nr. 286)	453	Anm. 207
		459	Anm. 188
130	siehe Cyr 129 (Nr. 286)	472	Anm. 207
141	Anm. 143, 173 (Nr. 287)	509	Anm. 189
143	Anm. 313 (Nr. 288)	DT 31	Anm. 128 (Nr. 26)
144	Anm. 293 (Nr. 289)	276	Anm. 143, 229 (Nr. 244)
146	Anm. 155	EvM 2	Anm. 128 (Nr. 50)
149	Anm. 155, 288, 293 (Nr. 290)	8	Anm. 81, 95, 138, 280 (Nr. 53)
160	S. 59, 82;	10	Anm. 128 (Nr. 55)
	Anm. 225, 265 (Nr. 292)	11	Anm. 51, 67, 128 (Nr. 56)
161	siehe Cyr 160 (Nr. 292)	12	Anm. 112, 127, 197 (Nr. 57)
169	Anm. 223 (Nr. 293)	18	Anm. 112, 128, 130, 131 (Nr. 59)
172	Anm. 223 (Nr. 294)		
212	Anm. 211 (Nr. 297)	20	S. 30; Anm. 25, 217 (Nr. 60)
217	Anm. 223, 251 (Nr. 298)	21	Anm. 111, 128 (Nr. 61)
222	Anm. 223, 279 (Nr. 300)	Lab 3	Anm. 133 (Nr. 85)
223	Anm. 43, 223, 279 (Nr. 301)	L.B. 17.19	Anm. 211 (Nr. 387)
224	Anm. 166, 168, 211 (Nr. 302)	Liv 1	Anm. 67
		2	Anm. 154, 155, 223f., 280 (Nr. 158)
231	Anm. 232 (Nr. 303)	15	S. 77; Anm. 230, 279 (Nr. 239)
284	S. 70; Anm. 223, 230, 251, 267, 271 (Nr. 306)	16	S. 57, 65, 75;
291	Anm. 280		Anm. 44 (Nr. 284)
303	Anm. 251, 272 (Nr. 308)	21	Anm. 138, 279 (Nr. 38)
321	Anm. 25, 251, 272, 279 (Nr. 309)	27	Anm. 91, 173, 187, 203, 228, 280 (Nr. 317)
328	Anm. 95	123	Anm. 123, 128, 136, 279 (Nr. 78)
340	Anm. 145 (Nr. 310)		
362	Anm. 170, 223 (Nr. 313)	Moldenke I 17	Anm. 154, 155, 255 (Nr. 156)
Dar 26	Anm. 319	I 18	Anm. 223, 233 (Nr. 160)
56	S. 77; Anm. 43, 211, 294 (Nr. 349)	I 19	Anm. 223 (Nr. 174)
		I 23	Anm. 157
57	Anm. 232 (Nr. 350)	I 24	Anm. 223 (Nr. 192)
79	S. 84	I 25	S. 42; Anm. 279 (Nr. 187)
156	Anm. 322	I 27	S. 17
159	Anm. 44	I 28	S. 76; Anm. 309 (Nr. 221)
174	Anm. 43, 44 (Nr. 351)	I 30	Anm. 211 (Nr. 225)
177	Anm. 188	II 53	S. 64; Anm. 67, 244 (Nr. 168)
187	S. 57; Anm. 43, 44 (Nr. 352)		
208	Anm. 321	Nbk 27	S. 19, 26, 32; Anm. 141, 280 (Nr. 49)
315	S. 52; Anm. 93, 135, 152, 179, 207		
316	S. 85	37	S. 13, 19; Anm. 244 (Nr. 6)

Nbk 67	S. 19, Anm. 244 (Nr. 1)		281 (Nr. 86)
147	S. 19, 63, 67; Anm. 100, 244 (Nr. 17)	5	Anm. 123, 281 (Nr. 87)
194	S. 15; Anm. 87, 256 (Nr. 2)	11	Anm. 128, 136, 281, 285 (Nr. 88)
201	S. 13, Anm. 244 (Nr. 3)	15	Anm. 78, 267, 281 (Nr. 89)
207	S. 13, 14, 67; Anm. 55, 244, 246 (Nr. 4)	17	S. 32; Anm. 71, 91 (Nr. 90)
216	S. 13; Anm. 48, 49, 84, 257 (Nr. 5)	18	Anm. 124, 281 (Nr. 92)
252	S. 21; Anm. 280 (Nr. 8)	19	S. 30 (Nr. 94)
254	S. 14, 21; Anm. 46, 48, 257 (Nr. 9)	30	S. 76; Anm. 114, 137, 279 (Nr. 95)
258	S. 26, 67, 75; Anm. 98 (Nr. 10)	34	Anm. 112, 128, 148, 281 (Nr. 96)
261	Anm. 102 (Nr. 12)	36	S. 30 (Nr. 97)
265	S. 19, 67; Anm. 46, 48, 50, 89, 256, 263 (Nr. 13)	39	Anm. 244, 279 (Nr. 98)
269	S. 24; Anm. 67 (Nr. 14)	40	S. 75; siehe Nbn 39 (Nr. 98)
271	S. 24, 67, 75; Anm. 67 (Nr. 11)	42	Anm. 244, 281 (Nr. 100)
272	S. 25; Anm. 141 (Nr. 15)	52	Anm. 113 (Nr. 101)
281	Anm. 103, 136 (Nr. 18)	63	Anm. 223 (Nr. 103)
283	S. 15, 76; Anm. 61, 275 (Nr. 19)	68	S. 74; Anm. 281 (Nr. 104)
290	S. 25 (Nr. 20)	69	Anm. 67 (Nr. 105)
301	S. 25; Anm. 104, 136, 196, 230, 251f. (Nr. 22)	71	S. 43; Anm. 136, 142, 143, 147, 228 (Nr. 107)
308	Anm. 103 (Nr. 23)	77	Anm. 301
309	S. 26 (Nr. 24)	82	Anm. 111, 267 (Nr. 108)
314	S. 25; Anm. 280 (Nr. 25)	85	S. 29, 76; Anm. 233, 235 (Nr. 109)
326	S. 17, 28; Anm. 215 (Nr. 27)	100	Anm. 128 (Nr. 111)
333	Anm. 215, 280 (Nr. 28)	103	Anm. 144, 196, 223, 230, 281 (Nr. 112)
342	S. 16 (Nr. 29)	106	S. 37; Anm. 71 (Nr. 113)
344	S. 16 Nr. 30)	107	Anm. 112, 128, 281 (Nr. 114)
345	S. 16; Anm. 25 (Nr. 31)	112	S. 30; Anm. 25, 118 (Nr. 115)
356	S. 26; Anm. 58, 280 (Nr. 33)	122	S. 40, 43 (Nr. 116)
357	Anm. 137, 279 (Nr. 34)	123	Anm. 108 (Nr. 117)
358	Anm. 81, 138, 280 (Nr. 35)	124	Anm. 223 (Nr. 118)
367	Anm. 103 (Nr. 32)	128	S. 18; Anm. 143, 223, 280 (Nr. 119)
379	Anm. 290 (Nr. 39)	130	Anm. 91, 113, 126, 281 (Nr. 120)
380	Anm. 244, 247 (Nr. 40)	134	Anm. 113, 126 (Nr. 121)
384	Anm. 137, 279 (Nr. 41)	141	S. 17; Anm. 112, 128 (Nr. 123)
387	S. 27; Anm. 280 (Nr. 42)	145	Anm. 128-130, 281 (Nr. 124)
389	Anm. 81, 137, 280 (Nr. 43)	148	Anm. 71, 143, 148, 281 (Nr. 125)
390	Anm. 62 (Nr. 44)	151	Anm. 143, 148, 281 (Nr. 126)
397	Anm. 138, 279 (Nr. 45)	152	Anm. 143, 148, 281 (Nr. 127)
400	Anm. 81, 138, 280 (Nr. 46)	153	Anm. 224, 279 (Nr. 128)
402	S. 27; Anm. 81 (Nr. 47)	154	Anm. 71, 223, 281 (Nr. 129)
406	S. 27 (Nr. 48)	157	S. 40; Anm. 281 (Nr. 130)
Nbn 4	Anm. 77, 128, 129, 230,		

Nbn 158	Anm. 223, 279 (Nr. 131)	443	S. 76; Anm. 309 (Nr. 178)
160	S. 18, 39, 49; Anm. 75, 279, 281 (Nr. 132)	445	S. 40; Anm. 25, 228 (Nr. 179)
169	S. 18; Anm. 64, 65, 91, 143, 279, 281 (Nr. 133)	461	S. 16; Anm. 155
187	Anm. 25, 223, 233, 237, 280 (Nr. 135)	466	S. 41; Anm. 166, 268 (Nr. 180)
210	S. 28; Anm. 281 (Nr. 136)	474	Anm. 52 (Nr. 181)
244	Anm. 95	475	Anm. 253 (Nr. 182)
253	S. 64; Anm. 154, 223, 244, 279 (Nr. 140)	499	Anm. 67
256	Anm. 162 (Nr. 141)	500	Anm. 67
260	S. 35; Anm. 154, 280 (Nr. 143)	508	S. 16; Anm. 38 (Nr. 184)
261	S. 28; Anm. 109 (Nr. 144)	515	S. 42; Anm. 67, 279 (Nr. 186)
263	Anm. 143, 228 (Nr. 145)	524	Anm. 67, 223 (Nr. 188)
268	S. 35 (Nr. 146)	534	S. 17; Anm. 70, 223, 230, 286 (Nr. 189)
273	S. 64; Anm. 240, 244 (Nr. 147)	562	Anm. 219 (Nr. 190)
276	S. 57 (Nr. 148)	564	S. 65; Anm. 67, 244 (Nr. 191)
280	S. 35, 43; Anm. 67, 94 (Nr. 149)	570	S. 45
287	Anm. 71, 124, 285 (Nr. 152)	573	Anm. 244, 285 (Nr. 193)
294	Anm. 124, 285 (Nr. 153)	576	S. 40; Anm. 25, 285 (Nr. 194)
299	Anm. 154	577	siehe Nbn 576 (Nr. 194)
305	siehe OECT X 102 (Nr. 154)	581	S. 55, 62 (Nr. 195)
325	Anm. 124 (Nr. 162)	611	Anm. 259, 267, 286 (Nr. 198)
326	Anm. 223 (Nr. 163)	613	S. 44; Anm. 224, 286 (Nr. 199)
335	Anm. 308 (Nr. 164)	619	siehe Nbn 375 (Nr. 200)
336	Anm. 69, 154 (Nr. 165)	627	S. 49; Anm. 208 (Nr. 201)
340	Anm. 67	632	Anm. 211, 279 (Nr. 202)
344	Anm. 144, 154, 196, 230 (Nr. 166)	638	Anm. 95
356	S. 60; Anm. 223, 233, 235, 238 (Nr. 167)	648	S. 17 (Nr. 203)
369	Anm. 124, 183, 228 (Nr. 169)	657	Anm. 211 (Nr. 204)
375	Anm. 25, 143, 229 (Nr. 200)	663	S. 40; Anm. 91 (Nr. 205)
383	Anm. 67	669	S. 76; Anm. 279, 309 (Nr. 206)
388	Anm. 67, 75	675	S. 76; Anm. 279, 309 (Nr. 207)
389	Anm. 154	678	Anm. 144, 229, 230 (Nr. 208)
390	Anm. 67, 244, 249, 279, 308 (Nr. 171)	697	S. 12, 14, 69, 71; Anm. 90 (Nr. 211)
391	Anm. 67, 244, 249, 279, 308 (Nr. 172)	700	Anm. 251 (Nr. 212)
392	S. 64; Anm. 244, 279, 308 (Nr. 173)	713	Anm. 211 (Nr. 213)
427	Anm. 143, 155, 228 (Nr. 176)	722	S. 49; Anm. 143, 208, 279 (Nr. 215)
441	Anm. 67, 162 (Nr. 177)	727	Anm. 211 (Nr. 216)
		740	Anm. 143, 285 (Nr. 217)

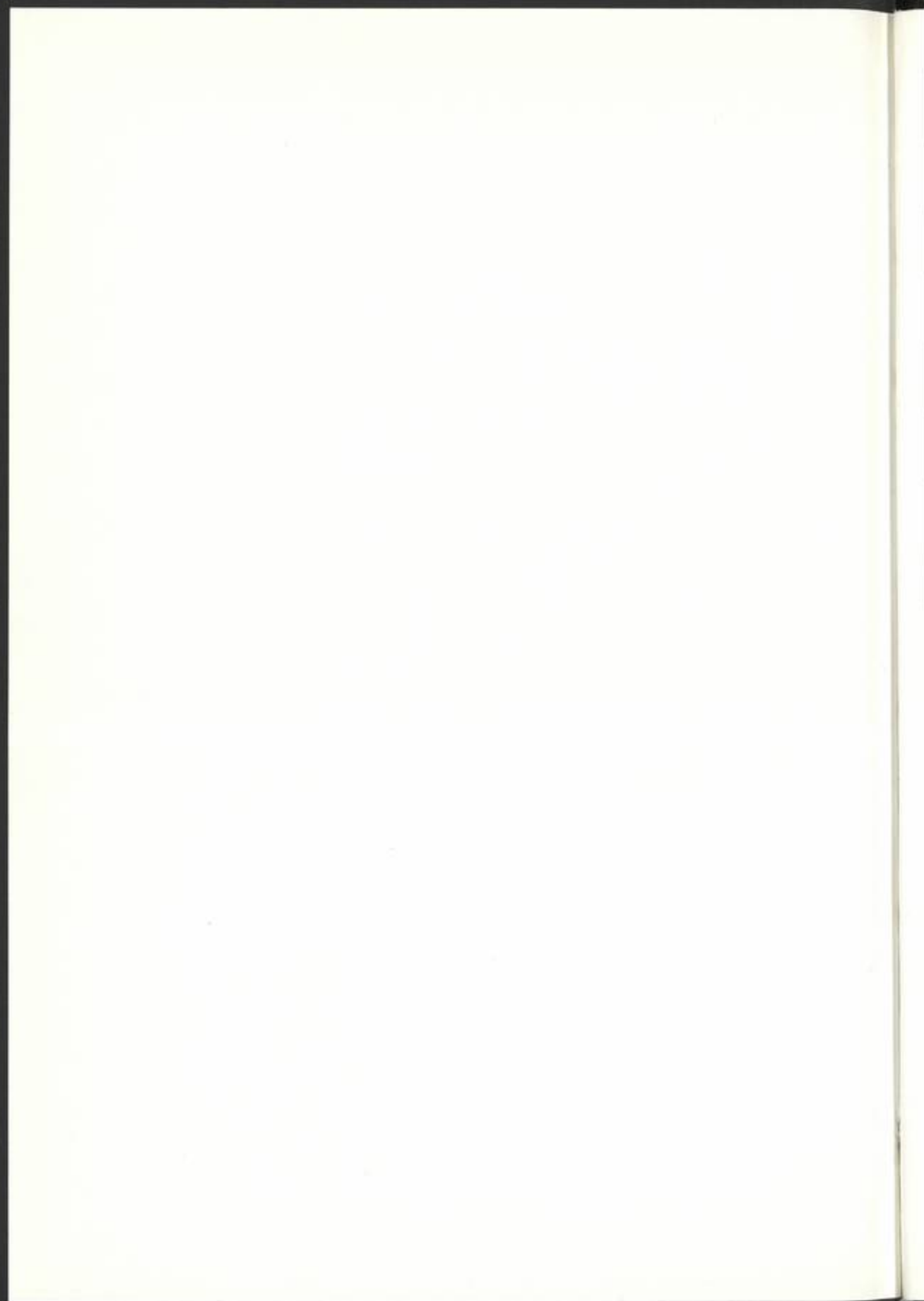
Nbn 741	Anm. 211 (Nr. 218)	22	Anm. 112, 128, 130, 136 (Nr. 68)
750	S. 50 (Nr. 220)		
755	S. 42, 64; Anm. 155, 254, 296 (Nr. 222)	24	S. 29; Anm. 51 (Nr. 69)
		26	Anm. 111, 112, 128 (Nr. 70)
756	S. 65; Anm. 244 (Nr. 223)		
757	Anm. 75, 211 (Nr. 224)	32	S. 31; Anm. 148 (Nr. 71)
800	Anm. 224, 251, 286 (Nr. 227)	33	S. 30; Anm. 217 (Nr. 73)
		35	Anm. 108, 112, 281 (Nr. 74)
802	Anm. 305		
808	Anm. 144, 228, 230 (Nr. 229)	38	Anm. 108 (Nr. 75)
		43	S. 34, Anm. 133, 148, 230 (Nr. 76)
813	Anm. 155 (Nr. 228)		
819	S. 49; Anm. 143, 228 (Nr. 230)	50	S. 37; Anm. 108 (Nr. 77)
		66	Anm. 123, 136, 281 (Nr. 79)
820	S. 40, Anm. 262 (Nr. 231)		
839	S. 50; Anm. 279 (Nr. 234)	67	Anm. 25, 112, 128, 136, 148, 281 (Nr. 80)
843	S. 50; Anm. 279 (Nr. 233)		
858	Anm. 159, 165 (Nr. 235)	68	Anm. 123, 279 (Nr. 81)
872	Anm. 145 (Nr. 236)	69	Anm. 58, 123, 279 (Nr. 82)
884	S. 55; Anm. 155 (Nr. 237)	71	S. 34; Anm. 281 (Nr. 83)
900	S. 50 (Nr. 238)	OECT X 102	S. 64; Anm. 25, 223, 244 (Nr. 154)
943	Anm. 143 (Nr. 240)		
953	Anm. 312	X 105	Anm. 223, 249, 308 (Nr. 170)
954	Anm. 322		
966	Anm. 142 (Nr. 242)	X 161	S. 71f.; Anm. 248, 314 (Nr. 354)
1006	S. 46 (Nr. 245)		
1008	S. 45; Anm. 285 (Nr. 246)	Privatbesitz	S. 78ff.; Anm. 38, 41, 167, 290, 301 (Nr. 209)
1014	Anm. 147 (Nr. 247)		
1020	S. 65; Anm. 244, 285 (Nr. 248)	Sack, AM	siehe AM
		Sayce, BOR 4	siehe BOR 4
1025	S. 77; Anm. 230 (Nr. 249)	Speleers 277	S. 37; Anm. 81, 137, 280 (Nr. 52)
1039	S. 65; Anm. 244 (Nr. 252)		
1059	S. 59, 82; Anm. 71, 143, 228 (Nr. 253)	279	siehe Nbn 187 (Nr. 135)
		280	siehe Nbn 112 (Nr. 115)
1079	Anm. 224, 286 (Nr. 226)	TBER Tafel 82	S. 42 (Nr. 255)
1083	Anm. 244 (Nr. 142)	Tafel 95	S. 52; Anm. 144, 166, 168, 230 (Nr. 341)
1091	Anm. 211, 306 (Nr. 266)		
1104	Anm. 233, 237 (Nr. 256)	TCL 12 43	S. 24, 75
1109	siehe Nbn 445 (Nr. 179)	12 72	Anm. 124, 148, 281 (Nr. 91)
1123	S. 44 (Nr. 257)	12 76	S. 76; Anm. 196 (Nr. 106)
1125	Anm. 223, 251 (Nr. 258)	12 78	Anm. 223, 280 (Nr. 122)
Ngl 8	S. 27, 37; Anm. 25 (Nr. 63)	12 87	(Nr. 138)
		12 88	Anm. 154, 223 (Nr. 155)
10	Anm. 128, 133 (Nr. 64)	12 94	siehe Nbn 391 (Nr. 172)
12	Anm. 128 (Nr. 62)	12 100	S. 18; Anm. 223, 251 (Nr. 185)
15	S. 31; Anm. 91 (Nr. 65)		
20	Anm. 255 (Nr. 67)	12 118	S. 77 (Nr. 250)
21	Anm. 112, 128, 136 (Nr. 66)	13 126	Anm. 145 (Nr. 277)
		13 223	Anm. 95

VAS 4 35
5 65
6 66
6 161

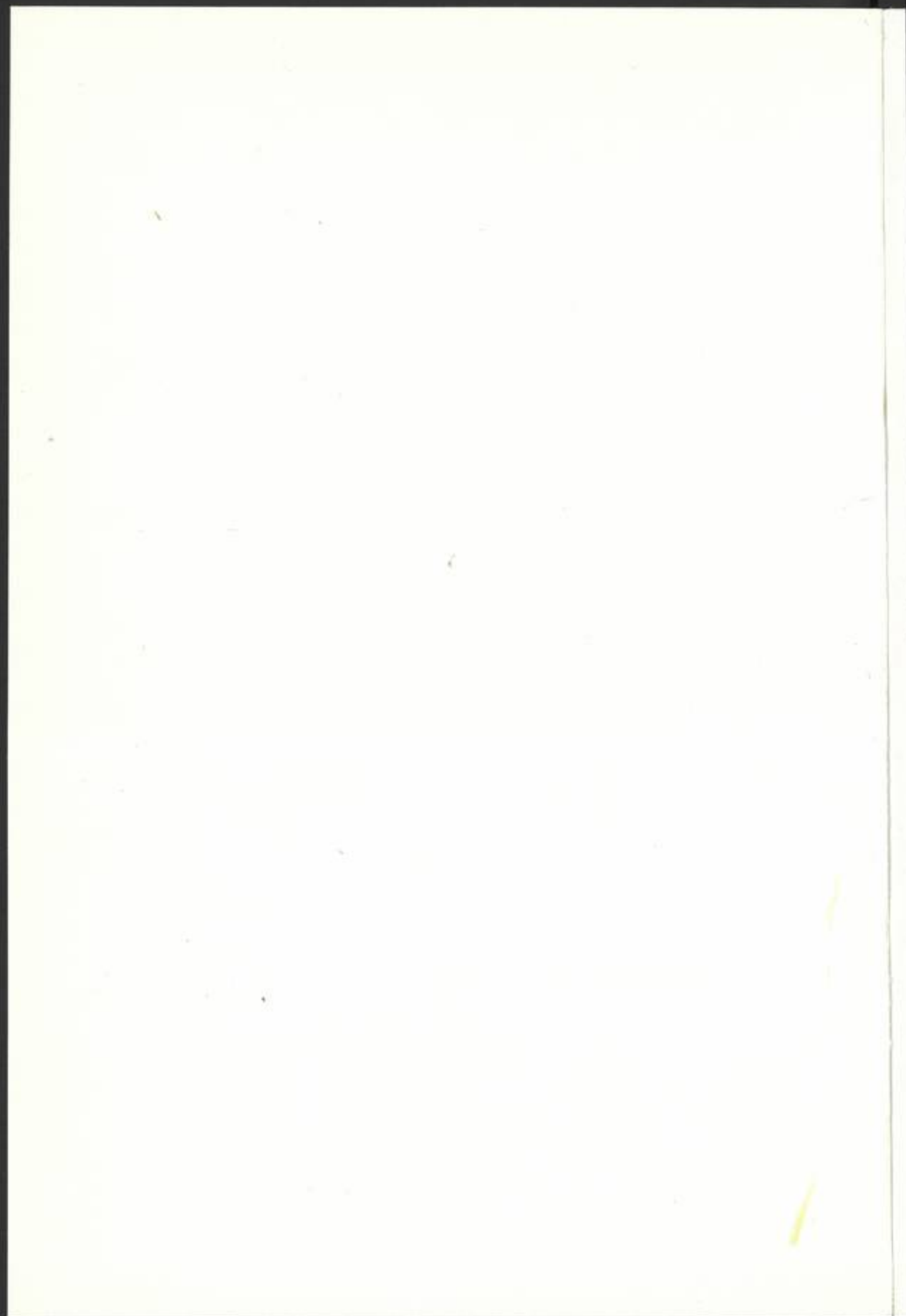
Anm. 91
Anm. 163
Anm. 28
S. 85

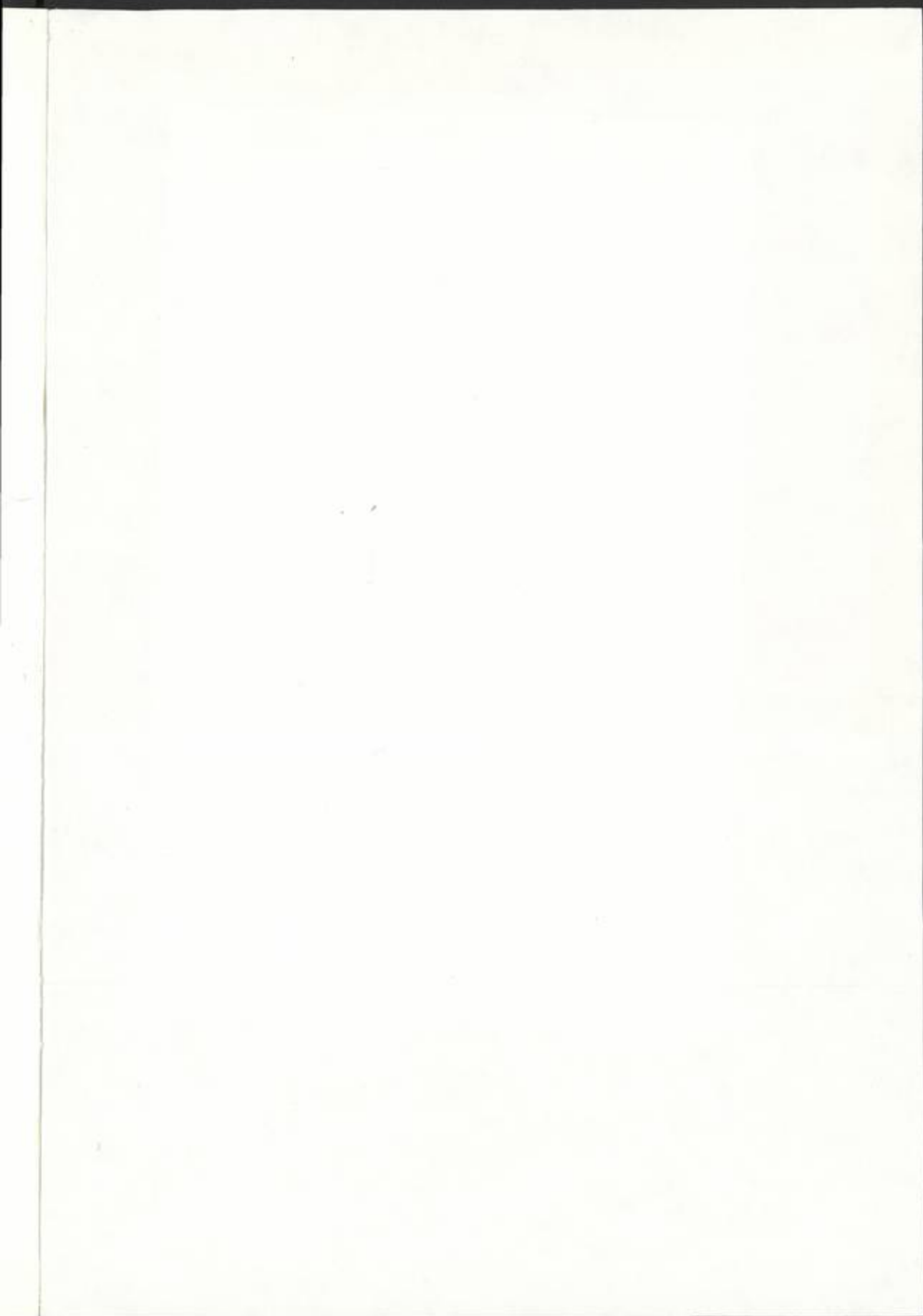
YOS 3 106
6 155
ZA 3 157

Anm. 95
Anm. 221
Anm. 34









New York University
Bobst Library Circulation Department
70 Washington Square South
York, NY 10012-1091

Web Renewal/Info:
<http://library.nyu.edu>
New Phone Renewal:
212-998-2482

THIS ITEM IS SUBJECT TO RECALL AT ANY TIME!

<p>DUE DATE OCT 05 2004 BOBST LIBRARY CIRCULATION</p>		
	<p>RENEWED MAY 21 2008 BOBST LIBRARY CIRCULATION</p>	

NOTE NEW DUE DATE WHEN RENEWING VIA WEB/PHONE!

BOBST LIBRARY



3 1142 02374 1534



**Elmer Holmes
Bobst Library**

**New York
University**

